This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

PQ
2106
B4M3

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Voltaires Rechtsstreit

mit dem

Königlichen Schutzjuden Hirschel

1751.

Prozeßakten des Königlich Preußischen Hausarchivs.

Mitgeteilt

von

Dr. Wilhelm Mangold

Professor am Askanischen Gymnasium zu Berlin.

Mit einem Anhange
ungedruckter Voltaire-Briefe aus der Bibliothek des Verlegers
und mit drei Faksimiles.

Berlin
Ernst Frensdorff
1905.

Digitized by Google

Digitized by Google

Voltaires Rechtsstreit

mit dem

Königlichen Schutzjuden Hirschel

1751.

Prozeßakten des Königlich Preußischen Hausarchivs.

Mitgeteilt

von

Dr. Wilhelm Mangold

Professor am Askanischen Gymnasium zu Berlin.

Mit einem Anhange
ungedruckter Voltaire-Briefe aus der Bibliothek des Verlegers
und mit drei Faksimiles.

Berlin
Ernst Frensdorff
1905.

Digitized by Google

Buchdruckerei A. W. Zickfeldt, Osterwieck/Harz.

Digitized by Google

PQ2106
B4M3

Inhalt.

Einleitung I
1. Seitherige Mitteilungen aus den Akten I
2. Unsere Akten und Anhänge III
3. Inhalt des Prozesses. Voltaires Geschäfte mit Hirschel IV
a) Der Steuerscheinhandel vom 23. und 24. November 1750 . IV
b) Der 40,000 frs-Wechsel. Vom 24. November bis 16. Dezember VII
c) Die Generalquittungen vom 16. Dezember IX
d) Der Schein vom 19. Dezember XII
e) Der Schein vom 24. Dezember. Abbruch der Geschäfte . . XVII
4. Der Verlauf des Prozesses XVIII
5. Ergebnisse unserer Untersuchung XXXV

Prozeßakten 1
Redaktionelle Vorbemerkungen 2
1. Advokat Bell an Cocceji, Begleitschreiben zu Nr. 2 3
2. Voltaires Libell, 30. Dezember 1750. 3
2 A Hirschels Generalquittung vom 16. Dezember 5
2 B—2 E Abschätzung der Juwelen durch Luantin, Scheer, Grimberg, Baudesson-Collivaux 6
3. Hirschel wird von Cocceji vorgeladen. 8
4. Bell wird durch Cocceji von dem Termine benachrichtigt 9
5. Voltaire ersucht um Hirschels Verhaftung 9
6. Haftbefehl 9
7. Hirschel bittet um Aufhebung der Haft 10
8. Zweifel hierüber 11
9. Hirschel bietet Kaution an 11
10. Aufhebung der Haft 12
11. Hirschel leistet Kaution 13
12—14. Voltaire bittet, den Berliner Zeitungen Schweigen zu befehlen . . 13
15. Verhör vom 4. Januar 1751 13
15 A Voltaires Promemoria über Steuerscheine 21
15 B Hirschels Quittung vom 24. November 21
15 C Voltaire macht Hirschel Vorwürfe 21
15 D Erster Pariser Wechselprotest vom 12. Dezember 22
15 E Voltaire bittet Hirschel um Diamanten, 9. November . . 23
15 F Wechsel des alten Hirschel vom 2. September 1750 . . . 24
15 G Voltaires Generalquittung vom 16. Dezember. 24
15 J Voltaire verlangt Möbel und weitere Juwelen 24
16. Voltaires Replik, 5. Januar. 25
16 A Juwelenberechnung Voltaires und Hirschels 34
16 B Voltaires Berechnung des Betrugs 34
16 C = 2 A. 35

M599174

Digitized by Google

16 D Der Schein vom 24. Dezember 35
16 E Voltaire äußert sich über Hirschels Vorwurf der Fälschung 36
17. Supplementum Replicae von Jariges, 6. Januar 36
17 A Der Schein vom 19. Dezember 38
18. Hirschels Duplik, 7. oder 8. Januar 39
18 A Notarielles Verhör Reclams 48
18 B „ „ Baudessons 49
19. Beide Advocaten werden durch Cocceji zum 12. Januar vorgeladen . 51
20. Zweites Verhör vom 12. Januar 52
21. Verhör des Dieners Watin (Picard), 12. Januar 54
22. Vorladung der Advocaten zum 14. Januar 55
23. Voltaires Submissio ad Sententiam, 13. Januar 55
24. Voltaires Beschwerde über die Presse 59
24 A Entwurf eines berichtigenden Artikels 60
25. Briefchen Voltaires, Bitte um Audienz 61
26. Hirschel will auf neue Schätzung der Juwelen eingehen, 20. Januar 61
27. Hirschel erkennt seine Unterschrift an, 22. Januar 68
28. Hirschel bittet um neuen Termin, 2. Februar 72
29. Voltaire überreicht seine Schlußnotdurft 73
30. Voltaires Schlußnotdurft vom 5. Februar 74
31. Voltaire legt ein Schreiben Hohmanns vor, 6. Februar 82
31 A Hohmanns Brief an Voltaire 83
32. Quittung der Schreibmeister 84
33. Schlußschrift Hirschels, 12. Februar 84
33 A Notarielles Verhör von Collivaux 96
33 B „ „ „ Scheer 98
33 C „ „ „ Platzmann 99
33 D Zweiter Pariser Wechselprotest vom 6. Januar 100
33 E Hohmanns Schreiben an Hirschel 101
34. Voltaire bittet um Spruch, 13. Februar 102
35. Urteil, 18. Februar 102
Rationes decidendi 104
36. Cocceji zieht sich zurück 109
37. Voltaires Eid, 22. Februar 110
38. Vergleich zwischen Voltaire und Hirschel, 26. Februar 111
39. Vergleich in französischer Sprache, 26. Februar 112
40. Auslieferung des Pfandes an die Familie Hirschel, 16. März 1751 . 113

Anhänge 115
Anhang I. Löpers Relation mit Entwurf des Urteils, 9. Januar . . 117
Anhang II. Fünf bisher ungedruckte Briefe Voltaires an Cocceji aus der Bibliothek Ernst Frensdorff, Berlin 128
Anhang III. Zur Chronologie des Briefwechsels Moland 37, Nr. 2163—2209 136
Anhang IV. Vergleichende Tabelle der verschiedenen Schätzungen der Juwelen 138

Faksimiles
Der Schein vom 19. Dezember.
„ „ „ 24. „
Brief Voltaires an Cocceji.

Digitized by Google

Einleitung.

1. Seitherige Mitteilungen aus den Akten.

Der berüchtigte Rechtsstreit Voltaires mit dem königlichen Schutzjuden Abraham Hirschel hat stets die weitesten Kreise interessiert, ist aber bis jetzt nur ungenau bekannt. Am bekanntesten ist wohl der oft zitierte Schluß des folgenden Sinngedichtes von Lessing, das den Inhalt des Prozesses in kurzen Zügen zusammenfaßt und das ich dem Leser zunächst ins Gedächtnis zurückrufen möchte:

Auf — — — [1])

Dem schlauesten Hebräer in B**,
Dem kein Betrug zu schwer, kein Kniff zu schimpflich schien,
Dem Juden, der im Lügen,
Im Schachern und Betriegen,
Trotz Galgen und Gefahr,
Mehr als ein Jude war,
Dem Helden in der Kunst zu brellen,
Kams ein — — Was giebt der Geitz nicht seinen Sklaven ein!
Von Frankreichs Witzigen den Witzigsten zu schnellen.
Wer kann das sonst als — — seyn?
Recht, V** wars, der von dem schrecklichen Oedip
Den saubern Witz bis zu Montperniaden trieb.
Schon war die Schlinge schlau geschlungen,
Schon war sein Fuß dem Unglück wankend nah,
Schon schien die List dem Juden als gelungen,
Als der Betrieger schnell sich selbst gefangen sah.

---

[1]) Lachmann-Muncker I. 1886, S. 39 bei den „Sinngedichten aus den Schriften 1753", wo es offenbar zuerst erschien. Voltaire soll Lessing zum Danke dafür *Le singe* genannt haben. (Danzel, Lessing I. S. 214.) Unmittelbar nach dem Prozeß stand am 20. März 1751 in der Vossischen Zeitung folgendes Epigramm Lessings auf Voltaire:

Der geizige Dichter.

Du fragst warum Semir ein reicher Geizhals ist?
Semir, der Dichter, er, den Welt und Nachwelt liest?
Weil nach des Schicksals erw'gem Schluß
Ein jeder Dichter darben muß.

Digitized by Google

Sagt Musen, welcher Gott stand hier dem Dichter bey,
Und wies ihm unverhüllt verhüllte Scheimerey?
Wer sonst, als der fürs Geld den frommen Thor betrog,
Wenn er vom Dreyfuß selbst Orakelsprüche log?
Er, der Betrug und List aus eigner Übung kennet,
Durch den V** gebrannt, und jeder Dichter brennet.
Ja, ja, Du wachtest selbst für deinen braven Sohn,
Apoll, und Spott und Reu war seines Feindes Lohn.
Du selbst — — doch wackrer Gott dich aus dem Spiel zu lassen,
Und kurz und gut den Grund zu fassen,
Warum die List
Dem Juden nicht gelungen ist;
So fällt die Antwort ohngefehr:
Herr V** war ein größrer Scheim als er.

Lessing entscheidet hier poetisch die Frage, deren Lösung König Friedrich schon vor ihm in einem Brief an seine Schwester Wilhelmine (vom 22. Januar 1751) durch das Urteil der Richter in Aussicht gestellt hatte: welcher von beiden der größere Schurke (fripon) sei. Lessing hat nicht leichtsinnig vom Hörensagen geurteilt. Er hatte, wie bekannt, Voltaire während des Prozesses als Dolmetsch gedient und Einblick in die Prozeßakten genommen. Wenn sein durch die poetische Pointe beeinflußtes Urteil vielleicht zu scharf sein sollte, so bleibt jedenfalls so viel bestehen, daß, selbst wenn Voltaire nicht falsch geschworen hat, er doch dem Juden im andauernden Betrügen und Schachern ebenbürtig war. Die Sicherheit, mit der Danzel[1]) behauptet, daß sich in unserem Prozeß „der berühmte Kämpfer für Licht und Wahrheit nicht mehr und nicht weniger als zwei Fälschungen und einen jedoch nur schriftlichen Meineid hat zu Schulden kommen lassen", wird nach Einsicht unserer Akten nicht aufrecht zu erhalten sein, wenn diese Behauptung auch mit bezug auf einen Meineid wahrscheinlich das Richtige trifft.

Danzels Urteil gründet sich, wie alle seitherigen Darstellungen, auf die „Nachricht von dem Rechtsstreite des berühmten Voltaire wider den Juden Abraham Hirsch" [Berlin und Stettin, Nicolai, 1790][2]). Der unbekannte Verfasser dieser „Nachricht" ist der einzige, der Mitteilungen aus den Akten gemacht hat, aber er ist weit davon entfernt, ein so völlig verdammendes Urteil zu fällen wie Danzel. Er hat aus den Akten nur das Urteil der Richter (unser Nr. 35) mit den *Rationes decidendi* abgedruckt, dazu einige Scheine und Briefchen von Voltaire (Nr. 2A, 15A, C, E, G, 16D, E, 17A), zwei

[1]) Lessings Leben und Werke 1850, I. 213.

[2]) Sonderdruck aus Ferdinand Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Landen V. 1790.

Digitized by Google

davon im Faksimile (16D, 17A). Die übrigen Akten hat er zu einem Berichte verarbeitet, bei dem er jedoch manches im Unklaren läßt und besonders den wichtigen Eid Voltaires (Nr. 37) ignoriert, der der ganzen Sache in betreff der moralischen Beurteilung des Dichters eine neue erhöhte Bedeutung verleiht und den wir hier mit den übrigen Aktenstücken zum ersten Male veröffentlichen. Desnoiresterres, der, auf der Nachricht von 1790 fußend, die ausführlichste und gründlichste Darstellung[1]) des Handels gegeben hat, klagt mit Recht über manche gebliebene Unklarheiten und leitet aus der „Nachricht" fälschlich ab, daß Voltaire den Eid überhaupt nicht geschworen habe, ein Irrtum, der in die meisten der nachfolgenden Darstellungen übergegangen ist. In allen wird über Unklarheit der Sache geklagt, und mit Recht bemerkte vor kurzem noch Sakmann[2]), daß sogar die Schuldfrage noch nicht aufgeklärt sei. Wenn diese gelöst werden soll, soweit es nach dem Zustande der Akten noch möglich ist, so kann dies nur durch die Veröffentlichung des ganzen noch vorhandenen Aktenmaterials geschehen. Jeder, der sich für diesen Abschnitt der Voltairebiographie interessiert, kann sich nun selbst ein Urteil bilden, wenn er mein Urteil in dieser Einleitung nicht annehmen will. Obwohl nicht Jurist, konnte ich ein solches nicht umgehen. Ich mußte eine Darstellung des Sachverhaltes und des Verlaufs des Prozesses unternehmen, um dem Leser zu helfen, sich durch das ermüdende Labyrinth der Anklage- und Verteidigungsschriften hindurchzufinden. Diese meine Darstellung, die in sachlicher Beziehung beansprucht, die einzige authentische zu sein, soll mich auch der Mühe überheben, alle zahlreichen Irrtümer der früheren Darstellungen in allen möglichen Voltairebiographien, auch in der neuesten von Tallentyre[3]), im einzelnen zu korrigieren. Nur über eine Schrift noch ein Wort, da sie neben den Akten von Desnoiresterres als Quelle benutzt wurde. Es ist das *Exposé du procès*, das fälschlich Friedrich dem Großen zugeschrieben wurde, wie auch das Lustspiel *Tantale en procès*, dem es als Vorwort dient[4]). Preuss hat nachgewiesen, daß dies fade Lustspiel, das unseren Prozeß völlig entstellt, von einem gewissen Pottier verfaßt ist. Das *Exposé* ist leicht als von Hirschel inspiriert zu erkennen, mit dessen Erzählungen in den Akten es übereinstimmt.

2. Unsere Akten und Anhänge.

Die hier zur Veröffentlichung gelangenden Akten sind im Besitz des Königlichen Hausarchivs zu Charlottenburg. Die darin fehlende wichtige Relation des Geheimrat Löper, die schon der Unbe-

[1]) Voltaire et la société au XVIII siècle, IV. 2. Aufl. Paris 1871.
[2]) Eine ungedruckte Voltairekorrespondenz. Stuttgart 1899, S. 85.
[3]) The Life of Voltaire. London 1903.
[4]) Supplément aux Oeuvres posthumes de Frédéric II. Cologne 1789.

Digitized by Google

kannte von 1790 zitiert, hat sich kurz vor Abschluß dieser Zeilen mit einem vorläufigen Urteil noch auf dem Königlichen Geheimen Staatsarchiv gefunden und gelangt im Anhang I zum Abdruck. Leider konnte ich aber nirgends finden die Originale der beiden wichtigen Scheine vom 19. und 24. Dezember, die in der „Nachricht" faksimiliert sind[1]) und rätselhafter Weise in den Akten fehlen. Außerdem fehlt das Urteil der sachverständigen Schreibmeister, sowie mehrere Beilagen, die in den Akten erwähnt sind. Trotz dieser Lücken bringt unsere Veröffentlichung Neues genug, um sie zu rechtfertigen, im ganzen wie in den Einzelheiten. Wir sind, wie gesagt, überzeugt, daß sie den merkwürdigen, wenn auch schmutzigen Rechtshandel so weit aufklären wird, als dies überhaupt noch möglich ist, und daß sie zu einer befriedigenderen Darstellung als seither führen wird, selbst wenn man die Hauptfragen der Fälschung und des Meineides nur annähernd lösen können wird.

Wir glauben am besten zur Klarheit zu führen, wenn wir zunächst die Geschäfte Voltaires mit Hirschel in chronologischer Entwickelung auf Grund der Akten kritisch beleuchten und dann über den Verlauf des Prozesses berichten mit Berücksichtigung des einschlägigen Briefwechsels, der durch unseren Anhang II eine sehr wertvolle Bereicherung erfährt. Die dort zum Abdruck gelangenden bisher unbekannten Briefe Voltaires an Cocceji sind mir von ihrem Besitzer, Herrn Ernst Frensdorff, in liebenswürdiger selbstloser Weise zur Verfügung gestellt worden. Zugleich ermöglichen unsere Akten, die bei Moland in Unordnung abgedruckten einschlägigen Briefe vom Januar und Februar 1751 richtiger zu ordnen und zum Teil mit Sicherheit zu datieren (Anhang III).

3. Inhalt des Prozesses.

Voltaires Geschäfte mit Hirschel.

a) Der Steuerscheinhandel vom 23. und 24. November 1750.

Schon vor dem Steuerscheinhandel, der den Ausgangspunkt des Prozesses bildet und am 23. und 24. November mit Hirschel abgeschlossen wurde, hatte Voltaire, bald nach seiner Ankunft in Berlin, mit beiden Abraham Hirschel, Vater und Sohn, geschäftliche Beziehungen angeknüpft. Dem Vater hatte er, im September 1750, 4430 Taler geliehen, worüber dieser einen Wechsel ausstellte (15 F). Von dem Sohne, der in der Heiligengeiststraße ein Juweliergeschäft betrieb, hatte er im November desselben Jahres Diamanten erhalten, die er bei der Vorstellung seines *Rome sauvée* vor dem Prinzen Heinrich als Cicero trug (15 E). So mag es wohl der junge Hirschel gewesen sein, der ihn auf die günstige Spekulation mit sächsischen

[1]) Der vom 19. ist auch bei Desnoiresterres faksimiliert und allen zugänglich. Wir fügen hier Abdrücke beider Faksimiles bei.

Digitized by Google

Steuerscheinen aufmerksam machte. Wie bekannt, mußten, nach dem zehnten Artikel des Dresdener Friedens (1745), in Dresden diese im Werte stark gesunkenen Scheine aus den Händen preußischer Untertanen zum vollen Werte angenommen werden.

Gerade jetzt, im Winter 1750/51, drängte Friedrich die sächsische Regierung, die sächsischen Steuerscheine seinen Untertanen auszubezahlen im Werte von über eine Million Taler.[1]) Die Spekulation damit war daher schon lange, durch König Friedrichs Verordnung vom 8. Mai 1748, ausdrücklich verboten. Wenn gerade jetzt unlautere Geschäfte mit diesen Steuerscheinen getrieben und entdeckt wurden, konnte die sächsische Regierung die Rückzahlung am Ende verweigern, wodurch alle rechtmäßigen Inhaber geschädigt wurden. Nichtsdestoweniger trat Voltaire, obwohl er als Gast des Königs im königlichen Schlosse wohnte, dem Gedanken der unlauteren Spekulation näher. Seine eigene Handschrift (15 A) beweist es. Er schrieb auf einen noch erhaltenen Zettel: „Ich möchte wissen ob es noch Zeit ist, seine Steuerscheine anzumelden — ob man in der Anmeldung die Nummern spezifiziert." Dann folgt die Antwort von seiner Hand: „Man kann die Steuerscheine anmelden, die man im Ausland liegen hat, und deren Nummern man erst in zwei bis drei Wochen erfahren kann."

Diese Zeilen will Voltaire niedergeschrieben haben als Promemoria einer Unterredung, die er am 23. November hatte, mit dem Geheimen Kriegsrat, Polizei-Direktor der Teutschen und Frantzösischen Nationen in denen Residentzien zu Berlin, Karl David, Kircheisen.[2]) Er muß den Zettel dann Hirschel gegeben haben (15), der ihn später zu den Akten einreichte. Jedenfalls ist hiernach jeder Zweifel an Voltaires Absicht der Spekulation ausgeschlossen. Ebenso sicher ist, daß Hirschel in Dresden Steuerscheine erhandeln wollte. Denn der König schrieb nach dem Prozeß, am 24. Februar 1751, an Voltaire (Oe. 22, 262): „Die sächsische Steuerscheingeschichte ist in ganz Sachsen so gut bekannt, daß man schwere Klagen darüber bei mir geführt hat." Der König zweifelte nicht, daß Voltaire der Auftraggeber war, aber Voltaire leugnete in seinem Eide (37) ab, den Auftrag gegeben zu haben. Begehen wir ein Unrecht an ihm, wenn wir seinen Eidschwur in Zweifel ziehen? Nein. Er hat sein ganzes Leben lang, so oft es ihm paßte, gelogen und geleugnet. Um nur ein mir nahe liegendes Beispiel zu zitieren: Ende 1752 hat er (Oeuvres de Fréd. le Gr. 22, 302) dem Könige geschworen, er habe den Akakia nicht drucken lassen, und die vor kurzem von mir veröffentlichten Akten des Verhörs (Voltairiana inedita, Berlin 1901, S. 28 und 87 ff.) beweisen, was der König ihm

[1]) Polit. Korr. Fr. d. Gr. 1750/51: Korrespondenz mit von Maltzahn.

[2]) Voltaire an Darget, Moland (im folgenden abgekürzt: M.) 37, 233.

Digitized by Google

brieflich nur andeutete, daß er falsch geschworen. Dies zeigt zur Genüge, daß er vor einem falschen Eide nicht zurückschreckte, wenn er sich damit zu reinigen hoffte. Und was stand hier auf dem Spiele? Sein ganzer Ruf, die Ungnade seines königlichen Freundes, die Entlassung aus einer hervorragenden Stellung. Wir glauben daher in der Tat, daß er falsch geschworen hat, wenn wir dies auch juristisch genügend nicht beweisen können, da Voltaire für Vernichtung der belastenden Dokumente gesorgt hat. Aber ein moralischer Wahrscheinlichkeitsbeweis soll in den folgenden Zeilen doch versucht werden.

Während des ganzen Prozesses dringt Hirschel auf Auslieferung der schriftlich über das Steuerscheingeschäft abgeschlossenen „Konvention", deren Existenz Voltaire hartnäckig in den stärksten Ausdrücken ableugnet, bis er endlich in seinem Eide vom 22. Februar 1751 (37) nicht nur eine, sondern drei „Konventionen" zugesteht. Er selbst zeugt wider sich, er entlarvt sich selbst. Dies ist eine der wichtigsten neuen Tatsachen unserer Veröffentlichung. Er kann die Konventionen aber nicht herausgeben, denn er hat sie alle drei zerrissen. Er würde sie nicht zerrissen haben, wenn sie ihn entlasteten, wenn sie wirklich das enthielten, was er in seinem Eide behauptet, nämlich: die erste, vom 23. November, welche Hirschels „Propositiones" der Steuerscheine enthielten, sei nicht unterschrieben worden; die zweite vom 24. habe Zobelpelze und Diamanten betroffen und sei von beiden unterschrieben worden; die dritte „keine Steuerscheine zu nehmen" sei gleichfalls am Abend des 24. November von Hirschel unterschrieben worden. Schon der Verfasser der „Nachricht" ist der Ansicht, daß Voltaire erst nachträglich den Steuerscheinhandel in einem Pelz- und Diamantenhandel zu verbergen suchte. Dies ist vielleicht die „unverhüllt verhüllte Schelmerei", von der Lessing in seinem Gedicht redet. Denn nach den Akten spricht Voltaire erst im Dezember von einem Diamantenhandel und erst im Januar von einem Pelzhandel. Die Richter wollen, vielleicht höherer Eingebung folgend, nicht weiter untersuchen, ob Steuerschein- oder Pelzhandel, da es hierauf nicht ankomme; und obwohl der Geheimrat Löper in seiner Relation an Voltaires Steuerscheinhandel nicht den geringsten Zweifel hegte (Anhang I), so erklären sie ihn schließlich nur „als wahrscheinlich nachgewiesen". Ich bezweifle den Steuerscheinhandel ebensowenig wie Löper. Auch die Ansicht des Königs, der in Voltaire und nicht in Hirschel den Steuerscheinhändler sah, spricht dafür, daß Voltaire falsch schwur. Mit voller Deutlichkeit geht dies hervor aus dem von Koser veröffentlichten Bericht des französischen Gesandten am preußischen Hofe, Minister Lord Tyrconnell, an den Marquis Puyzieulx, den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, vom 19. Dezember 1750, wo der Absender erzählt, daß der König am 18. Dezember Voltaires Steuerscheinhandel ent-

Digitized by Google

deckt habe[1]), daß der König wütend sei, die Sache mit anderen bösen Geldgeschäften Voltaires ans Licht bringen wolle und deshalb den Oberstleutnant Chasot, seinen bekannten alten Freund, beauftragt habe, dem Juden zu befehlen, daß er sich über Voltaire beim König beschwere[2]). Schließlich spricht für das Steuerscheingeschäft auch Voltaires Vernichtung eines Dokuments, das ihn entlastet hätte, wenn es den von ihm behaupteten Inhalt hatte, das ihn andernfalls aber schwer belastete. Und endlich spricht gegen ihn sein monatelanges Leugnen der Existenz dieser Konvention, das sonst gar nicht zu erklären wäre. Schon Desnoiresterres[3]), der Voltaires Eid nicht kannte, empfand: Voltaire mußte den Steuerscheinhandel ableugnen, wenn es ihm auch niemand glaubte. Wir können hinzufügen: Er mußte es auch unter dem Eide noch tun und konnte es um so beruhigter, als er die gegen ihn zeugenden Dokumente vernichtet hatte. Wäre Hirschel der Auftraggeber gewesen, so hätte man diesen für den verbotenen Handel bestraft; da Voltaire es war, so ließ man den Missetäter laufen, und dies konnte man um so eher, als der Steuerscheinhandel überhaupt teils rückgängig gemacht wurde, teils sich bald zerschlug. Infolgedessen wurde in dem Prozeß dieser Punkt als nebensächlich behandelt.

b) Der 40,000 frs-Wechsel. Vom 24. November bis 16. Dezember.

Die Hauptklage Voltaires war, daß Hirschel, nachdem das Geschäft widerrufen war und sich zerschlagen hatte, einen Wechsel über 40,000 frs (= 10,000 Taler) nicht herausgab, den er am Tage des Auftrages, am 24. November, von Voltaire, „der Konvention entsprechend“ (15 B), mit anderen Werten zum Zwecke der Spekulation erhalten hatte.

Um diesen Wechsel über 40,000 frs drehen sich die Geschäfte vom 24. November bis zum 16. Dezember, die wir nun zu behandeln haben. Er war zum Ankauf der Steuerscheine in Dresden bestimmt. Der Berliner Bankier Platzmann erbot sich, den Wechsel einzulösen (33 C), nachdem er aber mit Voltaire im Schlosse verhandelt hatte, gereute es ihn, und er behauptete, den Herrn von Voltaire nicht genügend zu kennen. Vergeblich willigte Voltaire ein, den großen Wechsel in fünf Teile zu zerlegen; Platzmann wollte das Geld nicht an Hirschel zahlen. Hirschel schickte darauf am 25. November die fünf Wechsel (3 × 10,000 frs à 2500 Taler und 2 × 5000 frs à 1250 Taler) an einen Geschäftsfreund Hohmann in Leipzig und reiste unterdessen nach Dresden. Hohmann sandte ihm nach

[1]) Nach Voltaires Angabe erfuhr der König den Handel schon am 29. November (siehe weiter unten).

[2]) Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte I, 229.

[3]) IV, 131, 134.

Digitized by Google

Dresden nur 2000 Taler (33 E), schickte die Wechsel alle an das Bankhaus Lourtan et Baur in Paris, damit sie von diesem dem Notar Delaleu präsentiert würden, auf den sie lauteten (15 D), und „legte die übrigen 8000 Taler für Hirschel parat“ (33 E). Dies Mißtrauen der beiden Bankiers, von denen der eine garnicht, der andere nur einen kleinen Teil zahlt, spricht nicht gerade für die beiden Händler. Vielleicht hatten Platzmann und Hohmann auch bereits gehört, welchem verbotenen Zwecke das Geld dienen sollte. Am 29. November erfuhr der König von dem Handel, wie Voltaire selbst berichtet[1]), und war darüber aufs höchste ungehalten. Daher mußte Voltaire den Handel rückgängig zu machen suchen. Er schrieb an Delaleu nach Paris (15 D) und wies ihn an, seine Wechsel nicht auszuzahlen[2]). Als Lourtan et Baur sie nun bei Delaleu am 12. Dezember präsentierten, wurden sie gerichtlich protestiert. Hätte es sich um einen Pelz- oder Diamantenhandel gehandelt, so wäre der Protest nicht nötig gewesen. Aber mit diesem notariellen Protest konnte Voltaire eventuell beweisen, daß er den Steuerscheinhandel widerrufen hatte, und auf seine spätere Ausrede, alle seine Geschäfte mit Hirschel als Pelz- und Juwelengeschäfte darzustellen, war er noch nicht verfallen. Daß er mit dem Proteste den Zweck gehabt hätte, Hirschel zugunsten des Juden Ephraim, der bessere Bedingungen bot, geschäftlich zu ruinieren, ist eine völlig unbegründete Behauptung Hirschels[3]).

Wie dem auch sei, Hirschel kam am 13. Dezember aus Dresden nach Berlin zurück, ohne von dem Protest zu wissen, wie er behauptet, und wie auch aus einem Briefchen Voltaires hervorgeht, das ich sogleich zitieren werde. Er meldete Voltaire nach Potsdam, er habe keine Steuerscheine erhalten können, während Voltaire später[4]) brieflich behauptet, Hirschel habe eine Menge Steuerscheine in Berlin an andere Leute verkauft, ein Widerspruch, den wir nicht lösen können, da die Richter den Steuerscheinhandel, als nebensächlich, wie gesagt, gar nicht untersuchen. Sie gehen deshalb auch nicht näher ein auf das folgende Briefchen (15 C), das von Voltaires Hand geschrieben, aber nicht unterschrieben ist. Es ist die Antwort auf Hirschels Mitteilung von dem Zerschlagen des Geschäfts, stammt also ungefähr vom 13. Dezember. Es beginnt: „Sie brauchten nicht zu 35 Louisdor zu versprechen und dann 30 zu sagen, Sie brauchten nicht 30 zu sagen, und am nächsten Tage 25. Sie mußten wenigstens zum laufenden Preise geben, wenn

[1]) M. 37, Nr. 2177. Vgl. vorher Tyrconnells abweichende Angabe.

[2]) A. a. O. Daß Voltaire bereits am 24. November an Delaleu geschrieben, wie er später am 18. Februar durch Darget glauben machen will, erscheint nach Platzmanns notariellen Aussagen (33 C) unmöglich.

[3]) Exposé du procès 335.

[4]) M. 37, Nr. 2177.

Digitized by Google

Sie an der Quelle waren (sur les lieux, d. h. in Dresden, an dem richtigen Platze). Und dies war sehr leicht". Diese dunkle Stelle hat Hirschel in den Akten und nach ihm der Unbekannte von 1790 bereits so gedeutet: in dem Ausdruck „zu 35 Louisdor" verhüllt Voltaire die 35 % Profit an den Steuerscheinen. Es beweist auch der Ausdruck „zum laufenden Preise", daß es sich nicht um Pelze und Diamanten handeln konnte, wie Voltaire gerade aus diesem Briefchen beweisen will; denn die bekommt man nicht zu einem „laufenden Preise", noch zu 35 Louisdor das Stück. Außerdem ist Dresden nicht der richtige Ort zum Einkauf von Pelzen. Von Pelzen ist überhaupt in diesem Briefchen keine Rede, obwohl Voltaire es behauptet, der Pelzhandel ist erst eine spätere Schelmerei. Aber er redet doch von Diamanten, um unter diesen vermutlich die Steuerscheine zu verbergen. Wie wir sehen werden, hat er nachher auch tatsächlich Juwelen von Hirschel eingehandelt. Voltaire fährt fort: „Sie brauchten nicht Wechsel zu verkaufen, um nachher keinen einzigen Diamanten zu erwerben (se pourvoir d'un seul diamant)". Diese Stelle vom Dezember beweist unwiderleglich, daß Hirschel in der Tat im November im Auftrage Voltaires nach Dresden gereist ist und daß Voltaire schwindelt, wenn er unentwegt behauptet, er hätte schon unmittelbar nach Einhändigung der Wechsel, am 24. November, Hirschel verboten, mit den Wechseln Geschäfte zu machen. Der Schluß dieses kompromittierenden Briefchens lautet nun noch: „Sie brauchten nicht zu sagen: ‚Ich habe Geld für Ihre Wechselbriefe erhalten und bringe Ihnen nichts dafür' und ‚Ich werde Ihnen Ihr Geld geben, wenn Sie nicht hier sind'. Alle Ihre Schritte sind Fehler. Suchen Sie sie wieder gut zu machen, und besonders versprechen Sie niemals, was Sie nicht halten können."

Was Hirschel wieder gut machen soll, erfahren wir nicht. Entweder Steuerscheine oder Diamanten bringen, oder das erhaltene Geld, die Wechsel, wiedergeben. Jedenfalls machte er seine Fehler insofern wieder gut, als er am 16. Dezember Voltaire im Berliner Schlosse Rechnung ablegte. Die gegenseitige Generalquittung, die ausgestellt wurde, sollte alles begleichen, wurde aber tatsächlich die Quelle neuer Zwietracht, die zum Prozeß führte. Deshalb müssen wir sie uns ansehen.

c) Die Generalquittungen vom 16. Dezember.

Voltaire bescheinigt dem Hirschel, daß dieser ihm „alles bezahlt" habe und „jede Rechnung unter ihnen beglichen sei" (15 G). Im Gegensatz hierzu läßt er sich von Hirschel schriftlich versprechen (2 A) „alles um der Generalquittung willen": 1. ihm „alle Briefchen, Aufträge und Wechselbriefe, die er bis zu diesem Tage erhalten habe, zurückzugeben"; 2. insbesondere den Wechsel über 40,000 frs; 3. ihm spätestens am 18. Dezember „für die 280 Louisdor, die er ihm gezahlt, ebensoviele Friedrichsdor zu geben".

Digitized by Google

Das erste Versprechen wurde zum Teil sofort erfüllt, verschiedene Zettel wurden zerrissen und „dem Vulkano geopfert". Nichtsdestoweniger liegen zwei noch jetzt zerrissen bei den Akten (15 C und F). Hirschel hat, wie Voltaire sagt, es verstanden, sie „aus dem Kamin wieder herauszupraktisieren", natürlich um ihn damit zu kompromittieren.

Das zweite Versprechen konnte Hirschel noch nicht erfüllen, da der Wechselbrief aus Paris noch nicht zurück war. Wir werden später mehr davon zu reden haben.

Das dritte Versprechen, den Umtausch der minderwertigen Louis- in Friedrichsdor erfüllte Hirschel nicht, weil es inzwischen über Juwelen, die Hirschel geliefert hatte, zu neuen Streitigkeiten kam.

In diesen Streitigkeiten spielt eine wichtige Rolle die Frage: ob die Juwelen in der lakonischen Generalquittung einbegriffen sind oder nicht? Voltaire sagt nein, Hirschel ja, die Richter klären den Widerspruch nicht auf. Aber Hirschel hat diesmal recht. Er bringt ein notarielles Aktenstück (18 A) bei, folgenden Inhalts: Am 16. Dezember nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr kam Voltaires Sekretär Tinois zu dem Juwelier Reclam und brachte ihm eine Reihe von Juwelen zur Schätzung. Reclam wollte die Schätzung verschieben, aber Tinois drängte, weil die Sache eilig sei — eilig offenbar, weil die Generalquittung abgeschlossen werden sollte — und so wurden sie auf 2860 Taler geschätzt. Vergeblich leugnet Voltaire diese an Eidesstatt von Reclam notariell beglaubigte Schätzung während des ganzen Prozesses; vergeblich ficht er, als er sie nicht mehr leugnen kann, das Datum an; vergeblich entläßt er Tinois, damit, wie Hirschel behauptet, dieser nicht gegen ihn zeugen kann[1]), vergeblich behauptet er, er habe die Juwelen erst später für ein bares Darlehn von 3000 Talern erhalten: das Dokument beweist, daß Voltaire am 16. Dezember die Juwelen in Händen hatte, und daß sie in der Generalquittung mit eingeschlossen sein müssen.

Daß Voltaire das bare Darlehn von 3000 Talern, das er am 17. Dezember Hirschel gegeben zu haben behauptet, mit nichts beweisen kann, wurde schon von dem scharfsichtigen Geheimrat Löper in seiner Relation (Anhang I) hervorgehoben. Es erweist sich als eine Schwindelei, deren Entstehung und Motive ich nun aufdecken muß, da es die Richter nicht getan haben. Ich glaube einleuchtend machen zu können, wie diese 3000 Taler allmählich aus den 2860 Talern herausgewachsen sind, die Hirschel am 16. Dezember mit Juwelen deckte und in der Generalquittung bereits quittierte.

---

[1]) M. 37, Nr. 2168 sagt Voltaire, Tinois habe seine Pucelle dem Prinzen Heinrich heimlich abgeschrieben und sei deshalb entlassen worden. (Spätestens am 3. Januar, kurz nach Beginn des Prozesses.)

Digitized by Google

Wenn Hirschel im allgemeinen auch ein ebenso unglaubwürdiger Mann wie Voltaire ist, so kann und muß man ihm doch da glauben, wo seine Angaben mit beglaubigten Dokumenten übereinstimmen. Die Richter haben dies übersehen oder vielleicht übersehen wollen und deshalb Hirschels glaubwürdige Erzählung (15) als unglaubwürdig zurückgewiesen. Hirschel hat recht, wenn er immer wieder betont, daß er nach dem 16. von Voltaire nichts, besonders aber kein bares Geld erhalten hat, sondern daß die mit den Juwelen gedeckte Schuld von einem auf Voltaire gezogenen Wechsel seines Vaters über 4430 Taler herrührt (15 F).

Dieser Wechsel war Hirschel am 24. November zum Gebrauch bei dem Steuergeschäft eingehändigt worden (15 B), und Hirschel hatte darüber als über „un billet sur moi-même" quittiert, indem er sich mit seinem Vater identifizierte. Da das Steuergeschäft sich nun zerschlagen hatte, mußte Hirschel diesen Wechsel von 4430 Talern einlösen, d. h. den Wert an Voltaire auszahlen. Er tat dies nach seinem glaubwürdigen Bericht auf folgende Weise:

in Juwelen[1])	2860	Taler	
ein Flacon[1])	16	„	12 Groschen
bar	1450	„	
Anrechnung noch nicht fälliger Zinsen[2]) .	103	„	12 „
	4430	Taler.	

Die Summe stimmt mit dem Betrag des Wechsels überein; gegen die Richtigkeit der kleinen Posten hat Voltaire keinen Widerspruch eingelegt, und die beiden großen Posten sind anderwärts gut beglaubigt: Die 2860 Taler durch das notarielle Aktenstück über die Schätzung Reclams (18 A); und die 1450 Taler entsprechen — was die Richter nicht bemerken — den 280 Friedrichsdor, in die Hirschel die nur 1400 Taler werten Louisdor umzusetzen versprach (2 A), wenn man den Friedrichsdor zu $5^{8}/_{28}$ Taler rechnet, wie dies nach den Angaben älterer Handbücher bei dem damaligen schwankenden Kurse (5 Taler — 5 Taler 7 Groschen) durchaus erlaubt ist[3]). Etwa 50 Taler war also Hirschel Voltaire noch schuldig, wenn er die Louisdor nicht, wie er versprochen hatte, in Friedrichsdor umtauschte. Er tauschte sie, wie wir gesehen haben, nicht um, weil neue Geschäfte gemacht wurden, die zu Streitigkeiten und schließlich zum Bruch führten. Folglich war er tatsächlich die 50 Taler noch schuldig, was bei dem nun anzutretenden Beweise im Sinne zu behalten ist.

[1]) Siehe die Tabelle Anhang IV, dazu Nr. 18 A und 15.

[2]) Der Wechsel war erst im März fällig.

[3]) Brodhagen, Kurze Darstellung etc. des deutschen Münzwesens (Histor. Portefeuille 1787, III) 293; von Praun, Gründliche Nachricht vom Münzwesen (Leipzig 1784) 288ff.; Gerhardt, Handbuch der deutschen Münzkunde (Berlin 1788) 268—295; Krünitz, Encyklopädie, Bd. 97. (Berlin 1805.)

Digitized by Google

Ich muß nämlich klar machen, wie aus 2860 Talern allmählich 3000 Taler wurden, damit ich auch den letzten Anschein eines baren Darlehns von 3000 Talern, das Voltaire fälschlich behauptet, zerstören kann. Deshalb müssen wir nun den angeblich von Voltaire gefälschten Schein vom 19. Dezember betrachten. Vorher aber müssen wir erklären, wie es dazu kam.

d) Der Schein vom 19. Dezember.

Bei der Abrechnung vom 16. Dezember, und erst dann, erfuhr Hirschel, wie er behauptet, daß sein 40000 frs-Wechsel protestiert sei. Er war aufs äußerste betroffen, und Voltaire fürchtete daher irgend einen Streich von seiner Seite. „Er, Voltaire, stellet sich also", so berichtet er, Voltaire, selbst dreist-offen (16), „um nur den Beklagten in seine Hände zu bekommen, als wolle er obige Stücke[1]) troquieren". Dies eigene Geständnis, das die Richter mit Stillschweigen übergehen, ist für uns sehr wichtig: es bildet den Schlüssel zu Voltaires Verhalten in der Folge. Alles folgende Geschäft war nur Schein, so leidenschaftlich es auch geführt wurde; denn Voltaire war nur bange für seinen großen Wechsel. Deshalb wollte er den Juden in seine Gewalt bekommen durch immer neue Juwelen, die er ihn bringen ließ und die er dann an sich behielt ohne zu bezahlen. Deshalb nur behauptete er immer wieder, die Juwelen seien zu hoch taxiert, er sei übervorteilt, nicht etwa um der kleinen Gewinnste willen, obwohl er mit Leidenschaft schachert. Hirschel ging wirklich auf den Tausch ein und brachte neue Juwelen zu den bereits gelieferten, auch Sopha, Sessel und Spiegel (15 J), gab also indirekt seinen Betrug zu. Am Abend des 19. Dezember wurde er von neuem zu Voltaire gerufen. Voltaire bat ihn, wie Hirschel erzählt (27), er möge ihm über den Juwelenkauf einen Schein ausstellen, damit er dem König, bei dem er in Ungnade zu fallen drohe, mit diesem Juwelenhandel das Steuerscheinnegotium besser verbergen könne. Diese Angabe Hirschels ist glaubwürdig, weil sie mit Voltaires sonstigem Verhalten übereinstimmt. Der Schein vom 19. Dezember war also nur ein Scheinschein, zur Täuschung des Königs bestimmt. Er ist nicht ernst zu nehmen. Auch Voltaire wies auf seine Flüchtigkeit hin: es sei sogar ein Rechenfehler darin. Er präzisiert diesen Rechenfehler nicht, daher wissen wir nicht, welchen er meint, denn es sind verschiedene Fehler darin. Eine Zahl, die wie 4 aussieht, heißt in einer Abschrift 7, und erst wenn man 7 liest, stimmt die Summe.[2])

[1]) Siehe die Tabelle, Anhang IV, Nr. 18A, 17A, 16A, 16B u. 15. Die Tabelle zeigt die Ungenauigkeit der aus immer veränderten Posten bestehenden Summen. Die Aufklärung aller darin enthaltenen Unklarheiten ist weder möglich, noch hat sie einen Zweck. Die Tabelle dient uns nur dazu, um einerseits die Unklarheit des Geschäfts zu illustrieren, andrerseits, soweit sie klar ist, unsere Untersuchung zu dokumentieren. [2]) Siehe unser Faksimile.

Digitized by Google

Andere Fehler: Die Juwelen werden auf 3640 Taler berechnet, davon werden 350 Taler in einer Textbemerkung noch abgezogen, was 3290 ergibt, dann aber werden nur 3000 Taler quittiert. Dies alles stimmt nicht. Wie soll man mit einem solchen Scheine irgend etwas beweisen, auch wenn er nicht gefälscht ist? Sehen wir von der Fälschung noch einen Augenblick ab, um den unverdächtigen Teil dieses viel umstrittenen Scheines zu erklären, den die Richter gegen Hirschel ausspielen. Mit Unrecht, wie ich zu beweisen hoffe. Sie verwerfen nämlich die durch unsere Berechnung glaubwürdig gemachten Angaben Hirschels deshalb, weil die 2876 Taler 12 Groschen, die Hirschel mit den Juwelen und dem Flacon gedeckt hat, „nicht mit dem Quanto in dem Scheine (vom 19. Dezember) übereinkommen", das 2940 Taler beträgt. Diese von den Richtern so stark betonte Differenz von 63 Taler 12 Groschen entspricht aber ungefähr der Differenz des Wertes von 280 Louisdor und 280 Friedrichsdor, die Hirschel durch Umsatz auszugleichen versprochen hatte, und die wir oben auf 50 Taler berechneten. Wenn diese 50 Taler auch nicht genau mit 63 Talern 12 Groschen stimmen, so kommen sie ihnen doch sehr nahe. Wir müssen dabei in betracht ziehen, daß der Kurs schwankte, daß wir den Kurs, zu dem Voltaire und Hirschel rechneten, nicht genau kennen, also nur annähernd rechnen können; ferner, daß bei einem solchen Ersatz von Geld durch Juwelen die Rechnung nicht genau aufgehen kann; endlich, daß Voltaire mit Hirschel immer noch um kleine Beträge feilschte, daß es sehr gut möglich ist, daß er das Flacon zu 16 Taler 12 Groschen wieder zurückgegeben und in Geld umgesetzt hat. Dann würde die ganze Differenz auf 3 Taler zusammenschrumpfen. Jedenfalls ist es so völlig einleuchtend, daß die 2876 Taler 12 Groschen vom 12. Dezember am 19. zu 2940 Talern wurden.

Ich bin also der Meinung, daß die kleine Differenz zwischen 2940 und 2876 durch die nicht ausgeführte versprochene Umsetzung in Friedrichsdor genügend erklärt ist, daß sie also keineswegs die Hirschelsche Darstellung entkräftet, wie die Richter meinen, sondern sie im Gegenteil als wahr bestätigt. (Wir werden nachher noch einen schlagenden Beweis dafür beibringen.) Die durch Juwelen zu deckende Schuld Hirschels rührt also doch von seines Vaters Wechsel her und nicht von einer Barzahlung, wie Voltaire behauptet. Sie betrug am 16. 2876 Taler 12 Groschen, am 19. aber 2940 Taler und nun werden zu diesen 2940 Talern noch 60 Taler Gratifikation gerechnet, für Hirschels Mühe: so kommen 3000 Taler heraus, die Hirschel erhalten zu haben bescheinigt, indem er mit dem Datum sein „approuvé Hirschel" daruntersetzt. Diese Unterschrift leugnet er während des Prozesses wochenlang ab, schließlich aber muß er doch seine Hand anerkennen. Er entschuldigt sich damit, daß der Schein nachträglich gefälscht und deshalb unkenntlich für ihn ge-

Digitized by Google

wesen sei. Er muß außerdem den Schein anfechten, unserer Ansicht nach mit einem gewissen Recht, weil Voltaire damit beweisen will, daß Hirschel ihm 3000 Taler schuldig sei, die er ihm bar geliehen habe.

Die Barzahlung halte ich, wie gesagt, für eine Schwindelei Voltaires, zu der er folgendermaßen kam. Bei der Aufstellung des Scheins waren beide Kontrahenten schließlich auf 2940 Taler + 60 Taler = 3000 Taler angekommen. Obwohl nun diese 3000 Taler etwas mehr als die noch vom Wechsel übrige Schuld betrug, so schrieb Voltaire nachträglich oben über den Schein, ich nehme an in Hirschels Gegenwart: Pour 3000 écus par moi dus und verwandelte das folgende große J in ein kleines j. Hirschel unterschrieb dies vermutlich arglos, da der Schein ja überhaupt nur ein Scheinschein war, Fehler enthielt, und, wie Voltaire angibt, den folgenden Tag ins Reine geschrieben werden sollte. Hirschel ahnte nicht, daß Voltaire dies später als Barzahlung auslegen sollte, was Voltaire in seiner Klageschrift meiner Meinung nach nur getan hat, weil 3000 Taler eine runde Summe war, weil sie ihm als Schuld bescheinigt war, während er über die frühere Wechselschuld keinen Schein aufweisen konnte. Natürlich war dies nicht ehrlich, aber die Unehrlichkeit wird doch verständlich. Und nun wird Hirschel mit Recht darüber ungehalten: er weiß sich nicht anders zu helfen, behauptet Fälschung. Die Richter halten die Sache für verdächtig und schieben Voltaire den Eid zu. Er schwört am Schlusse des Prozesses, daß der Schein „gänzlich in des Juden Gegenwart so geschrieben wurde, als er jetzt beschaffen, ohne daß nachher ein einziges Komma daran verändert". Ich bin geneigt, diesen Schwur für richtig zu halten. Daß der Schein nachträgliche Zusätze aufweist, gibt Voltaire zu, aber wenn sie in Gegenwart Hirschels gemacht wurden, sind es keine Fälschungen. Warum Hirschel den Schein nachträglich anficht, habe ich erklärt. Ich habe nun zu beweisen, daß Hirschel auch die übrigen angefochtenen Stellen des Scheines unterschreiben konnte, daß sie anfänglich nichts für ihn Bedenkliches enthielten, so lange Voltaire keine Barzahlung daraus ableitete. Von der ersten Zeile: Pour 3000 écus par moi dus habe ich dies bereits bewiesen, insofern zu der richtigen Summe nur die Gratifikation von 60 Talern zugerechnet wurde, was keinen Anstand bei Hirschel erregt haben mag. Diese Zeile verwandelt außerdem den einfachen Kauf in eine *datio in solutum*, d. h. in die Ablösung einer Schuld durch Ware, und eine solche ist das Juwelengeschäft zweifellos gewesen, mag man die Schuld aus einer Barzahlung oder aus dem Wechsel herleiten.

Die zweite angefochtene Stelle ist das Wort taxables, das vorher taxéz geheißen haben soll. Da Hirschel tatsächlich während der Ausstellung des Scheines in eine neue Taxierung der Juwelen aber gewilligt hat, so kann es auch in Gegenwart Hirschels geändert

Digitized by Google

worden sein. Voltaire behauptete, übervorteilt zu sein, um Hirschel in seine Gewalt zu bekommen; Hirschel gab durch Lieferung neuer Juwelen seine Übervorteilung zu, und Voltaire machte dies deutlich, indem er taxables für taxéz einsetzte, obwohl dies taxables nun nicht mehr mit anderen Worten z. B. tout estimé par moi et autres und j'ai vendu par estimation et taxe genau übereinstimmte. Das einzig Bedenkliche scheint uns dabei nur, daß Voltaire jede Änderung an dem Worte taxables überhaupt ableugnete, indem er schwur, „daß es unmöglich ist, daß das Wort taxéz in taxables sei verwandelt worden, weil man in diesem Fall das Akzent und das z hätte ausradieren müssen, und es ist nicht die geringste Spur einer Ausradierung vorhanden, welches ich eidlich sowohl als der augenscheinlichsten Wahrheit gemäß bekräftige". Da das Original des Scheines nicht mehr vorhanden ist, so können wir selbst nicht urteilen. Unser Faksimile zeigt natürlich keine Radierung. Die Aussage der vereidigten sachverständigen Schreibmeister ist gleichfalls nicht mehr vorhanden. Aber auf Grund ihres Urteils erkennen die Richter, daß das Wort „taxables eine Änderung augenscheinlich erlitten". Zuzutrauen wäre Voltaire schon eine Radierung. Wir haben eine solche, die seither nicht bemerkt war, an einer anderen Stelle der Akten von seiner Hand gefunden. In einer Preisaufstellung seiner Juwelen durch einen Taxator (2 B) hat er die Summe von 2360 Talern ausradiert und 1960 Taler darüber geschrieben, freilich ohne auch die Posten zu ändern, also ohne einen aufmerksamen Rechner zu täuschen. Ich darf dies zur Charakterisierung Voltaires, um seinen Mangel an Respekt vor Aktenstücken zu zeigen, hier nicht übergehen. Das Urteil der Richter über das taxables steht jedenfalls dem Schwur Voltaires entgegen, und deshalb bleibt der Eid in diesem Punkte immerhin verdächtig.

Die dritte angefochtene Stelle ist die der Summe von 2940 Talern beigefügte Bemerkung en valeur sur moi-même. Valeur ist Geldwert, Geld oder Wechsel, aber valeur sur moi-même kann nach meinen Informationen bei deutschen und französischen Geschäftsleuten — Littré und Académie lassen uns über den heute nicht mehr gebräuchlichen Ausdruck im Stich — nur von einem Wechsel oder Schuldschein gebraucht werden. Das Natürlichste ist es also, dies en valeur sur moi-même auf den Wechsel von Hirschels Vater zu beziehen, der in der Tat in einem von Hirschel unterschriebenen Dokument un billet sur moi-même genannt wird, und auf den, wie ich dargelegt habe, sich gerade die Summe von 2940 Talern bezieht. Es ist dies eine schlagende Bestätigung unserer Ansicht, daß die Schuld Hirschels wirklich aus dem Wechsel seines Vaters herstammt. Voltaire gibt die Möglichkeit dieser Auffassung auch selbst zu, nur meint er, es wäre einerlei, ob man das

Digitized by Google

Wort en valeur sur moi-même auf den Wechsel oder auf eine Hirschel geleistete Barzahlung bezöge, und Hirschel, der sich diese nachträgliche Auslegung nicht gefallen lassen kann, ficht die Stelle deshalb an und erklärt sie für eine Fälschung, merkwürdiger Weise ohne zu bemerken, daß gerade diese Stelle zur Evidenz beweist, daß seine Darstellung die richtige ist. So sonderbar es klingt, daß Hirschel selbst nicht gewußt haben soll, was er unterschrieb, seine Kenntnis des Französischen reichte offenbar ebensowenig aus, als die seines Advokaten, um sich nicht von Voltaire übertölpeln zu lassen.

Und Jariges, der Richter von der französischen Kolonie? Hat auch er sich von Voltaire übertölpeln lassen? Oder hat er ein Auge zugedrückt? Voltaire hat ihn, während des Prozesses, durch den Professor am Collège, Formey, zu beeinflussen gesucht, wie wir später noch sehen werden. Jedenfalls schweigen sich die Richter gründlich aus über diesen Punkt, der Voltaires Schwindelei in Betreff einer Barzahlung von 3000 Talern außer Frage stellt. Erst durch diese Schwindelei von einer Barzahlung, die der Schein beweisen sollte, aber nicht bewies, wurde der Schein falsch. Daher bin ich überzeugt, daß Hirschel ihn unbedenklich unterschrieb, und erst später, in der Erbitterung über Voltaires Unehrlichkeit, mehrere Stellen des Scheins für gefälscht erklärte. Hirschels Anklage der Fälschung ist so sehr einem Paragraphen des Codex Fridericianus auf den Leib geschnitten, daß wir glauben möchten, man sei durch diesen erst auf den Gedanken der Fälschung gekommen.

Er heißt: „Im Fall in einem Documente Rasurae in einem Substantial-Stück vorhanden, soll solches Instrument keinen Beweis machen ... Auch hat unser Kammer-Gericht zu erkennen, wie weit dasjenige zu attendieren, so zwischen den Linien eingerücket, oder in Margine verzeichnet, imgleichen wenn etwas mit verschiedener Tinte geschrieben.“ [1])

Rasur, Zwischenschreiben, verschiedene Tinte: das sind die Beweise, die Hirschel anführt, um das Dokument ungültig zu machen. Von der Rasur abgesehen, gibt Voltaire alles zu, aber nicht als Fälschung, sondern als Änderung in Hirschels Gegenwart. Der Schein enthält an sich nichts, was auf Fälschung deutet, und Hirschels Motive sind klar gelegt. Er glaubte ohne die Behauptung der Fälschung nicht durchzukommen, wie Voltaire nicht ohne die Behauptung einer Barzahlung dem Juden gegenüber zu seinem Rechte zu kommen glaubte. Die Fälschung des Scheins durch Voltaire ist nicht nur nicht erwiesen, sondern sie ist unwahrscheinlich, wenn auch nicht über jeden Zweifel erhaben. Dagegen ist es klar, daß er den Schein zur Stütze einer falschen Behauptung benutzte.

[1]) Cod. Frid. S. 142 § 31.

Digitized by Google

e) Der Schein vom 24. Dezember [1]). Abbruch der Geschäfte.

Völlig freisprechen können wir Voltaire glücklicherweise in betreff eines zweiten angeblich gefälschten Scheines. Hirschel brachte auch nach dem 19., am 20. und 21. Dezember, wirklich noch weitere Juwelen (siehe unsere Tabelle Anhang IV, dazu 16 A und 16 B) und stellte am 24. Dezember einen neuen Schein aus (16 D), den er nachher ebenfalls für halb gefälscht erklärt, und dessen Richtigkeit Voltaire daher ebenfalls beschwören muß (37). Was Hirschel zu der Behauptung der Fälschung drängt, ist offenbar derselbe Ausdruck, der ihm in dem früheren Schein erst nachträglich nicht gefällt: „3000 Taler, die Hirschel schuldete", und zwar aus den vorher angeführten Gründen. Die Widersprüche, die Löper (Anhang I) zwischen dem oberen und unteren Teil des Scheins findet, sind nur vorhanden, wenn man nicht anerkennt, daß Hirschel durch Lieferung neuer Juwelen in eine neue Schätzung einwilligte. Da Hirschel dies aber tatsächlich getan hat, so schwinden auch die Widersprüche. Wir sind daher der Meinung, daß sich die beiden Teile des Scheines nicht nur nicht widersprechen, sondern daß sie sich geradezu ergänzen. In dem oberen von Voltaire geschriebenen Teil verspricht dieser von den neu gelieferten Juwelen entweder zurückzugeben oder bar zu bezahlen, was über 3000 Taler hinausgeht; und in dem unverdächtigen unteren Teil von Hirschels Hand verpflichtet sich dieser, „die neuerdings gegebenen Ringe wieder zurückzunehmen, falls eine Verständigung nicht zustande kommt", und den früher zurückgenommenen Topas (nach der früheren Schätzung) mit 350 Talern zu bezahlen. Außer diesem übereinstimmenden Inhalte spricht auch die Form gegen die Fälschung dieses Scheines. Wir halten es mit den Richtern für absolut unwahrscheinlich, daß Hirschel ein nur auf dem unteren Drittel beschriebenes Blatt unterschrieben habe, ehe die oberen zwei Drittel von Voltaire ausgefüllt waren, umsomehr als die von Hirschel geschriebenen Zeilen die Beziehung zu den von Voltaire geschriebenen zur Voraussetzung zu haben scheinen. Wir sehen daher in diesem Falle nicht den mindesten Grund, an der Richtigkeit des Eides von Voltaire zu zweifeln, wenn er schwört, daß seine Worte bereits auf dem Scheine vom 24. Dezember standen, als Hirschel ihn unterschrieb.

Noch an demselben Weihnachtsabend, an dem dieser Schein ausgestellt war, ließ Voltaire die Juwelen (erste und zweite Lieferung) von dem Goldarbeiter Grimberg, und nach den Feiertagen, am 27., 28. und 29., von den Goldarbeitern und Juwelieren Luantin, Scheer, Baudesson und Collivaux abschätzen. (Siehe Tabelle Anhang IV, dazu 2 B bis 2 E; 33 A; 33 B). Ihre Schätzungen schwankten zwischen 2385 und 1680 Talern, ergaben also in der Tat weit

[1]) Siehe unser Faksimile.

Digitized by Google

weniger als Hirschels und Reclams Taxe, namentlich wenn man es wie Voltaire machte, 2360 ausradierte und 1960 darüber schrieb.

Wenn Hirschel nun loyal gehandelt hätte, so mußten die Wechsel über 40,000 frs Ende Dezember von Paris über Leipzig zurück sein. Er hatte aber, wie das Erkenntnis der Richter auf Grund der Akten ausführt, offenbar trotz seines am 16. Dezember unterzeichneten Versprechens der Rückgabe der Wechsel, das von Hohmann auf die Wechsel erhaltene Geld diesem noch nicht zurückerstattet und diesem auch noch keine Nachricht von dem Protest gegeben. So lagen die Wechsel immer noch in Paris, um später im Januar nochmals dort präsentiert und protestiert zu werden, und Voltaire hatte also wohl begründete Ursache zu fürchten, daß Hirschel ihm mit seinen 40,000 frs einen bösen Streich spielen möchte.[1]) So wurde er darüber immer unruhiger, suchte den Juden immer mehr in seine Hände zu bekommen und ihn immer mehr zu drücken, bis er's schließlich zu weit trieb und der Prozeß unvermeidlich war.

Am 28.[2]) ist Hirschel zum letzten Mal bei Voltaire. Dieser nimmt ihm einen Ring vom Finger und behält ihn ohne Hirschels Zustimmung. Dann verabschiedet er den Juden mit den Worten: „Beklagen Sie sich, wo Sie wollen".

Soviel geht zweifellos aus dem Verhör von Voltaires Diener Watin, genannt Picard, hervor. Die Richter haben sicherlich unrecht, wenn sie Picards Zeugnis (21) zu gunsten Voltaires auffassen, wie wir später noch näher begründen werden. Am folgenden Tag, 29. Dezember, soll Oberstleutnant von Chasot in seiner Wohnung auf Voltaires Ersuchen noch einen Ausgleich versucht haben. Aber Voltaire packte dabei den Juden an der Kehle, lief so mit ihm durchs Zimmer und nannte ihn einen Schurken, den er in den Kerker werfen lassen könnte. Hiernach ging Hirschel auf den Ausgleich begreiflicherweise nicht ein, sondern wollte sich angeblich beim König beklagen.[3])

4. Verlauf des Prozesses.

Sofort kam Voltaire dem Hirschel durch eine (nicht mehr erhaltene) Immediateingabe an den König zuvor, und dieser kommittierte die Angelegenheit „aus besonderen Ursachen" (7) nicht dem

[1]) Hirschel behauptet dagegen (15), die Wechsel hätten vorm 24. Dezember in Paris nicht abgehen können, da sie am 23. November auf einen Monat ausgestellt waren und deshalb bis zum 23. Dezember mindestens dort hätten liegen müssen.

[2]) Ich halte dieses von Hirschel (15) angegebene Datum für wahrscheinlicher als das von Picard in unbestimmten Ausdrücken genannte vom 22. oder 23., weil der Vorgang sich sicher nach dem 24. abgespielt haben muß und den Abbruch aller Beziehungen bedeutet.

[3]) Despoiresterres 128 nach dem Exposé,

Digitized by Google

zuständigen Kammergericht, sondern dem Großkanzler selbst, dem berühmten Justizreformator und Verfasser des kaum erst vollendeten Codex Fridericianus, dem Etatsminister Samuel von Cocceji. Diesem wurde daher des Königlichen Kammerherrn von Voltaire Klageschrift gegen den königlichen Schutzjuden Abraham Hirschel am 30. Dezember 1750 überreicht von seinem Anwalt, dem Hoffiskal, Hof- und Kammergerichtsrat Bell, der sich in einem Begleitschreiben entschuldigt, daß er die Schrift direkt bei Cocceji einreiche; aber Voltaire habe ihn versichert, Seine Excellenz wolle die Sache selbst in die Hand nehmen. Voltaire, fügt er zu, wünsche den Streit möglichst kurzer Hand ohne gerichtliche Ceremonien abgemacht zu sehen (1.). Man sieht, der Günstling des Königs genießt die Vergünstigung einer besonderen Kommission, obwohl der Codex solche Kommissionen im allgemeinen verwirft.

Voltaire schildert in seiner Klageschrift, wie er von dem Juden „fasciniert" wurde, sich mit ihm in Geschäfte einzulassen und klagt 1. auf Herausgabe aller Briefchen, Aufträge und Wechsel, sowie 2. auf Taxierung der ihm von Hirschel eingehändigten Pretiosen und Barzahlung der dann an den ihm angeblich von Hirschel geschuldeten 3000 Rthlr. noch fehlenden Summe.

Am 31. übermittelte Cocceji die Klageschrift an Hirschel und lud ihn zum Termin auf den 4. Januar ein, nicht etwa ins Kammergericht, sondern nach seiner Wohnung in der Oberwallstraße (3), um zunächst die Güte zu versuchen, wie es der Codex vorschrieb.[1]) Hiervon wurde gleichzeitig auch Bell benachrichtigt. Am 1. Januar 1751 verlangte Voltaire in einem eigenhändigen Schreiben „an den König", an den, dem damaligen Gebrauch gemäß, alle Prozeßschriften gerichtet sind, daß Hirschel wegen des noch nicht zurückgegebenen Wechsels über 40,000 frs sofort Kaution stelle, oder den Wechsel zurückgebe oder verhaftet werde (5). An demselben Tage befahl der Wirkliche Geheime Etatsminister und Präsident des dritten Senats des Kammergerichts, Levin Friderich von Bismarck, dem alle zum Hofgericht gehörige Sachen unterstanden[2]), in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des zweiten Senats des Kammergerichts und Direktor des französischen Obergerichts, Philipp Joseph von Jariges die Verhaftung durch den Landreuter Jaenisch (6). Sie wurde in der folgenden Nacht vollzogen. Am 2. Januar bat Hirschel um Aufhebung der Haft in einem von seinem Advokaten, dem Königlichen Hof- wie auch markgräflich Heinrichschem Rat, Tribunal- und Kammergerichtsadvokat, Carl Christian Kroll, verfaßten Schreiben (7). Nach einigen Überlegungen zwischen von Bismarck und von Jariges (8) und nach Besprechung mit Cocceji (10) wurde, auf Grund eines noch-

[1]) IV. 7. § 1.
[2]) Cod. Fr. I. 5. § 1.

Digitized by Google

maligen Gesuchs von Hirschel (9), die Haft aufgehoben und die Kaution seines Vaters angenommen, die in dessen Haus und Hof, seinem Judenprivileg und einem versiegelten Packet Juwelen im Werte von 10,000 Rthlr. bestand. In einem erfolglosen Privatbrief vom Anfang Januar[1]) an Friedrich rühmt sich Voltaire, er werde Hirschel zur Raison bringen, deutet aber dabei an, es wäre ihm lieb, wenn der Präsident von Kircheisen oder ein anderer Geheimrat durch rasche Entscheidung den Prozeß verhinderten, den er als ein Unglück betrachte. Auch an Friedrichs französischen Sekretär Darget schreibt er von allen möglichen Versuchen, mit Geldaufwand den Prozeß noch abzuwenden, den er selbst doch begonnen hatte. Er schiebt ihn unbegreiflicher Weise seinen Feinden zu und nennt ihn seine vierte Berliner Verfolgung.[2]) Der Prozeß war nicht mehr rückgängig zu machen und mußte seinen Lauf nehmen.

Am 4. Januar wurde nun vergeblich die Güte versucht und beide Parteien im Beisein ihrer Anwälte von Cocceji verhört. Das ohne Unterschrift gebliebene Hauptprotokoll (15) ist von der Hand des Geheimen Justiz-, Hof- und Kammergerichtsrates und Präsidenten des ersten Senats, George Ulrich, geschrieben. Somit sind bereits die drei Präsidenten der drei Kammergerichtssenate an dem Prozesse als Richter beteiligt. Zu ihnen gesellt sich noch der Geheime Tribunalsrat Löper, der das Nebenprotokoll geführt hat und, wie Bismarck und Jariges, Cocceji persönlich nahestand.[3])

In dem Verhör wiederholt Voltaire seine Anklagen und bittet die Verhaftung für rechtmäßig verfügt zu erklären, was in dem Schlußurteil auch geschieht. Hirschel protestiert dagegen, behält sich Weiteres vor wegen „Prostituierung seines Kredits", wegen seiner Unkosten, wegen der ihm erwiesenen Verbal- und Realinjurien. Er bittet um Aufhebung der Kaution seines Vaters und fordert dagegen eine Kaution von seiten Voltaires. (Nichts von alledem wird ihm im Schlußurteil bewilligt, nur das Pfand erhält er nach Beendigung des Prozesses zurück.) Er stellt hierauf ausführlich zuerst den Steuerscheinhandel, dann den Juwelenhandel von seinem Standpunkt dar, dem wir uns im wesentlichen anschließen konnten, obwohl es die Richter nicht tun. Er verlangt vor allen Dingen die Auslieferung der Konvention über die Steuerscheine, die seine Aussagen bestätigen werde. (Hatte Voltaire sie nicht schon vorher zerrissen, so mußte er sie nun zerreißen.) Schließlich deutet Hirschel an, daß die Juwelen durch minderwertige vertauscht sein könnten, eine Anschwärzung, die im Publikum und in der Litteratur bis jetzt noch an Voltaire hängen geblieben ist, für die aber nicht der geringste Beweis er-

[1]) M. 37 Nr. 2167. Oe. 22, 258.

[2]) M. 37 Nr. 2163.

[3]) Holtze, Geschichte des Kammergerichts. III. Berlin 1901, S. 256.

Digitized by Google

bracht wurde, so daß wir hierüber ein für allemal zur Tagesordnung übergehen können.

Die acht Beilagen, die Hirschel *ad acta* gibt (15 A — 15 J; — H fehlt), sind meist eigenhändige Zettel und Scheine Voltaires. Drei davon stellen ihn bloß, indem sie den Steuerscheinhandel und die Existenz der Konvention beweisen (15 A — C).

Leider wird nun das mündliche Verfahren im wesentlichen aufgegeben, denn der *Codex Fridericianus* schreibt für schwierigere und weitläufigere Sachen statt dessen ein schriftliches Verfahren „*loco oralis*" vor[1]). Daher bekämpfen sich nun die Gegner durch ihre Anwälte mit der Feder in langatmigen Repliken und Dupliken, in denen Behauptungen gegen Behauptungen, Lügen gegen Lügen auftreten, die durch ihre endlosen Wiederholungen ermüden. Und obwohl das Gesetzbuch vorschreibt, daß nie über die Duplik hinausgegangen werden soll[2]), so lassen sich die Richter nach der Duplik noch fünf ausführliche Schriften, zwei von Voltaire und drei von Hirschel gefallen. Wir wollen hier nur die wichtigsten Punkte berühren, um den Gang des Prozesses in großen Zügen zu schildern und dabei noch einige nebensächliche Momente erwähnen, die seither übergangen wurden, auch Voltaires Korrespondenz, besonders mit Cocceji und Friedrich, dabei gebührend berücksichtigen.

In seiner Replik vom 5. Januar (16) bringt Voltaire zunächst Gründe für Hirschels Schuld an der Verzögerung der Rückgabe der Wechsel vor. Er stützt damit auch die Rechtmäßigkeit der Verhaftung Hirschels und weist mit seiner Stellung am Hofe als „Cavalier" das Ansinnen einer von seiner Seite zu stellenden Kaution zurück. Er verteidigt auch in glaublicher Weise die Ächtheit des Scheines vom 24. Dezember. Aber er kann keinen Beweis dafür erbringen, daß Hirschel die 3000 Rthlr. erst nach dem 16. Dezember schuldig geworden sei und auch nicht dafür, daß sie von einer Barzahlung herrühren. Er bestreitet Hirschels Erklärung der Herkunft dieser Schuld, ohne bei uns Glauben zu finden. Seine Angabe, daß der Wechsel über 4430 Rthlr. erst am 16. Dezember zurück gegeben sei, widerspricht dem Dokumente (15 B). Wissentlich leugnet er Reclams Schätzung, die er später zugeben muß. Wissentlich leugnet er das Steuerscheingeschäft, das er hier zum ersten Male in ein Pelz- und Diamantengeschäft umwandeln will. Wissentlich leugnet er die später zugestandene „Konvention". Wenn er behauptet, Hirschel spinne „lauter Ränke", so spinnt er deren nicht weniger, ja er gesteht dies hier sogar selbst, indem er sagt, er habe sich nur gestellt, als wolle er Juwelen eintauschen, um nur den Juden in seine Hände zu bekommen.

---

[1]) Cod. Fr. II, 6.
[2]) III, 20, § 5.

Digitized by Google

Beigelegt waren dieser Replik Voltaires: eine unklare Diamantenberechnung teils von Voltaires, teils von Hirschels Hand (16 A), auf deren Rückseite (16 B) Voltaire Hirschels Betrug in lateinischer Sprache auf 1410 Rthlr. berechnet; eine Abschrift (16 C) der Generalquittung Hirschels (2 A) von Jariges Hand, endlich das aus den Akten verschwundene[1]), angeblich gefälschte Original des Scheines vom 24. Dezember (16 D), auf dessen Rückseite Voltaire in lateinischer Sprache die Fälschung mit guten Gründen bestreitet.

Unmittelbar nach Einsendung dieser Replik, am folgenden Tage spätestens, 6. Januar, lieferte Voltaire nun auch den Aufsehen erregenden, angeblich gefälschten Schein vom 19. Dezember, dessen Original wir ebenfalls nur im Faksimile kennen[1]), an Jariges aus. Dieser schrieb ihn ab (17 A) und benutzte ihn zu einem eigenhändigen „*Supplementum Replicae*" (17), das am 6. Januar Abends bereits dem Anwalt Hirschels übermittelt wurde.

Jariges, der an der Ächtheit des Scheines nicht zweifelte, zog daraus (17) den Beweis dafür, daß Hirschel die 3000 Rthlr. erst nach dem 16. Dezember schuldig geworden, während das spätere Erkenntnis der Richter (35), dem wir uns anschließen, wenn auch verschleiert, das Gegenteil für die Wahrheit erklärt. Jariges bewies ferner, mit uns übereinstimmend, daß die Juwelenlieferung eine *Datio in solutum* sei, zur Tilgung jener Schuld; aber er hat, obwohl die Richter schließlich (35) seine Ansicht annehmen, unseres Erachtens wiederum nicht Recht, wenn er die Herkunft der Schuld von dem Wechsel des Vaters Hirschel und alle protokollarischen Angaben Hirschels bestreitet.[2])

Jariges war für Voltaire voreingenommen. Er gehörte zur französischen Kolonie. Sein günstiges Urteil veranlaßte Voltaire wohl, ihn noch mehr für sich gewinnen zu wollen. So besuchte er den mit Jariges bekannten Philosophie-Professor am *Collège français*, Formey, schon am 8. Januar, und bat diesen, seine Sache, über die er sich mit größter Lebhaftigkeit aussprach, dem Präsidenten von Jariges zu empfehlen.

Auf Voltaires Replik und Jariges' Supplement antwortet die am 11. Januar bei Cocceji eingereichte, aber offenbar schon vor dem 9. Januar von Kroll verfaßte Duplik Hirschels (18). Die vielen Wiederholungen und nebensächlichen Punkte, die sie enthält, übergehen wir hier, die Satisfaktion, die Kaution, die Schädigung des Kredits, „*frustrierte mariage*", Real- und Verbalinjurien u. dgl. mehr. Wir wollen hier nur auf die Hauptpunkte der Duplik aufmerksam machen: Sie konstatiert, daß Voltaire des

---

[1]) Siehe unser Faksimile.

[2]) Formey, *Souvenirs d'un citoyen*, Berlin, 1789, I 232—244. Weitere Besuche bei Formey macht Voltaire am 28. I., 11. II., 17. II, 22. II, 28. II. etc.

Digitized by Google

Steuerscheinhandels überführt sei; sie macht mit guten Gründen den angeblichen Pelz- und Juwelenhandel lächerlich, durch den sich „der große Philosoph und berühmte Poet zu einem Pelzkrämer und Kürschner machen will“; sie verspricht die Auslieferung des 40,000 frs-Wechsels, sobald dieser von Paris zurückkomme und sobald Voltaire die über seine Verwendung abgeschlossene „Konvention“ ausgeliefert habe; sie legt klar die Notwendigkeit der Existenz dieser „Konvention“ dar; sie zeigt, daß Voltaire das Darlehn von bar 3000 Rthlr. mit nichts beweisen kann; sie hält Voltaires Ableugnung der Schätzung durch Reclam das notarielle Aktenstück entgegen (18 A) und macht nochmals die protokollarischen Angaben (15) über den Juwelenhandel einleuchtend; sie weist auf das Verhör von Voltaires Diener Picard hin (21); sie leugnet fälschlich die Unterschrift des Scheines vom 19. Dezember (17 A) und behauptet, der obere Teil des Scheines vom 24. Dezember sei erst nachträglich von Voltaire darüber geschrieben. Schließlich formuliert sie Hirschels Forderungen: Aufhebung seiner Kaution, dagegen Leistung einer solchen von Voltaire, Auslieferung der Konvention, Bezahlung von 1400 Rthlr. für gelieferte Juwelen u. s. w.

Die seitherigen Akten zusammenfassend, schrieb nun, am 9. Januar, der Geheimrat Löper eine Relation (Anhang I), in der er Klage und Einrede aufs klarste darlegte und auf Grund dieser, sowie der Replik und Duplik, den Rechtsstreit eingehend beurteilte. Er hegt, wie oben bereits erwähnt, nicht den geringsten Zweifel an Voltaires Absicht des Steuerscheinhandels, hält dagegen Hirschels Verhaftung für berechtigt, weil Hirschel die Wechsel noch nicht herausgegeben hat, die er bereits hätte ausliefern müssen und die er schuldig sei, nunmehr auszuliefern. Nicht nur hierin stimmt Löpers Urteil mit dem späteren endgültigen Urteil (35) überein, sondern auch darin, daß Voltaire beschwören müsse, die vielbesprochene „Konvention“ entweder nicht gemacht oder nicht mehr in Händen zu haben. Im Gegensatz jedoch zu dem endgültigen Urteil der Richter befindet sich Löper, wenn er der Ansicht ist, daß Voltaire aus formellen juristischen Gründen nicht zur Beschwörung der Ächtheit der beiden Scheine vom 19. und 24. Dezember zuzulassen sei. Er will statt dessen Voltaire verpflichten, den Beweis zu erbringen, daß er Hirschel nach dem 16. Dezember 3000 Taler bar geliehen habe, einen Beweis, den die Richter später leider nicht für nötig hielten, weil sie eine sophistische Formel zu seiner Umgehung fanden, einen Beweis, den Voltaire natürlich niemals führen konnte, weil diese Barzahlung, wie wir genügend klar gelegt haben, eine Unwahrheit war.

Im Anschluß an diese Ausführungen fügte Löper seiner Relation den Entwurf eines Urteils bei, das Cocceji am 12. Januar zum Abschluß des Prozesses zu veröffentlichen gedachte. Aber die folgenden

Digitized by Google

Verhandlungen zeigten, daß die Sache noch nicht spruchreif war, und so wurde Löpers Urteil nicht rechtskräftig.

Vor dem Fällen des Urteils war noch der Diener Voltaires Watin, genannt Picard, zu verhören und Hirschel zur Anerkennung seiner Unterschrift (vom 19. Dezember) anzuhalten. Daher wurden auch die beiden Anwälte zum 12. Januar früh 8 Uhr zu Cocceji vorgeladen (19). Hirschel erschien in Person, Voltaire nicht (20). In Voltaires Namen brachte Bell die Originale der bestrittenen Scheine vom 19. und 24. Dezember vor. Hirschel leugnete nach wie vor seine Unterschrift unter dem ersteren und behauptete nach wie vor, der obere Teil des zweiten sei von Voltaire erst nachträglich darüber geschrieben.

Da Hirschel wegen der „allbekannten Leichtfertigkeit der Juden zum Eide" — *ob notissimam judaeorum jurandi facilitatem* — nicht zum Diffessionseide zugelassen werden kann, soll Voltaire, „der das größere Vertrauen verdient" — *pro quo major praesumtio militat* — zum Reinigungseid aufgefordert werden, obwohl Löper dies nicht für statthaft gehalten hatte und obwohl Hirschel dagegen Einwände macht, „wegen besonderer des Klägers Religion betreffende und weltbekannte Umstände", wie er bereits in seiner Duplik sehr geschickt gesagt hatte. Voltaire kann den Eid nicht gleich leisten, da er nicht anwesend ist und sich vermutlich mit Krankheit entschuldigt hat. Sein Advokat dringt auf Schriftvergleichung, die sich Hirschel gefallen lassen muß.

Voltaires Diener Picard (Watin) soll nun eidlich aussagen, ob Voltaire dem Juden einen Ring mit Gewalt vom Finger gezogen hat oder nicht. Er zieht sich aus der Affaire, wie der Fuchs in der Fabel. Er hat von allem nichts gesehen, auch nicht, daß Voltaire den Juden zur Türe hinausgeworfen hat, sondern nur, daß Voltaire Hirschel „ohne Gewalt zu brauchen" einen Ring vom Finger gezogen und daß zum Schluß, als Hirschel fortging, Voltaire ihm nachgerufen habe: „Heute kriegen Sie Ihren Ring nicht. Beklagen Sie sich, wo Sie wollen!" (21). Mit Unrecht legen die Richter ein solches Zeugniß zu gunsten Voltaires aus.

Cocceji verfügt gleich nach dem Verhör die Vorladung der sachverständigen Schreibmeister (22). Voltaire erhält Bericht von allen Verhandlungen und schreibt — wie ich vermute noch an demselben Tage, den 12. Januar — an Cocceji einen bisher unbekannten Brief (Anhang II, Nr. 1). Er muß ihm schon vorher Denkschriften eingesandt haben, da er davon spricht, daß Cocceji keine mehr von ihm haben wolle. Trotzdem geniert er sich nicht, wieder lästig zu fallen und den höchsten Richter beeinflussen zu wollen, wie er vorher durch Formey den Präsidenten von Jariges für sich zu gewinnen gesucht hatte. Er verbreitet sich, sittlich aufs höchste entrüstet, über die Meineidigkeit des Juden,

Digitized by Google

der seine Schrift ableugne, und über dessen grauenvolle Schandtat, daß er ihn, Voltaire, der Fälschung beschuldige. Er erbietet sich, zwanzig Seiten zu schreiben, um die Richtigkeit seiner Handschrift zu beweisen, er weist auf die Unmöglichkeit hin, daß ein Jude so kindlich sei, ein nur unten beschriebenes Blatt zu unterschreiben. Er beklagt sich über die mächtigen Gönner des Juden, über dessen geheime Beziehungen zu Reclam, den er als Taxator ablehnt. Er sieht sich bereits im Kerker, wenn der Jude ihm seinen Wechsel nicht herausgibt.

Zu dieser Furcht und zu der großen Aufregung, die der Brief verrät, trug gewiß nicht wenig bei die Ungnade, in die Voltaire gefallen war. Am 5. Januar spielte er noch den Lusignan in seiner Zaïre, aber der Vorstellung der Andromaque (zwischen 5. und 12.) wohnte er nur noch als Zuschauer bei. Dann hört bis nach dem Prozeß jeder Verkehr mit dem König auf.[1]) „Bruder Voltaire tut hier Buße" schreibt er am 30. Januar an die Markgräfin Wilhelmine von Baireuth,[2]) und dem König gesteht er später (Ende Februar), wie sehr er seine anregende Unterhaltung vermißt habe[3]). In Frankreich hieß es schon, Voltaire sei des Steuerscheingeschäfts wegen von Friedrich fortgejagt worden. Ludwig XV. erzählte so bei seinem Lever am 12. Januar.[4]) Auch soll Friedrich diese Absicht gehabt haben, wenn Duvernet[5]) richtig informiert war, nach dessen Erzählung Darget dies Äußerste noch abwandte, indem er dem König, seinem Herrn, vorgestellt habe: dazu sei nach dem Prozesse immer noch Zeit.

Am 13. Januar bittet Voltaire um Spruch in seiner „*Submissio ad sententiam*". Über den „méfianten und verschmitzten Juden" sittlich entrüstet, leugnet er nun von neuem die Existenz der „Konvention", die er später zugibt, und begründet mit dieser „Nichtexistenz" juristisch die Unmöglichkeit, ihren Inhalt zu beschwören, was Hirschel von ihm gefordert hatte. Er zitiert die Digesten, Carpzow und Rivinus, um zu beweisen, daß der Jude nicht zum Beschwören der Fälschung zugelassen werden dürfe, da er gar keine Beweise dafür beigebracht habe, um so weniger, „als bekannt, daß dessen *natio ad perjuria valde proclivis* sei, weil nach Anzeige einiger Proselyten dieses unter ihre heimlichen Dogmata mit gehöret, daß ein Eid, der ihnen von einer christlichen Obrigkeit auferlegt und abgenommen wird, sie im Gewissen nicht verbinde, und sie sich also an ihrem großen Versöhnungsfest davon loszählen lassen können."

Auch diese „*Submissio ad Sententiam*" zeigt wieder, wie die

---

[1]) M. 37, Nr. 2172.

[2]) A. a. O. Nr. 2180.

[3]) A. a. O. Nr. 2191. Oe. 22, Nr. 271.

[4]) Desnoiresterres IV, 143.

[5]) Vie de Voltaire, Genève 1786, S. 151 nach Desnoiresterres IV, 132.

Digitized by Google

vorhergehenden Briefe, den hohen Grad der Erregung und Furcht, in der sich der immer malade Voltaire befand und die sich gerade in diesen Tagen aufs äußerste steigern mußte. Denn am 14. und 16. Januar erschienen zur Schriftvergleichung der angeblichen Fälschungen die Schreibmeister Bartscher, Tansard, Loppin und Maréchaux vor der hohen Kommission (32). Unbegreiflicher Weise aber fehlt zu unserem Verdruß ihr Zeugnis in den Akten.

Inzwischen hatte die Presse sich der Angelegenheit bemächtigt und absolut falsche, für Hirschel günstige Nachrichten ausgesprengt (24 A Anmerkung). Infolge von Voltaires Bemühungen bei dem Minister Podewils oder Finckenstein (vom 2. Januar, Nr. 12—14), solches zu verhindern, war es den Berliner Zeitungen verboten, Nachrichten über den Prozeß zu bringen; dagegen wurden sie nun in der freien Stadt Hamburg gedruckt. Dort las sie der französische Gesandte, Herr von Champeaux, schnitt sie aus und schickte sie an Voltaire, der sich darüber bei Podewils oder Finckenstein[1]) beklagte und um die Erlaubnis bat, eine gemäßigte Antwort (24 A) erscheinen zu lassen, die angeblich Dargets Sekretär Vigne verfaßt hatte, aber in Voltaires Handschrift vorliegt, also wahrscheinlich auch von ihm konzipiert ist. Ob die Minister die Erlaubnis zum Druck gaben und ob diese Antwort Voltaires gedruckt wurde, wissen wir nicht. Sie stellt die Hauptsachen fest und schließt: „es ist weniger ein Prozeß als eine gegenseitige Forderung, die Diamanten nach dem Gebrauch schätzen zu lassen." Merkwürdigerweise haben die Richter diese Ansicht später zu der ihrigen gemacht, indem sie (35) erklären „das *interesse controversiae* besteht eigentlich und vornehmlich in dem Wert der Juwelen."

Voltaire suchte Cocceji auch persönlich durch seine juristischen Ratschläge zu beeinflussen. Nicht zufrieden mit der Inspiration der Presse, hatte Hirschel eine Schmähschrift gegen Voltaire erscheinen lassen in Form eines Bittgesuchs. Das Libell selbst ist nicht bekannt; wir erfahren von ihm nur aus einem der fünf ungedruckten Briefe Voltaires an Cocceji, die wir im Anhang II veröffentlichen[2]). In diesem für Voltaires schmeichlerisch liebenswürdige Dreistigkeit so charakteristischen Brief knüpft der Briefsteller an eine Behauptung der unbekannten Hirschelschen Schmähschrift an, wo es heißt: „Voltaire habe den Kanzler gereizt." „Auch wenn ich Euere Excellenz gereizt hätte, würde ich doch Gerechtigkeit bei Ihnen finden," schreibt Voltaire schmeichelnd; „ich schätze Sie hinreichend, um Euerer Excellenz naiv meine Gedanken zu sagen, ohne Furcht Sie zu beleidigen." Und nun, nach diesen Schmeicheleien, wird er dreist und kanzelt den Kanzler ab: „Ich war erstaunt, daß

[1]) Die genauere Adresse fehlt, Nr. 24.

[2]) Anhang II, Nr. 2.

Digitized by Google

es dem Juden verstattet wurde, über die von ihm versprochenermaßen zurückzugebenden Papiere überhaupt zu reden. Ich habe Ihnen dreist gesagt, daß die „Abweisung des Gegenparts“ (*la fin de non-recevoir*)[1]) alle jüdischen Schikanen und alle nicht zur Sache gehörigen Dinge fern gehalten haben würde .... Nur um Euerer Excellenz den Ärger zu ersparen, all das nutzlose Zeug zu lesen, das dem eigentlichen Inhalt des Prozesses vorausging, war ich so frei, von der Abweisung des Gegenparts zu sprechen. Habe ich darin unrecht gehabt, ... so bitte ich mir zu verzeihen; ich war dabei nur von dem Geiste Ihres Kodex beseelt, den ich mit Bewunderung gelesen habe. Ich glaubte gerade auf Ihre eigensten Gedanken einzugehen. Ich vergaß vollständig, daß ich selbst in den Prozeß verwickelt war. Ich war ermutigt durch Ihre Güte und Gerechtigkeit, und ich wage zu glauben, daß Euere Excellenz der Ansicht ist, daß bei jedem Geschäft, wo eine gegenseitige Generalquittung vorhanden ist, alle vorausgehenden Versprechungen, Verpflichtungen und Verträge mit vollem Recht vernichtet werden.“

Man sieht, worauf der Schelm hinaus will: er will nicht, daß die ihn kompromittierende und von ihm vernichtete „Konvention“ besprochen wird. Deshalb erteilt er dem obersten Richter so gute Lehren, schriftlich und auch mündlich — denn in all diesen Briefen werden vorausgehende Besuche erwähnt. Voltaire folgte dem alten Brauche, den Philinte seinem Freunde Alceste gegenüber als ganz natürlich ansieht:

„*Aucun juge par vous ne sera visité?*“[2])

Er geht noch weiter. In einem neuen Briefe (17. oder 24. Januar Anhang II Nr. 3) wagt er es, vor der Entscheidung des Prozesses, Cocceji um Unterzeichnung einer Art von Unbescholtenheitszeugnis oder Ehrenerklärung zu bitten, die er selbst natürlich aufgesetzt hat. Er will sie nach Frankreich schicken, um dort der von Hirschel in ganz Europa verbreiteten Nachricht entgegenzutreten, daß er ihm Diamanten gestohlen habe. Wir wissen nicht, ob Cocceji dem Ansuchen willfahrte, glauben es aber nicht. Auf die vorgeschlagene „Abweisung des Gegenparts“ ging Cocceji sicher nicht ein, denn Voltaire schreibt nun weiter:

„Ich verstehe sehr wohl, daß der Wunsch peinlichster Gerechtigkeit und allseitigerer besserer Information Euere Excellenz verhindert, das *fin de non-recevoir* zu gestatten. Ich verehre Ihren Geist als Gesetzgeber nur umsomehr, und ich erwarte davon eine nur umso günstigere Entscheidung. Ich hoffe, mein Anwalt wird bald

---

[1]) Refus d'admettre une action judiciaire, en prétendant, par un motif pris en dehors de la demande elle-même et de son mal fondé, que celui qui veut l'intenter n'est pas recevable dans sa demande (Littré).

[2]) Molière, Le Misanthrope v. 188.

Digitized by Google

imstande sein, einen hülflosen Fremden (*étranger sans appui*) zu verteidigen."

Während Hirschel in Voltaires Korrespondenz jener Zeit stets als der hingestellt wird, der mächtige Gönner habe, und durch diese auch die Richter beeinflusse, klagt der nervöse Voltaire fortwährend über seine Feinde bei Hofe, die ihn verderben wollen.[1]) Er ist ja tatsächlich aus der Gesellschaft des Königs verbannt und darüber so niedergeschlagen, daß er Darget wiederholt bittet, dem König zu sagen: er verzichte auf seine Pension — bekanntlich 20,000 frs, die Hälfte des Betrags seines Wechsels —, was Friedrich natürlich nicht annimmt. Im Widerspruch damit läßt er in denselben Briefen[2]) den König um die Erlaubnis bitten, sich seiner geschwächten Gesundheit wegen nach dem Lusthause „Marquisat"[3]) bei Potsdam zurückziehen zu dürfen, was Friedrich aber erst nach dem Prozeß gestattet.

Wie Friedrich in dieser Zeit über Voltaire dachte, geht aus dem schon zu Anfang zitierten Brief an seine Schwester Wilhelmine vom 22. Januar hervor: „Es ist der Prozeß eines Schurken (*fripon*), der einen Spitzbuben (*filou*) betrügen will . . . . In einigen Tagen werden wir erfahren, . . . wer von den beiden der größere Schurke ist . . . Voltaire hat sich wie ein Verrückter geberdet. Ich warte das Ende des Prozesses ab, um ihm den Kopf zu waschen und um zu sehen, ob es nicht gelingt, daß er mit sechsundfünfzig Jahren, wenn nicht vernünftig wird, so doch wenigstens von seiner Schurkerei etwas aufgibt."

Voltaire ist von dem zähen erbitterten Kampfe um Ruf und Geld, von der Erfindung neuer Listen zur Bemäntelung seiner Spekulation aufs äußerste erschöpft. Aber auch Hirschel ist erschöpft, sein Vater vor Gram gestorben, infolge „des harten Procedere des Herrn Klägers." Daher möchte er aus dem Prozeß sobald wie möglich herauskommen. Er reicht am 21. Januar eine neue Schrift (26) ein, die Voltaires Bitte um Verabschiedung des Prozesses beantwortet. Hier erklärt sich Hirschel mit der neuen Taxierung, wie sie Voltaire verlangt, zufrieden und meint, es bedürfe nun keiner Schriftververgleichung mehr,[4]) obwohl er sie nicht zu fürchten brauche, aber tatsächlich wohl gerade, weil er sie fürchtet. Er ist frech genug,

---

[1]) Vgl. Moland 37, Nr. 2175.

[2]) 18. Januar 1751, Moland Nr. 2175; undatiert, Nr. 2176; 25. Januar, Nr. 2179.

[3]) Dies heute nicht mehr vorhandene Haus lag in einem Garten im Gebiet der heutigen Luisenstraße.

[4]) Nach den Akten sollte sie am 14. und 16. stattgefunden haben, mehr aber ist nicht bekannt. Was Hirschel weitläufig über die Art der Taxation und die Wahl der Taxatoren hier und anderwärts vorbringt, mag, wen es interessiert, im Original lesen.

Digitized by Google

in demselben Atem, trotz seiner frischen Trauer, abermals wissentlich seine Unterschrift zu leugnen und dabei sich mit seiner Ehrlichkeit zu brüsten. Er überführt Voltaire aber von neuem der Existenz einer Konvention und setzt Voltaires Verdächtigung jüdischer Eide entgegen, „was von denen Prinzipiis des Herrn Klägers weltkundig" ist. Dazu beruft er sich auf Friedrichs gerechte Justizverwaltung, die Religionsunterschiede nicht kenne.

Die unmittelbare Folge dieser abermaligen Leugnung Hirschels war, daß ihm, offenbar unter dem Einfluß des Schreibmeisterurteils, am 22. Januar nochmals seine Unterschrift vorgelegt wurde. Da besinnt er sich endlich notgedrungen und zeigt am 22. Januar (27) „in tiefster Submission" an, daß sie die seinige ist und daß der Schein vom 19. Dezember in der Tat „zum Teil wirklich" von ihm herrührt, wie er „gegenwärtig bei mehrerem Nachdenken gefunden". Geradezu ein sensationelles Geständnis! Er bringt sich mit dieser unvermeidlichen Anzeige seines seitherigen fälschlichen Ableugnens um alle Glaubwürdigkeit und versetzt seiner Sache damit den härtesten Schlag. Er sucht sich nun herauszureden, indem er Voltaire wiederholt bezichtigt, den Schein gefälscht zu haben, freilich ohne uns davon zu überzeugen, aber neues Material zur Diskussion beibringend, damit der Prozeß immer noch nicht erledigt werden könne. Der ersehnte Augenblick des Schlusses war nahe; denn inzwischen waren die Wechsel von Paris endlich zurückgekommen. Aber es muß von neuem gekämpft werden. Voltaires Anwalt Bell ist krank. Der bereits zum 26. anberaumte Schlußtermin wird daher verschoben. Voltaire selbst muß für seinen Anwalt eintreten. Er bittet Cocceji, am 28. früh um 10 Uhr mit einem Dolmetscher zu ihm kommen zu dürfen. (Anhang II, Nr. 4). Er will die Akten einsehen, sich Notizen daraus machen für seine „Schlußnotdurft". (30). Der Dolmetsch ist der einundzwanzigjährige Studiosus Gotthold Ephraim Lessing. Wir wissen dies aus der Lessingbiographie. Er hat nicht, wie es dort heißt, alle Prozeßschriften Voltaires übersetzt, sondern höchstens diejenigen, die Voltaire während Bells Krankheit selbst verfaßte, möglicherweise[1]) also diese Schlußnotdurft vom 5. Februar (30), der ein Begleitschreiben Voltaires (29) beilag und eine Bitte Hirschels um Beschleunigung des Termines (28) vorausgegangen war.

Den Inhalt dieser „Schlußnotdurft" hat Voltaire in einem gleichzeitigen Brief an Cocceji (Anhang II, Nr. 5) selbst zusammen-

[1]) Geschrieben ist dies Aktenstück offenbar nicht von Lessings Hand. Ob sein Stil darin zu erkennen ist, muß ich Lessingforschern zu beurteilen überlassen. Bell sagt in einer am Schluß beigefügten Notiz, Voltaire habe die Schlußnotdurft von seinem Sekretär übersetzen lassen. Ob hierunter Lessing verstanden werden kann, ist zweifelhaft. Vielleicht hat er eben nur dabei als Dolmetsch geholfen. Hoffentlich bringt der Stil die Entscheidung der Frage.

Digitized by Google

gefaßt in acht „*faussetés criminelles*“ Hirschels, von welchen wir nur drei (1, 4, 5) als solche anerkennen. Ein vierter Fall (2) ist nicht zu beurteilen, in den vier übrigen Fällen (3, 6, 7, 8) stehen wir auf Hirschels Seite. Voltaire schließt den Brief an den Großkanzler mit folgenden Worten: „Alles, was ich inständig erbitte, ist, daß Hirschel seine Verläumdungen eingesteht und mir eine anständige Genugtuung gibt.“

In der „Schlußnotdurft“ selbst verbreitet sich Voltaire über die Abscheulichkeit des Meineides, den Hirschel geleistet hätte, wenn er überhaupt zum Eide zugelassen worden wäre, und über die Bosheit der Ableugnung seiner Unterschrift. Er will seinen gerechten Schmerz über die Beschuldigung der Fälschung zurückhalten und sucht sie nochmals ausführlich zu widerlegen. Nachdem er zum Schluß seine beiden ursprünglichen Forderungen wiederholt hat, verlangt er ferner: 1. Hirschel soll ihm wegen dreimaliger Beschuldigung der Fälschung und in bezug auf die Anklage der Gewalttätigkeit Genugtuung leisten; 2. ihm eine Ehrenerklärung abgeben, weil er Voltaires Glaubwürdigkeit in betreff des Eides verneint habe; 3. endlich zu den Unkosten des Prozesses verdammt werden.

Es verdient gleich hier hervorgehoben zu werden, daß die Richter nicht eine einzige dieser neuen Forderungen bewilligen, was gewiß kein gutes Licht auf Voltaire wirft.

Hirschels „Schlußschrift“ (33) vom 12. Februar ist sehr langatmig und bringt fast nichts Neues. Er sucht seine Verkennung der eigenen Handschrift nochmals zu beschönigen mit der offenbar falschen Ausflucht, Voltaire habe seine (Hirschels) Schriftzüge überfahren, um sie Voltaires Zusätzen handschriftlich gleich zu machen. Ein Blick in unser Faksimile zeigt, daß dies eine elende Ausflucht ist; das Ganze ist von vornherein von Voltaire geschrieben. Einige Beilagen (33 A—C) sollen beweisen, daß Voltaire seinen Taxatoren eingeschärft hat, möglichst niedrig zu taxieren. Ein abschriftlich beiliegender Brief (33 E) des Leipziger Bankiers Hohmann bestätigt, daß dieser 500 Rthlr. Entschädigung von Hirschel fordert, während derselbe Hohmann in einer von Voltaire beigebrachten Briefabschrift (31 A) erklärt, er fordere nichts. Wer ist nun hier wieder der Betrüger in diesem Lügengewebe, bei dessen Entwirrung wir mit den Richtern schließlich ermüden? Wir wissen es nicht und fragen nicht mehr. Auch Voltaire ist müde und will auf die „Nova“ in Hirschels Schlußschrift in seiner letzten kurzen Eingabe vom 13. Februar (34) nicht mehr eingehen. Seine Stimmung spricht sich aus in einem Briefe an Darget, der in dieser bösen Zeit sein Trost ist. Er meldet ihm, daß er noch immer vom Alten Testament verfolgt werde, daß seine Krankheit zunehme. Er habe etwas Mut nötig und Festigkeit. Er sei immer in dem Zimmer, das Seine Majestät ihm zu bewilligen

Digitized by Google

geruht habe, durchdrungen von Seiner Güte, wartend auf das Ende Seines Zornes (*de ses rigueurs*). „Der König weiß nicht, was ich alles erduldet habe. Kann er die Löcher aller Maulwürfe im Garten von Sans-Souci kennen?“ [1]) Am 14. Februar lädt er Formey ein, mit ihm „den Braten des philosophischen Königs zu essen“. Offenbar will er mit ihm über den Prozeß reden und ihm noch einen Auftrag für Jariges mitgeben [2]), denn die Fällung des Urteils steht bevor.

Am 18. Februar wird es endlich gefällt, so wie es durch die „Nachricht“ von 1790 bereits bekannt ist:

Hirschel muß die Originalwechsel „morgen“ ausliefern gegen einen Schein, der ihn von allen Verbindlichkeiten befreit. Er muß 10 Rthlr. Strafe zahlen, weil er seine Hand anfänglich abgeleugnet hat. Mit allen seinen Forderungen wird er abgewiesen außer der folgenden: Voltaire muß ihm die „Konvention“ zurückgeben oder eidlich erhärten, daß sie nicht existiert hat oder nicht mehr existiert. Voltaire muß ferner die in dem Scheine vom 19. Dezember enthaltenen Juwelen nach einer neuen Taxe als Bezahlung der Schuld Hirschels von 3000 Rthlr. annehmen, die übrigen Juwelen aber zurückgeben. Dazu muß er eidlich sich reinigen, daß er nachträglich nichts an dem Wortlaut der Scheine vom 19. und 24. Dezember geändert hat.

Die ausführliche Begründung dieses Urteils bringen die beigefügten *Rationes decidendi*, die wir in ihren wesentlichen Punkten bei unseren Erörterungen bereits mit in Betracht gezogen haben.

Die Kosten werden kompensiert, da jede Partei teils gesiegt, teils verloren hat.

Obwohl Voltaire, wie Erich Schmidt [3]) mit Recht sagt, eine „unheilbare moralische Niederlage“ erlitten hatte, und obwohl er, wie Reinhold Koser [4]) sagt, „trotz aller Selbsttäuschungsversuche es durchfühlte, wie arg ihm sein Prozeß moralischen Abbruch getan“, triumphierte er doch über seinen Sieg, den er sofort Darget und dem Könige in langen Briefen meldete. Seit Anfang Januar hatte er nicht wagen können, dem König zu schreiben, geschweige denn ihn zu sehen. Nun beteuert er dem König, er sei nicht der niedrig eigennützige Mensch, als welchen man ihn geschildert habe; er habe schon am 24. November Hirschel verboten, Steuerscheine zu kaufen (was weder der König, noch wir ihm glauben); er sei schmählich verleumdet, werde verfolgt, und er lebe, fühle, denke doch nur für den König, dem er den Rest seines Lebens widmen

[1]) Moland 37, Nr. 2185.

[2]) Später bittet Voltaire Formey noch mehrmals, Jariges seiner Hochachtung zu versichern. Desnoiresterres IV, 134.

[3]) Lessing I, 186ff.

[4]) König Friedrich I, 519.

Digitized by Google

wolle. Um seine Uneigennützigkeit zu beweisen, habe er den Verzicht auf seine Pension anbieten, und um ruhig leben zu können, habe er um Anweisung des Marquisats ersuchen lassen.[1]) Der gleichzeitige Brief an Darget von demselben Tage, 18. Februar, hat im wesentlichen denselben Inhalt: Darget soll helfen, den König von Voltaires völliger Unschuld zu überzeugen.[2])

Der Legationsrat von Marschall verkündete unterdessen (mit kurzer sachlicher Angabe des Prozeßinhalts) nach Paris das erfreuliche Resultat und die Überzeugung aller Ehrenmänner, daß das Urteil absolut gerecht sei.[3]) Dieser Freude gab auch später die Gazette de Hollande Ausdruck.[4])

„Edelmütig", wie er sagt, bot Voltaire seinem Gegner nun einen Vergleich an, um die Schätzung der Diamanten zu verhindern, aber Hirschel nimmt ihn noch nicht an; er denkt sogar daran, sich an den König zu wenden, da man ihm einredet, der würde das ganze Urteil Coccejis kassieren.[5]) Die Stimmung Voltaires ist am 20. die denkbar schlechteste: er sieht sich „zwischen zwei schneebedeckten Dächern Glied für Glied hinsterben".[6]) Das ist der Augenblick, in dem er Cocceji ein „*desperates Memorial*" einsendet, wie dieser es nennt. (36). Cocceji schickt es zurück, damit es von dem Advokaten unterzeichnet würde: es ist der schriftliche Eid (37), der von der „Nachricht" und daher auch von den meisten übrigen Darstellungen seither ignoriert war, und den wir nun *in extenso* publizieren. Sein dreifacher Inhalt ist uns bekannt. In bezug auf die beiden Fälschungen, die Voltaire abschwor, konnten wir den Eid in einem Falle mit Sicherheit, im andern mit aller Wahrscheinlichkeit erfreulicher Weise für richtig anerkennen; aber in betreff des gleichfalls abgeschworenen Steuerscheinhandels mußten wir der Ansicht sein, daß Voltaire mit größter Wahrscheinlichkeit falsch geschworen hat. Mit Sicherheit geht aus dem Eide hervor, daß Voltaire während der Verhandlungen die Existenz einer Konvention hartnäckig geleugnet hatte, die er jetzt zugab. Und diese hartnäckige Leugnung genügt, um Friedrichs „Fripon" und Lessings „Schelm" zu rechtfertigen.

Der Großkanzler Cocceji fühlte wohl durch, daß es mit dem Eide nicht ganz seine Richtigkeit habe. So darf man wohl seine Fahnenflucht erklären, die er mit zwei Gründen entschuldigte, die immer weniger wert sind als einer. Er behauptete unwohl zu sein, auch könne er seine Zeit besser anwenden (36). Er war freilich

[1]) Moland 37, Nr. 2182. Oe. 22, Nr. 272.
[2]) Moland 37, Nr. 2177.
[3]) Moland 37, Nr. 2199.
[4]) Desnoiresterres IV, 158.
[5]) Moland 37, Nr. 2183.
[6]) Moland 37, Nr. 2194.

Digitized by Google

gerade sehr stark in Anspruch genommen durch den Abschluß des zweiten Teils seines Landrechts.[1]) Jedenfalls bat er Jariges und Löper, das Übrige zu veranlassen. Der von dem Advokaten mit unterzeichnete Eid Voltaires wurde nun am 23. Februar den Richtern eingehändigt, und am 24. brach endlich der König sein Schweigen. Er führte sein Versprechen aus, Voltaire „den Kopf zu waschen." Nachdem er ihm alle möglichen Intriguen vorgeworfen, fährt er fort: „Sie haben den elendesten Handel von der Welt mit dem Juden gehabt. Sie haben das abscheulichste Aufsehen in der ganzen Stadt gemacht. Die sächsische Steuerscheinangelegenheit ist so gut in Sachsen bekannt, daß man schwere Klagen darüber bei mir vorgebracht hat. Ich habe bis zu Ihrer Ankunft Frieden in meinem Hause gehabt; und ich versichere Sie: wenn Sie die Leidenschaft zu kabalieren und zu intriguieren haben, so sind Sie an den Unrechten gekommen . . . Wenn Sie sich entschließen können als Philosoph zu leben, so wird mir Ihre Gesellschaft angenehm sein, aber wenn Sie sich der ganzen Wut Ihrer Leidenschaften hingeben und mit aller Welt Streit anfangen, so machen Sie mir kein Vergnügen mit Ihrem Besuch, und Sie können ebenso gut in Berlin bleiben."[2])

Voltaire antwortete sofort. Er bat um Mitleid, dankte für die Güte, daß der König ihm gesagt, worin er ihm mißfalle, entschuldigte sich wegen jedes einzelnen Vorwurfs, wiederholt immer wieder, daß der König sein alles sei, daß er nur seinetwegen sein Vaterland verlassen habe, daß er ihm liebevoll zugetan sei, und er hofft bald Verzeihung zu finden, wieder des Königs Arbeiten lesen zu dürfen. Der Jude sei der sündhafteste, gottloseste Mensch von der Welt; der wolle jetzt nicht einmal die 1000 Rthlr. annehmen, die er, Voltaire, ihm schenken möchte, um nur endlich sich nach Potsdam zurückziehen zu können.[3])

Am 26. Februar nahm Hirschel doch die 1000 Rthlr. an. Der „Vergleich" (38,39) kam so zustande und wurde vor den Richtern von Voltaire und von Hirschel unterschrieben. Die 1000 Rthlr. gewann Hisrchel dadurch, daß er statt der ursprünglich von Voltaire geforderten 3000 Rthlr. nur 1200 Rthlr. bar zahlte und von den Juwelen ihm nur einige zum Preise von 840 Rthlr. überließ, und zwar nicht etwa nach neuer, sondern nach der alten, von Voltaire beanstandeten Taxierung. So hatte Voltaire in diesem zweiten Punkte seiner Klage den Prozeß verloren, nicht gewonnen, wie er triumphierte. Aber er gewann im ersten Punkte, denn er erhielt seine Wechselbriefe über 40,000 frs zurück, und der Rechtsstreit war endlich einmal zu Ende.

---

[1]) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. II. 223.

[2]) Moland 37, Nr. 2200. Oe. 22, Nr. 273.

[3]) Moland 37, Nr. 2203. Oe. 22, Nr. 274.

Digitized by Google

Die unerfreulichen Akten schließen mit der Quittung der Erben von Hirschel, dem Vater, über die Rückgabe des beim Gericht hinterlegten versiegelten Juwelenpackets (40).

Auch im Briefwechsel kommt die Angelegenheit bald zur Ruhe. Wir schließen mit einigen der letzten Äußerungen, die eines Kommentars kaum bedürfen.

Am 27. schreibt Voltaire an Darget:

„Ich bin, Gott sei Dank, nun meinen Handel mit dem Alten Testament los, und ich bin untröstlich, daß ich ihn überhaupt hatte; aber man ist Mensch: die Dinge schieben sich (*s'enfournent*), ich weiß nicht wie. Ich habe eine Narrheit begangen, aber ich bin kein Narr. Ich möchte so schnell wieder gesund sein, als ich das alles vergesse. Wahrhaftig, Friedrich der Große muß auch vergessen, denn ich wette, daß ich für seine schönen Verse und seinen herrlichen Geist mehr Verständnis habe als alle Juden, sogar als ihre Propheten[1].)

Und an demselben Tag an Friedrich:

„Alles reiflich überlegt, habe ich einen schweren Fehler begangen, mit einem Juden zu prozessieren, und ich bitte Euere Majestät, Euere Philosophie und Euere Güte herzlich um Verzeihung. Ich war gereizt, ich hatte die Manie beweisen zu wollen, daß ich betrogen war. Ich habe es bewiesen, und nachdem ich diesen unglücklichen Prozeß gewonnen, habe ich dem verfluchten Hebräer mehr gegeben, als ich ihm anfangs anbot, damit er seine verfluchten Diamanten wieder nähme, die einem Dichter (*homme de lettres*) nicht ziemen. Trotzdem habe ich Ihnen mein Leben geweiht . . . Haben Sie Mitleid mit Bruder Voltaire . . . . Er ist ein guter braver Mann (*bonhomme*), steht mit Niemandem schlecht, und ist so frei, Euere Majestät herzlichst zu lieben. Und wem wollen Sie denn die Früchte Ihres herrlichen Geistes in Zukunft zeigen, wenn nicht Ihrem alten Bewunderer? Er hat kein Talent mehr, aber Geschmack; er fühlt lebhaft, und Ihre Phantasie ist so recht für sein Herz geschaffen. Er ist aus lauter Schwächen zusammengesetzt (*pétri*), aber seine größte Schwäche ist sicherlich die, die er für Sie hat. Er ist nicht eigennützig, wie man Ihnen gesagt hat, er sucht in Euerer Majestät nur Sie selbst. Er ist sehr krank, aber Ihre Güte wird ihn vielleicht wieder gesund machen. Sein Leben ist in Ihren Händen."

In einer Nachschrift dankt er für die Erlaubnis, das Marquisat beziehen zu dürfen.[2]) Friedrich antwortet am folgenden Tag, 28. Februar, aus Potsdam:

„Wenn Sie hierher kommen wollen, so steht es bei Ihnen Ich will hier von keinem Prozesse mehr etwas hören, auch nicht

---

[1]) Moland 37, Nr. 2192.

[2]) Moland 37, Nr. 2205.

Digitized by Google

von Ihrem. Da Sie ihn gewonnen haben, gratuliere ich Ihnen dazu, und ich freue mich, daß die Geschichte aus ist. Ich hoffe, Sie werden weder mit dem Alten noch mit dem Neuen Testament fürder Prozesse haben: solche Vergleiche schänden, und mit allen Talenten des größten französischen Dichters könnten Sie nicht die Flecken zudecken, mit denen solches Betragen auf die Dauer Ihren Ruf befleckt. Ein Buchhändler Gosse, ein Opernhausgeiger und ein Juwelier-Jude sind wahrhaftig Leute, deren Namen unter keinen Umständen neben dem Ihrigen genannt werden dürften. Ich schreibe diesen Brief mit dem derben, gesunden Menschenverstand (*gros bon sens*) eines Deutschen, der heraussagt, was er denkt, ohne doppelsinnige Ausdrücke (*termes équivoques*) und ohne schwächliche Beschönigungen (*flasques adoucissements*), die die Wahrheit entstellen; an Ihnen ist es, hieraus Nutzen zu ziehen.[1])

Dieses letzte Wort des Königs unterschrieb Voltaire, indem er antwortete:

„Freilich, Euere Majestät hat recht, so recht wie nur möglich, und ich, so alt ich bin, habe Unrecht getan, das kaum wieder gut zu machen ist .... Ich bin untröstlich und habe nie so tiefen und so bitteren Schmerz empfunden .... Ich habe dem einzigen Mann mißfallen, dem ich gefallen wollte. Wenn die Königin von Saba bei Salomo in Ungnade gefallen wäre, hätte sie nicht mehr als ich gelitten. Ich kann unserem Salomo antworten, daß all sein Geist mir meinen Fehler nicht so fühlbar machen kann, als es mein Herz schon tut. Ich bin sehr krank; aber meine Krankheit reicht wirklich nicht an meine Zerknirschung heran, und diese Zerknirschung ist an Größe nur vergleichbar meiner liebevollen ehrerbietigen Anhänglichkeit, die erst mit meinem Leben aufhören wird.“[2])

Am 9. März meldeten die Vossische und Haude-Spenersche Zeitung, daß Voltaire nach Potsdam übergesiedelt sei in das Marquisat, das ihm der König geschenkt habe.

5. Ergebnisse unserer Untersuchung.

Die Richter haben offenbar im wesentlichen nach bestem Wissen und, von Jariges vielleicht abgesehen, ohne Ansehen der Person gerecht geurteilt. Wenn wir ihr Urteil in bezug auf die Herkunft der Schuld Hirschels angefochten haben, so ist dies doch, wenn wir recht haben, nur ein juristischer, kein moralischer Fehler der Richter, und ein verhältnismäßig untergeordneter Punkt, der das Endurteil nicht wesentlich beeinflußte. Wir konnten die Herkunft dieser Schuld aus dem Wechsel des Vaters zwar sehr einleuchtend machen, aber die Richter glaubten, mit Ausnahme von Löper,

[1]) Moland 37, Nr. 2206.
[2]) Moland 37, Nr. 2191.

Digitized by Google

sich an den geschriebenen Buchstaben halten zu müssen, der eine Schuld von 3000 Rthlr. (nicht nur von 2940 Rthlr.) durch Hirschels Unterschrift festlegte. Sie glaubten, wieder mit Ausnahme von Löper, ihre Zweifel an der Echtheit des Scheines nicht anders ausdrücken zu können, als dadurch, daß sie Voltaire den Eid zuschoben. Sie konnten nach dem Codex[1]) Hirschel nicht schwören lassen, einmal weil ein Jude gegen einen Christen nicht zum Erfüllungseide zugelassen werden konnte, dann auch weil Hirschel bereits „eines *falsi*" überführt worden war. War Jariges auch Voltaire allzu freundlich gesinnt, so konnten wir doch nur in der günstigen Auffassung des Zeugnisses von Pícard und in dem vorher erwähnten Falle finden, daß das Urteil hierdurch vielleicht beeinflußt wurde. Cocceji hat nachweislich allen Insinuationen Voltaires kein Gehör geschenkt. Wenn er sich vor dem Schlusse des Prozesses zurückgezogen hat, so läßt sich dies wohl so auslegen, daß es ihm peinlich war, einen Eid abzunehmen, den er nicht für wahr hielt, dem gegenüber er aber machtlos war. Lessing sagt mit bezug auf unseren Fall[2]): „Es ist eine sehr kitzliche Sache, eine Streitigkeit zu schlichten, wo beide Teile als Betrüger bekannt sind".

Hirschel ist mit vollem Recht wegen der Ableugnung seiner Unterschrift zu einer Geldstrafe verurteilt worden, mit vollem Recht auch zur Herausgabe des vorenthaltenen Wechsels. In bezug auf die Juwelen ist er völlig zu seinem Recht gekommen, ja er hat schließlich bei dem Vergleiche noch 1000 Rthlr. gewonnen. Es bleibt sicher, daß er die Rückgabe des Wechsels ungebührlich verzögert hat, daß er Voltaire übervorteilte und daß er seine Handschrift ableugnete. Wahrscheinlich ist, daß er fälschlich Voltaire der Fälschung bezichtigte.

Voltaire ist sicher von jedem Verdacht freizusprechen in betreff der angeblichen Vertauschung der Juwelen durch minderwertige. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er sich keiner Fälschung der beiden Scheine schuldig gemacht. Dagegen hat er wahrscheinlich fälschlich die runde Summe 3000 Rthlr. statt 2940 Rthlr. als Schuld angegeben, und wahrscheinlich fälschlich diese Summe auf eine Barzahlung zurückgeführt. Auch hat er, aller Wahrscheinlichkeit nach, in seinem Eide den Inhalt der Konvention falsch angegeben. Mit Recht sagt er in seinem *Essai sur les probabilités en fait de justice: „Quand il s'agit d'ôter la vie et l'honneur à un citoyen, la plus grande probabilité ne suffit pas"*. So wollen wir ihn auch deshalb nicht verdammen. Aber wir müssen und können verdammen, daß er wochenlang hartnäckig eine Konvention leugnete,

---

[1]) III, 31, § 7, 8.

[2]) Stahr, Lessing. 7. Aufl. 1873, I, 110.

Digitized by Google

deren Existenz er schließlich zugab. Dies ist das sicherste der hier festgelegten neuen Ergebnisse.

Wer der größere Schelm war, mag der Leser nun entscheiden.

König Friedrich hatte vorausgesehen, daß Voltaire sich durch einen *salto mortale* (*gambade*) aus der Affaire ziehen würde. „Er hat darum nicht weniger Geist", schrieb er an Wilhelmine, „aber sein Charakter wird dadurch verächtlicher als je". Wenn der König Voltaire trotzdem, nachdem er ihm gründlich die Meinung gesagt hatte, wieder zu Gnaden annahm, so war dies ein schöner, echt menschlicher Zug. Er verzieh um der alten Liebe willen. Und er war wirklich in Voltaires großen Geist verliebt.

Auch wir werden, aller Schwächen ungeachtet, nicht aufhören den großen Geist zu bewundern.

Digitized by Google

Digitized by Google

1751

Acta

in Sachen des Cammer Herrn

von Voltaire

wieder

den Schutz Juden Abraham Hirschel

Digitized by Google

Redaktionelle Vorbemerkungen.

Die Akten sind sämtlich in der ursprünglichen Rechtschreibung abgedruckt.

Die Nummerierung der Aktenstücke rührt vom Herausgeber her, die der Beilagen findet sich meist schon in den Akten.

Was in Über- und Unterschriften eckig eingeklammert ist, ist erklärender Zusatz des Herausgebers.

‚Eigenhändig' bedeutet, wenn nichts anderes vermerkt ist: von der Hand des Unterzeichneten.

Wo ein Vermerk fehlt, ist der Schreiber des betr. Aktenstücks entweder der Rechtsanwalt oder ein unbekannter Sekretär.

Die Präsentationsvermerke sind, wo nichts anderes angegeben ist, von Coccejis Hand.

Digitized by Google

Eigenhändig. 1.

Des Königl. Preuß. Groß-Cantzlers, wie auch des Geheimten Etats und Krieges Ministri Freiherrn von Cocceji Excellence.[1])

Ew. Excellence habe ich auf verlangen des pp Mr de Voltaire (der mir versichert hat, daß Hoch-Dieselbe in dieser Sache selbst zu cognosciren geruhen würden) anliegenden libellum[2]) unterthenig zu presentiren die ehre.

Es wünscht d. H. de Voltaire daß gegenwertige Sache de simplici ex plano absque strepitu forensi abgemachet werden möge, welches von Ew. Exell. Gnädiger und Höchsterleuchteter Verfügung dependiren wird.

Bell[3])
d. 30. X[b4]) 1750.

2.

Der Cammerherr de Voltaire contra den Juden Abraham Hirschel pet: humillime ut intus.[5])

praes. d. 31. Dec. 1750.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König

Allergnädigster König und Herr

Der hiesige Schutz-Jude Abraham Hirschel, hat mich die Zeit anhero durch allerhand seiner nation gewöhnliche complaisances und Kunst-Griffe dergestalt zu fasciniren und einzunehmen gewußt, daß ich in verschiedene negotia mich mit ihm eingelaßen.

[1]) Aufschrift des Umschlags. [2]) Nr. 2. [3]) Andreas Bell, Hofrat und Hoffiskal, zugleich Hof- und Kammergerichtsadvokat (Berliner Adreßkalender 1751). [4]) Dezember. Der Druckfehler (10. Dezember) der ‚Nachricht' ist auch bei Desnoiresterres IV, S. 130 und anderwärts zu finden. [5]) Aufschrift auf dem Umschlag.

Digitized by Google

Endlich hat er mir angelegen, daß ich ihm mit einigen Capitalien unter die Arme greifen, oder mindeſtens ihm vor $\frac{10}{m}$ rtl. Wechſel Briefe auf Paris fourniren möchte, er wolte dieſerhalb noch vor der Verfallzeit caution beſtellen, auch valutam nach den Cours berichtigen.

Ich laße mich bereden, behändige ihm dergleichen Wexel, wie er aber davon reiſet, ohne mir den verſprochenen Vorſtand zu leiſten, ſo ſchreibe ich geſchwind nach Paris, daß man ihm nichts auszahlen möchte.

Hierauf kommt er wieder zurück, berechnet ſich den 16. huj. mit mir wegen einer und andern Poſten, ſo er mir noch ſonſt ſchuldig war, und verſpricht mir alle von mir in Händen habende Billets und Ordres, und insbeſondere die ihm anvertraute Wexel a $\frac{40}{m}$ ℔ od. 10 000 rtl. auf Paris zu retradiren. Mit welche retradition er aber bis auf dieſe Stunde zurückgeblieben. Welches alſo der erſte Punct iſt, der mich wieder ihn klagbahr zu werden nöthiget. Der zweyte beſteht darinnen:

Den 17ten huj. erſuchet mich der Hirſchel um ein Darlehn von 3000 rtl. Ich leyhe ihm ſolche baar, er hingegen gelobet mir dieſelben innerhalb 3 Monath zu restituiren.

Einige Tage darauf komt er zu mir, und offeriret mir ſo viel Diamanten, nach ihren innerlichen Werth zu liefern als obige Summe austragen würde.

Ich laße mir ſolches gefallen. Er bringt mir hierauf

1. eine groß Schleife a Pendeloq
2. eine kleine
3. eine dito mit einen Rubin
4. einen 4eckigten Ring — eingefaßet
5. einen dergleichen runden.

Weil ich nun damit nicht zufrieden ſeyn will, ſo behändigt er mir noch ferner

einen Ring mit den Königl. portrait
1 dito in Form eines Hertzes
1 dito viereckigt und eingefaſt
1 dito mit gelben Diamanten
1 dito mit einem Granat eingefaßt
1 Spiegel.

Nachdem ich aber dieſes alles verſchiedenen Kunſt-verſtändigen zeige, entdecken mir dieſe, daß ich hintergangen bin, und daß ſothane praetiosa bey weiten keine $\frac{3}{m}$ rtl. werth ſind. Ich dringe alsdann darauf, daß der Jude mich indemnisiren ſolle, dieſer aber ſtellet ſich hierzu gantz hart-hörig an. Ich muß alſo um hiebey nicht zu kurtz zu kommen (ſo ſehr, als ich ſonſt alles, was nur den Nahmen eines proceßes haben kan

Digitized by Google

verabſcheue) zu Ew. Königl. Maj. meine allerunterthänigſte Zuflucht nehmen, mit aller devotester Bitte höchſt dieſelben wollen allergnädigſt geruhen:

ad 1. Den Juden anbefehlen zu laßen daß er alle von mir in Händen habende Billets, ordres, und Wexel ſofort extradiren, auch (weil zu befürchten, daß er einige davon zu meinen praejuditz gemüßbrauchet haben dürfte) dieſerhalb Suffisante Caution beſtellen ſolle.

ad 2. Hingegen die gerechteſte Verfügung zu machen, daß ſämtl. von dem Juden mir behändigte pretiosa durch Sachverſtändige taxiret, der Jude aber angehalten werden möge, dasjenige was nach aufgenommener Würdigung an den ihm vorgeſchoſſenen $\frac{s}{m}$ rtl. ermangeln würde mir baar una cum usur: et expens:[1]) zu vergütigen.

Wofür ich überall erſterbe

Ew. Königl. Majestaet
allerunterthänigſter
de Voltaire.

Berlin, den 30ten Decbr. 1750.
A. W. Bell adv.

Eigenhändige Urſchrift Voltaires mit eigenhändigen Unterſchriften Hirſchels. 2 A.

Quittance generale dhersh[2])

pour quittance generale promettant de rendre à Mr. de Voltaire[3]) tous billets, ordres, et lettres de change à moy donnez jusqu'a ce jour

16. Decembre 1750 Abraham Hirschel

et promets de donner à Mr. de voltaire dans le jour de demain ou apres demain au plustard deux cent quatre-vingt federîcs d'or aulieu de deux cent quatrevingt[4]) louis d'or que je luy ay payez, le tout pr quittance generale

ce 16. Decembre 1750
a Berlin Abraham Hirschel

---

[1]) Usuris et expensis. [2]) Bereits gedruckt in der ‚Nachricht' (ſiehe Einleitung) excl. Überſchrift und NB. Die Überſchrift von Voltaires Hand ſteht quer auf der Rückſeite des 4° Blattes, das dieſe drei Quittungen enthält und als Beilage zu Nr. 2 gebunden iſt. Eine Abſchrift dieſes Dokumentes von Jariges liegt mit dem Zeichen des Halbmondes bei Nr. 16 der Aktenſtücke. [3]) Der Name Voltaire iſt groß über ein anderes ausradiertes Wort geſchrieben. [4]) Quatre-vingt iſt über der Zeile eingeſchaltet.

Digitized by Google

je luy remettray surtout les 40 000 ℔ [1]) de billets de change sur paris quil m'avoit donnez et fiez. [2])

Abraham Hirschel

NB. que la lettre de change est du 23. Novembre 1750 et qu'ainsi elle doit etre revenue [3])

Eigenhändig (ausgenommen das Gesperrte.) 2 B.

Berlin le 27me xbre [4]) 1750.

On ma aporté de la Part de Monsieur le Chambélan de Voltaire les articles suivant pour taxer,

Vn grand nœud de mauvais Brillants suivant sa valeur jntrincerte [5]) . .	R 700 à 750
vn moindre et plus pétit, environ .	R 500
tout deux avec dés Solitaire à trois pendans.	
vne espeçe de nœud avec vne piere rouge environ	90 à 100 R
vne bague avec vn brillant jaune au milieu environ	90 à 100 R
vne bague double entourage en rond environ	R 200
vne dito facon de cœur	170
vne avec le Portrait du Roy . . .	190
vne bague Carée avec petis brillants tout autour environ	220
vne bague avec vne Coquille de grena entourée de mauvais petis brillants suivant lamateur	100 ou 130 R total 1960 [6])

jl faut remarquer que le tout de la taxe sy dessus, sont de mauvais brillants, sale et Brun, sans quoy jl vaudroit jnfiniment plus la bonne Marchandise etant Chere

Isaac David Luantin.

---

[1]) Die ‚Nachricht' (Beilage A) lieſt fälſchlich ‚Ris' (Reichsthaler), obwohl deutlich das Pfundzeichen für livres zu leſen iſt. [2]) In Voltaires eigenhändigem Auszug Nr. 5: confiez. Leider fehlt hier das Datum. [3]) Offenbar ſpäter erſt zugefügt. [4]) Décembre. [5]) Intrinsèque. [6]) Total hat Voltaire nachgezogen; 1960 iſt ebenfalls von ſeiner Hand. Von der ausradierten richtigen Summe 2260—2360 iſt die 2 noch deutlich ſichtbar.

Digitized by Google

Eigenhändig. **2 C.**

	Rtl.
ein grose geſchlungene Schlöffe mit 3 Pandelock in Patzel[1]	750
nechſt ein Schlöffe mit 3 Pandelock in Patzel. .	550
ein Schlöffchen mit einen Rothen Stein	110
ein doppelt Carmisirte[2]) Ring	220
ein Ring mit einem Portrat	175
ein Cattorllin[3]) Ring	230
	2035

Obiges habe ich nach dem innerlichen Wehrt Taxiret.
Berlin 28. 10br 1750.

George Friderich Scheer.

(Rückſeite.)

	Rtl.
ein Carmisirten[2]) Ring in Form eines Hertz . .	190
ein Ring mit einen gelben Brilliant und Carmisirt[2])	90
ein Ring mit einen großen Granat mit kleinen Brillant Carmisirt[2])	70
	350
Transport vorigerſeits	2035
Summa	2385

George Friderich Scheer.

Eigenhändig. **2 D.**

Eine Große Geſchlungene Schleiſe mit ein Patzel nebſt 3 Bandelocken	695
noch eine Schleiſe mit ein Patzel und 3 Bandelocken	500
eine Schleiſe mit einem Rohten Stein	90
ein Cattril[3])-Ring	200
ein Portre-Ring	150
ein dopelben Carmoisirten Ring	195
Summa	1835[4])

Obiges habe nach den innerlichen werht Tacziret.
December d 24. 1750.

Johann Otto Grimberg:

---

[1]) Wohl gleich Batzel (Luthmer, Handbuch der Edelſchmiedekunſt) oder Bätzlein (Grimm), Anhänger, Anhängſel, Klümpchen. [2]) Richtiger carmoisiert = eingefaßt. [3]) Wohl gleich dem in 2 E erwähnten en quadrille, in viereckiger Anordnung oder Faſſung. [4]) Dieſe Summe iſt falſch: ſie ergibt 1830.

Digitized by Google

(Rückseite.)

Ein Doppelben Crammoisirten HErtz Ring . . .	185
ein Crammoisirten Ring mit ein Gelben Briljant	80
ein Cramoisirten Ring mit ein Großen Granadt.	75
Summa	340
Transport von vorhin	1835 [1])
	2175 [1])

Johann Otto Grimberg:

---

2 E.

Specification de Bijoux taxé Comme.[2])

Une bague quarée a brillants a	140 [3])
Une bague ronde a	135
Une bague en forme de cœur a	110
Une bague a brillant geaune a.	60
Une bague a Portrait du Roy a	70
Une bague auec un Grenas et brillant . . .	60
Un Neud Moyenne grandeur a.	350
Un neud plus grand a Pendeloques	550
Un dito plus petit avec Pierre rouge . . .	80
Somme totale	1555

Berlin le 28. X^bre 1750.

D. Baudesson.
Philip Collivaux.

Encore taxé une bague en Quadrille a brillants et estimé à . . . . . R 125

Berlin le 29 10.e 1750.

D. Baudesson. Ph. Collivaux.

Eigenhändig. 3.

Dem Schutzjuden Abraham Hirschel wird dieses originaliter sub lege retraditionis hierdurch communicirt, cum mandato künftigen 4^t Januar 1751 [morgends um 10 uhr][4]) in des groskantzler freyherrn von Cocceji behausung zu erscheinen, da dann die güthe versucht, eventualiter die sache ad protocollum gehert, und einer Commission zur decision übergeben werden soll. Berlin, d. 31. Dec. 1750.

S. Cocceji.

---

[1]) Diese Summen sind falsch: sie ergeben 1880 und 2170. [2]) = comme de juste? [3]) Taler. [4]) [] Am Rande zugefügt.

Digitized by Google

Eigenhändig. 4.[1])

Dem Hof und Cammergerichtsadvocat Bell habe ich hierdurch von dem in Caa[2]) des juden Hirschel angesetztem Termine nachricht erteilen und zu dem ende die an den juden ergangene ordre hierdurch communiciren wollen. Berlin, d. 31. Dec. 1750.

[v. Cocceji.]

Eigenhändig. 5.

au Roy.

Suivant la copie du billet cy dessous[3]) pour quittance generale promettant de rendre a m^r de voltaire tous billets, ordres, et lettres de change a moy, donnez jusqua ce jour, je luy remettray surtout les quarante mille livres de lettres de change qu'il m'avoit donnez et confiez ce 16 decembre 1750 a berlin abraham hirshell juif

comme le jour auquel la lettre de change de 40000 ℔ doit etre revenue de paris est passé depuis longtemps, que ce juif ne l'a point rendue, et qu'il est a craindre qu'il ne s'evade apres l'avoir négociée, je demande qu'il soit obligé de donner caution sur le champ ou quil me rende ma lettre, ou que sa personne soit arrêtée. a berlin, 1er janvier 1751 voltaire

---

Eigenhändig. 6.[4])

Mandetur dem Landreuther Jaenisch den Juden Abraham Hirsch so fort zu arretiren et profigatur term: aud:[5]) d. 1. Jan. 1751.

Bismarck[6]) v. Jariges[7])

---

[1]) Steht auf derselben Seite wie 3 von Coccejis Hand. [2]) in causa. [3]) Die folgenden Zeilen, teilweise unterstrichen, geben summarisch den Inhalt von 2A wieder. [4]) Steht auf Nr. 5 oben hinter ‚au Roy' von Bismarcks Hand; Jariges hat eigenhändig unterschrieben. [5]) terminus audiendi. [6]) Levin Friderich von Bismarck, wirklicher Geheimer Etats-Minister und Präsident des dritten Senats des Kammergerichts. [7]) Philipp Joseph von Jariges, Präsident des zweiten Senats des Kammergerichts und Direktor des französischen Obergerichts.

Digitized by Google

7.

Der alhiesige Schutz Jude Abraham Hirschel ./. den Herrn von Voltaire bittet unterthänigst um relaxationem arresti ex intus angeführten Ursachen.[1])

praes. d. 2. Jan. 1751.[2])

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr.

Das unerlaubte und höchststrafbahre Procedere des Herrn von Voltaire gegen mich, hat nichts andres als die Schwächung meines Credits, und die dadurch schon längst (: vielleicht zum Faveur des alhiesigen Schutz Juden Ephraims :) zu effectuiren intendirte völlige Ruinirung meiner, und meiner Familie zum Grunde.

Dieses um desto eher und mit mehrerem Eclat zu Stande zu bringen hat der gedachte Herr v. Voltaire, unerachtet er bereits bey Euer Königl. Mayst. immediate wieder mich eingekommen, und Euer Königl. Mayst. diese Sache des Herrn Groß Canzlers Freyh. von Cocceji Excellence aus besondern Ursachen committiret auch von demselben Term. zur Gütte event. zum Verhör auf d. 4. huj. anberahmet worden, durch ein bey des Etats Min. Freyh. v. Bismarck Excell. übergebnes Billet es dahin zu spielen gewußt, daß ich diese verfloßene Nacht als einer derer größten Delinqventen von zwey Landreutern unvermuthet überfallen und in meinem Logis arretiret worden.

Da nun solche Arretirung dem Codici Frideric. P. III. Tit. XLII § 12.[3]) e diametro entgegen, und diese Sache des Hn. Groß Canzl. v. Cocceji Excell. bereits committiret worden, ich hinfolglich für zwey diversen Indiciis mich deßhalb nicht einlaßen kan, auch überdiß der wieder mich verhängte Arrest mit gefließener Verschweigung der

---

[1]) Aufschrift auf der Rückseite. [2]) Von Bismarcks Hand. [3]) „Hingegen sollen weder Personal- noch Real-Arreste wider Unsere von Adel, Bürger, und übrigen Untertanen, wann dieselben mit Immobilibus angesessen, veranlasset werden."

Digitized by Google

Wahrheit von dem Herrn von Voltaire bloß erschliechen worden, so habe Euer Königl. Mayst. hierdurch allerunterthänigst bitten wollen:

den verhängten Arrest sofort zu relaxiren, und wegen Abweichung derer beyden Landreuters die benöthigte Ordres ergehn zu laßen.

Ich ersterbe dafür

Euer Königl. Mayst.
allerunterthänigster
Abraham Hirschel
Königl. Schutz Jude
alhier.

Berlin d. 2. Jan. 1751. [1])
conc., C. C. Kroll[2]) Cam. Adv.

Eigenhändig. 8. [3])

Es wäre gut gewesen, wenn das Gegentheil diese Umstände angezeiget hätte, so hätte man ihn an des Hn. Groß-Cantzlers Exc. verweisen können. Bey diesen Umständen fällt nun zwar term: aud: vor dem C. G. [4]) hinweg; allein Ob man den personal Arrest wird relaxiren können, ist eine andere Sache; denn mir sind des Juden Umstände nicht bekannt; Ich würde ihn bescheiden, daß zwar bei diesen Umständen term: aud: vor dem C. G. aufgehoben werde, bei dem Landreutherl. Arrest aber werde es biß zu dem auf den 4. hujus vor dem H. Groß Cantzl. angesetzten term: gelassen, es wäre denn daß dieselben verfügen wollen, daß der Landreuther inzwischen abwiche.

Den 2. Jan. 1751

Bismarck. von Jariges.

9.

[An Cocceji.]

Des Würkl. Geheimt. Etats und Kriegs[5]) Ministri Freyh. von Bismarck Excell. haben mich wegen der schriftl. bey denenselben gesuchten Relaxation des auf ein simples Billet des Herrn von Voltaire auf mich verhengten Personal-Arrests lediglich an Ew. Excellentz verwiesen. Da nun mein Vater der alhiesige Schutz Jude und Joüwelier,

---

[1]) Ms. 1750. Schreibfehler. [2]) Carl Christian Kroll, Königl. Hof- wie auch Markgräfl. Heinrichscher Rath, Tribunal- und Cammergerichts-Advocat. [3]) Auf einem Zettel, der auf Nr. 7 aufgeklebt ist, von Bismarcks Hand mit Jariges' Unterschrift. [4]) Kammergericht. [5]) ‚Kriegs' ist ein Irrtum des Bittstellers.

Digitized by Google

Abraham Hirschel, welcher, wie gantz Berlin sattsahm bekand ist mit Hauß und Hof alhier angesetzen, auch Gottlob außer seinen starken Jouwelen Handel noch etl. Tausend Thaler ausstehen hat, nicht nur Caution für mich præstiren sondern auf 10000 rtl. hoch an Jouwelen in continenti bey Ew. Excellentz bis zu Austrag der gantzen Sache deponiren will mithin gedachter Herr von Voltaire welcher doch laut seiner eigenen schriftl. Vorstellung und darinnen befindl. confession ohnedem schon für etl. 1000 rtl. Jouwelen an sich hat, wegen seiner vermeintlichen Prætension sicher genug ist, so habe Ew. Excellentz als den von Sr. Königl. Mayst. hiezu allergnädigst constituirten Commissarium hujus causae hiedurch allerunterthänigst bitten wollen

gegen die bey Ew. Excellentz von meinem Vater mit denen auf 10000 rtl. hoch an Jouvelen in continenti für mich zu bestellende Caution den verhängten Personal Arrest sofort zu relaxiren und wegen Abweichung des Landreuters die benöthigte Ordre ergehen zu laßen

Ich verharre dafür

Ew. Excellence
unterthänigster
Abraham Hirschel
Schutz-Jude und Jouwelier
alhier.

Berlin, den 2. Jan. 1751.[1])

10.[2])

Weil ich den Arrest nicht verhänget kan ich auch denselben nicht relaxiren; unterdeßen ist H. v. Jarriges bey mir gewesen, welcher mir sagt, daß die relaxatio kein Bedenken haben würde wann der Vater Caution macht.

Er muß sich also bey d. Hn. v. Jarriges melden, welcher zweifelsohne kein Bedenken haben wird gegen Erlegung der Jouwelen den Arrest zu relaxiren insonderheit da der Vater auch Haus und Hof zur Caution setzen will.

[Cocceji.]

---

[1]) Im Ms. Schreibfehler 1750. [2]) Steht am Rande der ersten Seite von Nr. 9.

Digitized by Google

Von Coccejis Hand mit Ausnahme der Unterschriften.

11.

Actum d. 3. Jan. 1751.

Erscheinet der Schutzjude Hirschel Abraham[1]) und prästiert seinem erbiethen nach die caution Vor seinen Sohn, mit allem dem seinigen Haus und Hof auch dem judenprivilegio. In specie setzt er und übergibt als ein pfand Vor 10000 rtl. juwelen welche er mit seinem petschaft selbst Versiegelt hat und von mir, dem gros Cantzler in Verwahrung genommen worden, wobey der Hofrat Kroll gegenwärtig gewesen und dieses protocoll nebst ihm unterschrieben hat.

Kroll

Hirschel Abraham.[1])

12—14.

Diese Stücke beziehen sich auf Voltaires Streitigkeiten mit D'Arnaud und können daher um so eher hier wegfallen, als ich sie bereits publiziert habe in ‚Voltairiana inedita' (Berlin 1901). Hier nur eine unseren Prozeß betr. Stelle aus einem Briefe an Podewils oder Finkenstein:

Eigenhändig.

a Berlin au chatau ce 2 janvier.

jajoute que je vous supplie de faire ordonner au gazetier de Berlin de ne point parler des affaires particulieres qu'on a pu me susciter, et dont je commence a me tirer assez bien, puisque la justice a ordonné un decret de prise de corps contre le juif herschell qu'on avoit employé pour me nuire, et qu'il est actuellement arreté etc.

Voltaire.

Von der Hand des Geheimrat Ulrich.

15.[2])

Actum[3]) d. 4. Jan. 1751.

Erscheint der Königl. Cammerherr de Voltaire[4])

c.

den Juden Abraham Hirschel.

Kl. beziehet sich Kürze halber ad libellum petendo ad 1um zu verabschieden,

[1]) Der Vater. [2]) Die Abweichungen des Nebenprotokolls (N.) von der Hand des Geheimrat Löper (Geh. Staats-Archiv Rep. 9 y 2 1751) sind in den Anmerkungen notiert. [3]) Berlin. [4]) Cammerherr v. Voltaire in person und per Hofr. Bell —/— den juden . .

Digitized by Google

daß Bekl. schuldig[1]) alle von dem Kl. in Händen habende Billets ordres und Wechsel und besonders den von 40000 livres auf Paris demselben sofort zu extrahieren auch weil zu befürchten daß er einige davon zu des Kl. praejuditz gemißbrauchet haben dürfte, demselben hinreichende und annehmliche Caution zu bestellen.

Daß auch ad 2um die von dem Bekl. dem Kl. behändigte diamanten und zwar die ersten 5 Stücke so in libello specifice benannt, durch ex officio zu benennende Sachverständige zu würdigen, der Bekl. aber dem Befund nach sodann anzuhalten entweder dasjenige was nach aufgenommener taxe an dem pretio der 3000 tal. ermangeln möchte, baar zu vergütigen oder aber gegen Zurücknehmung sotaner pretiosorum die erhaltenen 3000 tal. dem Kl. baar zu bezahlen[2]) und da stante audientia auf des Kl. Ansuchen[3]) ein arrest veranlaßet und solcher bloß gegen caution ad interim relaxiret worden, so bittet Kl. zugleich sotanen Arrest pro justificato auf uns anzunehmen, und daß es bis zum austrag und völliger beendigung der sache bey dem von Bekl. Vaters geleisteten Vorstand sein bewenden haben müsse.

Excipit[4]) der Bekl. in Person und[5]) in assistentia des Hofraths Kroll, sagend daß der wider ihn gesuchte und verhängte[6]) personalarrest zur höchsten ungebühr extrahieret worden, sintemahl der Kl. sich lediglich in einem von ihm ausgestellten und auf seine eigenen Ordres in Paris protestirte Wechselbriefe fundiert. Er nimmt solchen pro summa injuria auf reservieret sich der dadurch ihm zugezogenen Prostitution nicht nur in sondern [auch][7]) außerhalb Berlin geschwächten Credits, frustirter Mariage und aller denen deshalb[8]) verursachten Kosten[9]) wider Herrn[10]) Kl. quamvis[11]) competentiam, petendo nicht nur von seinem Vater vor ihn[12]) præstirte caution wieder los zu laßen, sondern auch da Kläger hier in Berlin auf[13]) nichts angesessen cautionem de judicio sisti de judicato solvi de expensis et satisfactione[14]) wenigstens mit 10000 tal. sich zu præstieren.

ad causam so[15]) bestehet des Kl.[16]) Klage in einer geflissentlichen Verdrehung der ganzen Sache. Dann was quoad 1um die vermeintliche Prätension des Kl. anbetrifft, ratione des dem Bekl. anvertrauten Wechsels a 40000 livres, so ist falsch,[17]) daß Bekl. den Kl. um Darleyhung einiger Capitalien oder wenigstens auf 10000 tal. Wechsel[18])

---

[1]) schuldig und gehalten. [2]) bezahlen cum expensis. Und da . . [3]) Wunsch. [4]) ‚Excipit der' fehlt in N. [5]) et. [6]) verhängte und extrahierte. [7]) [ ] in N. [8]) aller dadurch. [9]) Man vermißt ein ‚wegen'. [10]) den Herrn. [11]) per expressum competentiam. [12]) für ihn. [13]) in Berlin selbst mit nichts. [14]) Bürgschaft für die Gestellungsverpflichtung, für die Verpflichtung die Urteilssumme zu zahlen, für die Ausgaben und die Genugthuung. Cod. Frid. III, 17. § 1. [15]) Fehlt in N. [16]) s. gantze übergebene Klage. [17]) falsissimum. [18]) 10000 rtl. hoch Wechselbriefe.

Digitized by Google

auf Paris ihm zu fournieren jemahls angesprochen; falsissimum daß Bekl. noch vor der Verfall-Zeit caution zu bestellen und valutam nach dem cours zu entrichten sich jemahls anheischisch gemacht, [auch falsch daß Bekl. sich anheischisch gemacht nicht eher von hier wegzureisen [1]) bis er caution præstiret] [2]) sondern es versiret hierüber [3]) ein ganz andres negotium, welches die laut des Kl. eigenhändig unterschriebenen billets sub B [4]) zwischen demselben und dem Bekl. errichteten bey dem Herrn Kl. dato noch befindlichen und vor allen Dingen zu edirende convention vollkommen ecleriren wird. Es hat nemlich Kl., sobald er in Erfahrung gebracht, daß die Sächsischen Scheine [5]) vor voll bezahlet werden sollen den 22. Nov. a. p. den Bekl. zu sich rufen lassen und aus Begierde reich [6]) zu werden unter promessen [7]) u. Hoffnung daß er bey Sr. Maj. binnen kurtzem den Bekl. glücklich [8]) machen wollte, indem er als ein [9]) favorit täglich dero person zugegen und mit allerhöchst derselben öfters allein [10]) zu sprechen gelegenheit hätte, Bekl. dahin zu persuadiren gewußt, daß derselbe nachdem er vorher durch das billet sub A [11]) sich bey dem Bekl. erkundiget, ob es noch Zeit wäre, diese Steuer-Scheine auf bürgerliche Nahmen zu declariren, nach Dreßden gereiset, um vor sein conto mit 35 pro cent verlust Steuer-Scheine daselbst einzukauffen. Hierüber wurde die convention errichtet, [12]) von ihnen beyden unterschrieben u. der Kl. behielt solche [13]) zu seiner Versicherung an sich, extradierete hingegen dem Bekl. verschiedene auf 10000 tal. [14]) lautende Wechsel und stellete zugleich den in originali sub B [15]) producirten Schein von sich, laut dessen der Bekl. vor 40000 livres von dem Kl. selbst auf [16]) Paris ausgestellte Wechsels nach damahligem Cours à 300 livres zu 75 tal. gerechnet, vernegotieren u. so wohl von dieser summe als auch von einem von des Bekl. Vater ausgestellten u. d. 21. Mart. a. c. erst zahlbaren Wechsel [17]) à 4430 tal. an Capital u. dahinzugerechnete Interessen d. 14. Dec. a. p. dem Kl. Rechenschaft geben solle. Bekl. bemühete sich hierauf besagte [18]) Wechsels à 75 tal. allhier zu vernegotieren, er war auch so glücklich bey [19]) dem hiesigen Banquier Platzmann [20]) solches zu bewerkstelligen [21]). weil aber die ganze Post der 40000 livres in einem Wechsel gedachten Banquier

---

[1]) wegzugehen. [2]) [] Am Rande beigefügt, auch in N. am Rande. [3]) hierunter. [4]) Nr. 15B. [5]) die Steuerscheine von dem Sächsischen Hof für voll . . . [6]) auf einmahl reich. [7]) unter der gegebenen theuersten Promesse und gemachten Hoffnung . . . [8]) höchst glücklich . . . [9]) schon sein Favorit bei Sr. M. täglich zugegen . . . [10]) gantz allein. [11]) Nr. 15A. [12]) Die gedachte Konvention zwischen Kl. und Bekl. zu Potsdam errichtet . . . Dies ist ein Irrtum, sie wurde am 28. November in Berlin abgeschlossen. Siehe Nr. 37. [13]) diese. [14]) rtl. hoch . . . [15]) Nr. 15B. [16]) Mss. aus, Schreibfehler. [17]) Nr. 15F. [18]) gedachte . . [19]) und zwar bey . . . [20]) Nr. 33C. [21]) ‚solches zu bewerkstelligen‘ fehlt in N.

Digitized by Google

in seinem negoce incommodierte, so führete Bekl. den Banquier bey dem [1]) Kl. selbst hin welcher in dessen Gegenwart den großen Wechselbrief in viele [2]) dividierte. Allein den morgen darauf remittierte dieser Banquier die erhandelten Wechsel dem Bekl. wieder zurück mit der Nachricht, er trüge Bedenken dergleichen Wechsel [3]) zu erhandeln. Der Bekl. schickte so dann mit ausdrücklichem Wissen [4]) des Kl. gedachte Wechsel sofort mit der nechsten Post [5]) an seinen correspondenten den Banquier Hohmann nach Leipzig, welcher auch so dann die Gelder [6]) dem Bekl. so fort nach Dreßden übersandte. [7]) Auf des Kl. Anhalten [8]) reisete Bekl. hierauf [9]) nach Dreßden um die von Kl. ihm committierte Einkauffung der Steuer Scheine daselbst zu effektuiren. [10])

Es war aber nicht möglich solche vor [11]) den festgesetzten [12]) Preiß daselbst zu erhalten. Bekl. schickte so gleich nach seiner retour so d. 13. Dec. p. geschahe seinen Bedienten nach Potsdam u. meldete demselben [13]) daß er daselbst [14]) keine Steuer-Scheine erhalten könnte. Der Kl. antwortete durch das sub C. [15]) in originali produzierte billet, reprochierte dem Bekl. seinen dabei begangenen Fehler, erinnerte ihn [16]) solchen zu verbessern und sich dennoch um Steuer-Scheine zu bemühen.

Inzwischen hatte der Kl. an statt daß die vernegociirte Wechsel in Paris acceptiert werden sollten, zugleich [17]) dahin geschrieben solche zu protestieren, welches denn auch laut des Original-Protestes sub D. [18]) d. 12. dec. a. p. daselbst bereits geschehen und dem Bekl. gemeldet [19]) worden, daß man eine zweyte ordre [20]) abwarten würde.

Da nun d. 14ten dec. so wohl von diesen 40 000 livres als auch denen d. 21. mart. a. c. von des Bekl. Vater zahlbaren 4430 Tal. der Bekl. dem Kl. laut allegati sub B [21]) Rechenschaft geben sollen, der Kl. hingegen bald ab initio dieses negotii es dahin zu bringen gewußt, daß die Wechsel quaest. in Paris 2 Tage vorher nemlich d. 12. dec. protestiert worden: so ist nun ganz leicht zu begreiffen, daß der Kl. bey der dem Bekl. committierten Einkauffung [22]) der Steuer-Scheine vor 40 000 livres u. der zu gleicher Zeit in commission gegebenen protestierung der auf Paris deshalb vernegocirten Wechsel von einem gleichmäßigen quanto nichts anders [23]) als den Bekl. in faveur des [24])

---

[1]) zu dem . . . [2]) viele kleine. [3]) Wechselbriefe. [4]) ausdrücklicher Genehmhaltung. [5]) ersten Post sofort. [6]) Nur 2000 rtl., siehe Nr. 31 A. [7]) sogleich übersandte . . . [8]) beständiges Anhalten . . . [9]) gleich nach. [10]) zu wege zu bringen . . [11]) für. [12]) gesetzten. [13]) d. h. Voltaire. [14]) d. h. in Dresden. [15]) Nr. 15 C. [16]) denselben. [17]) zu eben der Zeit. [18]) Hier Nr. 15 D. [19]) dabey gemeldet . . . [20]) noch eine Contre ordre . ., [21]) sub B den 14ten ejd. [22]) Erkaufung. [23]) fehlt Verbum, etwa: beabsichtigte. [24]) in faveur eines andern, vielleicht des . . .

Digitized by Google

Juden Ephraims auf einmahl um seinen Credit zu bringen und[1]) dadurch völlig zu ruinieren. Es ist ferner ein Grundfalsches Vorgeben des Kl. daß die Zeit, die die Wechsel à 40000 livres von Paris allhier einlauffen[2]) [sollen] bereits verstrichen.

Die Wechsel quaest. sind d.[3]) 23. Nov. p. auf einen Monat zahlbar i. e. auf den 23.[4]) dec. ejusd. ausgestellet.[5]) d. 24. dec. sind dieselben erst in Paris verfallen gewesen, vor dem 25. ejusd. haben solche von Paris, da man daselbst noch eine andere Ordre erwartet, nicht abgehen, unter 10 Tagen von Paris bis nach Leipzig nicht retournieren, von Leipzig aber bis nach[6]) Berlin unter 3 Tagen nicht retourniren[7]) können. Man calculire nun[8]) zu dem 25. noch[9]) 13 Tage, so wird man doch gleich sehen,[10]) daß vor d. 8ten h. sie nicht hier seyn können. Dahingegen der Kl. nach seiner Rechnung dieselben längstens[11]) vor dem 1ten Jan. c. allhier angelanget zu seyn prætendiret. Der Bekl. verlanget dem Kl. seine in Paris protestierten Wechsel nicht eine Minute länger; so bald dieselben allhier angelanget seyn werden und der Kl. die in Händen habende Convention dem Bekl. zurückgegeben, will er solche unverzüglich extradieren. Bis dahin muß er sich gedulden u. bis dahin bleibt der Kl. ein Schuldner von 10000 Tal. ratione der an ihn gegebenen Wechselbriefe.[12])

Bekl. bittet

den Kl. wegen der durch sein unerlaubtes procedere ihm angethane Prostitution ihm gebetener maßen Satisfaction zu geben.[13])

So ungegründet nun der erste Punkt der Klage ist, so ungegründet[14]) ist der zweite derselben. Negatur daß Bekl. dem Kl. auch nur einen Groschen schuldig, denn an statt daß Bekl. nach des Kl. Vorgeben von[15]) ihm geborget, welches[16]) auch mit nichts bescheiniget, so restiret derselbe vor verschiedene an sich behaltene u. zum theil mit Gewalt auf dem Königl. Schloße in Gegenwart seines Bedienten nahmens Piquart d. 28. dec. a. p. dem Bekl. abgenommenen Juwelen wie auch vor einen Spiegel annoch 1400 tal. und siehet sich der Bekl. genötiget zur Rettung seiner Ehre sowohl als zum beweiß daß er ein ehrlicher Mann sey, auch

[1]) credit so wohl in als außerhalb Berlins zu bringen und denselben. [2]) einlaufen sollen schon längst . . . [3]) sub dato d. [4]) 22. [5]) Siehe Nr. 15 D. [6]) hierher nach. [7]) ankommen. [8]) nun und rechne bis zu. [9]) 25. Dez. p. annoch diese. [10]) welcher Tag in diesen Monat trifft und daß die Wechsel vor. . . [11]) bereits längst. [12]) Kl. ein schuldner des Bekl. von 10000 rtl. [13]) Prostitution anzuhalten, wie oben gebeten, ihm gerecht zu werden. [14]) Der wider den Bekl. erhobenen Klage des Kl., so und noch ungegründeter. [15]) 3000 rtl. von. [16]) welches Kl. ohne die geringste beygelegte Bescheinigung zu behaupten suchet und welches jedem sogleich unglaublich vorkommen muß, so restieret.

Digitized by Google

diese Affaire [1]) umständlicher vorzustellen. Der Kl. spielte einsmahl eine Tragedie in Potsdam! Um sich nun bey dieser Gelegenheit mit [2]) eclat sehen zu lassen, schrieb derselbe das sub E [3]) hiermit [4]) producierte billet, u. bat darin die benötigten [5]) Jouwelen nach Potsdam zu bringen. Des Bekl. Bruder brachte [6]) zwey Schleiffen, welche so wohl Se. Maj. als gantz Potsdam den Kl. bald auf seinem Kreutz bald auf seiner Scherpe [7]) daselbst tragen sehen, und versicherte des Bekl. Bruder dabey, daß sobald nur der Bekl. retournieret seyn würde, dieser u. andrer Juwelen wegen mehr ein Handel [8]) geschlossen werden solle. Nach des Bekl. retour wurde der Preiß davor [9]) nach der von Mr. Reclam gemachten taxe, u. zwar vor die größte schleife à 1150 tal., vor die kleine 850, vor ein Ring 320, vor ein dergleichen mit einem Orientalischen Topas 350 [10]) u. vor ein flaccon 16 tal. 12 gr. [11]) u. endlich vor eine noch kleinere schleife zum kreutz [12]) auf 190 [13]) tal., in allem also auf 2876 tal. 12 gr. unter ihnen beiden festgesetzet. Der Kl. retradierte dem Bekl. statt der bezahlung davor den von dessen Vater ausgestellten u. d. 21. Martis a. c. erst zahlbaren sub F producierten [14]) Wechsel à 4430 tal. an Capital und Interessen.

Hiervon rechnete der Kl. des Bekl. Vater, weil der Schein noch nicht eo [15]) tempore fällig war, die interessen mit 103 tal. 12 gr. ferner den festgesetzten Preiß der Juwelen mit 2876 [16]) tal. 12 gr. ab u. der Bekl. zahlete noch baar 1450 [17]) u. tilgete also mit dieser summe der 4430 [18]) den ausgestellten Wechsel [19]) seines Vaters, mithin hatte dieser Jouwelenhandel seine Richtigkeit [20]) u. der Kl. ertheilte dem Bekl. unterm 16. dec. a. p. die sub G in originali producierte quittung, wobey der Bekl. noch dem Kläger versprochen die alten louis d'or mit friderichs d'or zu versetzen. [21]) Den Tag darauf als d. 17. dec. wollte der Kl. vor den Ring mit dem Topas etwas anderes haben, der Bekl. nahm hierauf denselben zurück, u. lieferte dem Kl. hiergegen einen Ring mit des Königs [22]) portrait vor 450 tal. [23]) ferner einen desgleichen von Brillanten viereckigt [24]) vor 350 [25]) tal. der Kl. verlangte ferner laut des

---

[1]) Juwelenaffaire etwas. [2]) Gelegenheit bei Sr. K. M. u. dem gantzen Hofe mit. [3]) Nr. 15 E. [4]) in originali hiermit. [5]) Die zu dem Gebrauch bey dieser Vorstellung nöhtigen. [6]) brachte demselben. [7]) escarpe. [8]) Handel mit demselben geschlossen. [9]) dafür. [10]) Die Preise dieser vier Stücke stimmen genau mit den Preisen in Nr. 18 A. [11]) Kommt sonst in den Taxen nicht wieder vor. Siehe die Tabelle Anhang IV. [12]) Kreutz welche Kläger schon längst bestellt gehabt. [13]) In Nr 18 A wie in Nr. 17 A mit 170 écus ausgeworfen. [14]) in originali prod. [15]) eodem. [16]) Im Ms. 2878 verschrieben. [17]) Hauptprot.: 1456 Schreibfehler, N richtig: 1450. [18]) also hiermit. [19]) Schein seines Vaters à 4430 rtl. [20]) völlige Richtigkeit. [21]) Siehe Nr. 2 A. N: umzusetzen. [22]) Sr. Maj. [23]) Preis stimmt mit Nr. 17 A. [24]) so sich Kl. nach seinem Gefallen noch ausgesucht für. [25]) Vgl. Nr. 2, Nr. 17 A.

Digitized by Google

von ihm an d. Bekl. geschickten u. sub J[1]) in originali producierten billets einige meubles insbesondere[2]) einen Granat um solchen an sein creutz machen zu können. Der Bekl. lieferte[3]) diesen Granaten mit brillanten à 110 tal.[4]) dem Kl. Derselbe nahm ferner noch einen Ring mit einem brillanten Hertz carmosiert à 350 tal. u.[5]) einen dergleichen brillanten[6]) à 100 tal.[7]) trainierte die determinierung des Preises davor bis der Baron le Fort[8]) dazukam, mit welchem er von Erkauffung dieser Jouwelen[9]) eine Zeitlang discourierte, u. nachdem er diese Jouwelen an sich genommen, den Bekl. auf den 27.[10]) p. wieder zu sich bestellte. Gedachten Tages verfügete sich Bekl. zu dem Kl. weil aber des Preißes wegen keine Richtigkeit getroffen werden konnte, so notificierte der Bekl. dem Kl. d. 28ten darauf daß er die Ringe[11]) nicht zurück nehmen wollte[12]), der Kl. schickte hierauf abermahls an den Bekl. u. läßet ihm melden wie er intendierte[13]) mit ihm einen Tausch zu machen. Er verlange aber[14]) einen spiegel u. bekl. solle zu ihm kommen, auch dieses geschahe, als aber Bekl. hingekommen, ließ der Kl. ihn nicht einmahl in seine Cammer u. redete nur mit demselben[15]) auf dem saale wo der[16]) Diener Pickard zugegen. Kl. behielt den spiegel, zu gleicher Zeit aber nahm er dem Bekl. annoch einen Ring à 350 tal. mit Gewalt von seinem finger, stieß den Bekl. zur Thür hinaus, u. sagete ihm[17]) allez vous[18]) plaindre ou vous voulez, welches gedachter Picard, welchen der Bekl. deshalb zum Zeugen angeruffen, des neheren aussagen muß.[19]) Bekl. acceptiert quam utilissime daß Kl. selbst zugestehet, die quaest. Ringe[20]) von dem Bekl. erhalten u. an sich genommen zu haben. Er negiert hingegen nochmahls, daß er den 17. dec. a. p. den Kl. ersuchet um ein anlehen von 3000 tal.[21]) der Kl. ihm solche baar geliehen u. Bekl. binnen[22]) 3 Monate solche zu restituieren versprochen. Er negiert ferner daß er dem Kl. vor diese 3000 tal. so viel diamanten nach ihrem innerlichen Werth einzuhändigen versprochen, u. daß er ex post die sub n. 1. 2. 3. 4 et 5[23]) specificierte[24]) Jouwelen zu diesem Ende demselben eingehändigt.

---

[1]) Nr. 15 J. (H fehlt in den Akten.) [2]) wie auch insbesondere. [3]) überlieferte. [4]) Vgl. Nr. 2, ebenso bei den folgenden Stücken. [5]) und endlich. [6]) gelben Brillanten carmoisiert. [7]) Vgl. zu Nr. 2 auch Nr. 18 A und die Tabelle Anhang IV. [8]) Ein Lefort ist im Berliner Adreßbuch von 1750 und 1751 nicht zu finden. [9]) sämtlichen Juwelen. [10]) über ein anderes Wort geschrieben, aber doch deutlich 27. — p. d. i. praeteriti (Dezember). N: auf den darauf folgenden sontag, so der 27. Dec. p. war [11]) Die gedachten Ringe. [12]) würde. [13]) intentioniert sey. [14]) aber auch. [15]) Mit demselben nur. [16]) gedachter. [17]) sagte dabey: [18]) allez vous en vous plaindre. [19]) Siehe Nr. 21. Picard-Watins Verhör. [20]) Juwelen. [21]) den 17. Dec. p. den Kl. 3000 rtl. ihm zu borgen angesprochen, Kl. ihm . . . [22]) innerhalb. [23]) 1, 2 et 3, 4 etc. [24]) Siehe Nr. 2.

Digitized by Google

Kl. habe vorgenannte [1]) Jouwelen lange vorher u. zwar im Monat Sept. von dem Bekl. erhalten [2]) u. die generalquittung den 16. Dec. ausgestellt, bey spielung der Tragedien in Potsdam so wohl die große als kleine schleife u. 2 Ringe [3]) beständig getragen u. bey der d. 16. Dec. p. geschehenen Zusammen-Rechnung ist der davor [4]) accordierte Preiß mit [5]) 2876 tal. 12 gr. obgedachter maßen dem Bekl. von demselben gut-gethan, u. die sub G. [6]) allegirte quittung sowohl über diesen als auch alle andere bisher vorgehabte Hendel zwischen ihnen von dem Bekl. dem Kl. [7]) zugestellet worden. Bekl. kann nun nimmermehr begreiffen wie der Kl. die bereits so lange behandelten u. wirklich auch schon bezahleten Jouwelen zu dem ex post [nach dem 16. dec.] [8]) unter ihnen getroffenen [9]) Handel hinzurechnen u. mit denselben meliren wolle [10]). Der Bekl. acceptiret hingegen [11]) daß Kl. zugestehet einen Ring mit des Königs Portrait einen dito in formâ eines Hertzens etc. von dem Bekl. erhalten zu haben. Da nun der Kl. dem Bekl. nicht einen Heller geschweige denn 3000 tal. geliehen, und derselbe hingegen laut seines eigenen Zugeständnisses die vorerwehneten Ringe nebst einem Spiegel von dem Bekl. überkommen, dato aber noch nicht bezahlet, so ist klar, daß Kl. des Bekl. Schuldner von 1400 tal sey.

Bekl. bittet ad 2.

den Kl. zur Bezahlung dieser 1400 tal. vor die gelieferten Jouwelen und Spiegel so fort anzuhalten weil ihm nicht zugemuthet werde können gedachte Ringe wieder zurück zu nehmen u. die beste Zeit zur Verkauffung derselben bereits verstrichen, wobey sich der Bekl. wegen des beym Obrist-lieutenant von Chasot [12]) von dem Kl. gegen ihn bezeigten [13]) verbal- u. real-injurien quaevis competentia [14]) reservirt.

Endlich so bittet Bekl. den Kl. dahin anzuhalten daß derselbe ad acta declariere, ob die sämtlich in hodierno termino producierte Jouwelen in jemand anders seinen Händen [15]) gewesen u. von demselben außer seiner Gegenwart taxirt worden. [16])

[Ohne Unterschrift.]

---

[1]) vorgemeldte. [2]) bereits erhalten. [3]) nebst den 2 Ringen. [4]) der von dem Kl. dafür. [5]) wie bereits oben erwähnt, mit. [6]) Nr. 15 G. [7]) von dem Kl. dem Bekl. [8]) [] Am Rande zugefügt. [9]) unter ihnen erst vorgefallenen. [10]) will. [11]) hingegen quam utilissime. [12]) Haupt- und N.-Prot.: Chaseau. Chasot ist der bekannte Freund des Königs (Biographie von Schlözer [2] Berlin 1878), den schon die ‚Nachricht' (S. 5 und 15) und dann Desnoiresterres (IV. S. 129) bei unserer Angelegenheit beteiligt sein lassen. [13]) bezeugten extraordinairen . . . [14]) competentia per expressum. [15]) bereits in jemand anderes Händen. [16]) von demselben taxieret worden und zwar außer seiner Gegenwart.

Digitized by Google

Eigenhändig von Voltaire. 15 A.[1])

Savoir s'il est encore temps de déclarer les billets qu'on a sur la steure.

si on en specifie le numero dans la declaration.

l'on peut déclarer des billets sur la stere, qu'on a en depost en pays etranger, et dont on ne poura savoir le numero que dans quinze jours ou trois Semaines.

Eigenhändig (das Kursive von Voltaires Hand). 15 B.

J'ai reçu de Monsieur de Voltaire quarante mille frans en lettre de change sur paris conformement aux convention fait entre nous plus un Billet sur moi meme [2]) de la somme de quatre mille quatre cent trente Ecus payable au 21. mars prochain, plus la somme de quatre mille Ecus en un Billet d'Ephraim père et fils payable au 22. du mars prochain, dont je promes lui tenir compte le 14. de decembre prochain à Berlin.

nb. billet d ephraim rendu.

ce 24.[3]) novembr. 1750.

Abr. Hirschel.

Nota bene que le billet de quatremille ecus sur ephraim m' a eté rendu ce 24 novembre 1750.

Voltaire.

Eigenhändig von Voltaire. 15 C.[4])

il ne falloit pas promettre a trente cinq louis et ensuitte dire trente; il ne falloit pas dire trente, et le lendemain vingt cinq. il falloit au moins, en donner au prix courant; quand on etoit sur les lieux. ce qui etoit tres aisé.

il ne falloit pas negocier des lettres de change pour ne pas se pourvoir d'un seul diamant. —

---

[1]) Bereits abgedruckt in der „Nachricht". [2]) Nr. 15 F. [3]) Über 23 geschrieben. [4]) Bereits gedruckt in der „Nachricht". Das Blatt des Originals ist in der Mitte mehr als halb durchgerissen. Nach Hirschels Angabe in Nr. 15 ist dies Billet am 13. Dezember in Potsdam geschrieben und seinem (Hirschels) Bedienten mitgegeben.

Digitized by Google

il ne falloit pas dire: j'ay eu de l'argent de vos lettres de change et je ne vous raporte rien, et je vous rendray votre argent quand vous ne serez pas icy.[1])

touttes les demarches que vous avez faittes sont des fautes. tachez de les réparer, et surtout ne promettez jamais que ce que vous pouvez tenir.

---

15 D.[2])

a Berlin le 23 9bre 1750. pour 10 000 — „—"

Je vous prie Monsieur de payer pour moy par cellecy de change a lordre de Monsieur *hersh*[3]) La Somme de Dix Mille Livres a un mois de Datte valleur recue signé Voltaire — a Monsieur Delaleu Notaire rue Ste Croix de la Bretonnerie Et au dos est Ecrit, De moy a lordre de Monsieur Hohmann de Leipsig valeur recue a Berlin le 25. nov. 1750, signé Hirschel, Pour moy Payez a lordre de Messieur Lourtan et Baur valleur le compte Leipzig Ce 28 9bre 1750

Signé Hohmann	10 000 ℔
autre Idem du 24bre	10 000 „
autre Idem de	10 000 „
autre Idem de	5 000 „
autre Idem de	5 000 „
	40 000 ℔

L'an mil sept cent cinquante le Douziesme jour de Decembre apresmidy a la Requete des Sieurs Lourtan et Baur banquiers a paris y dem^{t} place dela Victoire pſse[4]) Sainte eustache ou Ils ont elu leur domicile, ayant les ordres cydessus nous Jean Baptiste Richer huissier ordinaire du Roy en Sa Chambre des comptes y dem^{t} Rue Comteſse d'Artois pſse St Eustache Soussignez, avons sommé et Interpellé M. Delaleu Conseiller du Roy Notaire au Chatelet de paris y demeurant Rue Ste Croix de la Bretonnerie En son domicille En parlant a Son principal Clerc qui na voulu dire Son Nom de ce Interpellé De presentement accepter pour payer a leurs Echeance Les Cinq — lettres de change montantes alasomme de quarente Mille Livres dont copie est cy dessus transcritte lesquelles lettres Jay montrées lues et exhibées et représentées

---

[1]) Im Original unterſtrichen. [2]) Mit Pariſer Stempel verſehen. Vergl. Nr. 33 D, das vielfach gleichlautet. [3]) Von Voltaires Hand. [4]) paroiſse.

Digitized by Google

en original, au refus d'acceptation desquelles Jay pour les d. s^{rs} [1]) surnommez protesté du (?) renvoy (?) sur les lieux meme prendre pareille somme a change et rechange aux Risques, perils, fortunes, pertes, depens, dommages et Interests de qui Il appartiendra. Lequel principal Clerc a fait reponse que le dit Maitre delaleu N'escompteroit pas les dittes Lettres de changes attandu que M^{r} De Voltaire trasseur [2]) d'Icelles Luy avoit Ecrit deux Lettres [3]) par lesquelles il lui Marque de ne pouvoir les accepter ni les payer pour les raisons enoncées dans les d^{es} Lettres Et il refuse de signer sa reponse duement. Laquelle reponse jay pris pour Refus d'acceptation et Reiteré les sommations et protestations cy dessus et laissé en partant comme dessus copie tant des dittes lettres de changes et ordres etant au dos que du present en presence et accompagné de Jean Linard demeurant a paris Rue Geoffroy-Langevin et d'henry pourtot demeurant susdite Rue Comtefse d'Artois pfse eustache tous deux praticiens au palais a paris tesmoins Soussignez.

Pourtot.[4]) Linard.

Richer

Con^{llé} a Paris le 12 x^{bre}
1750 Rep^{re} 202 fol . . . .[5])
Duval.

Eigenhändig. 15E.[6])

A monsieur
monsieur hersh juif marchand jouaillier, rue
du St. esprit
en diligence Berlin

je prie instamment monsieur hersh de venir demain mardi[7]) matin a potsdam pour affaire pressante, et d'aporter avec luy les diamants qui doivent servir pour la representation de la tragedie [8]) qui se jouera a cinq heures du soir chez S. A. R. Monseigneur le Prince henri —

ce lundy [9]) a midy. Voltaire.

---

[1]) les dits sieurs. [2]) = tireur. [3]) Leider waren unfere Bemühungen, diefe aufzufinden, vergeblich. [4]) Links am Rande: orig. (?) [5]) Unleferliche Zeichen. [6]) Bereits in der ‚Nachricht' gedruckt ohne die Adreffe. [7]) Dienftag den 10. November. [8]) Rome sauvée von Voltaire. [9]) Montag den 9. November.

Digitized by Google

Eigenhändig von Voltaire (ausgenommen das Kursive) 15F [1])

je promets payer [2]) au porteur la somme de quatre mille quatre [3]) cent trente ecus d'allemagne le 21. mars, prochain préfix valeur recu comptant de monsieur *De Voltaire* [4]).

a Berlin ce 2. Septbre 1750.

Herschel Abraham [4]).

Eigenhändig. 15G [5])

pour quittance generale de tout compte soldé entre nous, tout payé

au Sr. abraham hersh

à berlin 16. decembre 1750.

Voltaire.

Voltaires eigenhändige Urschrift. 15J [6])

en faisant venir le canapé les fauteuils et le miroir voyez si vous n'auriez point un beau grenat pour mettre a la place du rubis faux qui est a L'ornement de ma croix.

---

[1]) Auf kleinem Oktavblatt quer geschrieben, das von unten nach oben zweimal eingerissen ist. [2]) sic ohne de. [3]) Vorher trois ausgestrichen. [4]) Von Vater Hirschels Hand. [5]) Bereits gedruckt in der ‚Nachricht'. [6]) 15H fehlt in den Akten. J ist auf die Rückseite eines Kartenblattes (Pique-Drei) quer geschrieben und zwischen Beilage F und G des Aktenstücks eingeheftet. Nach Hirschels Angaben in Nr. 15 muß dies Billet ungefähr am 17. Dezember 1750 geschrieben sein.

Digitized by Google

16.

Replica Loco oralis Propositionis des Königl. Cammerherrn von Voltaire Klägern an Einem contra Abraham Hirschel Beklagten im andern Theil.[1])

A. W. Bell adv.

praes. d. 11. Jan. 1751.[2])

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr!

Der Bekl^te suchet sich mit lauter nichts relevirenden Ausflüchten zu behelfen. Er ist so wenig berechtiget satisdationem vom Kl^r zu fordern, als wenig er wegen des propria culpa erlittenen Kurtzen arrests einige Satisfaction oder indemnisation von solchen prætendiren kan.

Der Kl^r ist ein am hiesigen Hofe würklich employirter, mit einem ansehnlichen gehalt versehener et quod maximum an sich sehr bemittelter Cavalier,[3]) der mithin allezeit im Stande ist, præstanda zu præstiren, wenn ja præter omnem spem dem Bekl^ten einiger Regress wieder ihn offen bleiben könte. gestalten überdieses die ex adverso opponirte Exceptio Cautionis um so mehr hinweg fallen muß, da, wie bey der Haupt Sache sich näher hervor thun wird, der Bekl^te des Kl^rs debitor offenbahr verbleibet.

Es giebet sich zwar Bekl^r alle nur errsinnliche Mühe seiner faulen Sache durch Einmischung vieler hieher nicht gehörigen Umstände und allotriorum einen Schein Rechtens zu geben, verum ubique infelici admodum ausu.

Sintemahlen

ad 1. alles dasjenige, was von einem gewissen Steuer Schein negotio hat eingestreuet werden wollen, so wenig ad decisionem casus etwas Beytragen kan,[4]) als alle die übrigen weitläufftigen Erzehlungen, womit der Bekl. seine Exception ausgeschmüket hat.

Man siehet aber wohl, worum es ihm zu thun sey. Nemlich das factum dadurch dergestalt zu versteken, daß man nicht so gleich vermerken solle, worauf es ankomme; nicht zu gedenken, daß man

---

[1]) Diese Replik hat dem Geheimrat Löper bereits am 9. Jan. vorgelegen. Siehe Anhang I. [2]) communicirt a. d. U. Hoffr. Kroll d. 5. Jan. 1751. [3]) ‚Mann' ist darunter ausgestrichen. Die gesperrten Stellen sind im Original unterstrichen. [4]) So urteilen auch später die Richter.

Digitized by Google

Ursach zu glauben hat, daß Bekl^ter vielleicht noch von andern aufgeredet seyn müste, den Kl^er odieus zu machen.

Der Kl^er kan demnach nicht besser thun, als wenn er den Bekl^ten Bey der Klinge hält, und sich in keine ausschweifungen mit ihme abgiebet, doch will er pro sola informatione illustris Commissionis nur dieses anführen, daß er als ein Fremder nicht einmahl gewust, was Steuer-Scheine gewesen, geschweige daß er Judæo ordre ertheilet haben solte dergleichen vor seine Rechnung zu negotiiren. Der Jude hat davon ein vieles vorspiegeln wollen, nachdem aber Kl^er bey den Praesident Kircheisen sich nach der Sache erkundiget, hat er damit sich nichts zu thun machen wollen. Es ist mithin ein unverschämtes mendacium, wenn Bekl. zu asseriren sich erdreistet, ob wäre er des Steuer negotii vom Kl^er nach Dresden geschiket worden. Bekl^ter hat vielmehr solche Reise in seinen eigenen Angelegenheiten gethan, und gegen Kl^ern damahls vorgegeben daß er eine reiche mariage alldort vorhätte. Das negotium weshalber Kl^er den Bekl^ten die Wechsel gegeben, hat in einer versprochenen Lieferung von Diamanten und Peltzwerk Bestanden, welches aber Bekl^ter zu Bewerkstelligen nicht vermocht.

Auf alle die gegenseitige Producta sub A B C[1]) komt es in præsenti gar nicht an. Solches sind lauter solche Pieçen die Bekl^ter dem Kl^er heimlich weggenommen, und herauszugeben schuldig ist. Wiewohl wenn man sie genau examiniret, so sprechen sie vielmehr wieder, als vor den Bekl^ten. Das Productum sub B faßet eine Confessionem in sich, daß Bekl^ter vor $\frac{40}{m}$ frs.[2]) Wechsel bekommen, weshalben, wie auch wegen anderer Posten er den 14ten Decbr. hat Rechenschaft geben sollen. Aus den Billet sub C hingegen erhellet klar, daß das negotium, worum Bekl^ter die Wechsel erhalten in einen Diamanten und Peltzhandel[3]) Bestanden und daß er solchen seinen Engagement nach zu effectuiren nicht capable gewesen und mithin dem Kl^er durch allerhand nicht ins Werk zu richtende Amusementen die Wechsel abgelocket hat, um nur mittlerweile von dem gelde profitiren zu können. Das Productum sub A[4]) ist ein bloßes Promemoria, so Kl^er sich zu seiner Erinnerung aufgesetzet, als er der Steuer-Scheine halber bey den Praesident Kircheisen Erkundigung einziehen wollen, und beweiset mithin gar nichts.[5])

---

[1]) Nr. 15 A. B. C. [2]) Ms. fälschlich Thaler. [3]) Von Pelzhandel ist in 15C nicht die Rede, dies ist ein Irrtum Voltaires. [4]) Nr. 15A. [5]) Umsomehr beweiskräftig ist Friedrichs Brief, siehe Einleitung.

Digitized by Google

Alle die gegenseitige allegata und Productiones sind nur zu dem Ende geschehen, um den Künftigen Richter von den veritablen Point abzuleiten, der darinn bestehet daß durch das Ecrit vom 16ten X^br. p. alle vorige Billets aneantiret und cassiret worden.

Um aber der Haupt Sache näher zu treten, so hat der Bekl^te bey den 1ten Punct excipiendo[1]) zugestanden, daß der Kl^er ihm vor 40/m ℔ Livres Wechsel auf Paris anvertrauet, ohne dieserhalb des Werths vergnüget zu seyn und was das hauptsächlichste ist, so hat er ja in dem diesseitigen Producto sub sign. ☾[2]) sich anheischig gemachet, alle in händen habende Billets und besonders obige Cambia heraus zu geben. Er ist also ex promisso feste, und die in praesenti von ihm verlangte restitution zu bewürken verbunden. Weil er nun diese seine Schuldigkeit selbst anerkennen, andern Theils aber auch zugleich eingestehen muß, daß er derselben bis dato noch nicht genüget und nachgekommen, so suchet er abermahls more judaico zwey Schlupfwinkel, vorgebende, es hätten 1) die Wechsel qu. wegen Kürtze der Zeit biß dato noch nicht zurück beschaffet werden können, und dann müste Kl. 2) zuforderst diejenige Convention deren in dem gegenseitigen Producto sub B[3]) Meldung geschehen, zurück geben.

Allein hätte Bekl^ter mit Kl^er rondement und bona fide handeln wollen, so hätte er so gleich, als er gesehen, daß er dasjenige negotium, in dessen Absicht er die Wechsel erhalten, nicht effectuiren können, die Cambia sollen zurückkommen laßen und damit nicht biß auf die letzte Stunde warten. Aus welcher mora Kl^er freylich nichts gutes hat auguriren mögen. Immaaßen vom 12ten[4]) m. p. [da der Wechsel protestiret worden][5]) biß zum 30ten ejusd. Bekl^ter gantzer 18[6]) Tage Zeit gehabt sich zur Erfüllung seines Engagements anzuschiken.

Die gegenseitige negatio dem Kl^er weder Vorstand, noch Berichtigung der valuta vor der Verfallzeit versprochen zu haben, kan dem Bekl^ten zu nichts helfen. Denn gesetzt den ungestandenen Fall, es wäre dergleichen Versprechen nicht vorher gegangen, so erforderte doch die natura negotii selbsten, daß Bekl^ter den Kl^er auf eine, oder die andere arth in Sicherheit setzen muste. Was hoc in passu inter partes vorgegangen, ist als ein mercantilisches

[1]) In seiner Einrede Nr. 15. [2]) Im Ms. fälschlich Vollmond. Gemeint ist unzweifelhaft die Beilage 16 C, eine Kopie von Nr. 2 A, die das Zeichen des Halbmondes trägt. [3]) Nr. 15 B. [4]) Vorher 16., das ausgestrichen. Siehe 15 D. [5]) [] am Rande. [6]) Vorher 14, das ausgestrichen.

Digitized by Google

geschäfte anzusehen. Welcher negotiant aber wird wohl einem tertio gezogene Wechsel behändigen, ohne vorhero wegen der valuta nanti[1]) zu seyn, oder mindestens seine Sicherheit zu wissen. Wäre das negotium zu dessen Behuff die Wechsel dem Bekl^ten fidiret worden, zu Stande gekommen, so hätte es keiner weiteren Demarchen bedurft. Da aber Bekl^ter die Cambia qu. nachdem sich alles zerschlagen gehabt absque causa (so zu sagen) an sich gehabt und behalten, so wird wohl kein Mensch in der Welt dem Kl. verüblen können, wenn derselbe gewisse zu seiner Securität dienende Maaß Regeln genommen und sich durch einen arrest zu prospiciren bedacht gewesen ist.

Es ist demnach lächerlich zu hören, daß Bekl^ter von der erlittenen 2 Tägigen Landreuterl. Observation so viel Aufhebens macht und den Kl^er mit einer Regress Klage bedrohet. Der Bekl^te ist a) ein Jude, b) ein junger Mensch, c) mit nichts angesessen, hat d) Wechsel von so einer importanten Summa als 10000 rtl. sind, und die er leicht mißbrauchen können, in Händen, und e) durch deren verzögerte retradition wie nicht weniger f) durch den bey Lieferung der Diamanten ausgeübten dolum, er sich ziemlich verdächtig gemachet. Alles dieses sind Umstände, die des Kl^ers Procedere sattsahm rechtfertigen. Und würde in dergleichen Vorfall wohl ein jeder das gethan haben, was derselbe gethan. Das Einstreuen ob hätte Bekl^ter durch diesen arrest seinen Credit verlohren und wäre um eine Mariage gekommen, sind verba prætereaque nihil. Und wenn es auch wahr wäre, wie es nicht ist, so hat derselbe es sich selbst zu imputiren. Warum hat er nicht des Kl^ers Verlangen erfüllen und Sicherheit bestellen wollen. Hätte er vor angestellter Klage dasjenige gethan, was nun zuletzt doch geschehen müßen, so wäre alles nicht so weit gediehen, damnum vero quod quis sua culpa sentit non sentire putandus sagen die Gesetze. Bey welcher Beschaffenheit der Sache die ex adverso urgirte satisfactio von selbsten evanesciret.

Die angebl. Convention hingegen auf deren Edition der Bekl^te so stark dringet, ist ein bloßes non-ens und hat nie in rerum natura existiret. Der Kl^er erinnert sich keines andern scripti, als einer schriftl. Promesse, so Bekl^ter von sich gegeben gehabt, und worinne er gegen den 14ten Decbr. p. Diamanten und Peltzwerk, das Stük zu 35 rtl. dem Kl^er zu liefern versprochen hatte. Dieses Billet aber wurde nebst vielen andern am 16ten mens.

[1]) Vom französischen nantir: sicher gestellt.

Digitized by Google

ejusd. da die final Rechnung unter beyden Theilen geschehen in des Beklten gegenwarth cassiret und im Camin geworfen. Will nun der Beklte unter obiger Convention dieses letztere ecrit verstanden wissen, so ist es eine gottlose gefährlichkeit, wenn er dessen Edition verlanget, da ihm bewust, daß es verbrandt worden. Indigitiret er aber damit noch einen separaten Vergleich oder Pactum, so kan Klr geschehen laßen, daß der Königl. Copist Vigne [1]) auf welchen Beklter in Exceptione provociret [2]), vernommen werde, da sich dann die falsitas des gegenseitigen Vorgebens so fort manifestiren wird.

Wiewohl es dieser Weitläufftigkeit nicht ein mahl bedarff. Denn, wäre wegen des ehemahligen Wechsel negotii ein besonderer schrifftlicher Vergleich vorhanden gewesen, so würde Beklter gewißlich in dem Ecrit sub C [3]) worinne er die restitution der Wechsel versprochen, sich seines ortes wiederum die Zurückgebung der angeblichen Convention ausbedungen haben, welches daher um so mehr præsumirlich ist, da die gegenseitige Producta gröstentheils zerrissen sind.

Ueberhaupt ist ex facto wohl zu bemerken, daß bey der am 16ten m. p. geschehenen Soldirung der vorigen negotiorum, alle vorige Billets cassiret und annulliret worden, und schwohr sogar damahls der Beklte dem Klr zu, daß er nichts mehr in Händen hätte. Der Klr extradirte die seinige gleichfalß, man machte davon ein Paquet, welches im Camin geworfen worden.

Der Beklte muß dahero (wie sehr probable) diejenige billets, so er anjetzo bey gegenwärtigen Verfahren produciret hat, [4]) heimlich aus den Camin heraus practisiret haben. Es können dieselbe aber per jam deducta von keinen valore seyn, vielmehr ist der Beklte anzuhalten, daß er Klrn solche in Befolgung seines Reversus vom 16ten Xbr p. heraus geben müße, bevorab, da alle vor sothanen Tag unter beyden Theilen vorgewesene geschäfte durch gedachte General-Quittung gäntzlich abgemachet sind, und da die eigenmächtige zurückbehaltung obiger billets nicht anders, als ein offenbahres Spolium anzusehen ist, so stellet man auch über dieses anheim, welchergestalt der Beklte dieserhalb zu bestraffen.

---

[1]) Von diesem spricht Voltaire in einem der Briefe an Cocceji (Anhang II Nr. 1). [2]) In der Exception Nr. 15 ist nichts davon erwähnt. Möglicherweise fehlt ein Stück in den Akten. [3]) Dies Zeichen trägt, unter Nr. 16 C, die Kopie von Nr. 2 A. [4]) Nr. 15 A-J.

Digitized by Google

Was nun den

2ten Punct der Diamanten anreichet, so negiret Beklter abermahls vergeblich, dem Klr 3000 rtl. schuldig gewesen zu seyn. Der ihm heute originaliter vorgezeigte Schein sub ☽[1]) muß ihn sofort überführen. Aus solchen constirt Klärlich, daß seit dem solde des comptes vom 16ten Xbr neue negotia vorgefallen, aus welchen Beklter a) 3000 rtl. schuldig gewesen und daß er b) Diamanten, so nach dem valore intrinseco und nach dem Karath gewicht geschätzet werden sollen, statt Zahlung fourniret habe.

Beklter ist zwar so argliſtig vorzugeben,[2]) es wäre der obere Theil des Scripti eine andere Hand und folglich könte seine Unterschrift dahin nicht gezogen werden. Allein die Ausflucht hat nichts in recessu.

Es ist wahr, daß Klr die antecedentia usque ad verba payés comptant geschrieben. Es ist aber auch nicht weniger wahr, daß Beklter die folgende Zeilen mit eigener Hand darunter geschrieben, und mithin das obere dadurch approbiret und eingeräumt.

Wohingegen gar nicht wahrscheinlich ist, daß Beklter sein Engagement gantz unten am Ende eines Blattes gesetzet haben solte, ehe das obere darauf gestanden[3]), und überdieses ist ja des Beklten engagement gantz relatif auf dasjenige, was Klr sua manu præmittiret gehabt.

Es muß also dieses scriptum wenigstens so viel aperiren daß Klr zum Erfüllungs Eyd zu admittiren sey, welchen er allezeit salva conscientia dahin ableisten kan:

Daß nach den 16ten Xbr. p. der Beklte dem Klr 3000 rtl. schuldig geworden und versprochen, statt Zahlung ihm so viel Diamanten zu geben, die wenn sie nach ihren NB. innerlichen Werth und nach dem Karath gewicht, geschätzet würden, obige Summa ausmacheten.

Man siehet übrigens, daß auch bey diesem Punct Beklter das Factum zu verdrehen bemühet ist. Er confundiret in dieser Absicht studio et tempora et res.

Diejenigen Diamanten, welche er dem Klr nach Potsdam zum Behuff einer daselbst gespieleten Tragödie geschicket, haben mit den

---

[1]) Nr. 16 D, das nur in der Kopie unter dem Zeichen des Vollmondes noch erhalten ist. Das von der ‚Nachricht' unter B facsimilirte Original ist aus den Akten verschwunden. [2]) Dies muß privatim oder in einem verlorenen Aktenstück geschehen sein. In unseren Akten ist bis jetzt noch nicht die Rede von dieser Fälschung gewesen. [3]) So urteilen auch später die Richter (35).

Digitized by Google

jetzigen nichts gemein. Er hat erstere finito usu wieder zurük bekommen.[1])

In præsenti ist lediglich von denenjenigen Juwelen die quæstio, welche Bekl^ter dem Kl^r gegeben um dadurch die 3000 rtl. zu bezahlen.

Falsch aber ist, daß er diese letztere schon vor den 16ten X^br. geliefert erhalten.[2]) Falsch, daß solche vorhero durch den Kauffmann Reclam taxiret worden,[3]) mindestens hätte doch dessen æstimations Schein dem Kl^r behändiget werden müßen. Falsch, daß Kl^r dieserhalb auf 2876 rtl. 12 gr. des Preises halber mit den Bekl^ten einig worden.[4]) Falsch, daß Kl^r diese 2876 rtl. 12 gr. von den in Händen gehabten Schein der 4430 rtl. abgerechnet und das übrige sich vom Bekl^ten baar bezahlen laßen.[5])

Die retradition des nur allegirten Scheins der 4430 rtl. geschahe den 16ten X^br. p. als die general Berechnung inter partes war angeleget worden.[6])

Das vorjetzo in quæstione seyende Diamanten negotium, samt den Darlehn der 3000 rtl. hat sich erst ex post entsponnen. Die wahre und gantz natürl. Verhältniß des facti ist diese:

Den 16ten X^br p. berechneten sich partes zusammen, wegen aller vorhin mit einander gehabter negotiorum und wurde darüber eine quittance generale[7]) errichtet und darinne alle vorige scripta annulliret, biß dahin ist also alles vorige abgethan. Ex post wurde Bekl^ter ex novo negotio dem Kl^r abermahl $\frac{8}{m}$ rtl. schuldig.

constat ex documento sub ☿. Er verspricht statt Zahlung so viel Diamanten nach den innerlichen Werth zu schaffen und zu liefern.

ergiebt sich ex eod. scripto. Er behändiget darauf dem Kl^r

2 große Schleiffen
1 kleine mit einem falschen Rubin
1 Ring.

Diese Stüke sollen den Werth à 3000 rtl. in summa repræsentiren.

---

[1]) Der Beweis für diese Behauptung fehlt. [2]) Auch dies kann Voltaire nicht beweisen. [3]) In Nr. 18 A erklärt Reclam notariell — und er will es beschwören — daß er im Auftrag von Voltaire 5 Stück am 16. Dezember 1750 taxiert habe. [4]) In Nr. 17 A einigen sich Voltaire und Hirschel auf 2940 rtl. [5]) Nach meiner Berechnung (Einleitung) erscheint dies im Gegenteil das Richtige zu sein. [6]) Irrtum Voltaires. Nach Nr. 15 B ist dieser Schein am 24. November von Voltaire an Hirschel ausgeliefert worden. [7]) Nr. 2 A.

Digitized by Google

Kl^{er} vermerkt, daß solches nicht seyn kan, er stellet sich also um nur den Bekl^{ten} in die Hände zu bekommen, als wolle er obige Stüke gegen andere troquiren.

Bekl^{ter} bringet ihm hierauf die anderen Stüke, als nemlich

1 viereckigten Ring
1 mit des Königs Portrait
1 großen eingefaßten
1 kleinen gelben
1 mit den Hertz
1 Spiegel.

Dieses ergiebet sich aus der hier beigefügten Piecen lub ð [1]) die des gegners eigene Hand ist.

Kl^{er} läßet hierauf so wohl die 1te als 2te Partie der Diamanten durch Sachverständige besehen, sie æstimieren aber solche zusammen kaum 1800 rtl.

Kl^{er} ist mithin gantz wohl befugt, darauf zu bestehen daß die erstere Parthey Juwelen, so in solutum statt der 3000 rtl. gegeben worden, judicialiter per artis peritos ex officio nominandos gewürdiget werden, und zwar müßen die Diamanten aus der Einfaßung heraus genommen und so gewogen werden, weil sonst der innerliche Werth nicht zu erforschen.

Und da schon zum voraus durch die Privat Taxa constirt, daß dieselbe keine 3000 rtl. werth sind, so ist eine gantz rechtl. Folge, daß so dann Bekl^{ter} dasjenige was nach der neuen Taxa von denen $\frac{8}{m}$ rtl. mangeln wird, baar ersetzen müße. Die übrigen hin gegen, welche er zum 2ten mahl dem Kl^{er} gebracht, kan er so dann, wenn er das manquement bey der ersten Parthie vergüthet haben wird in natura zurück nehmen. Immaaßen sein postulatum, daß Kl^{er} solche und zwar noch darzu nach denjenigen Preiß den Bekl^{ter} selbst determiniren wolle,[2]) behalten und bezahlen müste, wieder alles Recht und Billigkeit streitet, weil dieserhalb ob defectum eines verabredeten pretii kein würklicher Kauff vorhanden.

Das gegenseitige vorgeben, ob hätte Kl^{er} dem Bekl^{ten} den einen Ring mit gewalt abgenommen, ist eine unerweißliche Calumnie derenthalber derselbe sich quævis competentia vorbehält.[3])

Das klare Gegentheil erhellet aus einem scripto, welches Kl^{er} dem Bekl^{ten} unterm 27ten m. p.[4]) ausgestellet und dieser ediren

[1]) Nr. 16 A. [2]) 1400 rtl. will Hirschel für die zweite Partie haben, welche hier gemeint ist. Siehe Nr. 15. [3]) Siehe Nr. 21. [4]) mensis praeteriti, also des Dezember. Dieser Schein ist nicht bei den Akten, da er von Hirschel nicht ausgeliefert wurde.

Digitized by Google

muß. Angemerkt die Entschuldigung, ob hätte er solchen Schein auf die Erde geworfen und allda liegen laßen, nicht nur wieder alle Wahrheit, sondern auch wieder dasjenige, was der Laquais Picard[1]) bereits pro Informatione Commißionis mündlich declariret hat, anläufet.

Man siehet so wohl hieraus, als aus allen übrigen assertis, daß Bekl^ter^ mit lauter Ränken umgehet.

Dahin gehöret nun auch, wenn Bekl^ter^ die vom Kl^er^ in hesterno Termino producirte Edelgesteine darum nicht hat recognosciren wollen, weil Kl^er^ solche hin und wieder hat besehen und schätzen laßen.[2])

Diejenigen,[3]) so solche auf Kl^ers^ Verlangen haben taxiren müßen, sind alles honnette Leute, die am Hoff und in der Stadt dafür erkandt werden und denen wohl pretiosa von noch höheren Werth ja öfters herrschafftl. Juwelen anvertrauet worden. Zu dem so hat ein jeder von ihnen die qu. Diamanten Kaum 1/4 Stunde unter seinen Händen gehabt, da es denn ohnmöglich, daß solche hätten falsificiret werden können.

Der Kl^er^ setzet schließlich allen demjenigen, was aus der gegenseitigen Exception etwa unbeantwortet geblieben seyn möchte, ein generales negat entgegen, will tacendo vel prætereundo nicht das geringste eingeräumt haben, sondern repetiret sein voriges gesuch nochmahls dahin, daß Bekl^ter^ angehalten werde:

1) nicht nur die qu. Wechsel von $\frac{40}{m}$ liv.[4]) sondern auch alle in Händen habende und vor den 16ten X^br^ vorhergegangene ecriten mediante Specificatione jurata zu extradieren, nicht minder
2) dasjenige, was bey der ersten Parthie Diamanten nach aufgenommener neuer Taxa an den $\frac{8}{m}$ rtl. manquiren wird, baar zu bezahlen, und endlich
3) die 2te Parthie der Diamanten in natura wieder zurück zu nehmen auch
4) alle causirte Kosten zu erstatten.

De super implorando.

---

[1]) Ms. fälschlich Pical. Eine vorhergehende Deklaration Picards liegt nicht vor. Wieder eine Lücke in den Akten! In Nr. 21 erklärt Picard-Watin nur, daß er nicht gesehen habe, wie Hirschel ein Briefchen hingeworfen. [2]) Dies ist in der That eine leere Vermutung Hirschels. [3]) Luantin, Scheer, Grimberg, Collivaux. Siehe Nr. 2 B—E und die Tabelle Anhang IV. [4]) Ms. fälschlich Thaler.

Digitized by Google

Eigenhändig von Voltaire (kurſiv) und Hirſchel. 16 A.[1] ♂

diamants quil a donnez depuis pour troquer contre les autres cy. *		*diamants quil a payez pour cy * valeur de* 3000 *ecus.*	
une Bague quarée . .	350	Le nœud que je reprens monte à	850
un portrait du Roy . .	450	la moitié de l'autre . .	400
un grand entourée . .	110	la topaſse que j'ai . .	350
un petit jeaune . . .	110		
un Cœur double entourage	350		
une quarée dito . . .	350		
le miroire	40		
	1750[2])	*diamants qui doivent etre prizez*	1600
	1600	*a valeur intrinseque, poids dela balance et qui ne valent pas* 1000 *ecus.*	
	150		
je prens le petit jeane	100.		

Eigenhändig von Voltaire. 16 B.[3])

ex hoc scripto judæi manu exarato, constat ipsius pravitas et delictum. si enim ex duobus adamantinis nodis,

unum facit	850 R.
si alterius dimidium	400
cum secunda alterius hujus dimidii parte[4]) .	400
si addis nodum cum falso carbunculo[5]) quod bis vendidit et facit	170
anulum adamantinum[5]) quod cum his cæteris lapidibus in mea carta involvitur, et quod dedit pro	320
ex ipsius scripto liquet eum pro tribus millibus nummorum solviſse 1940.	1940[6])
et si excerpis ex istis 1940 pretium topazeæ	

---

[1]) Ein Blatt in klein fol. quer beſchrieben auf der Rückſeite mit dem Zeichen ♂. Es muß zwiſchen dem 17. und 24. Dezember 1750 geſchrieben ſein. [2]) Rechenfehler für 1760. [3]) Auf der Vorderſeite des Vorherigen ohne Signatur. [4]) Hirſchel berechnet vorher nur eine Hälfte. Beide Berechnungen ſind unverſtändlich. [5]) Dieſe beiden Steine ſind in der Handſchrift Hirſchels nicht erwähnt. Infolgedeſſen beruht auch der Schluß, den Voltaire nachher zieht, nicht auf Hirſchels Angaben. [6]) Rechenfehler. Die richtige Summe wäre 2140.

Digitized by Google

quod ipse facit 350 superest evidenter[1]) 1590
liquet ergo ex ipsius confessione
et fatentis rei dementia me defraudaſse 1410 R.

nunc si estimentur Rei lapides pretiosae
verosimile est illum furatum esse[2]) multo majus.

---

restat speculum, et supersunt lapides hic
designatae, quas pro parte pignorum debitorum
accepi, et Depono.

peto ergo, ut estimentur lapides datae pro 3 M R.
solvendis, et quod deficiet mihi solvatur.

---

peto ex altera parte ut mihi reddatur mea
littera mutatoria. Secundum ejus scriptum.

☾ 16 C = 2 A.

[Iſt eine Kopie der ‚Quittance generale d'Hersh' Nr. 2 A von Jariges' Hand, hier unter dem Zeichen des Halbmondes. Nur Voltaires NB. fehlt am Schluß.]

Nach dem Facſimile B von Voltaires Hand in der ‚Nachricht'. ☿ 16 D[3])

le Sr. hersh m'ayant fourni des diamans evaluables a valeur intrinseque en payement de trois mil ecus qu'il me devoit, il a repris une topase qui etoit comptée parmy ces diamans et il a fourni depuis un grenat entouré de Karats, une bague quarée entourée, une petite bague d'un diamant jaune entouré, un portrait du roy entouré, une bague d'un diamant entourée en cœur, les quels diamans au dela de la valeur intrinseque de diamants pour prix de trois mil ecus luy seront rendus ou payez comptant

---

[1]) Der Topas iſt von Voltaire ſchon gar nicht mit eingerechnet, kann alſo nicht abgezogen werden. Voltaire betrügt den Juden alſo um 200 rtl. (Rechenfehler) + 350 rtl. (Topas abgezogen) = 550 rtl. [2]) Statt deſſen vorher: furavisse. [3]) Das Original iſt aus den Akten entfernt, wahrſcheinlich ſchon zur Zeit als das Facſimile (1790) angefertigt wurde. Eine Kopie von Jariges' Hand liegt hier bei Nr. 16 unter dem Zeichen des Vollmonds.

Digitized by Google

Schluß von Hirschels Hand,
Facsimile.

je m'engage à [— ausgestrichen: reprend —] payer la topasse de la valeur de 350 ecus [1]) et à reprendre les bagues que j'ai donné de nouveau en cas que nous ne puission pas nous en accomoder.

à Berlin ce 24. decembre 1750.

A. Hirschel.

Nach dem Druck in der ‚Nachricht' S. 47 B. 16 E [2])

negat hirshel hoc pactum —

dicit aliam manum scripsisse post ipsius hirsel Signatum

Sed et ipse judæus evidenter mentitur contra conscientiam, et contra ipsius Signatum.

etenim in Suo Scripto fatetur quod Scriptum est in prima paginae parte mea manu exarata coram illo. ipse loquitur de ista topasea lapide quam resumptam dico, et quam resumit. ipse agit de istis aliis lapidibus quas proponit deinde transmitandas pro primis lapidibus quas dedit.

[Voltaire.]

Eigenhändig. 17.

Supplementum Replicae [3])
loco ora.
abseith des Cammer-Herrns v. Voltaire Kl. an einem contra Abraham Hirschel Bekl. am andern Theil.

Allerdurchlauchtigster pp.

Als der Kl. bereits seine Replic gefertigt und parti adv. zugesandt gehabt, hat er unter seinen Briefschafften von ungefehr das hier

---

[1]) Im Ms. statt ecus ein undefinirbarer Schnörkel. Diesen Topas hatte Hirschel am 19. Dezember zurückgenommen. Nr. 17 A. [2]) Auf der Rückseite des Originals B der ‚Nachricht' (unseres 16 D), daher nicht mehr bei den Akten, vgl. vorher. [3]) Eingesandt d. U. HR. Kroll d. 6ten Jan. 51 des abends.

Digitized by Google

sub A A Copiert angefügte scriptum aufgefunden wodurch der Sache ein neues licht angesteckt wird. Immaßen aus dieser piece sich des neheren ergibt, daß Bekl. dem Kl. nach dem 16. X$^{b}_{=}$ p. von neuem 3000 rtl. schuldig geworden. Dieser Satz constirt sofort ex verbis

pour payement de 3000 rtl. par moy dû s etc.

Nichtminder erhellt aus dieser anlage, daß die darin der länge nach specificirte diamanten in solutum wegen des vorhin existirten debiti der $\frac{s}{m}$ rtl. fournirt worden, welches durch das wort pr. payement ganz deutl. ausgedrückt wird. Ob nun gleich der Bekl. sich des worts vendu gleichfalls bedient hat, so bekombt doch solches ex antecedentibus seine ausdeutung, und ist nicht sowohl darauff zu sehn, was der Jude dem negotio vor einen nahmen beygelegt gehabt, als vielmehr auf das quod re vera inter partes actum fuerit, welches ohnstreitig eine datio in solutum gewesen, und zwar eine solche wobey noch eine taxe geschehen sollen, id quod liquet ex verbis: par estimation et taxe, item: les diamants ci-dessous taxables. Es ist ferner aus mehrberegtem Scripto klahr: daß die Jubelen haben nach dem innerl. werth gelieffert werden sollen, weil Bekl. statt des profits sich bloß eine Provision von 2 Proc. stipulirt gehabt, welches bei einer summe von 3000 rtl. just diejenigen 60 rtl. ausmacht, die dem Bekl. vom Kl. zugebilliget worden.

Nichtminder veroffenbart sich nunmehro aus gegenwärtigem adjuncto daß Bekl. sich auf einem faulen pferde finden lassen, wenn er excipiendo vorgegeben, die erste Parthey der diamanten wäre bereits am 16. X$^{b}_{=}$ p. dergestalt bezahlt worden, daß Kl. von des Bekl. Vaters wexel 2876 rtl. 12 abgerechnet, 103 rtl. an Zinsen bonificiert und den überrest von Bekl. baar bezahlt genommen hätte. Wie harmonirt dieses assertum mit der itzigen Beylage? die gleichwohl[1]) Bekl. eigenhändig unterschrieben. Es ist also die falsitas derer gegenseitigen narrationen gantz apert[2]), und ist vielmehr aus der dieseits aufgefundenen piece ersichtl., daß erst am 19$^{ten}_{=}$ X$^{b}_{=}$ p. der vom Bekl. angegebene werth der 2940 rtl. nebst der ihm accordirten Provision der 60 rtl. auf die schuldigen 3000 rtl. imputirt worden.

Wie nun solchergestalt das diesseitige fundamentum intentionis bey dem 2$^{ten}_{=}$ Punct nothdurfftig dargethan ist, also wiederhohlt Kl. intuitu taxae per artis peritos faciendae ubiq. prim.

De Jariges.

---

[1]) Kaum leserlich. [2]) Diesem Urteil können wir uns nicht anschließen. Unsere Gründe sind in der Einleitung dargelegt.

Digitized by Google

Nach dem Facsimile AA. von Voltaires Handschrift in der ‚Nachricht'. (Gleichlautendes Facsimile bei Desnoiresterres IV.)

17 A. [1])

AA

pour payement de 3000 R par moy dus, j'ay [2]) vendu a m[r] de Voltaire au prix coutant, par estimation — darüber: et taxe — auec deux pour cent de comission — darüber: ou gratification — pour mon profit les diamants, cy dessous taxables [3])

une grande pendeloque	1150 ecus
une petite pendeloque	850 ecus
une bague entourée	320
un petit nœud auec un rubis de composition	170
[une topaze entourée	350 ⧺][4])
le portrait du roy entouré	450 —
une bague a double entourage quarée	350 ⧺
le tout estimé par — ein ausgestrichenes Wort, darüber: moy — et autres	3640

Sur quoy recu de m[r] de voltaire la somme de deux mille neuf cent — darüber: quarante R — et il m'a rendu la topaze entourée auec soixante ecus pour ma peine

⧺ en valeur sur moy meme

⧺ 2940
60 *àprouvé* [5])
3000

à Berlin ce 19. Decembre 1750.

A. Hirschel.

NB. les dits diamants que hirshel confesse avoir donné en payement pour valeur de 3000 ecus quil me doit, nont pas eté estimez 1200 R et le total de ces bijoux, et de ce quil a fourni depuis nest pas estimé 2000 R.

---

[1]) Das Original ist aus den Akten verschwunden. Eine Abschrift von Jariges' Hand, im wesentlichen gleichlautend mit den Facsimiles, liegt hier bei dem Aktenstück Nr. 17. [2]) Das j ist etwas vergrößert nochmals nachgezogen, das vergrößerte J tritt stärker hervor als das kleine j. [3]) Von einem vorher statt dessen angeblich vorhandenen *taxés* ist nicht die leiseste Spur mehr vorhanden in dem Facsimile. [4]) Diese Zeile hat Jariges in seiner Abschrift wohl absichtlich ausgelassen, weil der Topas zurückgegeben wurde. [5]) Das kursiv Gedruckte ist von Hirschels Hand.

Digitized by Google

18.

Duplica loco oralis Propositionis des alhiesigen Schutz-Juden und Jouveliers Abraham Hirschel, Jun. Beklagten Eines, contra den Königl. Cammerherrn Mons: de Voltaire Klägern andern Theils

conc. C. C.[1]) Kroll.

praes. d. 11. Jan. 1751.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr.

Die in Replicis vorgebrachte Rechtfertigung des Klägers, seiner wieder den Beklagten vorgenommenen harten und unerlaubten Proceduren ist überall unerheblich, und auch nicht durch das mindeste justificiret. Es bleibet demnach des Beklagten prætendirte eclate Satisfaction, wegen des durch den von dem Kläger wieder den Bekl. verhängten Personal-Arrests, demselben causirten offentlichen Affronts und gantz enormen Prostitution, wie auch die verlangte Caution de judicio sisti, de judicato Solvi, de Satisfactione, et de expensis[2]) vollkommen gegründet, und bittet Bekl. um desto eher hierauf zu erkennen, da der Kl. mit nichts alhier angesetzen, auch keine Capitalia alhier im Lande hat, seines gerühmten Reichthums wegen aber, allererst aus Frankreich Nachricht einzuhohlen, viel zu weitläuftig seyn dürfte. Denn unerachtet Kläger an dem hiesigen Hoffe employirt, auch mit einem ansehnlichen Gehalt alhier versehen[3]), so sind dennoch künftige Fatalitæten nicht in Voraus abzusehen, und Kläger um desto eher verbunden, mit einem ansehnlichen Quanto, wenigstens mit 10000 rtl. hoch die verlangte Caution zu præstiren, da nicht nur in Exceptionibus bereits dargethan worden, sondern auch gegenwärtige Duplic Schrifft noch deutlicher beweisen wird, daß Kläger dem Beklagten ein ansehnliches restire und wegen der demselben angethanen Prostitution, causirten Schaden und Kosten gerecht werden müsse.

So viel Mühe sich nun Kl. wegen Removirung derer von dem Bekl. in Exceptione ausführlich angeführten Umbstände in Ansehung des von dem Kläger demselben committirt gewesenen Steuerscheins Negotii angewendet: so ist doch primo intuitu sogleich zu ersehen, daß die Colorirung desselben von schlechter Erfindung ja gantz contradictorisch und mit lauter feinen Ränken angefüllet ist. Auf ein pures Läugnen des

[1]) Carl Christian Kroll, Königl. Hof- wie auch Markgräfl. Heinrichscher Rath, Tribunal- und Cammer-Gerichts-Advocat. [2]) Cod. Frid. III, 7 § 1 ff. [3]) Bekanntlich 20000 frs neben freier Station.

Digitized by Google

Klägers kommt es nicht allein an. Die eigenhändig geschriebene und originaliter ad acta gegebene Billets des Klägers sub A[1]) et C[2]) überführen denselben des Gegentheils. Ja was hätte Klägern laut seines eigenen Geständnüß[3]), bewogen, bey dem Praesident Kircheisen sich nach den Steuerscheinen zu erkundigen und von demselben Nachricht einzuhohlen, wann er nicht mit dem Bekl. derer Steuer Scheine wegen sich bereits vorhero eingelaßen, und um nur von dieser Affaire 35 pro Cento zu profitiren dem Bekl. nach Dresden zu reisen, dergleichen Steuerscheine auf sein Conto daselbst einzukauffen, comittirt gehabt. Selbst die Zeit, in welcher Bekl., (:nemlich zu Ende des Monath Novembris a. p.:) nach Dresden reisen müßen — muß einen Beweiß abgeben, daß Bekl. nicht in seinen sondern des Klägers Affairen, und zwar gedachter Steuerscheine wegen dahin abgegangen, da Personen von des Bekl. Metier um diese Zeit nicht das geringste daselbst einzuhandeln, die Steuerscheine hingegen eo tempore (:jedoch nicht mit 35 rtl. Verlust nach Klägers Ordre:) zu kaufen gewesen. Höchst lächerlich aber ist es wann der Kläger, aus dem vorgehabten Steuerschein Negotio nunmehro einen Jouvelen und Peltzwerck Handel, sich aber selbst dadurch aus einem so großen Philosophen, und berühmten Poeten zu einem Peltzwerck Krähmer und Kürschner machen will. Das Productum sub A[4]) redet gantz deutlich von Steuerscheinen. Das sub B[5]) von der darüber inter partes getroffenen Convention, und daß Kläger 40 000 ℔ Livres in Wechsel auf Paris dem Beklagten dazu hergegeben. Will Kläger solches läugnen so producire derselbe gedachte Convention, damit man daraus abnehmen könne, ob Kläger zu Erkauffung [von][6]) Jouvelen und Peltzwerck oder zu Erhandlung Sächßischer Steuerscheine solche 40 000 ℔ Livres dem Beklagten zu vernegotiiren anvertrauet. Aus dem Producto aber sub C[7]) ist nicht das geringste von einem Jouvelen oder Peltzwerck Handel erfindlich. Aus denen Worten: pour ne pas [se][8]) pourvoir d'un seul diamant kan solches nicht erzwungen werden: und posito, man wollte solches auf einen Jouvelen und Peltzwerck Handel folgern, was für Absurdidæten würden daraus herkommen. Jouvelen und Peltzwerck haben keinen Couranten noch beyde einen egalen Preiß. Dresden ist auch nicht der Ort, wo man beydes mit Profit erhandelt, und gantz Berlin ist bekannt daß Bekl. vielmehr Jouvelen daselbst absezt; dem unerachtet soll Bekl. nach Klägers aus dem alleg. Producto derivirten Sensu, solche nach dem couranten Preiß, wenn er in Ort und Stelle wäre, und zwar mit 35 rtl. vor jedes es sey ein Jouvel, oder ein Peltzwerck vor den Kl. erhandeln.

[1]) Nr. 15. A. [2]) Nr. 15. C. [3]) Nr. 16. [4]) Nr. 15 A. [5]) Nr. 15 B. [6]) [] fehlt im Ms. [7]) Siehe Nr. 15 C. [8]) [] fehlt im Ms.

Digitized by Google

Höchſt injurieux aber iſt es wann Kläger vorgiebt daß die ſub A B et C demſelben von dem Bekl. heimlich weggenommen worden, und reſervirt ſich Bekl. dieſerhalb per expresſum hierdurch wieder den Kläger die Nothdurfft.

Die Haupt Sache ſelbſt betreffend ſo ſuchet Kläger zwar zu behaupten, als ob durch die General Quittung vom 16. Dec. a. p. alle vorige Billets insbeſonders die Producta ſub A B et C anneantiret und caſſiret worden. Dieſes aber iſt Falſisſimum da gedachte General Quittung bloß über den inter partes vorgeweſenen Jouvelen handel nicht aber des Steuerſcheins Negotii wegen, und den dem Beklagten zurückgegebenen Schein ſeines Vaters à 4430 rtl., Kläger ausgeſtellet, und dem Bekl. extradiret hat, wie ſolches von dem Beklagten excipiendo bereits angezeiget worden.

Beklagter hat daſelbſt geſtanden vor 40000 ℔ Livres Wechßel auf Paris von dem Kl. erhalten zu haben. Er negiret ſolches auch vorjetzo keinesweges; ſondern offeriret ſich nochmahls, ſobald gedachte Wechſel von Paris retourniret, und ſobald der Kläger die nach dem Producto ſub B [1]) errichtete Convention dem Bekl. extradiret, ſolche dem Kläger einzuhändigen; da aber Bekl. excipiendo diejenigen Urſachen angeführet warum die Wechſel quæst. dem Kl. nicht ſofort extradiret werden können, ſo braucht dasjenige was von dem Kläger in replicis darwieder vorgebracht werden wollen weiter keiner Antwort, und provocirt der Bekl. nochmahls auf den ſub D [2]) ad aa. [3]) befindlichen Original-Protest gedachter Wechſel.

Daß Kläger bald ab initio negotii von dem Beklagten Caution gefordert, iſt ſo wenig als dieſes, daß Beklagter die Valutam noch für die Verfall Zeit dem Kläger zu berichtigen verſprochen, von dem Kl. mit etwas erwieſen. Der Kläger hat niehmals eine mehrere Sicherheit als die inter partes errichtete Convention, von dem Bekl. verlanget. Hätte der Kläger ſich dabey nicht ſicher genung zu ſeyn vermeynet, ſo hätte ja derſelbe den Bekl. vorhero darum beſprechen, nicht aber ſogleich mit dem Personal Arrest wieder ihn verfahren ſollen. Natura hujus negotii erforderte ſolches keinesweges: noch weniger war Bekl. ſchuldig dem Kläger etwas zu præstiren, was er demſelben niehmals verſprochen. Mit einem Worte des Klägers Colorirung ſeiner übereilten Proceduren ſind von ſchlechter Erfindung und noch von ſchlechterem Gewichte.

Denn obgleich Bekl. ein Jude, ſo iſt er dennoch ein ehrlicher Mann und ein bey Hoffe ſowohl als in der gantzen Stadt bekannter Jouvelier, und der vielleicht mehr Ehrlichkeit als der Kläger ſelbſt beſitzet. Der gemachte Vorwurff ſeiner Jugend releviret auch nichts, ſonſt könnte auf

[1]) Nr. 15 B. [2]) Nr. 15 D. [3]) acta.

Digitized by Google

den Kläger in Ansehung seines Alters à contrario ein gleicher Schluß gemacht werden. Der Bekl. ist ein Königl. Schutz Jude, deßen Privilegium denselben possessionirt genung gemacht. Der Kläger hat über diß wegen derer dem Bekl. anvertrauten Wechßel, die inter partes errichtete dißfällige Convention zu seiner eignen Sicherheit in Händen. Kein Mensch wird glauben, daß der Kl. nur auf eine mündl. Versicherung dem Bekl. so viel Geld anvertrauet, und daß nicht etwas schrifftliches darüber aufgesetzet, und von beyden Theilen unterschrieben worden; und wer siehet nicht von selbst ein, daß der Kläger an verzögerter Retradition gedachter Wechsel die eintzige und alleinige Ursache selbst sey, da derselbe anstatt solche zu acceptiren, vielmehr an eben dem Tage Ordre nach Paris dieselbe zu protestiren gegeben, und wegen der laut sub D [1]) ad aa befindlichen Original Protestation abzuwartenden anderweitigen Ordre den bißherigen Einlauff derer Wechßels zeithero verhindert; der dem Bekl. objicirte Dolus aber kan mit nichts erwiesen werden, und ist eine offenbahre Calumnie des Klägers, derentwegen sich Bekl. quævis competentia reserviret.

Dieses sind nun die wichtigen und gegründet seyn sollenden Motiven, wodurch der Kläger zu dergleichen unerlaubten Demarches bewogen worden: und hierdurch will derselbe sein übereiltes Procedere justificiren. Ob aber durch eine dergleichen dem Bekl. öffentlich zugefügte Prostitution des Bekl. Credit nicht äußerst geschwächet, und deßen im Werck gewesene Mariage dadurch nicht rückgängig gemacht worden, das überläßet Bekl. der Beurtheilung einer illustriss. Commissioni. Mithin hat Bekl. den erlittenen Personal Arrest sich nicht per propriam culpam, sondern die Malice des Klägers vielmehr solchen dem Bekl. zugezogen: mithin hat Kläger zur höchsten Ungebühr denselben extrahiret: mithin muß der Kläger dem Bekl. davor gerecht werden; und da Bekl. von dem Kläger öffentlich prostituiret worden, so muß auch Kläger außer denen dem Bekl. zu restituirenden Schäden und Kosten demselben öffentliche Satisfaction angedeyhen laßen, und dadurch den so unverantwortlicher Weise geschwächten Credit des Bekl. als eines bekannten ehrlichen Mannes alhier einigermaßen wiederherstellen.

Was Kläger ferner, von der zwischen ihm und dem Bekl. errichteten Convention hersagt, als ob solche ein Non-Ens, und niehmals in rerum natura existiret habe, ist von dem Kläger mit nichts erwiesen.

Das dißeitige Productum sub B [2]) redet ausdrücklich von einer zwischen beyden Theilen errichtete Convention, und daß der Kläger dem Bekl. 40000 ℔ Livres in Wechsel auf Paris dieser Convention

[1]) Nr. 15 D. [2]) Nr. 15 B.

Digitized by Google

zufolge anvertrauet. Wer wollte wohl glauben daß dieſe Convention bloß mündlich und nicht ſchriftl. errichtet worden. Wer kennet nicht die Eigenſchafften des Klägers, und das interesſirte Gemüthe deßelben. Aus dieſem läßt ſich ſchon ſchließen, daß Kl. ohne nicht etwas ſchrifftliches darüber in Händen zu haben, dem Bekl. einen ſo große Poſto anvertrauet. In dem Scripto hingegen, deſſen Kläger ſich nur zu erinnern weiß, und welches ſub C[1]) ad aa. befindlich, iſt ne jota quidem von einem Jouvelen und Peltzwerck Handel zu erſehen.[2]) Es würde auch auf ein abermahliges höchſtlächerliches Absurdum hinauslauffen, wenn das allegirte Sciptum auf einen Diamanten und Peltzwerck Handel gezogen, und die da rein geſetzte 35 rtl. als ein egaler Preiß theils für ein Stück Jouvele, theils für ein Stück Peltzwerck angenommen werden ſollten. Noch absurder und lächerlicher aber iſt es, wann Kläger vorgiebt, gedachtes Scriptum[3]) ſey nebſt vielen andern d. 16. Dec. a. p. da die Berechnung inter partes geſchehen, in ein Paquet gebunden, und von Klägern ins Camin geworffen worden. Die offenbahre Contradiction des Klägers ergiebet ſich alhier von ſelbſten. Laut der d. 16. ej. ausgeſtellten u. von dem Kläger ſub Signo C[4]) angeführten Scripti hat Bekl. alle Billets Ordres und Wechſels dem Kläger extradiren ſollen: wann aber nach Klägers eigenem Vorgeben bey der eodem vorhergegangenen Berechnung dieſes Sriptum[5]) nebſt noch andern mehr casiret und ins Camin geworffen worden, was hätte denn wohl Klägern bewogen, die Extradirung derſelben in dem von ihm ſelbſt angeführten Scripto,[6]) von dem Bekl. noch einmahl zu prætendiren, und deßhalb in Bekl. ſo ſehr zu dringen: und wann ſolches Scriptum in des Klägers Logis, als woſelbſt die Berechnung geſchehen, dem Vulcano aufgeopffert worden, wie könnte Bekl. wohl ſolches wieder erlangt, und in originali ad acta gegeben haben.

Da nun dieſes Scriptum würkl. annoch existiret, und ad acta befindlich, ſo iſt auch durch das Productum ſub B[7]) ſo Kläger eigenhändig unterſchrieben, die Existentz einer zwiſchen dem Kläger und dem Bekl. errichteten Convention vollkommen erwieſen:[8]) und braucht es dieſerhalb keines weitern Beweiſes. Allenfalls iſt Bekl. erböthig wann Kläger ſolche nicht ediren, ſondern damit ferner zurückhalten wollte, die Contenta derſelben eydlich zu erhärten.

Überhaupt ſo confundiret nicht Beklagter ſondern Kläger et res et tempora: er confundiret mit einer gantz beſondern und ihm angebohrenen Finesſe das Wechßel Negotium derer zu Erkauffung derer Steuerſcheine dem Bekl. anvertrauten 40000 ℔ Livres mit dieſer d.

[1]) Nr. 15 C. [2]) Abgeſehen von dem Paſſus: *pour ne pas se pourvoir d'un seul diamant.* [3]) Nr. 15 C. [4]) Nr. 2 A und 16 C. [5]) Nr. 15 C. [6]) Nr. 2 A. [7]) Nr. 15 B. [8]) Siehe Nr. 37.

Digitized by Google

16. Dec. a. p. wegen gelieferter Jouvelen und eines à 4430 rtl. von des Bekl. Vater ausgestellten und dem Bekl. retradirten Scheines inter partes geschloßenen Rechnung. Bey dieser wurden alle vorige, wie Kläger selbst in Libello angegeben, unter Ihnen vorgewesene Handel soldiret und abgethan; keineswegs aber Gedachtes Wechßel Negotium dadurch alteriret, noch weniger aufgehoben; und häuffet Kläger Calumnien mit Calumnien, und Injurien mit Injurien, wenn er hierbey abermahls von dem Bekl. zu behaupten sich erkühnet, als ob derselbe die bey dem d. 4. huj. coram Commiss. illustriss. gehaltenen Verhör originaliter producirte Scripta heimlich aus des Klägers Camin practisiret, und die Zurückbehaltung derselben als ein offenbahres Spolium angiebt, als deßhalb Bekl. sich abermahls competentia zu reserviren bittet.

Ad 2dum so hat Kläger die angebliche Darlehnung derer 3000 rtl. nicht mit dem geringsten bescheiniget, noch weniger mit etwas erwiesen; und negiret Bekl. nochmals qvam constantissime einen Thaler von dem Kläger nach d. 16. Dec. a. p. oder sonst erborget zu haben.

Das von dem Kläger in Termino producirte Scriptum sub Signo ℌ[1]) sowohl, als das in dem beygebrachten Supplemento angeführte Documentum[2]) ist eine vollkommene Probe der Finesse, und Intrigve des Kl. Dem Bekl. ist von dem ersteren Scripto[3]) weiter nichts bewußt, als was Bekl. selbst, und zwar de verbis: je m'engage etc. usq. ad fin. eigenhändig geschrieben und unterzeichnet. Das darüber befindliche Scriptum aber kan jeder aus der diversen Dinte selbst sofort erkennen, daß es von dem Kl. inventiret, und zwar sogl. nach angestellter Klage dolose darüber geschrieben worden, ansonst der Kl. solches in Libello als eine Bescheinigung derer von dem Bekl. ex mutuo zu fordern gehabten 3000 rtl. allegiret, und Copiam deßelben beygeleget. Letzteres aber agnosciret Bekl. keines weges für das Seine.[4]) Ihm ist hiervon so wenig etwas bewußt, als von dem vorherangeführten Superscripto des Klägers. Es ergiebt sich auch die Unrichtigkeit deßelben sofort aus dem darunter befindlichen dato des 19. Dec. vorigen Jahres, als in welchem tam (?) in Sabbatho dem Bekl. qva Iudæo weder etwas zu handeln, noch zu schreiben und zu unterzeichnen erlaubt ist.[5])

Auf die von dem Kläger dißfalls gebethene Admittirung zu dem Erfüllungs Eyd aber kan wegen besonderer des Kl. Religion betreffende und Weltbekannten Umstände wegen sententionando keineswegs reflectiret werden, als weßhalb Bekl. insbesonders allerunterthänigst bittet;

---

[1]) Nr. 16 D. [2]) Nr. 17 A. [3]) Nr. 16 D. [4]) Später erkennt es Hirschel mit Klauseln an. Nr. 27. [5]) Wird von Hirschel später zurückgenommen. Vgl. Nr. 27.

Digitized by Google

sondern Kläger muß sein Fundamentum intentionis auf andere Art und Weise beweisen.

Bekl. hat bereits excipiendo angeführet, worinnen die d. 16. Dec. a. p. geschloßene General-Berechnung mit dem Kl. bestanden: Räumet nun Kläger ausdrücklich ein, daß derselbe aller vor dem 16. Dec. ej. unter Ihnen vorgewesenen Handels sich mit dem Bekl. eodem berechnet: Gestehet derselbe, den von des Bekl. Vater auf 4430 rtl. ausgestellten Schein dem Bekl. eodem retradiret[1]), und dadurch alles dasjenige was vor dem 16. Dec. a. p. vorgefallen per verba: le tout pour qvittance generale,[2]) abgethan zu haben; so sage doch Kläger worinnen denn diejenigen Handels so derselbe vor dem 16. Dec. d. a. mit dem Bekl. vorgehabt bestanden? wovor der Kl. die laut seines eignen Producti sub Signo C[3]) von dem Bekl. ihm bezahlte 280 Louis d'or, so Bekl. gegen so viel Fridrichs d'or zu vertauschen versprochen, erhalten: und worinnen denn das in alleg. Quittung[4]) befindl. tout payé au Sr Abraham Hirschel, bestanden. Bekl. weiß von keinem andern, noch weniger von mehreren Jouvelen Handel, als worüber d. 16. Dec. a. p. inter partes sich berechnet worden, sich zu erinnern. Kläger weiß selbst von keinem andern als diesem Jouvelen Handel etwas anzugeben, mithin so folget Sonnenklar, daß Kläger mit dem Bekl. sich keines andern als dieses Jouvelen Handels berechnet und die gedachte Quittung vom 16. Dec. dem Bekl. darüber ertheilet worden, welches auch aus dem sub Signo ✚[5]) beyliegenden und der von dem Jouvel. Reclam ad instant. des Kl. Secret. Tinois d. 16. Dec. præt. verfertigten, von dem Kläger zwar negirten von dem Bekl. aber in continenti erwiesene Taxe, und deßhalb aufgenommenen Notariats Instrument mit noch mehreren erhellet, und wodurch alles dasjenige was Kläger wegen derer vor dem 16. Dec. p. gelieferten Jouvelen; wegen der von gedachtem Reclam aufgenommenen Taxe; wegen des inter partes einig gewordenen Pretii à 2876 rtl. 12 gr.; wegen Abrechnung dieser Post von denen 4430 rtl.; und was Kläger endlich wegen des von dem Bekl. ihm baar bezahlten residui derer 1450 rtl. in replicis als falsch angegeben und negiren wollen, von dem Bekl. überflüßig dargethan und erwiesen worden.

Wie äußerst sich ferner Kläger angelegen seyn läßt diese negotia unter einander zu confundiren, fällt einem jeden sofort in die Augen. Bekl. könnte hierbey sofern er gleich dem Kläger mit Finesen und Intrigven sich behelffen wollte eine nochmahlige Bezahlung derer in

[1]) Geschah bereits am 24. Nov. (15 B). [2]) Ungenaues Citat der Quittung Voltaires vom 16. Dezember (15 G), die gleich darauf wörtlich citiret wird. [3]) 2 A = 16 C. [4]) Nr. 15 G. [5]) Folgt unter Nr. 18 A.

Digitized by Google

Libello[1]) von No. 1 biß No. 5 Specificirten Jouwelen von dem Kl. prætendiren. Bekl. ist aber ein ehrlicher Mann: und verlangt nicht mit andrer Leute Ruin sich zu bereichern, noch weniger etwas durch Intrigven zu acqveriren. Bekl. hat bereits demonstriret, daß die in Lib. von No. 1 biß No. 5 Specificirte Stücke nach der d. 16. Dec. a. p. von dem Reclam vorhero aufgenommenen Taxe, und des inter partes davor à 2876 rtl. 12 gr. incluſ. des Flacons, à 16 rtl. 12 gr. einig gewordenen Preyßes, bey der eodem gehaltenen General Berechnung von dem Kläger bezahlet, und dem Bekl. die sub G[2]) ad acta gegebene Original Quittung extradiret worden. Will nun Kläger dabey beharren, daß gedachte 5 Stück Jouwelen erst nach abgeschloſſener Rechnung i. e. nach dem 16. Dec. von dem Bekl. erhalten, so wäre ja Kläger sowohl dieſe als auch die ex post geständlich darauf erhaltene u. von demſelben in Libello gleichfalls Specificirte 5 Stück Ringe nebst einem Spiegel, und zwar die ersteren mit . . 2876 rtl. 12 gr.
die letzteren aber, nach Abzug des Topasſes à 350 rtl.
und incluſ. des dem Bekl. mit Gewalt vom Finger gerißenen Ringes mit . . . . . 1400 rtl. —

hinfolglich in allem mit . . . . . = 4276 rtl. 12 gr.
dem Beklagten annoch zu bezahlen ſchuldig.

Wer ſiehet alſo nicht von ſelbſt ein, daß das gantze Vorgeben eines neuen Darlehns und des hierauf erfolgten Jouvelen Negotii von Klägern höchſt übel erſonnen, und daß ſolches eine bloße Mißgeburth des interesſirten Gemüthes deßelben als wodurch derſelbe lediglich von dem Bekl. für 3000 rtl. Jouvelen zu erlangen, oder vielmehr den Bekl. zu defraudiren geſuchet. Es äußert ſich dieſes auch aus des Klägers formirten Petito. Kläger will dem Bekl. 3000 rtl. baar gelehnet haben. Bekl. habe Klägern ſoviel Jouvelen davor verſprochen: Kläger iſt mit den gelieferten Jouvelen keineswegs zu frieden: er verlangt nicht daß Bekl. die gelehnten 3000 rtl. zurückbezahle: Kläger mag kein Geld: er will Jouvelen: dieſerhalb behält derſelbe die gelieferten Stücke an ſich, will ſolche dem Bekl. nicht retradiren: ſondern verlangt eine davon aufzunehmende Taxe, und daß nur das zu dieſen, dem Bekl. angeblich geliehenen 3000 rtl. ſodann fehlende Qvantum von dem Bekl. baar bezahlt werde. Wenn nun aber per jam demonstrata zur Genüge dargethan daß Bekl. dem Kl. nichts ſchuldig; die erſte Parthie derer Jouvelen von No. 1 biß No. 5 ad inst. des Kl. von dem Reclam bereits auf 2860 rtl. geſchätzet[3]): und hierauf inter partes das Kauff Pretium davor feſtgeſetzet: ſolches auch durch den Schein qv. à 4430 rtl.

[1]) Nr. 2. [2]) Nr. 15 G. [3]) Nr. 18 A.

Digitized by Google

abgezahlet, und durch die Qvitt. vom 16. Dec. a. p. dieser gantze Handel richtig gemacht u. abgethan worden, so ist nicht zu begreiffen was Kläger bey einer nochmahligen Taxirung derselben intendire. Wie dann Bekl. umsoweniger in Taxirung derselben vorjetzo consentiren kan da derselbe die in Termino von Klägern producirte Jouvelen nicht mehr vor die Seinigen erkennet, nachdem dieselben in so vieler Personen Händen bereits herumgegangen, und die an denen Schleiffen hangende Stücke sowohl als die auf denen Ringen befindliche Piecen, theils ausgetauschet, theils vergeringert haben werden können; auch auf die von dem Kläger angeführte Privat Taxe derer Jouvelen um so weniger zu attendiren, da es mit derselben laut Anlage sub tigno A[1]) nicht alzuehrl. zugegangen.

Was Kläger endlich wegen des an dem Beklagten auf dem Königl. Schloße alhier ausgeübten Spolii, und Beraubung eines Ringes à 350 rtl. um solches zu läugnen, vorgebracht, hat Bekl. weiter nicht nötig zu beweisen. Des Klägers eigner Domestiqve, nahmens Picard hat durch seine coram Commissione illustriss. gethanene mündliche Außage den Kläger beßhalb bereits überführet[2]): von einem unter dem 27. Dec. a. præt. ausgestellten scripto[3]) aber hat derselbe nicht das geringste erwehnet. Bekl. überläßt die Bestraffung dieses begangenen Spolii lediglich der Decision einer illustr. Commiss. reserviret sich aber derer dabey von dem Kl. ihm angethanenen Verbal- und Real-Injurien wegen, quaevis compet.[4]); räumet übrigens weder tacendo noch prætereundo des Klägers replicis nicht das geringste ein, sondern repetiret sein in exceptione bereits formirtes Petitum hierdurch nochmahls und zwar:

die von des Bekl. Vater mit 10000 rtl. an Jouvelen für den Bekl. praestirte Caution nunmehro aufzuheben, und sodann zu erkennen:

Daß Kläger nicht nur die verlangte Caution mit 10000 rtl. hoch sofort zu bestellen: die qvaest. Convention dem Bekl. zu ediren: die für gelieferte Jouvelen u. 1 Spiegel rückständige 1400 rtl. dem Bekl. zu bezahlen: u. Schäden und Kosten demselben zu ersetzen; sondern auch wegen der durch den extrahirten Personal-Arrest dem Bekl. angethane öffentl. Prostitution durch eine öffentliche Satisfaction demselben gerecht zu werden schuldig.

De super implorando.

---

[1]) Nr. 18 B. [2]) Hierüber ist nichts in den seitherigen Akten zu finden. Was Watin (= Picard) später aussagt, siehe Nr. 21. [3]) Liegt nicht vor. [4]) competentia.

Digitized by Google

18 A.

✝

In nomine Domini

Sey hierdurch Jedermänniglich kund und zu wißen, daß am unten gesetzten dato dieses 1751ten Jahres post nativitatem Servatoris nostri, Indictione Romanorum XIV. bey Herrsch. und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Römischen Kayßers, Francisci 1mi Groß-Hertzogs von Toscana, Königs in Jerusalem pp. dero Regierung im 6ten Jahre, der hiesige Schutz-Jude und Jouvelier, Abraham Hirschel, mich Endes Unterschriebenen Notar: publ: gebührend ersuchet, mich bey den hiesigen Jouvelier Ms. Reclam hinzuverfügen, und von ihm zu vernehmen, was er auf folgende Frage

Ob nicht der Secretair von den Herrn von Voltaire, Tinois, d. 16ten Dec. a. p. zu Ms. Reclam gekommen, und verlanget, daß er folgende Jouvelen vor seinen Herrn, als

1. Eine große Schleife
2. Ein kleinere
3. Eine dito auf seinen Creutz
4. Einen Ring mit Brillanten carmisirt
5. Eine orientalische Topase taxiren möchte,

sagen würde.

Wann nun vi officii et quidem ob periculum in mora seinem Suchen zu deferiren kein Bedenken getragen; Als bin ich nebst dem ad hunc Actum, an statt der sonst erforderlichen zwey Instruments-Zeugen subrequirirten Con-Notar:, Herrn Johann Gottfriedt Klockmann, früh Morgends gegen 10 Uhr zu denselben in seinem Logis in der Breiten Straße in des Bau-Inspector Herrn Schmidts Hause hingegangen und habe ihm obiges vorgetragen, worauff er mir zur Antwort ertheilt:

Ja es wäre andem, daß der Secretair Tinois, d. 16ten Dec: a. p. zwischen 3 und 4 Uhr gegen Abend, da es schon mehrentheils dunckel gewesen, zu Ihn gekommen, und verlanget, daß er vor seinem Herrn, den von Voltaire, bemeldte Jouvelen nur nach ihren wahren Werth taxiren möchte, er habe sich aber excusiret, daß es schon zu spät, und nicht alzu wohl angehen würde, mithin er lieber bis den folgenden Tag Vormittags sich gedulden möchte, jedoch sey er nicht eher weggegangen, mit den vorgeben, es presirte sehr, und hätte so lange nicht Zeit, bis er die Jouvelen ohngefehr und zwar

Digitized by Google

1. die große Schleife a	1150	rtl.
2. die kleinere	850	„
3. Eine dito auf seinen Creutz . .	190	„
4. Einen Ring mit Brillanten carmisirt	320	„
und 5. Eine orientalische Topase . .	350	„
	2860	rtl.

taxiret. Zu welchem behuff nun solche Taxe geschehen, und ob die qu. Jouvelen verkaufet werden sollen oder nicht? habe der Tinois nicht gesaget. Übrigens und wann er nöthigenfals noch dieserhalb gehöriges Ortes zur Rede und Antwort gestellt werden solte, würde er sich vielleicht noch näher und beßer alsdann expliciren können. Daß dieses sich so verhalte, wolle er seine auf die Frage gegebene Anwort jederzeit jurato erhärten, welches hiermit zum Protocoll genommen, auch daßelbe von mir und den Herrn Con-Notar: eigenhändig unterschrieben worden.

Daß nun dieses alles so geschehen, und die Antwort solchergestalt ertheilet worden, wie hier gesetzet, auch mit dem darüber gehaltenen Protocoll überall gleichlautendt befunden, solches wird hiermit unter meiner und des Con-Notar: Hr. Klockmanns eigenhändigen Unterschrift attestiret, auch mit denen Uns anvertrauten Notariat-Signeten corroboriret. So geschehen. Berlin d. 6ten Jan. 1751.

(L. S.) Johann Cœlestin Wilhelm Müller, Notar:
(L. S.) publ: reg. jur. ac in cam: immatr: in fidem requisit. mp.

Johann Gottfriedt Klockmann Notar: Cœs: publ: jurat: ac in Cam. immatriculat: etc. et ad hunc actum loco duorum testium subrequisitus in fidem. mmppria.

A 18 B.

In nomine Domini

Sey hierdurch Jedermänniglich kund und zu wißen, daß am unten gesetzten dato [. . . u. s. w. wie 18 A . . .] der hiesige Schutz-Jude und Jouvelier, Abraham Hirschel mich Endes unterschriebenen Notar:

Digitized by Google

publ: durch den Herrn Hofrath Kroll gebührendt ersuchen laßen, mich bey den hiesigen Galanterie-Arbeiter, Daniel Boudisin [1]) hinzuverfügen, und von ihm zu vernehmen, was er auf folgende Fragen

1. Ob er den gewesenen Galanterie-Arbeiter Colivau wohl kenne?
2. Ob derselbe mit Jouvelen bey ihm gewesen?
3. Wann eher solches geschehen?
4. was es für Jouvelen?
5. Ob Colivau nicht gesaget, von wemer die Jouvelen gewesen?
6. Zu welchem Behuff solche taxiret werden sollen?
7. Ob Colivau den Boudesin [1]) nicht gebethen, solche unter die helfte zu taxiren und
8. dabey versprochen, daß da solche verkaufft werden müsten, den profit dabey zu partagiren

sagen würde.

Wann nun vi offic: mich dazu an heute, et quidem ob periculum in mora, verbunden erachtet,

Als bin ich nebst dem ad hunc Actum, anstatt der sonst erforderlichen zwey Instruments-Zeugen subrequirirten Con-Notar: Herrn Johann Gottfriedt Klockmann, dato nachmittags um 3 Uhr zu denselben in seiner Behausung auf dem Friedrichs Werder in der Holtzgarten-Straße hingegangen und habe ihm obiges vorgetragen, worauff er mir zur Antwort ertheilt:

ad Interr. 1.

Er kenne Ihn daher schon seit 20 Jahr, weil er bey seinen Vater, dem gewesenen Galanterie-Händler, Samuel Colivau in der Lehre gestanden, sonst habe er mit ihm niemahlen weder connoissance noch verkehrung gehabt.

ad Interr. 2.

Ja, das sey andem.

ad Interr. 3.

Gleich nach denen Weynachts-Feyertagen zu Anfange der Wochen zweymahl hintereinander, und wo er nicht irre, sey es den 28ten und 29ten Dec. a. p. gewesen.

ad Interr. 4.

2 4 eckigte Ringe

2 Schleifen, woran Pandelotten gewesen und 1 Anhänger nebst einer rothen composition Rubin

1 Ring, worinnen des Königs Portrait

[1]) Soll Baudesson heißen.

Digitized by Google

2 runde Ringe auch carmoisirt und andere Jouvelen mehr, deren er sich nicht mehr entsinnen könne.

ad Interr. 5.

Nein, sondern Sie gehöreten einem gewißen vornehmen und reichen Herrn, der alle sein Vertrauen auf Ihn gesetzet.

ad Interr. 6.

Weil der vornehme Herr nothwendig Geld gebrauchte, so wolte er sie gern absetzen.

ad Interr. 7.

Nein, er möchte Sie nur dergestalt taxiren, daß wir alle beyde einen guten profit davon hätten, denn der vornehme Herr könte es wohl thun und würde ihm darauf nicht ankommen.

ad Interr. 8.

Ja, er habe versprochen den profit zu theilen, er habe aber dem Colivau geantwortet, daß er vor seiner Persohn nichts verlange, und wolte er ihm gerne denselben allein gönnen. Daß dieses alles sich so verhalte, wolle er seine auf die acht Fragen gegebene Antwort erforderenfalls jurato erhärten,

welches hiermit zum Protocoll genommen, auch daßelbe von mir und dem Herrn Con-Notar: Klockmann eigenhändig unterschrieben worden.

Daß nun dieses alles so geschehen, und die Antwort solchergestalt ertheilet worden, wie hier gesetzet, auch mit dem darüber gehaltenen Protocoll gleichlautendt befunden, solches wird hiermit unter meiner und des Herrn Con-Notar: eigenhändigen Unterschrift attestiret, auch mit denen uns anvertrauten Notariat-Signeten corroboriret. So geschehen, Berlin den 3ten Januarij 1751.

[Siegel.] [Unterschriften.]

Eigenhändig.

19.

An die Herren Hofräthe und Hoffiscale Bell und Kroll.

Weil Vor publication der urthel in der Voltaireschen Sache nöthig ist den Bedienten Picard annoch eydlich abzuhören, den juden aber zur recognition des in replicis producirten scheines Vom 19. Dec. a. pr. anzuhalten, so Werden beyder Theile mandatarii hierdurch Vorgeladen morgen als den 12. Jan. a. c. früh [præcise][1]) um 8 uhr bey mir in meinem Haus zu erscheinen und mus der Advocat

[1]) [] über der Zeile eingeschaltet.

Digitized by Google

bell den Picard alsdann sistiren [Und beyde aber eventualiter die publication der sententz[1]) anhöhren.][2]) Berlin d. 11.[3]) Jan. 1751

S. v. Cocceji.

Von Coccejis Hand.

20.

[Hauptprotokoll][4])

Actum d. 12. Jan. 1751.

Erscheinet der Cammerherr de Voltaire durch Bellen c. Abraham Hirschel der gestrigen Veranlaßung zufolge sistiret provociret[5]) nicht nur seinen domestiquen nahmens Picard zur eydlichen abhörung sondern produciret auch originalia derer in seinen replicen inducirten piecen Vom 19. und 24. Dec. a. pr. und wolte deren recognitio Von beklagtem erwarten.

Dergleichen erscheint der jude Hirschel in person[6]) und kann um desto mehr die producirung des Zeugnis[7]) geschehen laßen da beklagter in seiner exception sich selbst darauf bezogen[8]) jedoch werde er hierfür seiner pflicht[9]) erlaßen werden.

Was die producirte documente anbetrifft so weiß beklagter wegen des ersteren vom 24. dec.[10]) a. pr. nichts zu beregen[11]) als was er eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Was aber das Superscriptum so von des Kl. Hand geschrieben betrifft, davon sey ihm nicht das mindeste bekant.

gleiche bewantnis habe es mit dem in Supplemento allegierten und[12]) in orginali producirten documento[13]): beklagter negat[14]) daß er das Wort approuvé dazu geschrieben und es seine Hand sey. Negat daß er das Datum und die Zahl[15]) darunter geschrieben.

So viel das productum vom 24. Dec.[16]) anweiset so scheint

---

[1]) Diese Sentenz war bereits von Löper verfaßt und auch zur Abschrift gelangt (siehe Anhang I), wurde aber nicht publiziert und wieder verworfen. [2]) [] am Rande eingeschoben. [3]) Im Ms. fälschlich 10. [4]) Von einem fast gleichlautenden Nebenprotokoll Nr. 20, das von der Hand des Geheimrat Löper geschrieben ist, drucken wir nur die erheblicheren Abweichungen hier in den Anmerkungen ab. [5]) Zufolge sistiret nicht nur. [6]) in person per Hofr. Kroll. [7]) um desto mehr die abhörung des von dem Kl. sistirten zeugen. [8]) in seiner Exception auf den producirten zeugen sich selbst berufen, doch würde derselbe vorher seiner pflicht . . . [9]) womit er Producenten verbunden sey, . . . [10]) 16 D. [11]) sich weiter nichts zu erinnern als . . . [12]) und in hodierno term. in originali . . . [13]) Vom 19. Dezember. Nr. 17 A. [14]) daß es seine Unterschrift sey, negat, [15]) Zahlen . . . [16]) So richtig im Nebenprotokoll. Hauptprotokoll fälschlich Sept.

Digitized by Google

er [1]) das Superscriptum zu läugnen weil er sich flattirt ad diffesionem admittirt zu werden. Es dürffte aber wohl in casu præsenti ob notissimam judæorum jurandi [2]) facilitatem nicht platz greifen, sondern wann der beklagte darbey beharret daß die Superscripta ipso inscio zugefügt worden der Kl. pro quo major præsumtio [3]) militat zum Reinigungseyd daher zu admittiren seyn daß er schwere welchermaßen er post factam a judæo subscriptionem das Superscriptum nicht erst Neuerlich [4]) darzu gesetzt.

Das zweyte productum Vom 19. Dec. præt. betreffend, so reservirt der Kl. dem Bekl. die nahmen nebst Ziffern und Summen nebst dem dato und das Wort approuvé gleichfals geschrieben zu haben [5]) den beweis per comparationem literarum et alia quævis competentia [6]).

Duplica. So wenig der Kl. den Beklagten zu dem juramento diffessionis admittiren will, so wenig kann der beklagte ob causas in duplicis allegatas den Kl. [7]) zum purgatorio laßen: den reservirten beweis per comparationem literarum muß der Bekl. sich gefallen laßen.

Schließlich hat Actor zu erlauterung das facti annoch angezeiget, daß er zwar denjenigen ring, den er nach des beklagten angabe demselben mit gewalt weggenommen haben soll, und welcher in seiner replic nicht specifice angeführt [8]) aber in dem libello mit eingeklagt worden, wirklich besitze. Er negat aber nochmals [9]) solchen mit gewalt genommen auch sonst keine gewaltthätigkeit an ihm ausgeübt zu haben.

Bekl. erinnert [10]) dargegen, daß er acceptire daß Kl. die besitzung des ringes zugestehe [11]), die violentz aber werde aus der aussage des Zeugens sich äußern.

[Ohne Unterschrift.] [12])

20a.

[Nebenprotokoll zu dem Vorigen, von der Hand des Geheimrat Löper, im wesentlichen gleichlautend. Die wichtigsten Differenzen sind in den Anmerkungen zu Nr. 19 angeführt.]

---

[1]) scheint der bekl. die contenta und superscripta bloß in der absicht zu läugnen. [2]) in jurando. [3]) major bonitatis praesumtio. [4]) neuerlich hinder dessen rücken hinzugefüget. [5]) haben, sich den Beweiß. [6]) quaevis convincendi media. [7]) ‚den Kl.' aus dem Nebenprotokoll ergänzt. [8]) agnosciret. [9]) nochmahls adhibitam violentiam, und daß er sonst einige gewaltthätigkeit . . . [10]) acceptiert. [11]) zugestehen müßen, die bez. acquirirung desselben, adhibita violentia würde . . . [12]) Desgleichen Nebenprotokoll.

Digitized by Google

21.

Du 12. Janv. 1751.

Charles Joseph Vatin[1]) ayant été appellé pour rendre temoignage dans la cause du Juif Abraham Hirschel contre le Chambellan de Voltaire, il a preté en presence du dit Juif le serment suivant:

Je jure devant Dieu par ce serment qu'etant appellé pour rendre temoignage dans la cause du Juif Abraham Hirschel contre le Chambellan de Voltaire je dirai sincerement la pure et simple verité en repondant aux articles sur lesquels je serai interrogé et qu'aucun motif d'interet, de haine ou d'amitié ne me fera deguiser la verité, auſsi vrai que Dieu me soit en aide par Jesus Christ et son Saint Evangile.

et ensuite ayant eté interrogé S'il est vrai que le Chambellan de Voltaire a tiré [dans l'antichambre de son appartement][2]) une bague de la main du Juif Abraham Hirschel, a repondu:

qu'au mois de Decembre dernier environ le 22. ou 23. le Juif Abraham Hirschel étant venu chez Mr. de Voltaire avoit eu une bague à un des doigts de la main gauche, que Mr. de Voltaire lui ayant demandé le prix de cette bague, il avoit repondu qu'il ne pouvoit la vendre que pour 350 rtl., qu'après cette reponse le dit de Voltaire avoit pris la Bague du Juif de son bon gré sans violence, qu'ensuite le Juif étoit entré dans la Chambre du secretaire et y avoit écrit sur un compte, que dela le Juif étoit entré avec Mr. de Voltaire dans sa chambre, que lui deposant n'avoit ni vû ni ouï ce qu'ils avoient fait ensemble dans la dite Chambre, mais que le Juif étant sorti de la chambre, lui temoin avoit ouï Mr. de Voltaire disant au Juif, Je ne vous rendrai pas aujourd'hui vôtre bague, allez vous plaindre ou vous voulez.

interrogé s'il est vrai qu'au même tems le dit Chambellan de Voltaire a mis un billet dans les mains du Juif, repond qu'il n'a rien vû de cela, ni que le Juif ait jetté un billet à terre.

interrogé s'il est vrai que le dit Chambellan a pris le Juif par le bras et l'a mis hors de la porte repond qu'il n'a rien

---

[1]) In allen vorhergehenden und folgenden Aktenſtücken wird dieſer Watin Picard genannt. Vermutlich iſt dies ſein als Diener Voltaires angenommener Name.
[2]) [ ] Nachträglicher Zuſatz.

Digitized by Google

vu de cela, et qu'il ne sait si quelque chose de pareil est arrivé dans la chambre ou le Juif a été seul avec le Chambellan.

le temoin ayant lu lui même le présent protocolle l'a signé de sa propre main.

Watin.

Eigenhändig. 22.

Es werden die beyden Advocaten, die Hofräthe Bell und Kroll auf künftigen Donnerstag [1]) früh um 10 uhr vorgefordert um der beeydigung der beyden schreibemeister, welche ex officio benent werden, beyzuwohnen.

Berlin, d. 12. Jan. 1751.

S. v. Cocceji.

23.

Submissio ad sententiam ab seithen des Cammerherrn de Voltaire ctra. Abrah. Hirschel.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König.
Allergnädigster König und Herr!

Gleichwie ich vor die Communication der gegenseitigen Duplic allerunterthänigsten Dank abstatte, also kan ich nicht unangezeiget laßen, daß darinnen verschiedene nova vorhanden so eine fernerweitige Beantwortung abseiten meiner erfordern.

Es offeriret sich der Beklte die Contenta derjenigen angebl. schriftlichen Convention, deren Edition er von mir verlanget, eydlich zu erhärten. Allein dieses Erbiethen geschiehet von ihm zu frühzeitig, da die Würklichkeit und Existence dieses Scripti biß dato im geringsten nicht dargethan ist. [2])

Nach denen Rechten kan die Beschwerung der Contentorum eines Documenti nur alsdan Platz greifen, wenn eine uhrkunde dolo vel culpa adversarii zurück gehalten wird, oder gar verlohren gegangen. In casu praesenti hingegen habe ich mich gantz deutlich vernehmen laßen, daß dergleichen Scriptum nie zwischen uns errichtet gewesen, hinfolglich kan so wenig behauptet werden, daß ich es dolose retinire, als wenig mir zur Last zu legen seyn wird, ob hätte ich es gefährlicherweise abhanden gebracht.

[1]) Den 14. Januar 1751. [2]) Von Voltaire selbst (Nr. 37) zugestanden.

Digitized by Google

Das Scriptum vom 19ten Decbr. a. p. so ich zwar geschrieben, der Beklte aber nebst Beyfügung des dati und Worts approuvé eigenhändig unterschrieben [1]), suchet derselbe vergebens dadurch verdächtig zu machen, weil es an einen Sonnabend ausgestellet worden, an welchen einen Juden weder zu handeln, noch zu schreiben erlaubet seyn soll. Es kan aber dieses obmotum um so weniger etwas releviren, als die subscriptio Beregten Tages des Abends um 8 Uhr geschehen, da nach der Jüdischen rituel der Sabbath schon vorbey gewesen.

Ob nun zwar der Beklte Subscriptionem hat leugnen wollen, so wird sich doch bey der Künfftighin vorzunehmenden Comparatione manus schon finden, daß es würklich seine Unterschrift sey.

Die neuerliche in duplicis beygebrachte Notarialische Instrumente können das disseitige Fundamentum intentionis in keine Wege destruiren. Denn vors Erste probiren dergleichen attestata summaria et injurata an sich nichts und dann bin ich gewiß versichert, daß wenn der Kauffmann Reclam schweren sollte, daß es just der 16te Decbr. und kein anderer nachheriger Tag gewesen, da mein Secret. Tinois dem vorgeben nach zu ihm gekommen, so würde er solches zu thun nicht vermögen, und scheinet er in seiner aussage, bloß durch des Notarii ihm vorgelegte Frage verführet worden zu seyn, weil solche allen anschein nach um Deponenten zu seduciren auf den 16ten Decbr. studio gerichtet gewesen.

Überhaupt ist nicht abzusehen, was der Beklte aus des Reclams deposition vor ein argument erzwingen könne noch wolle. Denn gesetzt auch den ungestandenen Fall, es wäre wahr, daß ich die pretiosa qu: durch solchen hätte besehen und taxiren laßen, quid tum? was könte wohl aus diesen Facto vor eine mir zuwieder laufende Folgerung eliciret werden?

gleiche Bewandniß hat es auch mit den Notarialischen rotulo sub ⊿ [2]), was will Beklter dadurch abermahls ‚beweisen? soll es dieses seyn, daß die Taxa zu geringe gemachet worden, so ist erstlich zu bemerken, daß da de valore intrinseco die quaestio gewesen, man die æstimation auch darnach hat einrichten müßen und gefolglich die Arbeit selbst in keine Consideration kommen können. Wiewohl dieser gantze Umstand wiederum nichts zur Sache thut. Denn glaubet der Gegner, daß der Baudelon die Juvelen zu wenig taxiret hat, so mögen künfftighin andere artis periti adhibiret werden, und wird es vielmehr von dem arbitrio Einer hohen [3]) Commission dependiren, dergleichen

[1]) Wie Hirschel später zugiebt. (Nr. 27.) [2]) Nr. 18 B. [3]) Von Jariges über das durchgestrichene ‚hochlöbl.' geschrieben.

Digitized by Google

ex officio zu Benennen. Nur muß ich bey dieſer gelegenheit meines ortes wieder den p. Reclam excipiren, weil dieſer wie ich Benachrichtiget bin mit dem Bekl. in gewißer liaiſon ſtehen ſoll.

und obzwar der Bekl. die anderweitige Schätzung der qu. Edelſteine dadurch zu decliniren intendiret, wenn er vorgiebet, er agnoſcire ſolche nicht mehr vor die ſeinigen, weil ſie bereits in verſchiedener Leute Händen herum gegangen und mithin möglich ſey, daß ſie hätten vertauſchet und verringert werden können; ſo iſt doch dieſe Jüdiſche Ausflucht ſehr ſchlecht erſonnen, weil von dem bloßen poſſe ad eſſe nicht concludiret werden kan, gefolglich der Jude ſo lange als er nicht die würkliche und poſitive Verfälſchung erweißlich macht, mit dergleichen Fürwenden nicht zu hören iſt.

Gleichwie ihm auch darinnen nicht zu fügen ſeyn wird, wenn er intuitu ſcripti vom 24ten Decbr. a. p. ad diffeſſionem contentorum pro parte ſich offeriret.

Der L 8 § 15 Quib. mod. pign: l. hyp: Solv.[1]) decidirt den Caſum in terminis

> ſi ſubſcripſerit ibi forte in tabulis emtionis conſenſiſſe videtur niſi manifeste appareat deceptum eſſe.

Hieraus iſt nun klar, daß derjenige, der ſich ad diffeſſionem contentorum erbietet, ſein vorgeben, wie die extensio instrumenti wieder ſeinen Willen geſchehen behörig darthun müße. Hiezu iſt das bloße ſagen und allegiren nicht genug, noch weniger etwa levis conjectura, ſed requiruntur praeſumtiones pregnantiſſimæ et indicia urgentiſſima.

Cz in Proc. T. 22 art. 1. n. 45.[2])

Rivin: in tit. 25 enunciat 26.[3])

Extenſio ſcripti contra voluntatem alterius kan nicht anders, als ein crimen falſi conſideiret werden. Omnis vero praeſumtio eſt delicti excluſiva; nicht zu gedenken, daß es von beſonders übeler Folge in publico ſeyn dürfte, wenn ohne hinreichenden Beweiß der-

---

[1]) Dig. 20, 6. Quibus modis pignus vel hypotheca solvitur. [2]) Benedictus Carpzov, Proceßus iuris in foro Saxonico ed. 4. Jena 1675. fol. Tit. 22 Art. 1 n. 45 (p. 731). Notabile. Sed hoc ita, si de contraria ac fortiori praesumtione falsitatis non apparent: Quis enim, si in continenti Reus sive debitor probet, Creditorem vel actorem chartam blancam a se subscriptam ac sigillatam in manibus habuisse, vel ipsemet hoc confiteatur? [3]) Q. Sept. Flor. Rivinus, Specimen exceptionum forensium. Hallae et Lipsiae 1730. Cap. 25 § 9. ‚Daß Beklagter zu der angebotenen eidlichen Diffeſſion nicht zuzulaſſen, ſondern weil derſelbe die Unterſchrift der libellierten Obligation vor ſeine Hand rekognoſciert, ſo iſt er ſeines Vorwendens ungeachtet, Klägern . . . zu bezahlen ſchuldig.'

Digitized by Google

gleichen diffesſio verſtattet werden ſolte. Auf die Arth würde faſt der fides aller privat instrumentorum auf einmahl hinfallen und man bey den wenigſten geſchloßenen Contractibus mehr ſicher ſeyn, geſtalt die allermeiſten aliena aut adverſarii manu pflegen geſchrieben zu werden. In Caſu præſenti nun hat judæus in Abſicht des vorbemeldeten Scripti vom 24. Decbr. nicht die allergeringſte wiedrige anzeigung beyzubringen vermocht. Sein Aſſertum beruhet in bloßen Dicenten, dem aber ſo gar der Augenſchein und alle Wahrſcheinlichkeit wiederſpricht. Kan ein vernünfftiger Menſch wohl glauben, daß der Jude ſo leichtſinnig und thöricht geweſen ſeyn ſolle, daß er $^3/_4$ von der pagina in bianco gelaßen und die von ſeiner Hand geſchriebene 4 Zeilen gantz zuletzt hingeſetzet habe. Dergleichen Imprudence ſiehet keinen Juden ähnlich, die natürlicher Weiſe mefiants und zugleich ſehr verſchmitzt ſind. Zu dem harmoniret auch das, was ich geſchrieben, mit des Gegners ſeinen vollenkommen. Ich declarire

daß er mir ſtatt Zahlung der ſchuldigen $\frac{3}{m}$ rtl. Diamanten nach ihren innerl. Werth ſchätzbahr gegeben, unter welchen ein Topas befindlich geweſen, den er zurück genommen, und daß er mir ſeiter dem verſchiedene andere Juvelen gebracht, die ich, wenn bey der Taxa des innerl. Werths mehr denn $\frac{3}{m}$ rtl. heraus kommen ſollte, ihm entweder zurück geben, oder baar bezahlen wolle.

Zum Beweiß nun, daß er damit zufrieden, ſchreibet der Jude mit eigener Hand darunter

daß er ſich engagire den Topas mit 350 rtl. zu vergütigen, und die neuerlich gegebene Ringe zurück zu nehmen, falß man nicht einig werden ſolte.

wenn man alſo beyde contenta [ſo wohl was ich als der Jude geſchrieben][1]) und die darinnen vorkommende Umſtände mit einander zuſammenhält, ſo muß alle Suspicio falſi ſofort verſchwinden.

welchem allen noch dieſes beytritt, daß der Jude um ſo weniger zur diffeſſion zu admittiren, als Bekandt, daß deſſen natio ad perjuria valde proclivis ſey, weil nach Anzeige einiger proſelyten [dieſes][1]) unter ihre heiml. dogmata mit gehöret, daß ein Eyd, der ihnen von einer Chriſtlichen Obrigkeit auferleget und abgenommen wird, ſie im gewiſſen nicht verbinde, und ſie ſich alſo an ihren großen Verſöhnungs-Feſt davon loßzehlen laßen [können][1]). Bey welcher Bewandniß falß ja illustris Commiſſio wieder verhoffen noch einiges Bedenken bey mehrgedachtem Producto haben ſolte, ich vielmehr der Billigkeit nach zu

[1]) [] iſt von Jariges Hand zugeſetzt.

Digitized by Google

dem von mir offerirten Reinigungs Eyd zu admittiren seyn würde. Indem in dubio, wenn es auf ein jurament ankombt, solches vielmehr demjenigen Theil zu injungiren ist, pro quo major integritatis militat praesumtio.

Da auch schließlich in hesterno termino ein Zweifel sich hervor thun wollen, ob derjenige Ring, den ich nach des Juden vorgeben ihm vom Finger abgezogen haben soll, unter denen von mir eingeklagten [pretiosen] bereits mit befindlich sey, oder außer solchen noch a parte von mir besessen werde? so zeige zu mehrerer Festsetzung des facti nochmahls an, daß es derjenige 4eckigte Ring ist, den ich in libello bey der 2ten Parthey Diamanten sub n. 3 angeführet habe.

und wie meiner wenigen Einsicht nach die Sache nunmehr zum Spruch sattsahm instruiret seyn wird.

So ersuche Ew. Königl. May. ich allerunterthänigst

so bald als Comparatores über der abgeleugneten Hand ihr gutachten werden abgegeben haben, Terminum publicationis sententiæ allergnädigst zu praefigiren .

wofür ersterbe

Ew. Königl. May.
Allerunterthänigster
Der Cammerherr von Voltaire.

Berlin, d. 13ten Jan. 1751.
A. W. Bell adv.

Eigenhändig.

24.[1])

ce vendredy au soir
[15. Januar? 1751].

Monsieur

je croi ne pouvoir mieux faire que d'envoyer a votre excellence la lettre de Mr de champeaux[2]) envoyé de France a hambourg. vous verrez avec quelle indignation il a pris l'article calomnieux de la gazette cy jointe et les demarches qu'il a faittes a cet égard. je suis persuadé que votre excellence partage ses sentimens. M de champaux[3]) suppose que L'article de hambourg nest qu'une copie de la gazette de Berlin, et vous

[1]) Liegt bei Nr. 13, gehört aber der Zeit nach erst hierher. Adresse fehlt. Offenbar an einen Minister, Podewils oder Finckenstein gerichtet. Vgl. Nr. 12—14. [2]) Liegt nicht bei. [3]) Hier ohne e.

Digitized by Google

savez qu'en cela il est dans l'erreur,[1]) puisque vous avez vous meme monsieur eu la bonté de deffendre que votre gazette se chargeast de pareilles nouvelles. la réponse pleine de verité, et de moderation que le S[r.] vigne[2]) a eu lhoneur de vous presenter semble par ces caracteres meriter d'etre imprimée.[3]) elle ne compromet personne; et jay tout lieu de me flatter que votre excellence permettra que jemploye une si juste et si neceſsaire précaution, qui poura meme procurer un accomodement honnete, sans quoy je suis obligé de poursuivre en justice une affaire ou il sagit de treize mille écus.[4])

je suis faché monsieur de vous importuner pour de telles bagatelles, et encor plus faché que ma mauvaise santé m'empeche de vous rendre mes devoirs.

jay lhonneur d'etre tres respectueusement monsieur

Votre tres humble
et tres obeiſsant
Serviteur Voltaire

Eigenhändig von Voltaire. 24 A.[5])

ce qui a eté inseré dans la gazette de hambourg du 12 janvier article de berlin,[6]) na pu l'etre que sur de faux mémoires, il s'agit d'une affaire ordinaire dans le commerce. un juif negociant a berlin nommé Abraham hirshell y fut decreté le 2 janvier pour une lettre de change de dix mille ecus, et il donna sur le champ caution valable. il sagit auſsi d'une partie de diamants de 3000 ecus dont il faut estimer la valeur, et cest moins un procez qu'une demande reciproque des deux parties de faire priser ces effets selon l'usage

---

[1]) In der Tat hat weder die Voßiſche noch die Spenerſche Zeitung vom Januar bis April 1751 das Geringſte über unſeren Prozeß gebracht. [2]) Ein Sekretär, der auch in Nr. 16 und Anhang II erwähnt iſt. [3]) Offenbar Nr. 24 A. [4]) Voltaire rechnet zu dem Pariſer Wechſel = 10000 rtl. die 3000 rtl. für Juwelen. [5]) Zettel in Oktav auf Nr. 24 aufgeklebt. [6]) Der beiliegende Artikel lautet: ‚Nieder-Elbe, den 11. Januar. Es hat der Königl. Preußiſche Kammerherr von Voltaire einen verdrießlichen Prozeß mit einem Juden namens Hirſch, von welchem er Steuerſcheine gegen Juwelen erhandeln wollen; da aber die Erfüllung der genommenen Abrede, unter verſchiedenen Ausflüchten, von einem Tag zum andern verſchoben worden; ſo hat der Jude ſich bei S. Königl. Majeſtät beſchweret: worauf Höchſtdieſelbe die Sache gehörig unterſuchen laſſen; und nachdem man befunden, daß des Juden ſeine Forderung gegründet, ſo haben S. Königl. Majeſtät nicht umhin gekonnt, den Herrn von Voltaire zur Beſriedigung gedachten Judens anzuhalten.‘

Digitized by Google

Eigenhändig von Voltaire. Nr. 25. [1])

je suis trop malade ce matin pour avoir lhonneur d'ecrire a S. E. je la suplie de me donner un quart dheure d'audience, neceſsaire des que je pouray sortir.

26.

Der alhieſ. Schutz-Jude u. Jouvelier Abraham Hirschel ./. den Königl. Cammerh. v. Voltaire

declariret ſich wegen des 2ten Puncti rat. Taxat. d. Jouvelen daß er mit des H. Klägers prætend. Taxat. derſelben zufrieden, mithin es keiner Comparat. litter. bedürffe et pet. ut intus.

praes. d. 21. Jan. 1751.

Allerdurchlauchtigster Groſsmächtigster König
Allergnädigster König und Herr.

Der Hr. Kläger hat ſich gefallen laßen, nachdem Acta bereits geſchloßen geweſen, auf meine Duplic, noch eine Art von Triplic oder Beantwortung ad acta zu geben, unter dem Vorwand als ob ich nova beygebracht hätte, die er mit Stillſchweigen nicht übergehen Könte. Ohnerachtet Er nun dadurch in der That nicht vermögend geweſen, meine wieder ihn ſtreitenden Rechts-Gründe zu elidiren, ſo ſehe mich dennoch genöthiget meine Nothdurft dagegen nur deswegen zu beobachten, weil Hr. Kläg. durch gedachtes ſein Scriptum nichts anders geſucht als E. hochpreißl. Commiſsion zu præoccupiren, und durch fernere Verwickelungen die Sache dunkel zu machen.

Hr. Kläg. ſuchet erſtlich weitläuftig zu deduciren, daß ich mich zu frühzeitig erbothen die Contenta derjenigen convention eydlich zu erhärten, welche ſchriftlich unter uns errichtet worden, und deren edition ich von Ihm verlanget.

Er meinet, daß ſolches um deswegen nicht anginge, weil er genugſahm vernehmen laßen daß Keine dergleichen convention unter uns errichtet worden, und mithin denen Rechten nach eine eydliche diffeſsio contentorum nicht Platz finde, da auf dieſe weiſe nicht geſagt werden könne, daß Er Hr. Kl. das Document zurück hielte, oder gar doloſe abhänden Kommen laßen.

---

[1]) Liegt bei Nr. 24 ohne Unterſchrift, Aufſchrift, noch Datum und iſt auf einen Briefsbogen kl. 4° geſchrieben. Offenbar wie Nr. 24 an einen der erwähnten Miniſter oder auch an Cocceji gerichtet.

Digitized by Google

Allein Hr. Kläg. schläget sich hier mit seinen eigenen Worten. Denn so wenig das bloße sagen und laügnen deßelben, einen gültigen Beweiß ausmacht, so gewiß ist im Gegentheil, ex propria ejus confessione daß die gedachte convention würklich existiret.[1])

Man sehe nur deßen eigene Replic Schrift nach, so muß sich solches so gleich zu Tage legen, gestalt Er daselbst diejenigen Billets, welche ich sub A et B[2]) ad Acta gegeben nicht ablaügnen Können, sondern nur vorgeben wollen,

> ich habe ihm solche heimlich weg genommen, und sey schuldig sie zu retradiren.

Ohnerachtet nun dieses letztere Vorgeben gantz falsch, so ist doch daraus so viel Klar, daß die gedachten Billets an und vor sich selbst ihre Richtigkeit haben.

Nun erhellet aber aus dem sub B daß würklich eine convention unter uns errichtet worden! Ist aber dieses, so wie es ist, so läßet sich gar nicht absehen, warum ich zu eydlicher Bestärkung derer contentorum derselben nicht zugelaßen werden könnte, da sich eines Theils von selbst verstehet daß gedachtes Document wann es nicht zum Vorschein Kommen solte von Hrn. Kl. entweder mit Fleiß retiniret würde, oder gar studio cassiret worden wäre, andern Theils aber von Hrn. Kl. selbst asseriret wird, daß aus diesen Fall die Beschwehrung derer contentorum Platz greiffen müße.

Was das Scriptum vom 19ten Dec.[3]) betrift so wird nochmahls quam utilissime acceptiret, daß Hr. Kl. selbst zugestehet: Er habe solches geschrieben, maßen auf diese weise gantz deutl. erhellet, daß sothanes Scriptum theils diejenige Richtigkeit nicht habe, welche Hr. Kl. davon rühmen will, theils (wenn man auch den ungestandenen Fall, et sub protestatione hier nichts einzuräumen, die Unterschrift passiren laßen wolte) solches dennoch dem Hr. Kl. zu Erreichung seiner Absicht nicht behülflich seyn würde.

Man sehe nur den Inhalt deßelben nach, so wird sich solches bald finden.

Hr. Kläg. schreibet darinnen, gleich zu Anfang selbst:

> Ich hätte Ihm zu Bezahlung Dreyer Tausend rtl. so viel Jouvelen NB. verkaufft.

Mithin wäre ein ordentlicher Contract unter uns geschloßen worden, und läßet sich nicht wohl begreiffen, wie Hr. Kl. in seinem[4]) Supplemento Replicæ zu seiner Entschuldigung vorgeben Können: Das Wort

---

[1]) Vgl. Nr. 37. [2]) Nr. 15 A und B. [3]) Nr. 17 A. [4]) Dies Supplementum Nr. 17 ist nicht von Voltaire selbst verfaßt.

Digitized by Google

vendu ſey von mir nur abuſive gebraucht worden[1]) ꝛc. da er doch nunmehro ſelbſt geſtehet, daß das productum von ihm ſelbſt geſchrieben ſey, worinnen es am Ende ferner heißet:

le tout estimé par moi et autres.

Folglich geſtehet er daß die Jouvelen vorhero taxiret worden, und daß alſo ſeiten meiner nicht die geringſte Gefährde dabey begangen worden.

Gleichwie nun ſolchergeſtalt dieſes Scriptum, eventualiter, et poſito ſed non conceſſo, daß es ſeine Richtigkeit hätte, mehr vor, als wieder mich ſeyn würde, ſo ergiebet ſich auch daraus noch ferner daß das Scriptum vom 24. Dec.[2]) gleichfals ein Documentum ſuppoſititium, und von Hrn. Kl. erſt nach angeſtellter Klage erfunden worden ſey, angeſehen dieſes und jenes einander eben ſowohl gantz entgegen lauffen, als Hr. Kl. ſich überall ſelbſt contradiciret. In Replicis behauptet derſelbe: den 16. Dec. ſey Berechnung inter partes gehalten und alles gehoben worden, Ex post aber wäre ich ihm wieder 3000 rtl. ſchuldig worden, und habe ihm nicht allein verſprochen dafür Diamanten zu lieffern, ſondern auch 2 große Schleiffen, eine Kleinere mit einem falſchen Rubin, und einen Ring darauf gegeben, und als dieſe nicht ſo viel werth geweſen, ſo habe ich noch 5 andere Ringe benebſt einem Spiegel nachgebracht.

Dieſes zu beſtätigen provociret er auf das Scriptum von 24. Dec: allein theils ſtehen in dieſem die gedachten Stücke gar nicht, theils harmoniret auch dasſelbe mit dem vom 19. Dec. als woſelbſt wiederum andere Stücke ſpecificiret ſind, eben ſo wenig, als die aſſerta des Hrn. Kl. damit übereinſtimmen.

Nicht zu gedenken, daß es wieder alle Vermuthung läuft, daß zwiſchen dem 16. Dec. da wir uns berechnet, und dem 19. ejusd. ich dem Hr. Kl. ſchon wieder 3000 rtl. ſchuldig worden ſey, und auch ſogleich einen neuen Diamanten Handel geſchloßen haben ſolte.

Eines von denen beyden allegirten Scriptis muß alſo gewiß falſch und unrichtig ſeyn, wann es dieſelben nicht alle beyde wären, und es mit denen Diamanten nicht die Bewandniß hätte, die von mir bereits hinlänglich dargethan worden und nunmehr noch deutlicher erhellet.

Wannenhero es denn Keine leves, ſondern ſehr beträchtliche conjecturæ, praeſumtiones praegnantisſimæ, et indicia urgentisſima ſind die vor mich militiren, und in betracht deren die von Hrn. Kl. angezogenen §§ und der L 8 ff. quibus[3]) mod: pign: l. hyp. Solv.

---

[1]) Dieſe Ausdrücke ſind in dem Supplementum nicht gebraucht, wenn auch Ähnliches geſagt iſt mit den Worten: ‚Ob nun gleich der Bekl. ſich des Wortes vendu gleichfalls bedient hat.‘ [2]) Nr. 16 D. [3]) Ms. fälſchlich civibus.

Digitized by Google

nicht mich, sondern den Hrn. Kl. selbst treffen, so daß ich allerdings ad diffesionem contentorum des Scripti vom 24. Dec. denen Rechten zu folge zuzulaßen seyn würde.

Außer dem ist das gantze Klagewerk des Hrn. Gegners voller Wiedersprüche, und weiß derselbe selbst nicht was er haben will: Denn bald setzet er dieses, bald jenes zu seinen fundamento intentionis und zeiget durch dergl. variationes genugsahm, daß seine actio non fundata sey.

Gleichergestalt gehet es ihm auch mit seinen petitis, wenn derselbe darauf anträgt:

1. daß mir injungiret werden solle, nach geschehener taxirung der von ihm sogenannten ersten Parthie Diamanten ihm so viel heraus zu geben als zu 3000 rtl. mangeln würden, und
2. die andere Parthie wieder zurück zu nehmen.

Aber der Hr. Kl. erinnert sich nicht, daß, da er alle Diamanten in solutum angenommen, Ihm auch obliege, sie alle zu behalten.

Es leuchtet also aus allen Umständen, daß Hr. Kl. nichts anders suche, als mich zu drücken und herum zu treiben.[1]) So wenig es ihm aber damit gelingen dürfte, eben so wenig darff sich derselbe auch Hoffnung machen, durch den so öfters verlangten Erfüllungs-Eyd Gelegenheit zu finden, seine Absichten zu erreichen.

Ich bin zwar ein Jude, dabey aber ein Ehrlicher Mann, und das was Hr. Kl. von denen Religions principiis meiner Nation anführen wollen, Kann nicht in mehrere Betrachtung Kommen, als dasjenige, was von denen principiis des Hrn. Klägers weltkündig; mithin ist es vergebens, wenn Hr. Kl. durch dergleichen Argumenta, den Ausfall der Sache vor sich zu instruiren suchet. S. Königl May. wollen hohen so wohl als niedern, ohne Unterschied der Religion Justitz administriret wißen, und also lebe auch ich der gewißesten Hoffnung, daß mir die Mittel, die Gerechtigkeit meiner Sache darzuthun, nicht verschränket werden Können.

Es würde sich dannenhero mehr als zu deutlich zeigen, was die instrumenta derer geschwohrenen Notariorum vor fidem verdienen, und was dieselben zu Beweisung der Haupt-Sache zu effektuiren im Stande seyn würden, wenn ich nicht dieser unglücklichen Sache bereits so müde wäre, daß ich das Ende derselben sehnlich wünschen müste. Mein Vater ist durch das harte procedere so ich unschuldig erdulden müßen, und wodurch man mich um credit und guten Nahmen, ihn aber in

[1]) Ohne Zweifel, wie auch Voltaire einmal (Nr. 16) selbst ausdrücklich ausspricht.

Digitized by Google

Schande zu bringen gesucht, bereits dem Tode zu theil worden: Ich selbst werde durch den Schmertz, welchen dergleichen Unfälle verursachen, aller Ruhe beraubt, und muß daher das Andenken derselben durch eine baldige Endschaft zu vertilgen suchen.

Die gegenwärtigen deducta rechtfertigen mich genugsahm und die bisher verhandelten Acta zeigen hinlänglich, daß ich überall als ein ehrlicher Mann gehandelt, so daß ich das Licht nicht scheuen, noch weniger mich vor der anzustellenden comparatione litterarum fürchten darff.

Denn gesetzt, ich wollte auch so gar, um alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, die prætendirte Unterschrift in ihren Werth beruhen laßen, und solche für meine Hand erkennen,[1]) so würde ich doch allemahl im Stande seyn, in Ansehung der Haupt-Sache darzuthun, daß Hr. Kl. bey dem mit mir gepflogenen Handel nicht so lædirt sey, daß er rescisionem contractus zu suchen Grund und Uhrsache habe.

Allein um auf einmahl heraus zu Kommen, so bin ich gantz gerne zufrieden, daß die von Hrn. Kl. von mir in solutum auf 3000 rtl. empfangen haben wollende Jouvelen taxiret werden, und auf diese Weise dem Verlangen des Hrn. Gegners ein genüge geschehen möge.

Jedoch muß Ew. Königl: May: ich hierbey allerunthänigst fußfälligst bitten die allerhöchste Gnade zu haben und

1) zu Vollführung gedachter detaxation solche Männer adhibiren zu laßen, welche die Jouvelen genugsahm Kennen, als da sind

a) Die allhiesigen Jouveliers, Gebrüder Gottskowsky
b) Hr. Jordan
c) Hr. Schwanenfeld pp. u.
d) Hr. Müller.

Diese treiben bekannter maßen einen starken Jouvelen Handel, und Kauffen davon selbst in Holland und Engelland die gröste Menge, mithin müßen dieselben gewiß im Stande seyn, den Werth eines Jouvels zu beurtheilen und fest zu setzen, da sich im gegentheil von selbst verstehet, daß solches von einem Gold-Schmiede (wie Hr. Kl. zeither gebraucht) nicht vermuthet werden Könne, indem dieser zwar Jouvelen einfaßet, niemahls aber, doch zum Wenigsten selten dergleichen selbst kaufft.

2) Geruheten Ew. Königl. May. bey erwehnter Taxation den Hrn. Reclam auch um deswegen ausdrückl. mit adhibiren zu laßen, weil derselbe die Jouvelen qu. bereits Kennet und unter seinen Händen gehabt hat, mithin im Stande ist zu behaupten: ob die zu taxierenden Stücke würkl. die meinigen sind, und ob mir nicht etwann hierunter ein praejudicium zugefüget werden wolle.

---

[1]) Tatsächlich ist es seine Hand, wie er nachher (Nr. 27) selbst zugibt.

Digitized by Google

Es Kan auch dieſes mein Suchen, des Hrn. Kl. geſchehenen ungültigen protestation unerachtet, um ſo weniger bedenken finden, da gedachter Hr. Reclam weder der eintzige taxator ſeyn wird, noch niemahls zu vermuthen ſtehet, daß derſelbe in Gegenwart anderer Kunſtverſtändiger ſich unterfangen würde einige Partheylichkeit zu zeigen, wovon die Vermuthung ohnedem nur in des Hrn. Kl. Gedanken beruhet, und mit nichts gegründeten beſcheiniget worden.

3) Da Hr. Kl. verlanget, daß die Jouvelen ausgebrochen und nach dem Karath Gewicht taxiret werden ſollen, ſo laße mir zwar ſolches auch gefallen: ich muß aber dabey ſubmisſeſt anzeigen, daß dieſe Art von taxation, bey allen denenjenigen Stücken, welche Hr. Kl. ſelbſt einräumet, nicht möglich ſey.

Bey denen 3 Schleiffen, und bey dem runden doppelt carmoiſirten Ringe, imgleichen bey dem Viereckigten, und dem doppelt carmoilierten Hertz Ringe, welche ich an ſtatt des zurückgenommenen Topaſes gelieffert, wie nicht weniger bey demjenigen Ringe, welchen mir Hr. Kl. mit Gewalt abgenommen, gehet es zwar an, daß die Steine ausgebrochen, und bis auf die großen Diamanten, nach Karath Gewicht geſchätzet werden Können: Was aber

1) den Granat Ring
2) den mit des Königes Portrait und
3) den gelben Brillant

betrifft, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß man dieſelben nicht auf gleiche Weiſe taxiren Könne, da es bey dergleichen Stücken niemahls auf das Gewicht ankömt, ſondern der Werth dererſelben davon dependiret, wie ſich etwann ein Liebhaber darzu findet.

Gleichergeſtalt iſt auch weltkündig, und werden die zu ernennenden taxatores ſelbſt außagen müßen, daß die großen Diamanten nicht nach Karath Gewicht verkauft werden, mithin müßen dieſelben auch nicht auf dieſe Weiſe, ſondern vielmehr nach ihren wahren Werth geſchätzet, und darnach taxiret werden. Eben ſo wie Hr. Kl. ohne die gröſte Unbilligkeit nicht verlangen Kann, die Einfaßungen und Façons umſonſt zu haben, und mir noch darzu vor meine Mühe garnichts zu überlaßen.

Wenn nun auf dieſe Weiſe die vorzunehmende taxation durch der Sachen Verſtändige und ſolche Männer, wie obgedacht, vollzogen ſeyn wird, ſo wird ſich hinlängl. zu Tage legen, daß Hr. Kl. von mir gar nicht überſetzet worden, wann ich ihm die Jouvelen ſo angeſchlagen, wie in meiner Exceptions Schrifft genugſahm von mir angezeiget, und dargethan worden. Wannenhero denn um ſo unbegreiflicher bleibt, was Hr. Kl. mit allen denen zeither gemachten Detours intendirt, und was er eigentlich damit haben wollen.

Digitized by Google

Der Hr. Kl. hat mir die erste Parthie Diamanten würkl. bezahlt, und darauf einen Wechsel, so mein Vater an Ihn schuldig gewesen, p. 4000 rtl.[1]) zurück gegeben, sich auch den 16. Dec. laut General-Quitung nochmahls völlig mit mir berechnet.

Wie nun derselbe nachhero auf die Gedanken gerathen Können, dieses negotium zu denegiren, und an deßen statt ein anderes zu fingiren? und was derselbe für einen Nutzen daraus ziehen wolle? bleibet gantz unbegreifflich.

Ich gestehe, daß Er mir die gedachten Diamanten würkl. und richtig bezahlt: Er hingegen giebet für, ich habe ihm solche in solutum gegeben, und fingiret zu dem Ende ein neues debitum von 3000 rtl. die ich ihm unter dem 19. Dec. schuldig worden seyn solte? So gleichgültig mir nun allenfalls seyn Kann, daß Hr. Kl. diejenigen Diamanten, welche er mir bereits würkl. bezahlt, nochmahls in solutum annehmen will, so wenig Kann ich doch dieses einräumen, daß ich ihm seit den 16. Dec. nochmahls 3000 rtl. schuldig worden seyn solte.

Ich habe vorhero sowohl als in gegenwärtiger Schrifft unwiedersprechl. gezeiget, daß auch nicht die geringste Vermuthung vorhanden, woraus man schließen Könnte, daß sich solches so verhalte: Ja ich bin sogar im Stande zu erweisen,[2]) daß Hr. Kl. diejenigen Jouvelen, welche er jetzo wiederum vorbringet, lange vor dem 16. Dec. gehabt und öffentl. getragen.

Selbst die gegenseitigen producta vom 19. und 24. Decbr. streiten wieder das Vorgeben des Hrn. Klägers, angesehen sich dieselben nicht allein überall contradiciren, sondern hauptsächl. aus dem erstern vom 19. Dec. sogleich zu ersehen und zu begreiffen, daß der neue Vorgegebene Handel, zwischen dem 16. und 19. ein bloßes figmentum sey, deßen Endzweck nicht einzusehen stehet. Mithin lieget unstreitig am Tage, daß die action des Hrn. Kl. gantz unbefugt sey.

Was übrigens die Außage des Bedienten Picard betrifft, welche mir communiciret worden, und woraus ich ersehe, daß dieser Zeuge dasjenige, was Er ehehin vor E. hochpreißl. Commission in praesentia partium deponiret, revociren, und dadurch ablaügnen wollen, daß mir Hr. Kl. den einen Ring mit Gewalt abgenommen? so reservire mir quaevis competentia, angesehen dieser Mensch, durch sothane ablaügnung eine solche Verwegen- und Boßheit begangen, welche allerdings eine harte Züchtigung verdienet.

Die rechtmäßige Satisfaction wegen des unschuldig erlittenen harten procedere, und mir zugefügte prostitution wie auch derer mir deshalb

[1]) Genauer 4430 rtl. Vgl. Nr. 15 B. [2]) Diesen Nachweis hat Hirschel nicht erbracht.

Digitized by Google

verursachten Kosten reservire gleichfalls per expressum und da es bey diesen angeführten Umständen, eine anzustellende Comparationis litterarum nicht bedarff, so flehe Ew. Königl. May. vorjetzo nur darum allerunterthänigst fußfälligst an, die allerhöchste Gnade zu haben

und diejenigen Jouvelen, welche Hr. Kl. von mir auf 3000 rtl. in solutum empfangen zu haben vorgiebt, durch einige der Sachen hochverständige Männer taxiren zu lassen, die Würklich mit Jouvelen handeln, und wovon ich einige obangezeiget, besonders aber unter deren Zahl den Hrn. Reclam, aus denen daselbst angeführten rechtlichen Ursachen, mit adhibiren, und endlich Sententiam bis dahin allergnädigst anstehen zu laßen.

Ich ersterbe

Ew. Königl. May.
unterthänigster
Abraham Hirschel.

Berlin, d. 20. Jan. 1751.
ccp. C. C. Kroll Cam. Adv.

27.

produc. d. 22. Jan. 1751.

Allerdurchlauchtigster Grosmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr!

Nachdem Euer Königl. May. zuförderst allerunterthänigsten Dank abgestattet, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, das von meinem Gegner den Cammer Herren von Voltaire wieder mich, ad recognoscendum, producirte Billet vom 19ten Dec. a. pr. Gestern nochmahls ad inspiciendum mir allergnädigst Vorlegen zulaßen.

So muß nunmehro in tiefster Submission anzeigen, daß ich endlich bey dieser nochmahls geschehenen Inspection des gedachten Billets gantz deutlich wahrgenommen, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, und woher es gekommen, daß ich daßelbe zeithero nicht vor das meinige erkennen Können, ohnerachtet solches wie ich gegenwärtig bey mehrern Nachdenken befunden, zum Theil würklich von mir aufgestellet worden.

Ich erinnere mich nemlich, daß Herr Kläger Vor einiger Zeit, und zwar ohnfehlbahr am 19ten Dec. a. pr. Abends noch gantz spät seinen Bedienten zu mir sendete, und mich bitten ließ unverzüglich zu Ihm zu kommen.

Digitized by Google

Ich fand kein Bedenken dabey, sondern folgete dem Bedienten ohne Anstand nach. Kaum aber war ich in das Zimmer des Herrn Klägers getreten, als mich derselbe nicht näher kommen ließ, sondern mir so gleich mit Ungestüm, und folgenden Worten entgegen fuhr

> Ich muß desperat werden, es haben mich einige bey Sr. Königl. May. angegeben, als tractirte ich mit Ihm Steuer-Negotia.
>
> Ich werde bey Sr. Königl. May. in Ungnade verfallen, wofern ich kein Mittel finde mich zurechtfertigen.

Nach dieser Eröffnung bath mich derselbe um das vorgehabte Steuer-Schein Negotium desto beßer zu verbergen ich sollte demselben einen Verkauff über die d. 16. Dec. ihm überlaßene Jouvelen unterschreiben. Womit bey Sr. Königl. May. Er sich damit legitimiren, und zeigen könne, daß die unter uns vorgewesenen negotia, einen Jouvelen-Handel betroffen haben.

Gleichwie ich nun niehmahlen Bedenken getragen, denenjenigen so mir Jouvelen abgekaufft, auf Verlangen einen Schein über die erkauften Stücke außzustellen, weil ich meinen Handel jederzeit so geführet, daß ich mich vor der Welt nicht scheuen dürffen, also nahm ich auch damahlen keinen Anstand dem Herrn von Voltaire in seinen Verlangen zu willfahren, und den begehrten Schein zu unterschreiben.

Nimmermehr aber hätte ich geglaubt oder mir in den Sinn kommen laßen, daß der Herr Kläger sothanes Scriptum mißbrauchen, und nachhero zu meinen Schaden und Nachtheil anzuwenden suchen würde, wie ich doch nunmehro auf eine, fast nie erhörte Art wahrnehmen muß.

Denn dieses mentionirte Scriptum ist wie ich bey näherer Einsicht deßelben, nunmehro wahrgenommen, eben daßjenige Billet vom 19ten Dec. worüber gegenwärtig quaestio ist, und welches Herr Kläger so zu masquiren gewust, daß es von Anfange gantz unkännlich scheinen müßen.

Man ponderire nur die nachfolgenden und von sich selbst sprechenden Umstände etwas genauer, so wird sich so gleich zu Tage legen, daß ich nichts vorgebracht, welches nicht der Wahrheit gemäß, und so klar und augenscheinlich seyn sollte, daß auch nicht der allergeringste Zweiffel dagegen übrig bleiben könnte.

Ich beruffe mich dießfalß

1. Auf die äußerliche Gestalt des qu. Billets, und
2. auf den Innhalt und Zusammenhang deßelben.

Zuforderst aber, ehe ich diese Umstände weiter zu erläutern mich unterfangen kann, so muß ich zu mehrerer Deutlichkeit hier nochmahls wiederhohlen, daß ich wie obgedacht, das Billet qu. zu dem Ende dem Herrn

Digitized by Google

Kläger unterschrieben, damit sich derselbe dadurch legitimiren könne, daß er würklich einen Jouvelen-Handel mit mir geschloßen. Folglich hat sich daßelbe nicht anders als mit denen Worten anfangen können

J'ai vendu a Msr. de Voltaire etc.

Da aber noch die Worte:

Pour payement de 3000 Ecus par moi dus,

Oben darüber stehen, so ist dieses eben dasjenige, was

1. in Ansehung der äußerlichen Gestalt des qu. Billets sogleich als unrichtig in die Augen fallen muß, sintemahlen hierbey
   a) die von dem übrigen Innhalte unterschiedene Dinte womit diese Worte geschrieben worden
   b) der Zwang welchen man brauchen müßen um dieselben noch auf das Billet zu bringen
   c) die rasur welche in dem Worte taxable befindlich und
   d) der große Buchstabe J' von dem nachfolgenden Worte J'ai

so gleich darthun und erweisen, daß das Billet selbst weder überhaupt ab initio so beschaffen gewesen, noch sich zuerst so angefangen habe, sondern daß die nunmehrige Anfangszeile pour payement etc. nur ex post erst darüber geschrieben worden, so wie nicht weniger die verschiedene Dinte zeiget, daß es mit denen unten stehenden Worten

en valeur sur moi meme etc.

gleiche Bewandniß habe.

Warum aber solches geschehen sey, laßet sich gantz leicht begreiffen, wenn man

2 do = den gantzen Innhalt und Zusammenhang des Billets qu. in Erwegung ziehet.

Man darff nemlich nur die nunmehrige Anfangszeile pour payement de 3000 Ecus par moi dus weglaßen, so kömt ein gantz anderer Verstand heraus, welcher aber eben so natürlich und der Absicht, wozu dieses Billet ausgestellet worden, gemäß ist, als jener, wenn die beygesetzten Worte mit darzu genommen werden, gezwungen und undeutl. herauskomt.

Hierzu tritt noch dieser beträchtliche Umstand, daß der nunmehrige Zusammenhang des so oft gedachten Billets gantz contradictorisch ist. Denn wie reimet sich dieses zusammen, da es im Anfange heißen soll

les Diamans ci desous taxables

und doch weiter unten stehet

le tout estimé par moi et autres.

Haben die Jouvelen noch taxiret werden sollen, wie kann denn unten stehen, daß sie schon würklich estimiret und geschätzet worden. Sonder Zweiffel, weil das radiren bey dem Worte taxables, ohnerachtet auch dieses nicht so behutsam verändert werden können, daß man nicht, wie

Digitized by Google

der Klahre Augenschein außweiset, noch deutlich genug wahrnehmen sollte, daß taxés, durch Ausradirung des accents und des letzteren Buchstaben, in taxables verwandelt worden, wie solches der durch die letztere Silbe gehende Strich mit mehrern zeigt.

Ja wäre dieses alles noch nicht hinlänglich genug, die geschehene Veränderung des qu. Billets darzuthun, wie es doch in der That ist, so würde sich doch solches auch daraus noch ferner ergeben, daß Hr. Kl. dieses Billet (ohnerachtet es doch das fundamentum seiner intention seyn soll) nicht gleich anfänglich, sondern erst durch ein so genanntes Supplementum seiner Replic-Schrifft zum Vorschein gebracht, woraus denn nichts anders folgen kan, als daß Herr Kläger die nachhero geschehene Veränderung deßelben, damahls entweder noch nicht willens gehabt, oder nur ex post erst darauf verfallen, um seine ungegründete Action, von der Er wohl gesehen, daß Er damit nicht fort kommen würde, wo möglich einigermaßen zu unterstützen, in Hoffnung, daß ich dieses Billets längst vergeßen haben, und mich deßen nicht mehr entsinnen würde, worinnen es Ihm denn auch bald gelungen wäre. Bey diesen Umständen nun ist es wohl nicht zu verwundern, daß ich das qu. Billet anfänglich nicht vor das meinige erkennen können, sintemahl ich eines Theils gewiß überzeuget gewesen, daß ich dem Herrn Kläger zwischen d. 16ten und 19ten Dec. nicht 3000 rtl. schuldig worden und andern Theils mir niemahls in den Sinn kommen können, daß das Productum, womit Herr Kläger sothanes neue debitum erweisen wollen, eben derjenige Schein seyn würde, welchen ich Ihm damahls als ein Attest derer von mir erkaufften Jouvelen aufstellen müßen.

Je unschuldiger nun hiebey meine Absicht gewesen, je unbilliger ist das Unterfangen des Herrn Klägers, daß derselbe einen so üblen Gebrauch davon machen, und mich dadurch in Verlust und Schande setzen will, um so mehr, da ich gewiß überzeugt bin, daß Herr Kläger hierzu aus keiner andern Ursache bewogen worden, als weil Ihm gewiße neidische und ungewißenhaffte Personen glaubend machen wollen, daß Er bey dem mit mir geschloßenen Handel sehr ledirt worden, wovon doch das Gegentheil aus der de novo aufzunehmenden Taxe sattsahm erhellen wird. Und da auch die auf 40,000[1]) ℔ Livres nach Paris vernegociirten 5 St. Wechselbriefe des Herrn Klägers endlich einmahl und zwar Gestern als d. 21ten huj.[2]) alhier eingelauffen aus denen Original-Wechsel aber so wohl als dem dabey befindl. Protest nunmehro gantz klar zu ersehen, daß dieselbe wegen der eingelauffenen Ferien erst d. 3. Jan.[3]) c. in

[1]) Im Ms. fälschlich 4000. [2]) Ms. fälschlich 22., wie auch nachher. [3]) Der 3. Januar ist der zweite Präsentationstermin. Nr. 33 D.

Digitized by Google

Paris protestiret worden, ſolche hierauf d. 5ten ej. von dort abgegangen d. 17ten ej. in Leipzig angekommen, und d. 20. huj. von Leipzig wieder abgegangen, mithin eher nicht als Geſtern nemlich d. 21. huj. allhier ſeyn können, an dieſen Verzug aber niemand anders als der Hr. Kläger ſelbſt Urſach geweſen, da derſelbe gedachte Wechſel zu protestiren zweymahl nach Paris geſchrieben; ſo werden Ew. Königl. May. nunmehro gantz deutlich erſehen, wie unbefugt die von dem Hrn. Kläger wieder mich angeſtellte Action und der deshalb extrahirte Perſonal Arrest ſey, und wie unbillig derſelbe mit mir verfahren. Ich lebe demnach der allergewißeſten Hoffnung, Ew. Königl. May. werden in allerhöchſten Gnaden geruhen ein gerechteſtes Einſehen in dieſer Sache zu haben, und da ſich meine Unſchuld in all und jeden vollkommen zu Tage leget, dem Hrn. Kläger nunmehro anhalten zu laßen,

Daß Er mir eine, dem von Ihm unſchuldig erlittenen harten procedere und der mir dadurch angethanenen öffentlichen prostitution gleichmäßige Satisfaction ertheilen, wie auch die deßhalb mir ſo frivole cauſirte Koſten deren der Banquier Hohmann in Leipzig nur allein 500 rtl. prætendiret[1]) mir erſtatten müße.

Der ich wegen Verfügung derer de novo vorzunehmenden Taxe der qu. Jouvelen auf meine unter dem 21ten huj. allerunterthänigſt eingereichte Vorſtellung mich übrigens beziehe, und Zeit lebens erſterbe

Euer Königl. May.
allerunterthänigſter
Abraham Hirschel.

Berlin
d. 22ten[2]) Jan.
1751.
ccp. C. C. Kroll
Cam. Adv.

28.

Der allhieſige Schutz Jude und Jouvelier Abraham Hirschel ./. den Königl. Cammerherrn Mons. de Voltaire

pet. nov. Term. aud.[3]) oder zu verfügen ut intus gebethen.[4])

praes. d. 3. Febr. 1751.[5])

Allerdurchlauchtigster Großmächtigſter
König
Allergnädigſter König und Herr!

Es iſt bereits ſub dato des 22ten Jan. c. den Herrn von Voltaire

[1]) Nr. 33 E. [2]) Ms. irrtümlich 23. [3]) petit novum terminum audiendi. [4]) Aufſchrift des zum Briefe gefalteten Bogens auf der Rückſeite. [5]) Von Coccejis Hand auch unten die Worte: Hr. v. Jarriges Hochwohlgb.

Digitized by Google

meine letztere Eingabe communiciret, und der 26ten ej. pro Term. aud. hierüber præfigiret worden.

Da aber solcher ob morbum mandatarii meines Gegners des Hoffrath Bells nicht vor sich gegangen, dato auch noch kein neuer Term. dazu anberahmet stehet, an Finalisirung dieser Sache hingegen mir sehr vieles gelegen, und durch die annoch anhaltende Krankheit des Mandatarii meines Gegners solche länger nicht aufgehalten werden kan, hierdurch hingegen verhindert werde meine Reise nach Potsdam vorzunehmen, so habe Euer Königl. May. hierdurch allerunterthänigst bitten wollen

Term. aud. in brevi und zwar sub præjud. anzuberahmen, oder meinem Gegner anzubefehlen, daß er binnen 3 Tagen seine Nothdurft wieder meine letztere Eingabe schriftlich verhandele und hiernächst sent. zu publiciren.

Ich ersterbe dafür

Berlin
d. 2. Febr. 1751.
C. C. Kroll
Cam. Adv.

Euer Königl. May.
allerunterthänigster Knecht
Abraham Hirschel.

29.

Der Cammerherr de Voltaire contra den Juden Hirschel.

praes. d. 6. Febr. 1751.[1])

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. May. überreiche hierbey allerunterthänigst meine Schluß Nothdurfft gegen den Hirschel wobey ich zu mehrerer Conviction beßelben, nur noch kürtzl. anführen will, wie seine Effronterie, da er mich einer Verfälschung des Billets vom 19ten Dec. a. p. beschuldigen will, sich sofort daraus offenbahret, wenn man erweget, daß die oberste Zeile, so er disputirlich machet, mit seinem, unter dem Billet ausgeworffenen Calculo, den er doch vor seine Schrift agnosciret hat, vollkommen übereintrifft, und harmoniret, denn warum wäre derselbe auf 3000 rtl. reduciret und warum wären die 2 proc. deren in dem Billet gedacht worden, zu 60 rtl. ausgeworffen, wenn nicht etwas vorhergegangen, so 3000 rtl. pro objecto gehabt hätte, sintemahlen 60 rtl. justement 2 proc. von 3000 rtl. machen. Es erhellet also deutlich, daß er mit diesen Calculo belegen wollen, wie die 3000 rtl. die er mir schuldig

[1]) Unten von Ulrichs Hand: praes. d. 5. Februar 1751 et communicatum eod. dem gegenseitigen Mandatario Hofrath Kroll.

Digitized by Google

gewesen, bezahlet und berichtiget werden sollen, und es erhellet zugleich, wie strafbahr und gefehrlicher Weise er in anteactis geläugnet, daß jemahls ein Debitum von 3000 rtl. existiret habe. Wie aber meines Ermeßens die Sache zu Abfaßung einer Sententz nunmehro genugsam instruiret, so bitte Ew. Königl. May. allerunterthänigst, acta vorlegen und diesemnechst zur Publication der Sententz einen baldigen Terminum allergnädigst anberahmen zu laßen.

Der ich ersterbe

Berlin
den 5ten Febr.
1751.
vidit Bell adv.

Ew. Königl. Majestæt
allerunterthänigster
Der Cammer Herr von
Voltaire.

30.

Schluß Nothdurfft des Cammer Herrn von Voltaire contra den Juden Abraham Hirschel.[1])

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König

Allergnädigster König und Herr.

Da mein Advokat krank ist, so sehe ich mich genöhtiget auf die letzte Duplic und das Memorial meines Gegners selbst zu antworten.

In Ansehung der Duplic, in welcher Hirschel ein Attestat[2]) des Herrn Reclams vorbringet, antworte ich, daß Hirschel seine Herren Richter abermahls schändlich betrogen hat, Reclam hat dieses Attest niehmals gegeben noch unterschreiben wollen, ob ihn schon Hirsch denselben etliche mahl zu unterschreiben gebracht und noch mehr, Hirsch hat in denselben ein falsches datum gesetzt.[3]) Ich bitte also daß man den Herrn Reclam anhalte, dasjenige, was er und seine gantze Famille mir gestanden haben, zu bekräfftigen, daß es nemlich nicht der 16te sondern der 17te December gewesen sey als der benannte Tinois ihm die bewusten Diamanten zur Examinirung gebracht und daß Reclam des 16ten Decembris durchaus nicht gedacht habe. Man siehet deutlich, daß Hirschel dieses falsche Datum sträflicher Weise untergeschoben habe,

---

[1]) Diese von Voltaire selbst verfaßte Schrift, ist (nebst dem Begleitschreiben) wohl die einzige, die Lessing übersetzt haben kann. Vgl. die Notiz am Schluß. Lessingforscher mögen beurteilen, ob sein jugendlicher Stil in der Übersetzung erkennbar ist. Seine Handschrift ist es offenbar nicht. — Ein gedrängter Auszug dieser ‚Schlußnothdurft' findet sich in dem Briefe von Voltaire an Cocceji, Anhang II Nr. 5. [2]) Nr. 18 A. [3]) Diese Behauptungen sind dem notariellen Aktenstück gegenüber nicht glaubwürdig.

Digitized by Google

damit er seine resp. Herren Richter überreden möge, daß der Kauf der Diamanten in der algemeinen quitung vom 16ten Decembr. mit begriffen sey, und [da][1]) sich der Herr Reclam jetzt in Brunswick befindet so bitte ich, daß seine gantze Familie, welche Zeugen meines Vorgebens gewesen, es eydlich bekräftigen mögen. Ich bitte zugleich meine resp. Herren Richter, zu überlegen, daß wenn auch Hirschel diesen Kauf den 16ten Decembr. mit mir getroffen hätte, er mir dennoch 3000 rtl. schuldig wäre, welche durch, nach innerlichen Wert geschätzte Diamanten, bezahlt werden müsten und daß ihm also dieser neue Betrug in nichts zu statten komme. Denn in seinem ersten Scripto sagt er (obgleich fälschlich) daß diese Diamanten für den Preiß desjenigen Geldes wären, welches mir sein Vater schuldig sey. Was ist also daran gelegen, von welcher Zeit er mir es schuldig sey, wenn er mir es nur schuldig ist. Es ist folglich offenbahr, daß er mir 3000 rtl. schuldig war. Es ist offenbahr daß er mich betrogen hat, weil er seine Zuflucht zu einem fälschlicher Weise untergeschobenen dato genommen hat. Ich bitte also nochmahls, daß man die Famille des Reclams abhöre und schwören laße. Ich bitte zugleich, daß benandte Famille Reclams Eydlich bekräfftigen müße, ob der Jude Hirschel nicht gesagt habe daß er an diesen Diamanten wenigstens 25 procento gewinnen wolle und alsdann mögen Unsere Richter entscheiden, ob der Jude an dreytausend Thalern, die er schuldig war, 25 procent habe gewinnen dürfen. 25 procent und 2 procent, welche ich ihm zur Gratification gezahlet habe, machen 27 procent und ich behaupte so gar daß er mich wohl um 50 procent betrogen hat, welches ich durch die Certificate 5 verschiedener Kenner bestärken kan, welche alle Eydtlich aussagen müßen daß sie die Diamanten nach gutem Gewißen geschätzt haben.

Antwort auf das Memorial des 22ten crt. Von den Diamanten.

Ich will nun auf das Memorial antworten, welches Hirschel den 22ten Januarij übergeben hat und will mit Fleiß mehr der Ordnung seiner Vertheidigungen als der Ordnung der Materie folgen.

Wenn etwas abscheuliches ist, so ist es ein Mensch der seine eigene Unterschrift zu leügnen wagt, und sich ohne zu erzittern, zu einen falschen Eyde erbietet, gleichwohl da er erfähret, daß die Kenner bereit sind, seinen Meineid zu entdecken und sich also für die Strafe fürchtet, welche auf ein solch Verbrechen gelegt ist, zuletzt seine Unterschrift erkennet; doch erkent er sie bloß, um mich beschuldigen zu können, daß ich das

[1]) fehlt im Ms.

Digitized by Google

Billet vom 19ten December verfälscht habe; Wie er sich denn schon unterstanden hat, mir Schuld zu geben, als hätte ich den obersten Theil des weißen Blattes an dem Billete vom 24ten betrüglicher Weise angefüllet.

Ich will meinen gerechten Schmertz zurücke halten und seine Anführungen geruhig untersuchen.

1mo Er, der sich nicht besinnen konte daß er am 19ten Decembr. ein wichtiges Billet unterschrieben habe, Er der gesagt hatte, daß er am 19. Decembr. nichts habe thun dürfen, weil es ein Sabat gewesen, besinnet sich gleichwohl jetzo auf ein langes Histörichen welches an diesem Sabatte soll geschehen seyn und weit schwerer zu behalten ist als der Innhalt seines Billets. Ich will auf dieses schöne Märchen nichts mehr antworten, als dieses, daß er die Fablen seines Talmuds sicher damit vermehren kan und daß es eben so wahr ist, als die Heyrath die er in Dresden thun wollen, oder die Heyrath welche hier in Berlin durch mein Verschulden soll zurücke gegangen seyn ꝛc. Ich komme zur Sache selbst.

2do Es steht ihm nunmehro nicht an, daß dieses Billet oben auf der Seite mit diesen Worten anfängt

pour trois mille écus par moi dus. weiß er denn nicht, daß alle meine Billets, ohne Unterschied, allezeit also anfangen, um die Zahl und die Sache, wovon die Rede ist, auszudrücken.

Sind die Wechsel Briefe welche ich ihm gegeben nicht auch oben auf dem Blatte mit

pour 10 000 Livres

angefangen?

fängt die quittung, welche ich ihm den 16. Decembr. habe unterschreiben laßen nicht auch mit

pour quittance generale

an. Ist die quitung welche ich ihm gegeben habe nicht auch mit

pour quittance generale

angefangen?

Diese Worte machen den Titul und den Innhalt des darzu gehörigen Stückes aus. Ich erbiete mich es Eydtlich zu bestärken, daß ich Sie,[1]) wie das gantze Billet, in seiner Gegenwarth geschrieben habe.[2])

3o Hernach mißbrauchet er die Worte j'ai vendu, und führet an, daß diese Worte sich mit dem dato der 3000 rtl. wiedersprechen. Hierauf antworte ich, daß ich meine Sprache eben so gut verstehe als er; daß ich mich des Ausdruckes vendu bedient habe, weil ich einem Kauf Mann reden ließ und weil dieses der gewöhnliche Ausdruck ist, wenn ein

[1]) sic, groß. [2]) Siehe Voltaires Eid Nr. 37.

Digitized by Google

Kauf Mann seinem Gläubiger, sich bey ihm abzufinden, etwas verkaufft, und weil bey der Bezahlung der 3000 rtl. welche nach den innerlichen Werth der Diamanten geschahe, ein würcklicher Verkauf anderer Diamanten war, die sich nach seiner Rechnung an statt 3000 rtl. auf 3600 rtl. beliefen daß also bey dieser Gelegenheit der Ausdruck j'ai vendu der eigentliche Ausdruck und das generische Wort ist, welches eben so wohl einem Simplen Verkaufe als einem Verkaufe in Solutum zustehet. Ist er denn so gar blind daß er nicht siehet, daß wenn ich nicht aufrichtig und ehrlich gewesen wäre, sein Billet vom 19ten würde von mir seyn unterdrücket worden an statt daß ich es übergeben habe. Denn durch dieses Billet erhellet nach seiner Rechnung daß ich ihm einige 100 rtl. schuldig bin. Dieses ist das eintzige Scriptum aus welchem ich ihm etwas schuldig zu seyn scheine, wie kann er denn also ein Billet, welches seine Sicherheit ausmachet, für falsch halten. Ich bin mit seiner rechnung zwar durchaus nicht zufrieden und weit entfernet, die Edelgesteine so hoch zu schätzen, als er sie schätzet; ich habe aber doch deutlich hierdurch gezeiget, daß er selbst nicht wißen muß, was er will wenn er das Wort vendu misbilliget. Dieses mag auf diesen punct genug seyn. Ich schäme mich so viel Zeit damit zu verliehren.

4tens Hernach stößt er sich an das Wort taxables und will behaupten, daß es vorher taxés geheißen habe. Wenn dieses wäre, so müste er sich doch des benandten Billets sehr wohl erinnern und müste zugleich zu seinen Richtern gesagt haben: Dieses ist zwar das Billet welches ich unterschrieben habe, allein es ist nicht so wie ich es unterschrieben habe, es ist verändert, man hat taxables an statt taxés gesetzt. So und nicht anders würde die Vertheidigung eines unschuldigen Menschen gewesen seyn. Ein Meineidiger aber macht den Anfang damit, daß er seine Unterschrift leugnet, hernach aber erdichtet er aus seinem Gehirne allerley Vorwände sein Laster durch noch größere Laster zu bemänteln. Er unterstehet sich also mich zu beschuldigen, als hätte ich den Accent über taxés ausgekratzt, aus diesem é ein a gemacht und endlich dem Buchstaben s in ein b verwandelt. Er muß in dergleichen Verfälschungen sehr geübet seyn, da er so eine erdichten kan. Man laße alle Verständige urtheilen, man braucht nur Augen zu haben, um zu sehen daß nichts ausgekratzt ist und daß es ohnmöglich ist, aus dem s ein b gemacht zu haben.

Noch mehr, warum beklagt er sich den jetzo über das Wort taxables? Was thut es ihm vor Schaden. Müßen die Diamanten nicht nothwendig taxables gewesen seyn, wenn sie selbst nach dem Billet taxés gewesen seynd. Ich aber behaupte daß sie von dem Herrn Reclam sehr schlecht und nur obenhin taxiret worden. Er hat sie in der Demmerung

Digitized by Google

gesehen. Er hat kein Attest gegeben. Er hat nur seine Meinung von sich gegeben, ohne zu wißen, wovon die Rede war. Ich behaupte daß der Jude dem Herrn Reclam zwey mahl betrogen hat. Das erste mahl, in dem er[1]) ihm durch Tinois nicht hat sagen laßen, daß sie nach ihren innerlichen Werth solten geschätzet werden, und das andere mahl, da er ein falsches datum in die Bescheinigung gedachten Reclams gesetzet hat. Ich verlange also daß die Edel Gesteine von neuem müßen nach ihren innerlichen Werth geschätzet werden und behaupte, daß ich bey diesem Kaufe um mehr als die Helffte bin betrogen worden. Ich habe die Diamanten nach unserer Abrede von 5 Joubelierern, deren ich keinen kante, schätzen laßen, und da sie alle dieselbe, ohne keinen auszuheben überhaupt geschätzet haben, so hat sich ihre taxe auf 1600 rtl. belaufen[2]); Also ist es probable daß wenn sie werden ausgehoben seyn, sie nicht 1000 rtl. werth sind und daß ich um 2000 rtl. betrogen bin.[3])

5tens Nach diesem macht er sich an die Worte

en valeur sur moi méme

Worte die ich in seiner Gegenwarth zwischen die Zeilen geschrieben habe, und wobey eine Zurückweisung ist,[4]) so daß die Worte und die Zurückweisung von seiner eigenen Hand gebilliget sind. Auf was solte sich sonst das Wort approuvé beziehen wenn es sich nicht auf en valeur sur moi meme bezöge.

Wie abgeschmackt ist es, diesen Worten zu wiedersprechen, was soll es ihm helfen. Sind den die Diamanten nicht en valeur sur lui même bezahlt. Ich will für einen Augenblick voraus setzen, daß diese Diamanten den 16ten Decembr. oder wenn er will den 1ten Decemb. auf ein Billet von 4000 rtl. welche sein Vater und er mir schuldig waren, bezahlt worden sind, sind sie nicht allezeit en valeur sur lui méme bezahlt.

Heißt das nicht unnöthiger Weise über Worte streiten nur um Zeit zu gewinnen, diese Worte mögen da seyn oder nicht da seyn, ist er mir den deswegen die 3000 rtl. nicht schuldig.

6. Wenn er eben so geschickt als betrügerisch, eben so listig als niederträchtig wäre, so würde er sich nicht bey der Bestreitung unnöthiger Ausdrücke aufhalten. Er würde die Wesentliche Worte dieses Scripti angreiffen, nemlich die Worte daß er 2 procento zum Gewinst erhalten habe, und dieses ist der eintzige Gewinst, welchen er ziehen darf. Einem Kauf Mann und besonders einem Jüdischen Kauf Manne, welcher schlecht

[1]) Es ist doch Voltaire, der seinen Secretair Tinois zu Reclam schickte, und nicht Hirschel. Also, welche Verdrehung der Sache wieder! [2]) Wie aus den betr. Taxen hervorgeht, unrichtig. Vergl. 1 B—D und die Tabelle Anhang IV. [3]) Vgl. 16 B. [4]) Nämlich durch das Zeichen ++.

Digitized by Google

hin nach seiner Rechnung verkaufft, giebt man keine Gratification. Das ist ausgemacht und dieser Verkauf ist also datio in Solutum und er muß mir 3000 rtl. entweder in Karats oder in Louisd'or bezahlen.

Er sagt, daß zwischen alle Zeilen des Billets geschrieben wäre. Ja, das ist nicht zu leugnen: Dieses Billet ist in der Eyl und gröstentheils mit einer schlechten Feder geschrieben worden.[1]) Es sind Worte darin, welche die Feder schlecht ausgedrückt hat eben so, wie in der algemeinen quitung[2]), wo mein eigener Nahme gekritzelt und zwey mahl geschrieben ist. Es ist so gar in diesem Billet vom 19ten ein Rechnungsfehler.[3]) Folgendes aber wird den Juden gantzlich eintreiben. Dieses Scriptum vom 19ten solte aufs reine gebracht und gleich den folgenden Tag darauf zwey mahl geschrieben werden nachdem Wir Unß wegen des Überschußes der 3000 rtl. würden verglichen haben. Denn seine Rechnung, welches ich nochmahls erinnern will, beläufft sich in diesem Billet auf 3600 rtl. Er solte also gewiße Ringe vertauschen, wie er in der That den Topas vertauscht hat. Er brachte den 1ten und 2ten Tag darauf neue Ringe welche ich habe. Wir konten aber niemahls mit einander einig werden. Dieses ist offenbahrlich die Ursache warum wir den 24ten Decembr. ein neues Scriptum machten. Ein Scriptum in welchen er sich anheischig macht [daß er][4]) den Topas und die Ringe, welche nicht würde haben wollen, wiederzunehmen. Ein Scriptum welches sich auf das Billet vom 19. Decembr. noch mehr aber auf das entscheidende Billet vom 27ten Decembr.[5]) beziehet. Die resp. Herren Richter werden also hieraus sehen, daß Hirschel von den 3 Scriptis welche ihm verdammen, das letzte betrüglicher Weise unterdrücket, daß er mich fälschlich beschuldigt, als hätte ich betrüglicher Weise den obersten Theil der Seite in dem Scripto vom 24ten angefüllet und daß er auf die unverschämteste Arth seine Unterschrift in dem Billet vom 19ten[6]) geleugnet hat.

Ich glaube also daß die resp. Herren Richter, wie ich, endlich einmahl so vieler abscheulichkeiten überdrüßig sein solten. Allein ich muß mich vertheidigen und ihnen wird ihre Mühe nicht gereuen, welche sie sich bey der rühmlichsten Beschäfftigung, bey der Beschäfftigung Gerechtigkeit wiederfahren zu laßen, machen.

Den Punct die Wechsel Briefe betreffend.

Ich will mich nunmehro zu den 5 Wechsel Briefen wenden welche ich ihm den 23. Novembr. nur alzu gutwillig anvertrauet habe, für

[1]) Vgl. Voltaires Brief an Cocceji im Anhange II Nr. 1. [2]) Nr. 2 A. [3]) Vielleicht liest Voltaire die 170 für 140, wie die Zahl im Facsimile aussieht. [4]) fälschlich im Ms. [5]) Dies Billet ist nicht vorhanden. Es wird auch erwähnt in Nr. 16 (S. 32, Anm. 4) und in Nr. 18 (S. 47 Anm. 3). [6]) Im Ms. fälschlich 29.

Digitized by Google

welche er mir Unterpfänder versprochen hatte, die ich aber nicht erhalten habe, Wechsel Briefe wovon ich ihm einige Tage vorher Gebrauch zu machen untersagte; Wechsel Briefe, deren Bezahlung ich glücklicher Weise in Paris verhinderte [1]) und die er mir vor dem 16. Decembr. hätte wiederbringen sollen wann er nur im geringsten redlich gewesen wäre. [2])

Endlich sind diese Wechsel Briefe wiedergekommen, welches ich meiner Vorsicht und der Billigkeit meiner Richter zu danken habe, ohne die ich sie sonst nimmermehr würde wieder erhalten haben. Allein sie sind erst den 22. Januarij wiedergekommen und in seiner Vertheidigung sagt er gleichwohl, daß sie den 8ten wiederkommen solten. Was für Lügen hat er nicht in Ansehung dieser Wechsel Briefe ausgeübet. Bald sagt er, daß ein Correspondent in Leipzig ihm den 25. Novembr. [3]) 10000 rtl. auf meine den 23ten Nov. [1]) gezogene Wechsel Briefe bezahlet habe [4]), welches doch unmöglich ist. Bald sagt er, daß er diese 10 000 rtl. seinen Correspondenten gleich zu Ende des Novembris wieder gegeben habe. Wenn dieses wahr wäre, so hätte ihm sein Correspondent die Wechsel Briefe wieder müßen zurück schicken und Hirschel hätte sie mir den Augenblick wieder einhändigen sollen. Bald sagt er, daß man in Paris den Termin der Wechsel Briefe, um sie zurück zu senden, habe erwarten müßen. Diese absurditæt ist zu handgreifl. [5]) Man weiß alzu wohl, daß die Wechsel Briefe, welche nicht angenommen werden können, noch denselben Tag protestiret und gleich nach dem Protest zurück geschickt werden. [6]) Bald sagt er, daß die eingefallenen Ferien in Paris die Geschäffte unterbrochen hätten. Gantz Europa weiß, daß bey den Wechsel Briefen keine Ferien stattfinden und daß kein Tag im Jahr sey an welchen man nicht die Wechsel Briefe betreffende, Verrichtungen ausführen könne. Bald sagt er daß die Unkosten des Protests sich entsetzlich hoch belaufen hätten, da diese Unkosten in Paris sich doch niemahls höher als auf Zwey rtl. belaufen können [7]). Unterdessen habe ich ihm doch bey Annehmung der algemeinen quitung vom 16. Decembr. 170 rtl. für alle Unkosten zugestanden [8]) und er selbst gestehet, 103 rtl. empfangen zu haben. [9]) Ich weiß nicht was er

---

[1]) Vgl. Nr. 15 D und Nr. 33 D. [2]) War unmöglich, da sie erst am 12. Dez. in Paris protestiert wurden. [3]) Im Ms. fälschlich Dec. [4]) Dies hat Hirschel in den Akten nie gesagt, ebensowenig wie das Folgende. [5]) Thatsächlich waren die Wechsel am 6. Januar noch in Paris, Nr. 33 D. [6]) Dies trifft in unserem Falle nicht zu. Nach dem ersten Protest blieben die Wechsel in Paris und der zweite Protest erfolgte erst drei Tage nach der zweiten Präsentation. Nr. 33 D. [7]) Nach Hohmanns Brief an Hirschel (Abschrift) mußte letzterer an ersteren 500 rtl. zahlen, nach Hohmanns Brief an Voltaire (Abschrift) nichts. [8]) Hiervon hatte Voltaire bisher noch nichts gesagt. In der Quittung selbst stehen keine Details. [9]) Siehe Nr. 15.

Digitized by Google

für ein heimliches Gewerbe mit diesen Wechsel Briefen getrieben hat,[1]) so viel aber weiß ich, daß er gar keines hätte davon treiben sollen. Gantz Berlin ist bekannt, daß es ohnmöglich sey, daß man ihm auf meine Wechsel Briefe weder in Leipzig noch anderwerts keinen Thaler würcklich würde geliehen haben wenn man sich nicht vorher bey mir erkundiget hätte: Ob diese Wechsel Briefe würcklich von meiner Hand wären. Niemahls hat ein Kauf Mann 10000 rtl. auf einen Wechsel Brief von unbekandter Hand gegeben.[2]) Es ist abgeschmackt dieses zu denken, und hier in Berlin, wo Hirschel auf seinen Nahmen, vor dem Absterben seines Vaters nicht 100 rtl. bekommen hätte, muß man nicht wenig lachen, wenn Hirschel sich unterstehet, zu sagen, daß ihm ein Kauf Mann in Leipzig 10000 rtl. auf ein Billet von unbekandter Hand gegeben habe. Es ist ohnmöglich, daß Hirschel, in Ansehung dieser Wechsel Briefe die geringsten Unkosten könne gehabt haben. Sein Correspondent hat sie, wie gewöhnlich nach Paris geschickt um zu sehen ob sie angenommen werden würden. In dergleichen Fällen aber giebt man vor der Annehmung kein Geld. Und was noch mehr ist, so hat sich seit 3 Monahte der Wechsel Cours gar nicht geändert. Er hat also gar keine Unkosten auf sich zu nehmen gehabt[3]) und hätte er sie auf sich nehmen müßen, so würde er gewiß nicht ermangelt haben, es bey dem entscheidenden Vergleiche vom 16. Decembr.[4]) zu sagen. Wenn aber ja von ohngefehr Unkosten dabey aufgelaufen wären, so muß sie Hirschel allein auf sich nehmen, weil er im Voraus alzureichlich dafür ist bezahlet worden, weil er eine algemeine quitung von sich gegeben, weil er versprochen hat, diese Wechsel zu restituiren und weil er nicht gesagt hat, daß er sie vermittelst der Unkosten restituiren wollen,[5]) weil die algemeine quitung erwehnet, daß diese Wechsel ein Depositum und ihm anvertrauet wären, daß er also von einem Deposito keinen Gebrauch machen dürfe.

Er hat also nicht wieder zu fordern weder von mir, der ich ihm nur alzu wohl bezahlt habe noch von dem Gerichte, wieder welches er schreiet und welches sich bey eine so gefährlichen Sache als Wechsel Briefe auf 10000 rtl. in der Hand eines Juden von seiner Art sind, seiner Person nicht ohne Grund versichert hat. Ich bitte also schließlich, daß man ihn verurtheile, mir meine Wechsel und alle meine Papiere pure

[1]) Ein unredlicher Handel mit den Wechselbriefen konnte Hirschel nicht nachgewiesen werden. [2]) Und doch hat Hohmann dem Hirschel 2000 rtl. gegeben (Nr. 31 A und 33 E.) und 8000 ihm ‚assigniert' (Nr. 33 E.) [3]) 31 A und 33 E widersprechen sich in diesem Punkte. [4]) Dies hat er doch offenbar gethan, sonst würde ihm Voltaire nicht 170 rtl. Unkosten vergütet haben, wie er eben sagte. [5]) Dementsprechend erkennen auch die Richter, Nr. 35.

Digitized by Google

et Simpliciter, krafft ſeiner algemeinen quitung wieder zu geben,[1]) daß die Diamanten nach dem Carat Gewicht geſchätzet werden und daß er mir dasjenige guth thue, was an den Werth der 3000 rtl. fehlet, vor allen Dingen aber bitte ich, daß die resp. Herren Richter, die Diamanten von denen nicht allein ſchätzen laßen, welche der Jude vorgeſchlagen hat.

Ich bitte auch, daß er mir wegen der Anklage, als hätte ich ihm einen Ring mit Gewalt genommen und wegen der 3 mähligen Beſchuldigung eines Verfälſchers, Erſtattung thue. Das 1ſte mahl in dem er vorgegeben hat, als hätte ich betrüglicher Weiſe, die weiße Seite in dem Scripto vom 24ten angefüllet. Zum andern, daß er mir Schuld gegeben als hätte ich die Unterſchrift in dem Billet vom 19ten nachgemacht. 3tens Indem er mich angeklaget, eben dieſes Billet vom 19ten verfälſcht zu haben.

Gleichfalß bitte ich, daß er mir eine Ehren Erklährung thue, in Anſehung deßen daß er geſagt hat, ich könne vor Gerichte nicht ſchwören und meinen Eyden könne man keinen Glauben zuſtellen. Endlich bitte ich, daß er zu allen Unkoſten des Proceſses verdamt werde. Ich erſterbe

Ew. Königl. May.
allerunterthänigſter
Knecht
Cammerherr von Voltaire.

[Darunter von Bells Hand:]

vdt. Bell adv. mit der anzeige daß Ppalis[2]) das Scriptum ſelbſt concipirt und durch ſ. Secret. ins Deutſche hat überſetzen laſſen.

31.

Der Cammerherr von Voltaire contra den Juden Hirschel.[3])

praes. den 6. Februar 1751.[4])

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
König
Allergnädigſter König und Herr

Wie Gewißenloß und betrügeriſch der Jude Hirschel mit mir umgehen wollen, erhället unter andern daraus, wann er in actis vorgeben dürffen, daß er wegen meiner Wechſel Briefe 500 rtl. Koſten gehabt[5]), die er ſeinen Correspondenten in Leipzig Herrn Homann bezahlen müſte. Wohingegen deßelben anliegendes Schreiben davon ich

[1]) So wird auch nachher erkannt. Nr. 35. [2]) Principalis, der Hauptkläger, alſo Voltaire. [3]) Aufſchrift auf der Rückſeite des zum Brief gefalteten Blattes. [4]) Von Ulrichs Hand. [5]) Iſt richtig laut Nr. 33 E.

Digitized by Google

das Original allemahl zu produciren erböthig bin zeuget; daß Hr. Homann der Wechsel Briefe wegen von ihm nichts verlanget.[1])

Gleichwie nun dieses eine überzeugende Probe von des Juden betrügerischen Vorhaben ist, und daraus ein sicherer Schluß zu machen wie wenig Glauben allen seinen Einwendungen gegen mich bey zu meßen sey, so kan nicht umhin diesen Brief ad acta zu geben, mit allerunterthänigster Bitte sententionando darauf zu reflectiren

Wogegen ersterbe

Berlin
den 6ten Febr.
1751.
vdt. Bell adv.

Ew. Königl. Majestaet
allerunterthänigster
der Cammerherr von Voltaire.

Abschrift.

31 A.

[Leipzig spätestens 16. Januar.]

Monsieur[2])

J'ai recû la lettre obligeante que vous vous étes donne la peine de m'ecrire du 26 du mois paſsé le contenu est une affaire de change entre vous et le Juif Hirschel je marquerai la verité de cela. Jl ma fait une remise de vos lettres de change pour Paris de 40000 ll: pour les fairé négocier selon le cours du change d'ici et suivant la copie de sa lettre que vous trouverés incluse[3]), mais dans ce tems là il n'etoit pas poſsible d'obtenir un cours convenable, pour cet effet je l'ai envoiée à mes amis à Paris, pour en demander l'acceptation et le payement à sons tems. Sur cela le Juif souhaita de moi une aſsignation pour Dresde ou quelque argent ainsi je lui ai envoie T „ 2000,— „ en argent comptant suivant la quittance de la poste; la quelle somme il m'a renvoyée a la foire du nouvel an.

---

[1]) Ist richtig nach 31 A. Hohmann widerspricht sich in schreiender Weise, wenn nicht eine der Abschriften der beiden Hohmannschen Briefe gefälscht ist. Die Richter lassen die Sache auf sich beruhen und untersuchen nicht weiter. [2]) Voltaire. Den Inhalt dieses Briefes erzählt Voltaire in dem Brief an Darget vom 18. Januar 1751 (Moland 37 Nr. 1275). Dort gibt er auch an, daß er Hohmanns Zeugnis sofort den Richtern eingehändigt habe. [3]) Nicht vorhanden. In dem vorher erwähnten Brief an Darget (18. 1. 51) behauptet Voltaire aus diesem eingeschlossenen Brief Hirschels gehe hervor, daß er die 10,000 rtl. verloren haben würde, wenn er sich nicht an das Gericht gewandt hätte. Warum hat er dann den Brief Hirschels nicht zu den Akten gegeben?

Digitized by Google

Si j'avais négocié ces lettres de change come le Juif pretendoit d'abord, chaque lettre seroit paſsée en plus de dix mains différentes, ce qui auroit été une perte de plusieurs centaines d'ecus.

Mais comme cette affaire vous touche je n'ai ni n'aurai pas de compte a faire au Juif il n'a qu'a me bonifier, pour protestation, affranchissement[1]), port de lettres et d'autres petits frais, ce qu'il voudra, et ce que vous trouverés de raisonnable, je m'en contenterai.

je ne demande du Juif Hirschel rien, et jamais ce quil pretend

C. G. Hohmann
B de Hohenthall.

32.

Les nommés Bartscher, Tansard, Loppin et Marechaux, Maitres à écrire, aiant été mandés par son Excellence Monseigneur le Grand-Chancelier, pour faire comparaison d'Ecritures: pour obéir à l'ordre qui leur a été donné par son Excellence, ils demandent; savoir Bartscher & Tansard, pour avoir été apellés le 14. et le 16. Janvier dernier, chacun une pistole . R. 10
Loppin et Marechaux, pour avoir comparu le 16. dito . . 5
facit R. 15

Berlin,
le 12. Fevrier 1751.

Marechaux.

33.

Schluß Schrifft et submiſsio ad Sententiam

des hieſigen Schutz Juden und Jouveliers Abraham Hirschels
contra
den Königl. Cammer Herrn
v. Voltaire
mit Beylagen sub A. B. C. D. E.
praes. d. 13. Febr. 1751.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
König
Allergnädigſter König und Herr.

Nachdem der Königl. Cammer Herr von Voltaire unterm 5ten hujus noch eine Satz-Schrifft, unter dem Titul Schluß-Nothdurfft ꝛc. wieder

[1]) Ms. affraichement.

Digitized by Google

mich ad Acta gegeben, vor deren allergnädigste communication ich hiermit den allerunterthänigsten Danck abstatte, so werde genöthiget, diese meine gegründete Gegen-Vorstellung in tiefster Submission einzureichen, theils weilen Hr. Kläger wiederum verschiedene nova beygebracht, theils weilen derselbe durch seine wiederholten Sätze nichts anders suchet als die Schluß-Schrifft (welche doch mir als Beklagten, allen Rechten nach zustehet) vor sich zu behalten, damit er auf diese Weise Gelegenheit haben möge, immer neue Beschuldigungen zu erdichten, die wenn sie von mir nicht beantwortet werden Könnten, vielleicht bey Eur. Illustr. Commission einen Eindruck wieder mich machen möchten. So wenig ich nun ein dergleichen, zu meinem äußersten Nachtheil gereichendes Unternehmen, mit Stillschweigen übergehen kann, so leicht bin ich auch im Stande überzeugend darzuthun, daß alles Vorbringen des Hrn. Klägers nicht nur ungegründet sey, sondern auch überhaupt diejenige Ungerechtigkeit, womit Hr. Kläger gegen mich verfahren, recht deutlich zu Tage lege.

Der Beweiß hiervon ist eben so Klahr, als im Gegentheil die Gründe, deren sich Hr. Kläger bedienen wollen, überall nichtig, ja so beschaffen sind, daß ihnen so gleich der Augenschein wiedersprechen muß.

Dieses zu behaupten muß ich mich derjenigen Ordnung bedienen, welche Hr. Kläger sonder zweiffel um deswegen erwählet hat, damit Er hie und da etwas einflicken, und dadurch seiner schlimmen Sache einen Schein geben Könne.

Es vermeinet also derselbe erstlich in dem Überreichungs-Schreiben, welches er seiner so genannten Schluß-Nothdurft beygefüget hat, mich dadurch besonders zu convinciren: daß ich das billet vom 19ten Dec. ohne grund quæstioniret habe, und die Anfangs Zeile deßelben

pour payement de trois mille ecus par moi dus

um deswegen nicht vor falsch ausgeben könne:

weilen der zu Ende stehende calculus, welchen ich doch vor meine Schrift agnosciret, mit derselben übereinstimme?

Allein zu geschweigen, daß ich laut meines memorials vom 22ten Jan. nicht die sämtlichen Schluß Worte des billets qu. vor die meinigen erkannt habe[1]); so hat auch überhaupt das gantze argument des Hrn. Klägers nichts in recesu. Denn wenn gleich der untenstehende calculus würklich nur 3000 rtl. beträgt; so ist doch deswegen noch Keine Folge, daß ich dem Hern. Kläger diese calculirten 3000 rtl. schuldig gewesen? Hiervon aber ist die Frage, und man siehet sogleich, wie sehr sich Hr. Kläger bemühet die Sache zu verdrehen, und eines vor das andere zu nehmen.

---

[1]) Vgl. Nr. 17 A.

Digitized by Google

Ich habe in meiner vorgedachten allerunterthänigsten Vorstellung vom 22ten Jan. deutlich gezeiget, daß das Billet vom 19ten Dec. von mir zu keinem andern Ende ausgestellet worden, als daß Hr. Kläger sich legitimiren könne, wie er mit mir einen Handel auf 3000 rtl. geschloßen, und mir so viel Jouvelen abgekaufft habe?

Mithin sich von selbst verstehet daß der untenstehende calculus sich auch nicht höher noch weniger als auf 3000 rtl. belauffen können? Was thut aber dieses zur Sache, oder wie mag daraus erwiesen werden, daß das Billet qu. deswegen ein Schuld-Schein seyn müße? Der Kunst-Griff des Hrn. Klägers schlägt hierinnen fehl, und die Übereinstimmung des am Ende stehenden calculi mit der Anfangs-Zeile machet noch keinen Beweiß, daß diese letztere deswegen richtig seyn müße?

Eben so wenig als es daraus folget daß bey dem calculo der Zahl 60 gedacht ist?

Denn wie mag Hr. Kläger wohl schlüßen: Weil 60 rtl. justement 2 p. Cent. von 3000 rtl. ausmachen E.[1]) ist mir Bekl. 3000 rtl. schuldig gewesen?

Gewiß dieser Schluß ist eben so unrichtig als wenig Hr. Kläger damit behaupten Kann, wenn er noch ferner anführet: es müße etwas seyn vorhergegangen, ehe das billet qu. ausgestellet worden, welches die darinnen benannte 3000 rtl. pro objecto gehabt?

Hier schlägt sich Hr. Kläger mit seinen eigenen Worten, denn dasjenige was vor Ausstellung des billet qu. vorher gegangen und das objectum deßelben ist nichts anders, alß der geschloßene Jouvelen Kauff gewesen, worüber ich dem Hrn. Kläger einen Schein zu seiner legitimation geben müßen, und wovon derselbe nachhero einen so üblen Gebrauch gemacht. So deutlich sich nun aus dieser des Hrn. Klägers eigenen Einleitung zu Tage leget, daß das debitum derer 3000 rtl. niemahls existiret, sondern Hr. Kläger die Anfangsworte des billets

pour payement etc.

nur so darüber geflickt habe, so unstreitig ist auch noch ferner, daß alles dasjenige, was er in seiner Satz-Schrift selbst (zu deren Beantwortung ich nunmehro komme) vorbringen wollen in offenbahren Unwahrheiten beruhe.

Denn wie mag wohl Hr. Kläger gleich zu Anfange derselben vorgeben, daß ich das von dem Hr. Reclam beygebrachte attest verfälschet, und an statt den 16ten den 17. Dec. mithin ein falsches datum untergeschoben habe? imgleichen, daß ich gedachtes attest zweymahl zu dem Hr. Reclam gebracht, und um die Unterschrift gebethen, welches dieser aber nicht thun wollen, und was dergleichen mehr?

[1]) ergo.

Digitized by Google

Wäre die Ungerechtigkeit, womit Hr. Kläger zeithero gegen mich verfahren noch nicht offenbahr; so würde sich dieselbe doch aus dieser eintzigen von ihm vorgebrachten augenscheinlichen Unwahrheit so gleich zu Tage legen müßen.

Die Außage des Hrn. Reclams welche ich meiner Duplic beygefüget, ist von einem geschwohrenen Notario aufgenommen, und gehöriger maßen ein Instrument darüber errichtet worden.

Qua fronte mag nun wohl Hr. Kläger sagen, ich hätte das darinnen enthaltene datum verfälscht: oder ich hätte den Hr. Reclam zweymahl um die Unterschrift deßelben gebethen?

Gewiß der Hr. Kläger giebet sich immer weiter bloß, und es ist gantz begreifflich, daß er diese übel ersonnene Ausflucht aus Keiner andern Ursach vorgebracht, als weil Hr. Reclam nicht hier sondern in Braunschweig ist.

So wenig nun aber Hr. Kläger im Stande ist, das Instrument eines geschwohrnen Notarij durch seine leeren Wiedersprüche verdächtig zu machen, eben so vergebens provociret auch derselbe auf die abhörung der Familie des Hr. Reclams, gestalt weder derselbe noch Hr. Kläger im Stande ist, die coram notario geschehene Außage des Hr. Reclams zu revociren, oder umzustoßen.

Übrigens acceptire ich quam utilissime daß Hr. Kläger endlich selbst eingestehen müßen, welchergestalt er die Jouvelen qu. durch seinen Secretär Tinois zu dem Hr. Reclam hingesendet, um sie von ihm taxiren zu laßen, ohnerachtet er solches in ante Actis beständig geläugnet, und ist dieses ein deutliches Merkmahl, was es mit seinem ganzen Klage Wercke vor eine Beschaffenheit habe.

Nicht weniger acceptire ich, daß Hr. Kläger invitis dentibus zugeben muß, daß Er nicht im Stande sey die Richtigkeit des debiti derer 3000 rtl. so wie er solches eingeklaget, zu behaupten, gestalt er nunmehro aufführen will: es sey einerley, ob er die Jouvelen auf eine post, so ihm mein Vater schuldig gewesen, oder auf ein Capital so er mir geliehen, empfangen habe? Allein dieses muß ich hierbey anführen, daß Hr. Kläger hierinnen gewaltig irret, und daß zwischen diesen beyden Umständen ein großer Unterschied sey, anerwogen der erste ein ordentlicher Kauff gewesen, welcher nach vorher gegangener Taxe geschlossen, unter dem andern aber, von Hr. Kläger intendiret worden, diesen Kauff in eine dationem in solutum zu verwandeln, damit Er seiner Meynung nach wieder davon abgehen, oder noch mehr nachfordern könne.

So wenig ihm aber dieses frey stehet, eben so wenig kann auch derselbe verlangen, daß ich mit denen, seinem Vorgeben nach, mir accordirten 2 p. Cent in summa 60 rtl. Profit zufrieden seyn müße.

Digitized by Google

Aller Welt ist bekant, daß die Facon solcher 3 Schleiffen, als Hr. Kläger von mir bekommen, allein auf die 90 bis 100 Tal. beträgt, gestalt dieselben aufs wenigste 1/2 Jahr arbeit erfordern.

Wie Könte nun Hr. Kläger prætendiren, daß ich mit 60 rtl. zufrieden seyn, und mithin das übrige nur so schlechterdings einbüßen sollte?

Ich Komme nunmehro zu der Beantwortung, welche Hr. Kläger auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 22ten Jan. beygebracht hat!

Hier hat nun Hr. Kläger alle seine Redner Kunst gleichsahm verschwendet, um eine Illustre Commission auf seine Seite zu locken.

Allein so ein prächtiges Geräusche auch allenfalß der äußerliche Ausdruck der Worte verursachen möchte, so wenig Grund und Nachdruck stecket doch darinnen verborgen.

Denn mit eben der Heftigkeit als Hr. Kläger ausruffen will, daß es etwas abscheuliches sey wenn ein Mensch seine Unterschrift läugnen wolte? könte auch ich retorquiren, daß es nicht weniger etwas sehr schändliches involvire, wenn man dasjenige, was man aus Freundschafft erhalten, zu üblen Gebrauch anwenden will.

Jedoch ich gehe dieses vorbey, und Kehre mich zu der Sache selbst!

Bey dieser nun findet sich ad 1mum daß mir Hr. Kläger dieses als ein großes Verbrechen anrechnen will, daß ich das billet qu. anfängl. nicht vor das meinige erkant hätte. Allein Hr. Kläger wundert sich hier über seine eigene Geschicklichkeit, vermöge deren er im Stande gewesen das Original so zu verändern, daß es gantz unkenntlich geworden.

Ich bin überzeugt, daß ein jedweder anderer, der an meiner Stelle gewesen wäre, ein gleiches gethan haben würde. Denn wie soll jemand eine Schrift, die er gleichsahm als ein attest oder als eine legitimation wegen eines geschlossenen negotii ausgestellet hat, erkennen, wenn ihm daßelbe unter der Gestalt eines Schuld-Scheines und noch dazu unter corrumpirter Handschrift præsentiret wird. Wäre dieses möglich so würde Keine masque unkenntlich seyn.

Ist nun gleich der erste Inhalt des billets qu. an und vor sich selbst nicht schwehr zu behalten gewesen; so hat es mir doch leichter einfallen müßen, mich der Ursache warum solches ausgestellet worden, zu erinnern, als mir vorzustellen, daß ein Mann von dem character des Hr. Kläger das quæst. Billet vom 19ten Dec. pr. so von mir mit einer feinen Feder, (wie die Unterschrift deßelben bezeiget) geschrieben worden, mit einer groben Feder überall überfahren damit es nur seinen überschriebenen Worten

pour payement etc.

Digitized by Google

gleich sehen solle;[1]) wie auch solches bey dem groben und dem feinen Strich an dem J' des Wortes J'ai gantz klar zu sehen ist, mithin der Kläger dasjenige thun würde,[2]) was nunmehro gantz Klar am Tage lieget. Es mag auch dem Hr. Kläger der Umstand nicht patrociniren, daß ich mich erstlich auf den Sabbath beruffen, sintemahl derselbe selbst einräumet, daß das billet erst abends ausgestellet worden, und ich überhaupt jederzeit mit guten gewißen betheuren können und noch behaupten Kann, daß ich dem Käger niemahls 3000 rtl. schuldig gewesen.

Ad 2dum Macht dieses die Sache nicht aus: wenn Hr. Kläger nur so dahin saget:

alle seine Schrifften fingen sich so an wie das billet qu.

Dieses ist Kein Schluß. Denn gesetzt daß er alle seine billets so anzufangen gewohnt wäre, so Könte es ihm vieleicht um desto leichter geschienen haben, sich dieser Worte auch zu Veränderung des gegenwärtigen zu bedienen. Was mag aber dieses mir præjudiciren, da der Augenschein (auf deßen dijudicatur ich nochmahls provocire) zeiget, daß solches offenbahr unrichtig sey?

Es ist also vergebens, wenn sich Hr. Kläger hier wiederum ad juramentum offeriret, sintemahlen Eyd-Schwühre bey unläugbahren Sachen nicht statt finden Können.

ad 3. Was das Wort vendu anbetrifft so bemühet sich Hr. Kläger vergebens demselben einen andern Verstand anzudichten. Ich will zwar nicht in abrede seyn, daß er seine Sprache verstehe: nur dieses Kann ich mir nicht gefallen laßen, daß ich in dem billet qu. eine doppelte Person, nehmlich einen Verkäuffer, und auch einen Schuldner spielen soll.

Der Verstand des Worthes vendu ist gantz deutlich, und wird niemahls anders, als Verkaufft verdolmetschet werden Können. Mithin schickt sich daßelbe zu der Erläuterung des Hr. Klägers gar nicht, sintemahl ein großer Unterschied unter einem würklichen Kauffe, und unter einer datione in solutum ist.

Übrigens acceptire ich quam utilissime, daß Hr. Kläger selbst einräumet, wie er mir vermöge des billets qu. annoch schuldig sey, und will ich gantz gerne zugeben, daß er solches nicht produciret haben würde, wenn er nicht geglaubt hätte, ein Meister Stück damit gemacht zu haben.

Ad 4. Die Veränderung des Wortes taxés in taxables ist so augenscheinlich, daß ich mich sicherlich auf nochmahlige inspectionem beruffen Kann, und ist es gar Kein Schluß, wenn Kläger anführen will,

[1]) Nach dem Facsimile zu urteilen offenbar falsch. Die Züge sind Voltaires Züge, denen keinesfalls Hirschels Hand zu Grunde liegen kann. [2]) nämlich: den Schein fälschen würde (abhängig von oben: ‚als mir vorzustellen, daß' . . .)

Digitized by Google

daß wenn ich unschuldig gewesen wäre, ich solches sogleich wahrgenommen haben müße?

Ich Kann solches mit viel größern fug retorquiren, und sagen, daß eben darum weil ich unschuldig gewesen, und niemahls mit dergleichen Dingen umgegangen, ich auch solches einen andern nicht zugetrauet habe.

Übrigens übergehet der Hr. Kläger gantz mit Stillschweigen, daß das Wort taxables, und das nachfolgende

estimés par moi etc.

ein ander gäntzl. contradiciren, und sattsahm zu Tage leget, daß Er also dadurch sich gantz vergebens bemühe, noch einige Ausflucht bey so offenbahren Beweißthümern zu erdenken.

Er urtheilet auch gantz unrichtig, wenn er meinet, daß es einerley seyn Könne, ob es heiße taxés oder taxables?

Gestalt das erste nichts andres bedeutet, als daß die Jouvelen qu. vor Schlüßung des Kauffes bereits taxiret worden, und Hr. Kläger also nicht Ursache habe über lælion zu Klagen, noch rescisionem contractus zu suchen:

Das andere aber nur anzeiget, daß dieselben noch erst geschätzet werden sollen. Und hierunter liegt eben die Absicht des Hrn. Klägers verborgen, da nehmlich derselbe suchet aus einem bereits völlig geschloßenen, ein noch zu schließendes negotium, oder doch zum wenigsten aus einem Kauffe, eine dationem in solutum zu machen.

Indessen acceptire ich nochmahls utiliter, daß Hr. Kläger hier wiederhohlt eingestehet: Er habe die Jouvelen qu. durch seinen Secretair Tinois zu dem Hr. Reclam hinbringen, und von demselben taxiren laßen: Was aber die hierbey angebrachte Beschuldigung des Hrn. Klägers anbetrifft, daß ich nehmlich den Hrn. Reclam durch falsche Nachrichten hintergangen, solches ist nullius momenti, und wird durch die von dem Hrn. Reclam coram notario geschehene aussage genugsahm wiederlegt.

Ad 5. Die Worte

en valeur sur moi meme

Könnten mir zwar einerley seyn, wenn solche nicht mehr involviren sollten, alß daß Hr. Kläger das Geld vor die Jouvelen an mich bezahlet habe: allein da Er eine gantz andere Absicht darunter verborgen und aus dem qu. billet einen Schuld-Schein machen wollen, wie aus denen bisherigen deductis erhellet, so habe ich auch dieselben nicht passiren laßen Können, sondern anzeigen müßen, daß dieselbe nachhero erst zugesetzet worden. Und was solte ich überhaupt etwas vor das meinige erkennen, welches es nicht ist? oder warum giebt Hr. Kläger

Digitized by Google

durch Veränderung eines Scripti selbst Gelegenheit über Worte zu streiten, die er nicht hinzusetzen sollen.

Gleichergestalt ist es auch grundfalsch, wenn Hr. Kläger nunmehro gar vorgeben will, als ob der von meinen Vater an ihm ausgestellte Wechsel Brieff, von mir zugleich mit unterschrieben gewesen.[1])

Gewiß Hr. Kläger weiß selbst nicht was Er haben will, sondern behilfft sich mit lauter Unwahrheiten. Denn ich Kann beweisen, daß ich zu der Zeit als mein Vater seinen Wechsel an Hrn. Kläger ausgestellet, noch gar Keine connoisance mit diesen letztern gehabt, sondern eben zu der Zeit Tödtlich Krank darnieder gelegen habe, mithin bleibt es einmahl wie das andere falsch, daß ich vor meine Persohn ihm 3000 rtl. schuldig gewesen seyn solle.

Ad 6. Die groben Injurien welche Hr. Kläger ferner wieder mich ausstoßen, und mich bald vor listig, bald vor betrügerisch ausschreyen wollen, sind Sachen, worüber ich mir, so wie wegen aller zeithero von ihm erlittenen Ungerechtigkeiten gebührende Satisfaction vorbehalten, und vorjetzo nur dieses anführen will, daß Hr. Kläger nicht im Stande ist vorzuschreiben, daß ich nur 2 p. Cent. profit bey meinen Handel haben dürffe.

Bin ich gleich ein Jüdischer Kauffmann, so genieße ich doch eben den Schutz von Sr. Königl. May. als ein anderer und sehe dahero nicht, warum ich die Reichthümer eines Dritten, mit meinem Schaden und verlust vermehren, oder mir verwehret seyn solte, gleich einen andern Kauffmann auch mit höhern profit zu handeln, um so mehr da S. Königl. Mayst. denen Schutz Juden so gar bey Darlehnen 12 p. Cent. allergnädigst nachgelaßen haben. So folget auch gar nicht, daß wegen des mir accordirten Gratials à 2 p. Cent., der geschloßene Handel Kein Kauff, sondern eine Datio in solutum seyn müße, sintemahl dieses bey dem erstern eben sowohl als bey dem letztern statt haben Kann, und es in præsenti nur auf das ankomt quod re vera actum fuit, nicht aber auf das was Hr. Kläger nunmehro etwann geschehen zu seyn wünschen mag.

Außerdem acceptire ich, daß Hr. Kläger selbst einräumet, wie er zwischen alle Zeilen des billets geschrieben habe: Denn auf diese Weise gestehet er selbst, wie er mit mir umgegangen sey. Was aber seine desfalß angebrachte Entschuldigungen, wegen der schlechten Feder und dergleichen anbelanget, so leuchtet sogleich in die Augen, daß dieselben eben so nichtig und ungegründet, als das übrige sämtliche Vorgeben des Hrn. Klägers sey. Folglich ist es sehr vergebens, wenn sich Hr. Kläger

[1]) Dies hat Voltaire nicht gesagt.

Digitized by Google

schmeichelt, daß er mich damit völlig eintreiben wolle: denn wie soll wohl dieses den geringsten Glauben verdienen, wenn Hr. Kläger nunmehro wiederum de novo vorgeben will, das billet hätte sollen abgeschrieben werden? Hr. Kläger weiß endlich nicht mehr, was er sagen will, so viel aber bleibet gewiß, daß, er bringe auch für was er wolle, dennoch die Unrichtigkeit seiner intention sich überall zu Tage leget.

Ich läugne nicht, daß ich par complaisance einen Topasf von den verkauften Jouvelen zurück genommen, und versprochen denselben mit 350 Tal. zu bezahlen, nachdem ich aber dem Hrn. Kläger ex post wieder andere Jouvelen gelieffert; so ist endlich das billet vom 24ten Dec. (bis auf dasjenige was oben darüber stehet) von mir ausgestellet worden, und dieses billet ist eben dasjenige, worauf Kläger provociret und welches er wieder vom 27ten[1]) datiret haben will.

Man nehme nur diese beyde billets zusammen, und halte sie genau gegen einander, (wenn zuvorher dasjenige was Hr. Kläger dazu geschrieben, wie billig, als unächt, abgenommen worden) so wird sich zeigen daß das vom 19ten Dec. zwar sehr natürlich von einen getroffenen Kauffe rede, Keinesweges aber, ohne mit großen Zwang, vor einen Schuld Schein gehalten werden Könne.

Mit einem Worte der Hr. Kläger gehet mit nichts um, alß wie er die Sache recht verdrehen und verwickeln will, ich bin aber überzeugt, daß Ew. Königl. May. ein gerechtestes Einsehen hierinnen haben, und dergleichen Contraventiones nicht ungestraft laßen werden.

Übrigens declarire ich nochmahls, daß ich zufrieden sey, daß die Jouvelen qu. de novo taxiret werden mögen, damit aller Welt bekannt werde, daß ich den Hr. Kläger nicht betrogen habe. Nur diesfals wiederhohle ich meine allerunterthänigste Bitte vom 22ten Jan. daß nehml.

1. zu dieser Taxe solche Männer adhibiret welche die Jouvelen würckl. Kennen.
2. Daß an statt des Hrn. Reclams welcher abwesend ist, auch derjenige Goldt-Schmiedt mit dazu genommen werde, welcher die Jouvelen gefaßt hat, damit derselbe eydlich erhärten Könne, ob es würcklich die meinigen sind.

Dieses allerunterthänigste petitum muß ich um so mehr wiederholen, da ich solche Umstände in Erfahrung gebracht, welche mir eine gegründete Furcht einer zu gewartenden Hinterlist erwecken müßen.

---

[1]) Ms. fälschlich 17. Verdrehung der Worte Voltaires, der außer dem Billet vom 24., noch von einem Billet vom 27. Dez. spricht. Dies Billet ist aber nicht mehr vorhanden, wie bereits bemerkt. Vergl. S. 32, Anm. 4, S. 47, Anm. 3 und S. 79 Anm. 5.

Digitized by Google

Denn

a) hat Hr. Kläger seinen Secretair Tinois welcher die Jouvelen zu dem Hr. Reclam gebracht, wieder zurück nach Frankreich geschickt, vermuthl. aus Keiner andern Ursache,[1]) als damit derselbe nicht etwann zum Zeugniß beruffen werden möge.

b) Hat Hr. Kläger einen Gold-Schmied-Gesellen[2]) an deßen stelle, als Secretair in Dienste genommen; mithin muß ich allerdings besorgen, daß die Jouvelen verwechselt und mir ein neuer tort zugefügt werden Könne.

Geschiehet aber die Taxe von solchen Männern, welche würckl. Jouvelen Kennen, und sind es die meinigen, welche geschätzet werden sollen, so wird sich offenbahren daß Hr. Kläger gantz fälschlich über eine enorme læsion schreyet, und daß es vielmehr mit der von ihm veranlaßten Taxirung so zugegangen, wie die beyliegenden Instrumente Notar: sub A et B mit mehrern zeigen, so daß also derselbe vergebens auf certificate provociret, welche er von dem Werth derer Jouvelen haben will, da dieselben auf solche Weise erlanget worden, welche mit Recht unerlaubt, und strafbahr genennet werden Können, als welches die Außage des Colivau, wenn solcher darüber eydlich vernommen werden solte, wer ihn zu einer solchen schlechten Taxe persuadiret, noch Klärer und deutlicher wird darthun können, darum allenfalls Beklagter unterthänigst bittet.

So viel Unwahrheiten nun Hr. Kläger in Ansehung derer Jouvelen vorgebracht, so und noch mehr häuffet er dieselben auch in Ansehung derer Wechsel.

Er saget nehmlich erstlich: Er habe mir den Gebrauch derer Wechsel verbothen? Wie ungegründet aber dieses Vorgeben sey, und wie wenig seine Worte mit der Wahrheit übereinstimmen, solches beweiset das sub C[3]) gleichfalls anliegende Instrumentum notar: laut diesem ist unstreitig, daß ich die Wechsel qu. an den hiesigen Banquier Hrn. Platzmann verhandeln wollen, und daß dieser selbst mit mir zu dem Hrn. Kläger hingegangen um von ihm zu vernehmen, ob mir der Gebrauch derer Wechsel würcklich frey stehe.

Da nun Hr. Kläger dieses nicht allein gegen erwehnten Hrn. Platzmann zugestanden, sondern auch so gar in deßen Gegenwart die Wechsel geschrieben, und in Kleinere zertheilet; so bleibet nimmermehr zu begreiffen, wie Hr. Kläger nunmehro so ungescheut vorgeben Könne, daß er mir den Gebrauch dererselben untersaget habe?

---

[1]) Nach Voltaires Brief an Darget (Moland 37, Nr. 2168), weil er dem Prinzen Heinrich eine Abschrift seiner *Pucelle* heimlich geliefert hatte. [2]) ? Der neue Sekretär war Richier de Louvain, Lessings Freund. [3]) Nr. 33 C.

Digitized by Google

Allein dieses ist noch nicht alles, Er gehet noch weiter, und will mir so gar aufbürden, daß ich ihm versprochen habe, die Wechsel vor den 16ten Dec. wieder zu lieffern.

Nun ponderire man aber nur die hierbey vorkommenden Umstände, so wird sich sogleich zeigen, daß dieses wiederum ein Vorgeben von der Arth des Hrn. Klägers sey, gestalt aber nicht einmahl eine Möglichkeit vorhanden ist, auch nur zu denken, daß solches Wahr seyn Könne.

Denn

a) Sind die Wechsel erst den 23ten Dec. zahlbahr gewesen:

b) Ist laut der unter uns errichteten convention (welche Kläger nicht extradiren will) verabredet worden, daß ich ihm den 14ten Dec. nach meiner zurückkunst von der Reise, erst Rechenschafft geben solle. Alß ich nun nach meiner Ankunfft den 16. Dec. wiederum den Jouvelen Handel mit ihm geschloßen, und hierauf die quittance generale errichtet worden; so hat Hr. Kläger bey allen diesen derer Wechsel mit Keinen Worte gedacht, mithin habe ich in denen Gedanken stehen müßen, daß alles richtig sey, und die Wechsel ohnfehlbahr würden bezahlet werden. Wie sehr ich aber erschrocken, als Hr. Kläger nach Vollziehung der Quittung, und nachdem alles unter uns abgemacht worden zu mir gesprochen: er müste mir auch melden, daß die Wechsel nicht würden bezahlt, sondern protestiret werden, und daß ich dieselben also zurückkommen laßen möchte u. s. f. solches bin ich niemahls im Stande auszudrücken: So viel ist gewiß, daß ich diese seine proposition anfänglich weder anhören noch annehmen wollen, nachdem mir aber derselbe mit vielen theuren Schwühren versichert, daß Er mir allen Schaden und Kosten bonificiren wolle, so habe mich endlich bewegen laßen, ihm ein Scheingen zu geben, daß Er die Wechsel wieder haben solle.

So wenig ich nun dieses zu läugnen begehre, so grundfalsch ist im Gegentheil, daß ich eine gewiße Zeit zu dieser Wiedergabe, ja so gar den 16ten Dec. bestimmet haben solle. Es ist sogleich zu begreiffen, daß solches nicht möglich gewesen seyn Könne: denn den 12ten sind die Brieffe erst in Paris zur acceptation præsentiret worden: Wie hätte ich nun dieselben binnen 4 Tagen wieder hieher schaffen Können.

Der Hr. Kläger bringet so offenbahre Unwahrheiten für, welche mit nichts bemäntelt werden Können, und ist daher der gantze discours,

Digitized by Google

welchen er hierüber geführet, so beschaffen, daß er weder Attention noch Glauben verdienet.

Wäre aber ja noch ein Zweiffel übrig; so beweiset die Copia sub D[1]) daß die Wechsel-Brieffe nicht eher als den 6ten Jan. in Paris protestiret worden:[2]) mithin haben dieselben wie aller Weldt bekant, auch nicht eher als zu der Zeit wieder Kommen Können, da sie würcklich hier angelanget sind.

Was ich übrigens für ein Gewerbe damit getrieben, lieget eben sowohl für Augen, als dieses daß mir der Gebrauch davon frey gestanden, und ist es gantz wiedersinnig, wenn Hr. Kläger noch immer behaupten will, daß ich Kein Gewerbe damit treiben sollen? Die glaubwürdige Außage des Hrn. Platzmanns sub C beweiset das Wiederspiel unwiedersprechlich, und muß mehr fidem verdienen als alle dicenten des Hrn. Klägers.

Die Protest Kosten anlangend so bemühet sich Hr. Kläger gleichfalls vergebens, dieselben zu streiten.

Die Quittance generale betrifft den Jouvelen Handel, und gehet die Wechsel gar nichts an[3]), mithin Kan ich nicht begreiffen was Er mit allen seinen confusen Rechnungen haben wolle. So viel ist gewiß, daß Er mir seinen Versprechen zu folge, vor allen Schaden und Kosten stehen muß, in die ich durch sein wiederrechtliches Verfahren gerathen: Hierbey aber dependiret es nicht von ihm, dieselben nach Belieben zu determiniren.

Das sub E[4]) beyliegende Schreiben meines Correspondenten in Leipzig des Hrn. Hohmann zeiget unläugbahr, daß derselbe einen Anspruch à 500 rtl. an mich machet: Wie Könte mir nun zugemuthet werden, daß ich solchen über mich ergehen laßen sollte? um so mehr, da aus sothanen Schreiben erhellet, daß das negoce wegen derer Wechsel bereits geschloßen gewesen, und mein Credit einen bey nahe unverwindlichen Tort, durch Verschulden des Hrn. Klägers erlitten.

Der Schein, welchen ich an den Hrn. Kläger wegen retradition derer Wechsel auszustellen mich überreden laßen, und woraus derselbe nunmehro behaupten will, daß die Wechsel nur bey mir deponiret gewesen, ist eben sowohl ein Merkmahl meiner Redlichkeit, als ein zeichen der Ungerechtigkeit des Hrn. Klägers. Indeßen mag derselbe beschaffen seyn wie er will, so muß doch nunmehro alles aufhören, da Hr. Kläger einen so üblen Gebrauch davon gemacht, und wieder sein gegebenes Wort und Treue sich deßelben zu meinen ruin bedienen wollen.

Übrigens Klage ich gar nicht über das gericht, wie Kläger fälsch-

---

[1]) No. 33 D. [2]) Zum zweiten Male. [3]) Unwahr, vergl. 2 A. [4]) 33 E.

Digitized by Google

lich vorgiebet, sondern ich schreye wieder die Ungerechtigkeiten des Hrn. Klägers da derselbe Commiss. illustr. durch lauter falsche angaben hintergangen, und dadurch zu Wege gebracht daß ich äußerst prostituiret und unter Verschweigung daß die Sache bey des Herrn Groß Cantzlers v. Cocceji Excell. bereits anhängig gemacht gewesen, mit Personal Arrest beleget worden.

Die Sache lieget nunmehro am Tage und wäre noch der geringste zweiffel übrig, so bitte Ew. Königl. May. submissest

den Kläger anzuhalten, daß Er die unter uns errichtete convention extradiren müße?

sintemahlen sich daraus noch ferner veroffenbahren wird, was es mit denen Wechseln qu. vor eine Beschaffenheit habe.

Außerdem beziehe mich respectu der de novo vorzunehmenden Taxation derer Jouvelen, auf meine unterm 22ten pass. eingereichte Vorstellung und wiederhohle überhaupt priora, ohne tacendo etwas einzuräumen, et sub protestatione contra quæcunq. nova mit allerunterthänigster Bitte:

Ew. Königl. May. geruheten nunmehro allergnädigst einen Spruch abzufaßen, und den Hrn. Kläger nicht zu verstatten, daß er Acta ferner anhäuffen und mich als Beklagten der mir allen Rechten nach zustehenden Schluß-Schrift zu berauben intendiren dürffe.

Ich ersterbe

Ew. Königl. May.

allerunterthänigster Knecht
Abraham Hirschel
Schutz Jude und Jouvelier
alhier.

Berlin
den 12ten Febr.
1751.
C. C. Kroll Cam. Adv.
welcher dabey anzeigt daß
er auf expres. Verlangen seines Principalen
die Beylagen sub A. B.
C. D. et E. dieser Schluß
Schrift beifügen müßen.

---

33 A.

In nomine Domini

Sey hierdurch Jedermänniglich kund und zu wissen, daß am unten gesetzte dato (u. s. w. wie in 18 A) der hiesige Schutz-Jude und Jouvelier Abraham Hirschel mich Endes unterschriebenen Notar publ. gebührend

Digitized by Google

ersuchet mich bey den Bürger und Gold-Arbeiter alhier, Johann Otto Grimberger hinzuverfügen, und von ihm zu vernehmen, was er auf folgende Fragen

1. Ob er den von Voltaire wohl kenne?
2. Ob ihm auch Einer Nahmens Colivau bekandt?
3. Ob Colivau ihm nicht geruffen, Jouvelen auf dem Königl. Schloße zu taxiren?
4. Ob Colivau nicht gesaget, es wären alte versetzte Jouvelen, die man verkaufen müste, er möchte Sie nur so schlecht taxiren, daß man jederzeit davor Louisd'or hier in Berlin bekommen könnte.
5. Ob er die Jouvelen schlecht taxiret und was ihm sonst von der Sache beywohnend?

sagen würde.

Wann nun vi officii seinem billigen Suchen nicht abschlagen können, sondern deferiren müßen; Als bin ich nebst dem ad hunc Actum an statt der sonst erforderlichen zwey Instrumentszeugen subrequirirten Con. Notar., Hrn. Johann Gottfriedt Klockmann nachmittages zwischen 1 und 2 Uhr zu denselben in seinem Logis in der Königs-Straße in des Gelbgießer Richters Hause hingegangen, und habe ihm obiges vorgetragen, worauff er mir zur Antwort ertheilet:

ad 1. Weiter nicht, als daß er zu Ende vorigen Jahres zu denselben geruffen worden, Jouvelen zu taxiren.

ad 2. Ja, und kenne er Ihn daher, weil er auch seiner profession wäre.

ad 3. Ja es wäre der Colivau mit ihm auf dem Schloße zu den Hrn. von Voltaire gegangen, er habe aber, weil er der Frantzösischen Sprache nicht kundig mit gedachten Hrn. von Voltaire nicht sprechen können, sondern solches sey durch den Colivau geschehen.

ad 4. Des Colivaus Worte sind diese gewesen, der Hr. von Voltaire verlangete, daß er die Jouvelen, so bey ihm versetzet, dergestalt taxiren möchte, daß wenn er Sie verkauffen wolte, er allezeit sein baar Geld davor bekommen könte.

ad 5. refert se ad Interr. præced.

Uebrigens wiße er nichts mehr, als daß er seine auf alle 5 Fragen gegebene Antwort, auf Verlangen zu beschweren erböthig, welches hiermit zum Protocoll genommen, auch daßelbe von mir und dem Hrn. Con.-Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Daß nun dieses alles so geschehen, und die Antwort solchergestalt ertheilet worden wie hier gesetzet, auch mit den darüber gehaltenen Pro-

Digitized by Google

tocoll überall gleichlautendt befunden, solches wird hiermit unter meiner und des Con.-Notar Hrn. Klockmanns eigenhändigen Unterschrift atteſtieret, auch mit denen uns anvertrauten Notariat-Signeten corroboriret. So geſchehen.

Berlin d. 8ten Februar 1751.

(L. S.) (Unterſchriften.)

---

33 B.

In nomine Domini

Sey hierdurch Jedermänniglich kund und zu wißen, daß am unten geſetzten dato [— u. ſ. w. wie 18 A —] der hieſige Schutz-Jude und Jouvelier, Abraham Hirschel, mich Endesunterſchriebenen Notar. publ. gebührendt erſuchet, mich bey den Bürger und Gold-Arbeiter alhier, George Friederich Scheeren, hinzuverfügen, und von ihm zu vernehmen, was er auf folgende Fragen

1. Ob ihm der von Voltaire bekandt?
2. Desgleichen Einer Nahmens Colivau?
3. Ob er bey dem von Voltaire Jouvelen taxiren müßen?
4. Wer Ihn geruffen?
5. Ob er nicht zu den Colivau geſaget, man kann leicht ſchlecht taxiren, weil man nicht allemahl weiß, was es vor Bewandniß habe.
6. Ob Colivau nicht geſaget, es wären alte verſetzte Jouvelen und müſten verkauft werden, er ſolte Sie nur ſchlecht taxiren?
7. Ob er Sie ſchlecht taxiret, und ſonſt noch wiße, was dabey vorgegangen?

ſagen würde.

Wann nun vi officii demſelben hierunter mein Ambt nicht verſagen mögen; Als bin ich nebſt den ad hunc Actum an ſtatt der ſonſt erforderlichen zwey Instruments Zeugen ſubrequirirten Con-Notar, Hrn. Johann Gottfriedt Klockmann, nachmittags um 3 Uhr, zu demſelben in ſeiner Behauſung in der Biſchofs Straße hingegangen, und habe ihm obiges vorgetragen, worauf er mir zur Antwort ertheilet:

ad 1. Sonſt nicht, als daß er zu zweymahlen, wo er nicht irre, nemlich kurtz vor Weynachten und den mittelſten Weynachts Feyertag bey ihm um Jouvelen zu taxiren geruffen worden.

ad 2. Ja, weil er gleichfalß ein Gold-Arbeiter wäre.

ad 3. Ja.

ad 4. Das ſey von den Colivau geſchehen.

Digitized by Google

ad 5. Das habe er zwar zu den Colivau gesprochen, anbey aber hinzugefüget, man könte nicht wißen, ob der Eigenthümer von den Jouvelen damit zu frieden seyn würde.

ad 6. Der von Voltaire habe ihm durch den Colivau, weil er mit demselben nicht sprechen können, sagen laßen, daß er die bey ihm versetzte Jouvelen nur so taxiren solte, daß er allemahl sein Geld in Louisd'or auf den Tisch haben könte.

ad 7. Cesſat.

Weiter könne er nichts sagen, wäre aber auf Erfordern bereit Seine auf alle Fragen gegebene Antwort jurato zu erhärten, welches hiermit zum Protocoll genommen, [etc. wie 33 A.]

8. Febr. 1751.

---

33 C.

In nomine Domini

Sey hierdurch Jedermänniglich kund und zu wißen, daß am unten gesetzten dato [— u. s. w. wie 18 A —] der hiesige Schutz-Jude und Jouvelier, Abraham Hirschel, mich Endesunterschriebenen Notar. publ. gebührendt ersuchet mich bei den hiesigen Banquier Wennemar Platzmann, hinzuverfügen, und von ihm vernehmen, was er auf folgende Fragen

1. Ob er den Hrn. von Voltaire und den Schutz-Juden Hirschel wohl kenne?
2. Ob d. 23ten Nov. a. p. der Kauffmann du[1]) Chazeau ihm einen Wechsel-Brieff von 40 000 Liv., auf Paris von Hrn. von Voltaire an Hirschel ausgestellt, vor 75 pCent. zu kauffen angetragen, und er hernach mit den Hirschel gesprochen, auch mit demselben zu besagten Hrn. von Voltaire auf das Schloß gegangen.
3. Ob nicht d. Hr. von Voltaire in seiner Gegenwart den großen Wechsel in Fünf kleine geschrieben und gesaget, daß er Sie würcklich vernegotiiret habe, und er solche ohne Bedencken kauffen könte, maßen Sie gantz gewiß würden bezahlt werden.
4. Warum er solche den folgenden Tag nicht mehr verlanget, sagen würde.

Wann ich nun vi officii seinem billigen Gesuch zu deferiren kein Bedenken getragen; Als bin ich nebst dem zu dieser Handlung an statt der sonst erforderlichen zwey Instruments-Zeugen subrequirirten Con-

[1]) Nachher de.

Digitized by Google

Notar., Hr. Johann Gottfried Klockmann, nachmittags gleich nach 1 Uhr zu denselben in seinen Logis in der Spandauer-Straße in des Hrn. Professor Rudolffs Hause hingegangen, und habe ihm obiges vorgetragen, worauff er mir und zwar auf alle 4 Fragen zur Antwort ertheilet:

> Daß auf recommendation des Kauffmann de chazeau ihm der Schutz-Jude Hirschel, für einigen Monathen 40 000 Liv. Pariser-Briefe offeriret, da er denn mit demselben eins geworden, wann den Aussteller[1]) der Wechsel-Briefe für gut hielte, er dieselbe à 75 ¾ pC. in Louisd'or behalten wolte. Als nun der Courls geschloßen, habe ihm geb. Hirschel auf das Schloß zu den Cammer-Herrn, Herrn von Voltaire geführet und demselben in seiner Gegenwart die Brieffe machen laßen, jedoch den folgenden Tag darauff habe ihm mehrgedachter Hirschel benandte Original-Brieffe gebracht, worauff er aber zur Antwort gegeben, die Brieffe könten zwar gut seyn, indem er aber den Hrn. von Voltaire nicht genugsahm kännte, so würde er das Geld für den Belauff der Brieffe einen dritten übergeben, bis er von der Bezahlung Nachricht hätte. Dieses nun habe der Hirschel nicht eingehen wollen, weßhalb der gantze Handel zurückgegangen.

Mehr sey ihm nicht bewust, er wolle aber seine, auf alle 4 Fragen gegebene Antwort erfordernden falls eydl. bestärken, welches hiermit zum Protocoll genommen [— u. s. w. wie 33 A. —].

9. Febr. 1751.

Abschrift.

33 D.

a Berlin le 23. 9bre 1750 pour 10 000 ℔

Je vous prie [— usw. wie Nr. 15 D bis 40 000 ℔. —][2])

L'an mil sept cent cinquante un le troisieme jour de janvier six heures de relevée a la requete [— usw. wie Nr. 15 D —] en son Domicile en parlant a sa personne de payer tout presentement au dits Sieurs Lourtan et Baur ou pour eux à nous huissier porteur la Somme de quarante mille Livres en espece contenue aux quatre[3]) Lettre de change de pareille somme dont copie est cy dessus transcritte les originaux desquels

[1]) sic. [2]) Nur fehlt irrtümlich der erste Posten von 10 000 ℔. [3]) Irrtümlich statt cinq, weil oben der erste Posten von 10 000 ℔ irrtümlich weggelassen war.

Digitized by Google

nous representons offrant en faisant le dit payement, rendre et remettre icelles duement endossées et quittancées des dits Sieurs Lourtan et Baur et pour eux proteste faute du dit payement de prendre sur la place pareille Somme à[1]) change et rechange en tous lieux place et endroits meme de renvoier les dittes quatre Lettres de change sur le lieux le tout aux risques, perils, fortunes, dangers, pertes, depens, dommages et interets de qui il appartiendra. Lequel Maitre de La Leu a fait reponse qu'il ne pouvoit payer les dittes quatre lettres de change attendu que depuis quelles ont èté tirées le Sieur de Voltaire Tireur d'ycelles, lui à ecrit deux Lettres par lesquelles il lui deffend de les paier et a refusé de signer sa reponse de Interpellé suivant l'ordonnance, laquelle reponse nous avons prise pour refus pour lequel refus nous lui avons fait et reiteré les sommations et protestations cy deſsus et lui avons en parlant[2]) comme deſsus laiſsé copie ·[tant][3]) des dittes lettres de change et ordres etant au dos que du present le tout fait en presence et accompagné de Jean Linard demeurant a Paris rue Geoffroy Languevin paroiſse Saint Merry et D'Antoine Dutitre demeurant a Paris rue Platriere suditte paroiſse Saint Eustache tous deux praticiens a Paris, temoins souſsignés avec nous huiſsier susdit. Loriginal est signé Linard Dutitre, Richer. Controllé à Paris le 6. Janvier 1751.

Copia.

33 E.

Berlin Hrn. Hirschel Abraham

1751, den 20. Jan. Leipzig.

HochgeEhrter Herr.

Nachdem ich zu meinen Verdruß mit letzter Poſt aus Paris die von demſelben negociirte Wechſel Brieffe von 40 000 Livres mit Protest di non pagamento zurück erhalten ſo übermache ein als anders hiermit zu beßen Bedienung, es wundert mich aber nicht wenig, daß da wir ſchon über die 30 Jahre viele Verkehrungen zuſammen gehabt, dergleichen nicht pasſirt, jetzt ſolche confuſion vorgehet, allein ich halte mich an Ihm und da ich obige Wechſel Briefe einmahl von 10 000 rtl. von ihm erkaufft, hierauf 2000 rtl. baar geſand und die übrigen 8000 rtl. aslignirt, welche vor den Herrn parat gelegen, ſo wird mir derſelbe den hierraus entſtehenden Verluſt mit rtl. 500 circa

---

[1]) Ms et. [2]) Deutlich parlant, in Nr. 15 D partant. [3]) Ergänzt aus Nr. 15 D.

Digitized by Google

zu bonificiren, und ſeinen regreſſ an den Ausſteller der Wechſel Briefe zu ſuchen gelieben maßen ich dargegen andere Wechſel Briefe Kauffen müßen, hinkünfftig aber bitte mich mit dergleichen Commiſsiones zu verſchonen, weilen ich nicht gewohnt meinen Giri ſolchen tort wiederfahren zu laßen, der ich übrigens unter Empfehlung Gottes verbleibe.

Wann die Briefe einzeln vernegociiret über 5 et 6 Plätze gelauffen wären, ſo würde es ſchlechte Rechnung abgegeben haben.

Christian Gottlieb
v. Hohmann.

34.

Der Cammerherr von Voltaire contra den Juden Hirschel

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
König
Allergnädigſter König und Herr.

Es hat zwar der Gegner ſeiner Schluß Schrift verſchiedene nova eingerücket, ja ſogar neue Beylagen annectiret, ich will aber um die Sache nicht noch länger aufzuhalten darauf (jedoch ohne alles præjudicirliche Einräumen) nicht weiter antworten, ſondern nur Ew. Königl. May. allerunterthänigſt bitten auf dasjenige was ex adverso wieder die Ordnung neuerlich angebracht iſt in Sententionando nicht zu reflectiren und nunmehro ad Publicationem Sententiæ einen baldigen Terminum allergerechteſt præfigiren zu laßen

wofür erſterbe

Ew. Königl. Majestæt
allerunterthänigſter
de Voltaire.

Berlin
den 13ten Febr.
1751.
vdt. Bell adv.

---

35. [1])

Publ. d. 18. Febr. 1751 ad instantiam des Bekl. in Perſon u. in assistentia ſeines mandatario Hofr. Kroll in præsentia des advocati Geyß und des Hofraths Bell als mandatarii des Kl.

In Sachen des Königl. Cammerherrn v. Voltaire Klägers an einem, entgegen und wieder den Schutz Juden Abraham Hirschel Be-

[1]) Bereits gedruckt in der Nachricht von 1790. Eine im weſentlichen gleichlautende Abſchrift dieſes Urteils befindet ſich im königlichen Geh. Staatsarchiv.

Digitized by Google

klagten am andern Theil, erkennet die verordnete Commission für recht und den acten gemäß:

Daß die von Beklagten opponirte exceptio Cautionis zu verwerfen, hauptsächlich auch der auf des Klägers Ansuchen wegen der dem Beklagten auf 10000 rtl. anvertrauten Wechsell verhängte personal Arrest pro justificato zu achten, und die von Beklagtens Vater zu Aufhebung des personal Arrests bestellte Caution so lange hafte, bis Beklagter die original Wechsel vor der Hand ad Depositum gebracht, welches er morgen zu thun schuldig ist, Kläger also von des Beklagten Anspruch wegen des durch angelegten Arrest erwiesenen Schimpfs, verursachten Schadens und Kosten, auch von den Unkosten wegen protestirten Wechsell zu entbinden. Kläger ist dagegen verbunden die Convention deren in dem Billet sub B[1]) gedacht ist, gegen Aushändigung der original Wechsell zu extradiren[2]) oder eydlich zu erhalten,[3]) daß dergleichen Convention schriftlich nicht aufgesetzet und unterschrieben sey, oder daß er solche nicht habe, noch gefährlicherweise nach angefangenem procels[4]) abhänden gebracht, auch nicht wiße, wo sie sey, allenfalls aber eydlich anzuzeigen wo sie geblieben[5]), und præstito hoc juramento dem Beklagten bey extradition der Wechsell einen Schein über den Empfang, und die Versicherung zu geben, daß er wegen solcher Wechsell, und aus dem dieserwegen verabredetem Negotio keine Forderung an Beklagten habe, und ihn von aller Verbindlichkeit loßzähle.

Den zweyten Klagpunct, nemlich die nach dem 16ten Decembr. pr. geschehene Anleihe von 3000 rtl. und die darauf in Bezahlung angegebene Jouvelen betreffend, hat Kläger hinlänglich bewiesen, daß Beklagter ihm nach dem 16ten Decembr. 3000 rtl. schuldig gewesen. Er ist aber verbunden die in dem Schein vom 19ten Decembr. specificirte Jouvelen außer dem Topase in Bezahlung anzunehmen, und soll die Taxe nach des Beklagten Erklärung sub præs. den 21ten Januar durch unpartheysche ex officio zu ernennende Artis peritos nach dem innerlichen Wehrt geschehen. Auch muß dem Beklagten die Einfaßung und Arbeits Lohn taxmäßig vergütiget werden. Da aber Beklagter einige Jouvelen von dieser Taxe nach innerlichen Wehrt auszunehmen sucht, und es hiebey auf die richtigkeit der beyden Scheine vom 19ten und 24ten Decembr. p. ankomt; so ist Kläger schuldig sich eydlich zu reinigen: Daß er die in dem Billet vom 19ten Decembr. a. p. geschriebene erste linie: pour payement de 3000 ecus par[6]) moi dus, nicht ohne

---

[1]) Nr. 15 B. [2]) Nach Cod. Frid. Tit. XXIV. § 1. [3]) Im Ms. deutlich: erhalten. [4]) ‚nach — Prozeß' fehlt in der Abschrift. [5]) Genau nach Cod. Frid. ib. § 5. [6]) Im Ms. fälschlich à.

Digitized by Google

wißen und willen des Juden und nachdem deßen Unterschrift schon geschehen, und das Wort: approuvé von dem Juden unterschrieben worden, nachgeschrieben, auch das Wort: taxables vorher nicht taxés geheißen und Kläger solches nicht verändert habe, und daß die in dem Billet vom 24ten Decembr. über des Juden Hand mit einer andern Hand von Klägern selbst geschriebene Zeilen schon auf dem Papier gestanden, wie der Jude die folgende Worte: je m'engage etc. geschrieben, und unterschrieben hat. Würde nun Kläger diesen Eydt abstatten, so wären auch die Jouvelen, welche Beklagter von der taxe nach innerlichem Wehrt ausnehmen wollen, so weit sie in dem Schein vom 19ten Decembr. begriffen, darnach zu taxiren, wiedrigenfalß aber Kläger gehalten, solche nach dem in gedachtem schein gesetztem Wehrt anzunehmen. Wolte auch Beklagter von dem geäußertem Verdacht, daß die Jouvelen vertauscht oder verändert worden, nicht abstehen, so wird ihm der Beweiß, daß solches geschehen sey, nachgelaßen.

Die in dem Schein vom 19ten Decembr. nicht enthaltene Jouvelen nemlich den granat mit brillanten, den carmoisirten Ring mit einem brillanten Hertz und den carmoisirten mit den gelben brillanten, imgleichen den Spiegel, ist Kläger so fort zurück zu geben, Beklagter aber anzunehmen schuldig. Mit dem geklagten Spolio, und wegen ungebührlicher Ausstoßung aus der Cammer wird Beklagter abgewiesen. Die Unkosten werden compensiret, jedoch ist Beklagter schuldig, den zur comparation seiner Hand bestellten Schreibmeistern die Gebühren mit 6 rtl. zu bezahlen, auch wird er in 10 rtl. fiscal. Strafe vertheilet,[1]) weil er seine Hand anfänglich abgeläugnet und sich zur eydlichen Diffestion erboten auch andere Unwahrheiten in actis angegeben hat.

V. R. W.

S. v. Cocceji. v. Jariges. Löper.

Rationes decidendi.[2])

Exceptio Cautionis ist deswegen verworfen, weil Klägers action gegründet ist, und Beklagter an den Wechseln, auf deren Deposition erkannt worden bis Kläger die ihm auferlegte praestanda geleistet genungsahme Sicherheit hat.

Den ausgewürkten personal-Arrest wegen der Wechsell auf 40000 Livres betreffend, ist derselbe daher für justificirt zu achten, weil Beklagter den 16ten Dec. a. p. sich verbindlich gemacht, die ihm anvertrauten Wechsell zurück zu geben, diese Wechsell schon den 12ten

[1]) Wie auch später statt unseres ‚verurteilt'. [2]) Vgl. Anhang I.

Digitized by Google

Decembr. zu Paris præsentiret, die acceptation aber von dem Trasſato verweigert und daher proteſtiret worden, die Wechſell alſo entweder mit dem protest zugleich oder doch den folgenden Poſttag remittiret werden ſollen, Kläger folglich einen Verdacht zu ſchöpfen urſach gehabt, daß Beklagter ſolche Wechſel zu ſeinem Nachteil zurückhalte, und daher auf ſeine Sicherheit bedacht ſeyn können, welcher Verdacht ſich dadurch vermehren müßen, daß Beklagter welcher die Valuta von dem Banquier Homann vorgeblich erhalten, und an denſelben zurück gezahlet, von dieſer zurückzahlung die geringſte Beſcheinigung nicht beygebracht, gleichwohl wieder alle Wahrſcheinlichkeit läuft, daß er über ein ſo großes Capital in Ermangelung der Wechſell inzwiſchen keinen Schein genommen haben ſolte, welchem beytritt daß Beklagter in protocollo vom 4ten januarii die Zeit da die Wechſell ankommen ſollen auf den 8ten januarii beſtimmet, ſolche aber ſeiner eigenen Anzeige nach allererſt den 22ten januarii eingelaufen. Dem Beklagten komt auch nicht zu ſtatten, daß die Wechſell zu Paris den 3ten januarii nochmals praesentiret und den 6ten januarii proteſtiret ſeyn ſollen, vielmehr erſcheinet daraus, daß Beklagter dem Banquier Homann von ſeiner Verbindlichkeit die Wechſell zurück zu geben, keine Nachricht ertheilet, weil vom 16ten Decembr. bis zum 3ten Januario die Ordre zu Remiſsion der Wechſell in Paris eingelaufen ſeyn können, und es der abermahligen præsentation nicht bedurft hätte, auch erhellet aus des Banquier Homann von Beklagten ſelbſt producirtem Briefe vom 20ten januarii c. nicht undeutlich, daß Beklagter die empfangenen Gelder nur unlängſt wieder bezahlet habe, welches noch deutlicher aus dem Homannſchen des Klägers præs. vom 6ten Februarii beygefügtem dem Beklagten communicirtem und in der Schluß-Schrift vom 13ten Februarii [1]) ſtillſchweigend agnoscirtem Briefe erſcheinet, wodurch er abermahls ſeinem Verſprechen die Wechſel zurück zu geben, entgegen gehandelt, indem leicht zu erachten, daß der Banquier Homann vor erhaltener Befriedigung die Wechſell nicht ausgeantwortet haben würde, wie denn auch dem Beklagten nicht gebühret, die auf die Wechſell erhobene Gelder nach dem Vergleich vom 16ten Decembr. zu Verzögerung der verſprochenen extradition der Wechſel an ſich zu behalten; weil nun Beklagter durch ſein Betragen urſach gegeben, daß Kläger Caution und allenfalls personal Arrest ſuchen müßen, ſo iſt er mit der deshalb geforderten Satisfaction rechtlich abgewieſen worden, da hingegen er die Wechſell dem Verſprechen vom 16. Decembr. gemäß auszuantworten ſchuldig, und weil nach derſelben Aushändigung Kläger nichts zu fordern hat, ſo darf die Caution auch nur bis dahin haften.

[1]) Nr. 33.

Digitized by Google

Die auf negotiirung der Wechsell und den protest gegangene Kosten sind dem Beklagten deswegen aberkannt, weil er den Kläger generaliter quitirt, und in eben dieser general quitung die zurückgebung der Wechsell versprochen hat ohne sich etwas vorzubehalten. Es ist daraus wahrscheinlich, daß Kläger ihm alles folglich auch was er dieses negotii wegen fordern können vergütiget habe. Des Beklagten Einwand, daß die general quittung nicht auf die Wechsell qu. sondern auf das übrige Verkehr gegangen, läuft wieder den deutlichen inhalt der quitung worin Beklagter versprochen:

de rendre tous billets, ordres et lettres de change. Beklagter hat anzuzeigen nicht vermocht, daß er andere Wechsell Briefe gehabt, welche er zurück geben können. Auf den Wechsell welchen sein Vater an Klägern ausgestellet hat, kan dieses Versprechen nicht gezogen werden, weil deßen zurückgebung von Klägern an Beklagten und nicht von diesem an jenen geschehen müßen, solcher ihm auch geständlich zurückgegeben worden, daß also deshalb etwas zu præstiren nicht übrig geblieben. Beklagter hat auch unter dieser general quitung noch insonderheit die Wechsel quæst. auf 40 000 Livres deutlich benannt. Wannenhero er mit seiner wieder die general quittung anlaufenden Forderung nicht gehöret werden mag. Kläger ist dagegen zu Aushändigung der über das Wechsell negotium getroffenen Convention und allenfalls zu Abstattung des Eydes daher condemniret worden, weil, ob es zwar nicht darauf ankomt, ob die Convention über Steuerscheine, wie Beklagter wahrscheinlich nachgewiesen oder über einen Peltzwerck und Diamantenhandel, nach Klägers Vorgeben, getroffen worden, dennoch Beklagter wohl berechtiget ist, diese Convention, worin er sich wegen der Wechsell verbindlich gemacht, und welche nach dem Schein vom 24ten Novembr. pr. würcklich und zur Sicherheit des Klägers, und weil dieser dem Juden ohne solche versicherung nicht für 40 000 Livres Wechsell anvertrauet haben wird, vermuthlich schriftlich getroffen worden, zurück zu fordern, und da Kläger die angeführte Vermuthung wieder sich hat, lieget ihm ob, diese Convention mittest eydes heraus zu geben, und allenfalls den Beklagten erkanntermaßen sicher zu stellen.

So viel den 2ten Klag-punct anlangt, hat Kläger eine Anleihe von 3000 rtl. eingeklagt, welche nach dem 16ten Decembr. geschehen, worauf Beklagter ihm jouvelen in Bezahlung angegeben haben soll, welche den bemerkten Wehrt bey weitem nicht betragen, da doch die jouvelen vermöge der Abrede nach ihrem innerlichen Wehrt taxiret werden sollen. Er will nur die anfänglich gegebene jouvelen, und nicht diejenigen welche Beklagter hernach gebracht hat, annehmen, wenn sie unpartheyisch nach dem Karatgewicht taxiret werden. Beklagter

Digitized by Google

hat die Anleihe der 3000 rtl. nach dem 16ten Decembr. geläugnet, und vorgegeben, daß die ersten jouvelen auf die Wechsell Schuld seines Vaters dem Kläger in solutum gegeben, und solcher punct durch die general quitung den 16ten Dec. völlig abgemacht worden, vermeynet auch nicht schuldig zu seyn, die nachher gelieferte Jouvelen zurück zu zu nehmen, weil Kläger solche lange an sich behalten, er hat sich übrigens gefallen laßen, daß die Jouvelen nochmahls nach dem Karatgewicht taxiret würden, nur nimbt er die 3 großen Ringe aus, weil derselben Wehrt auf einen Liebhaber ankomt, auch hat er sich beschweret, daß Kläger einen Ring ihm mit Gewalt vom Finger gezogen und ihn zur Thür hinaus gestoßen. Es hat aber Kläger genungsahm erwiesen, daß Beklagter ihm 3000 rtl. schuldig gewesen. Es beweiset solches der Schein vom 19ten Decembr. so weit er unverdächtig ist, und von Beklagten für richtig agnosciret wird. Denn Beklagter gestehet darin 2940 nebst 60 rtl. für seine mühe empfangen zu haben, welche Summe die 3000 rtl. beträgt. Wenn nun Beklagter dieses Geld nur den 19ten Dec. erhalten haben sollte; so würde er doch einmahl wie das andere schuldig seyn den Kläger deshalb zu befriedigen, oder nachzuweisen daß es geschehen sey. Daß aber Beklagter nicht allererst den 19ten Dec. schuldig geworden, sondern schon schuldig gewesen, ist aus seinem Geständnis klar, indem er die mehresten in der Specification vom 19ten Dec. enthaltene Jouvelen schon den 16ten Decembr. in solutum angegeben haben will, nur mit dem unterscheide daß die Schuld worauf sie angegeben seyn sollen seinem Vorgeben nach aus seines Vaters Wechsell herrühre. Es komt aber die Rechnung in der exception des protocolli v. 4. jan. a. c. mit dem Quanto in dem Schein v. 19ten Dec. nicht überein. Auch wiederspricht sich, wenn Beklagter den Wehrt der jouvelen in gedachter exception ohne den profit á 2 procent rechnet, nach dem Schein vom 19ten Decembr. aber außer dem Wehrt 2 procent vergütiget worden, welche letztere von Klägern nicht verwilliget seyn dürften, wenn er die Jouvelen vorher schon um einen geringeren Preiß erhalten hätte. Das interesse controversiæ bestehet eigentlich und vornehmlich in dem Wehrt der Jouvelen, und es ist die Frage: Ob Kläger schuldig sey die Jouvelen, für den im Schein vom 19ten Dec. gesetzten Preiß zu behalten, oder ob dieselbe nochmahls taxiret werden müßen, und zwar nach dem innerlichen Wehrt? Beklagter hat sich sub. præs. den 21. jan. erkläret, daß er die taxe geschehen laßen wolle, wobey es also sein Bewenden hat. Er hat nur einige jouvelen ausgenommen deren Wehrt von einem Liebhaber dependire. Wenn es mit des Klägers Productis vom vom 19ten und 24. Decemb. seine richtigkeit hat, so müßen auch diese jouvelen nach dem innerlichen Wehrt taxiret werden. Nun hat der

Digitized by Google

Schein vom 19ten Decembr. deswegen die Vermuthung vor sich, weil Beklagter denselben unterschrieben, das Worth approuvé und das Datum hinzugesetzet, und durch solche unterschrift das Superscriptum genehm gehalten, sich gleichwohl nicht entblödet, seine Hand anfangs abzuläugnen und sich ad diffesionem juratam zu erbieten. Es finden sich auch nicht blos in der ersteren Zeile kleinere Buchstaben als in der folgenden, sondern auch in andern Zeilen dieses Scheins und bald blaßere bald schwärtzere Tinte wozu komt, daß die erstere Zeile mit dem untersten Calculo übereinstimmet. Hiernechst hat Beklagter in dem Schein vom 24ten Dec. die untersten 5 Zeilen geständlich geschrieben und unterschrieben, und wenn gleich das oberste nicht seine sondern des Klägers Hand ist, so ist doch gantz ungewöhnlich, daß man 3/4 eines Blats oben rein laße, und am ende deßelben schreibe, wannenhero vermuthlich, daß das oberste schon geschrieben gewesen, wie des Beklagten unterschrift erfolget. Weil aber dennoch einiger Verdacht daraus entstehet, daß die erste Zeile in dem Schein vom 19ten Decembr. mit kleineren Buchstaben geschrieben, alß die folgende, auch die Tinte nicht völlig einerley zu seyn scheinet, hauptsächlich aber mit einander nicht übereinstimmt, wenn es in dem Schein heißet:

j'ai vendu par estimation et taxe

hernach aber c'y dessous taxables

und weiter unten nachdem der Wehrt beygefüget worden:

le tout estimé par moy et autres

Und das Wort: taxables eine correctur augenscheinlich erlitten wannenhero ungewiß ist, ob des Juden vorgeben, daß aus taxés taxables gemacht worden, wahr sey, auch einigen Verdacht giebt, daß der Schein vom 24ten Dec. von zweyerley Händen geschrieben worden; so ist Kläger nicht unbillig ad juramentum purgatorium vertheilet, wozu er sich in seiner submissions-Schrift vom 13. jan. allenfalls erboten und dazu verstattet zu werden gebeten hat. Beklagter als ein Jude aber hat zum Eyde auch deshalb nicht verstattet werden können, weil der angeführte Verdacht keinen halben Beweiß ausmacht, und er sich durch die angebotene eydliche Diffesion seiner Hand zum Eyde allzuleichtsinnig finden laßen.

Wenn nun Kläger den Eyd abstatten sollte; so muß die taxe sämtlicher jouvelen, welche in dem Schein vom 19ten Decemb. specificiret sind, der in denen productis enthaltenen Verabredung gemäß nach dem innerlichen Wehrt geschehen, sonst aber können nur diejenigen taxiret werden, in deren Taxe Beklagter von neuem gewilliget hat, und Kläger muß die übrigen nach dem Preise in dem Schein vom 19ten Decemb. behalten. Die Einfassung und Arbeit muß besonders taxiret und vergütiget werden, weil Kläger die Jouvelen mit solcher Einfaßung ange-

Digitized by Google

nommen, und weder vermuthlich noch weniger erfindlich ist, daß Beklagter solche umsonst weggeben und sich in Schaden setzen wollen.

Die übrigen in der Specification vom 19ten Dec. nicht enthaltene Jouvelen und den Spiegel muß Beklagter darum in natura zurück nehmen, weil er mit Klägern über den Wehrt geständlich nicht einig geworden, Kläger sich auch nicht verbindlich gemacht solche nach der taxe anzunehmen.

Da aber Beklagter Verdacht hat, daß die Jouvelen bey Gelegenheit des Herumschickens, und da sie in vielen Händen gewesen, vertauscht und verändert seyn möchten; so hat ihm der Beweiß dieses Facti nachgelaßen werden müßen.

Mit dem angegebenen Spolio und der Klage über die herausstoßung aus der Cammer ist Beklagter deswegen abgewiesen, weil der Zeuge worauf er sich selbst bezogen, deponiret, daß Kläger den Ring mit Beklagtens guten Willen an sich genommen habe.

Die Unkosten sind compensiret, weil beyde Theile theils obgesieget, theils verlohren haben, und Kläger wegen verschiedener Bedenklichen Umstände zum reinigungs Eyde vertheilet werden müßen. Da aber Beklagter seine Hand unter dem Schein vom 19ten Dec. a. p. anfänglich geläugnet, und sich zur diffesion erboten, solche auch eydlich gethan haben würde, wenn Kläger ihn dazu verstatten und nicht zur comparatione litterarum seine Zuflucht nehmen wollen, er auch die Gelder von Homann empfangen zu haben vorgegeben, da doch jetzo klar ist, daß er nur 2000 rtlr. gehoben habe, und die entschuldigung, daß Er den Schein vom 19ten Dec. nicht mehr gekannt habe, nachdem er gantz verstelt worden, ihm nicht zustatten kommen kan weil er doch seine Hand allezeit erkennen sollen und müßen, und ihm die vorgewandte Änderung so wenig den Schein alß noch weniger aber seine Hand unkenntlich machen können, Beklagter auch den andern Schein v. 24. Dec. wohl erkannt hat, obgleich die damit vorgenommene Veränderung noch wichtiger und größer seyn soll; so ist er deshalb nicht allein in die Kosten für die zur comparation vorgelahdene Schreibmeister, sondern auch in 10 rtl. fiscalischer Strafe rechtlich vertheilet worden.

(Ohne Unterschrift.)

36.[1])

Ich habe des Herren Præsidenten von Jariges und Geheimten Rath Löper Hochwohl- und Wohlgebohren dienstlich ersuchen wollen,

---

[1]) Bereits gedruckt in der Nachricht von 1790, S. 44.

Digitized by Google

das übrige der Voltairschen Sententz zur Execution zu bringen, weil ich mich gar nicht wohl befinde, und meine Zeit viel beßer anwenden kan: Der Herr von Voltaire hat ein desperates Memorial übergeben, des Innhalt:

„Ich schwere daß dasjenige was mir in der Sententz auferlegt worden wahr sey, und bitte nunmehro die Jouvelen zu taxiren."

Ich habe das Memorial zurückgeschickt, daß er es von einem Advocaten unterschreiben laßen müße.

Berlin, den 20. Febr. 1751.

S. v. Cocceji.[1])

37.

praes. d. 28. Febr. 1751.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr,

Krafft der Sententz die mir die Eidliche Bekräftigung auf denen von den Juden Hirschel boßhaffter weise contestirte puncte einräumet und auf welche puncte ihn die Sententz zum Eyde angenommen zu werden unfähig erkläret, Bekräfftige und schwöre ich:

1° Daß ich kein, der den 16ten Decembr. beyderseitig gegebene general quittung antecedirendes billet, weder können, sollen, noch habe behalten. Er fordert umsonst diese papiere welche durch die beyderseits gegebene algemeine quittung, unütz und zernichtet worden sind. Alleine ihm das Maul zu stopffen, und seinen Betrüglichkeiten die aufrichtigkeit entgegen zu setzen, so schwere ich daß ich in seiner gegenwarth alle unsere vorher gehaltene engagemens zerrissen habe, seine propositiones der Steuer Scheine, und folglich die convention welche den 23. November aufgesetzet aber nicht unterschrieben worden, die Handel der Zobel Peltze und Diamanten betreffend, den 24. Novembre von uns beyde unterschrieben, die convention keine Steuer Scheine zu nehmen den obgemeldten 24. Novembre am abend von ihm unterschrieben, und überhaupt alle billeter die unter uns gemacht worden.

2° Daß alle nachfolgende billeter welche den 19ten und 24. Decembre von meiner Hand geschrieben und von den Juden Hirschel unterschrieben worden, gäntzlich, in seiner gegenwart so geschrieben worden sind als sie jetzt beschaffen ohne

[1]) Unterschrift eigenhändig.

Digitized by Google

daß nachhere ein einziges comma daran verendert worden. Es ist der aüsserſten Wahrheit gemäß daß das Wort approuvé vom Juden Hirsch geſchrieben, und daß es unmöglich ist daß das Wort taxéz in taxables ſey verwandelt worden weil man in dieſem Fall das accent und das z hätte ausradieren müſſen und es ist nicht die geringſte ſpur einer ausradierung vorhanden welches ich Eidlich, ſo wohl als der augenſcheinlichſten Wahrheit gemäß bekräfftige.

Es ist ebenfalls der Wahrheit gemäß daß im billet vom 24ten das obere Theil welches von meiner Hand geſchrieben ſchon auf dem papiere geſtanden wie der Jude das folgende geſchrieben und unterſchrieben hat. Ich bekräfftige dieſes Eydlich, und es ist absurde von ihm daß er von einer Sache zu zweifeln ſcheinet, worüber die resp. H. Richter gar nicht zweifeln. Im übrigen beziehe ich mich gäntzlich auf dem ſehr gerecht gefälten Urtheil.

Ich erſterbe

E. Königl. May.
gantz unterthänigſter
Voltaire.[1])

Berlin 22. February 1751.

Auf beſonderes verlangen des Prinzipalis revidirt Bell adv.

Auf der Rückſeite: Copiam hiervon habe erhalten den 24. Febr. 1751. C. C. Kroll.

Handſchrift von Ulrich.

38.

Actum d. 26. Febr. 1751.[2])

Nachdem auf Verlangen des hieſigen Schutz-Juden Abraham Hirschel und nach genommener Abrede mit endes benannten C. G. R.[3]) Præsidenten ich der Geheime Rath Ulrich dem auf heute angeſetzten termino beygewohnet, um in Anſehung einiger puncte die nach der zwiſchen beſagtem Juden und dem Cammerherrn von Voltaire am 18ten dieſes publicirte Sententz annoch berichtiget werden ſollen, die Güte zu verſuchen, und ſotane Punkte ohne alle Weitläuftigkeit und Koſten gäntzlich abzumachen, des Endes auch beyde Theile dato vor uns erſchienen; ſo hat zuförderſt Abraham Hirschel ſich erkläret, wie er

[1]) Eigenhändige Unterſchrift. [2]) Bereits gedruckt in der ‚Nachricht' von 1790. [3]) Kammergerichts.

Digitized by Google

bereit sey nach Innhalt vorgedachter Sententz die von dem Hrn. von Voltaire auf Paris über $\frac{40}{m}$ livres trassirte Wechsell Briefe demselben ohne alle Kosten zu retradiren, hiernächst statt der in der Sententz erkannten Taxe der diamanten nach ihrem wahren Werth dem von Voltaire die in dem Schein vom 19. Dez.[1]) p. benannte 2 Ringe und le petit nœud de diamans zu überlaßen und gegen Zurückgebung aller übrigen dem Hrn. von Voltaire geliehenen diamanten demselben 1200 tl. baar zu zahlen.

Als nun hierauf der p. von Voltaire sich declarirete, daß er diese offerte sich gefallen laßen wolle um mit einmahl aus der Sache zu kommen, so ist so gleich von ihm die extradition der diamanten, und abseiten des Juden dagegen die Zahlung der 1200 tal. in louis d'or wie nicht weniger die Zurückgebung obbemeldter über $\frac{40}{m}$ livres trassirten Wechsels bewerkstelliget worden, und hat der p. von Voltaire darüber den Juden in bester Form rechtens quittiret und sich aller Ansprüche an demselben sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, gänzlich begeben, weshalb er denn auch, da er der teutschen Sprache nicht kundig, in der französischen einen besonderen Schein mit dem Juden unterschrieben, und sich beyderseits quittiert, welches alles ehe der Sabbath angegangen, geschloßen worden.

Actum

v. Jariges. Ulrich.

39.[2])

Berlin ce 26. Fevr. 1751.

Mr. le Chambellan de Voltaire et le Juif Abraham Hirschel sont convenus ce jourdhui devant Mess Les Commissair soussignés, que Le juif a presentement compté 1200 écus argent comptant a Mr. de Voltaire[3]) et lui a remis des Diamans dont il est content, En effet de quoi monsr. de Voltaire renonce à L'exception d'argent non nombré et non reçu déclarant aussi que les Lettres de change pour 40000 Liv. qu'il avoit remise au dit juif lui ont été remise aujourdhui, De sorte que Le dit Sr. Herschel a satisfait à tous ses engagemens et obligations et Mr. de Voltaire déclare de son coté n' avoir ancunes pretention telle qu'elle puisse être désormais sur le dit Juif étant

[1]) Im Ms. fälschlich Nov. [2]) Bereits gedruckt in der ‚Nachricht' von 1790. [3]) a Mr. de Voltaire steht am Rande, darunter von Voltaires Hand: aprouvé le renvoy voltaire.

Digitized by Google

trés satisfait de L'accord pasſé en présence de Mesr Les Commisſaires

lu et aprouvé tout ce que dessus
de voltaire[1])

lu et approuvé tous ce que deſſus
Abraham Hirschel.[2])

de Jariges. Ulrich.

40.

[Beſcheinigung des jungen Abraham Hirſchel und der übrigen Erben des alten Hirſchel über den richtigen Empfang des bei dem Gerichte niedergelegten Packets mit Juwelen vom 16. März 1751. Der Wortlaut hat kein Intereſſe.]

---

[1]) Von Voltaires Hand. [2]) Von Hirſchels Hand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhänge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang I.

Löpers Relation mit Entwurf des Urteils.

Vorbemerkung.

Kurz vor Drucklegung dieser Bogen fand sich auf dem Geh. Staatsarchiv (Rep. 9 y 2 1751) dieses von der ‚Nachricht' 1790 erwähnte Aktenstück, das ich vermißt hatte. Es ist vom 9. Januar 1751 datiert, der Zeit nach also zwischen Nr. 18 und Nr. 19 zu setzen.

Relatio in causa des Cammerherrn v. Voltaire Kl.
./. den Schutzjuden Abraham Hirschel Bekl.

Der Cammerherr v. Voltaire klaget den 31ten Dec. p. daß der jude Hirschel ihm angelegen, daß er ihm mit einigen Capitalien unter die arme greifen, oder mindestens für 10 000 rtl. wechsel Briefe auf Paris fourniren möchte, mit beygefügter versicherung, daß er dieserhalb noch vor der verfallzeit caution bestellen auch valutam nach dem Cours berichtigen wolle. Kl. hätte dem Bekl. auch für 10 000 wechsel eingehändiget, weil aber Bekl. davon gereiset, ohne den versprochenen vorstand zu leisten, so hätte Kl. nach Paris geschrieben, daß man ihm nichts auszahlen möchte. Wie Bekl. wieder zurück gekommen, hätte Kl. sich mit ihm den 16ten Dec. wegen einer und anderer posten berechnet, so dieser ihm sonst noch schuldig gewesen, und Bekl. hätte versprochen, alle in Händen habende billets und ordres, und insbesondere die ihm anvertraute wechsel a 10000 rtl. auf Paris zu retradiren welche retradition aber noch zur zeit nicht geschehen.

2. Hätte Bekl. ihn den 17ten Dec. um ein Darlehn von 3000 rtl. ersuchet, Kl. habe ihm solche auch geliehen, und Bekl. hätte versprochen, sie in 3 monahten zu restituiren. Nach einigen tagen hätte Bekl. dem

Digitized by Google

Kl. so viel Diamanten als die Forderung betreffe, nach ihrem innerlichen wehrt angeboten. Kl. habe sich solches gefallen laßen. Bekl. hätte ihm sodann

1. eine große Schleife
2. eine kleine
3. eine dergleichen mit einem Rubin
4. einen 4 eckigten ring eingefaßet
5. einen dergleichen runden

gebracht, und weil Kl. damit nicht zufrieden seyn wollen; so hätte er ihm noch eingehändiget

einen ring mit dem Königl. portrait
einen dergl. in form eines hertzens
einen viereckigt und eingefaßet
einen mit gelben Diamanten
einem mit einem Granat eingefaßet
einen spiegel.

Nachdem Kl. diese sachen Kunstverständigen gezeiget; so hätte er vernommen, daß solche den wehrt von 3000 rtl. bey weitem nicht erreichen. Sein petitum gehet dahin:

1. daß Bekl. angehalten werden soll, alle von Kl. in händen habende billets, ordres und wechsel sofort zu retradiren, auch weil zu befürchten, daß er einige zu Kl. præjuditz gemißbrauchet haben dürfte, dieserhalb zureichende caution zu bestellen.
2. daß sämtliche Kl. von dem Bekl. behändigte pretiosa durch sachverständige taxirt, der jude aber angehalten werden möge, daßjenige, was nach aufgenommener würderung an den ihm vorgeschoßenen 3000 rtl. ermangeln würde ihm bar una cum usuris et expensis zu vergütigen.

Aus des Kl. proposition in termino den 4ten Jan, erhellet, daß er einen personal arrest ausgewirket habe, welcher den 3ten Jan. gegen des Bkl. Vaters caution relaxiret worden. Bekl. beschwert sich excipiendo über diesen angelegten arrest, fordert deshalb satisfaction und auf 10000 rtl. Caution von Klägern. Hauptsächlich negiret er ad 1. den Kl. um Capitalien oder 10 000 rtl. wechsel angesprochen zu haben, er negiret, Kl.[1]) noch vor der verfallzeit caution und valutam nach dem cours versprochen, oder sich anheischig gemacht zu haben, nicht eher von hier wegzugehen, bis er caution præstiret. Bekl. gibt das factum folgendergestalt an:

Kl. hätte den Bekl. ersuchet, ihm Sächsische steuerscheine mit

[1]) Ms. ‚Bekl.' Schreibfehler.

Digitized by Google

35 pC. verlust abseiten der inhaber und cedenten zu verschaffen, und ihm in solcher absicht für 10000 rtl. wechselbriefe auf Paris gegeben, worüber eine Convention unter ihnen schriftlich gemacht worden, auch hätte Bekl. sich verbindlich gemacht von diesen 10000 rtl. imgleichen 4430 rtl. Capital, worauf des Bekl. Vater einen Wechsel ausgestellt, welcher den 21ten Mart. c. verfallen, den 14ten Dec. p. rechenschaft zu geben. Bekl. hätte die Wechsel nach Leiptzig an Homann übermacht, welcher die gelder in Dresden zahlen lassen. Bekl. selbst sey nach Dresden gereiset, hätte aber die steuerscheine zu 35 pCent verlust nicht erhandeln können, welches er dem Kl. bey der rückunft den 12ten Dec. gemeldet, worauf dieser ihm einige vorwürfe gemacht und unterricht gegeben habe. Währender zeit sey die nachricht eingelaufen, daß Kl. die auszahlung der gelder zu Paris verboten, und die wechsel den 12ten Dec. protestiret worden, daß man aber noch die 2te ordre abwarten wollen. Bekl. hätte sich gleichwohl den 16ten Dec. erkläret, die wechsel zurückzugeben. Ehe aber solche anlangen könnten, hätte Kl. ihn mit personal arrest beleget, und deswegen bittet er

> satisfaction wegen geschwächten credits und erwiesenen schimpfs auch erstattung des dadurch und eine rückgängig gemachte heyraht verursachten schadens.

Er erbietet sich zur extradition der wechsel, welche nach seiner rechnung eher nicht als den 8ten Jan. ankommen könten, wenn Kl. ihm den schaden erstattete, und die Convention, worin sich Bekl. wegen der empfangenen wechsel verbindlich gemacht, extradire.

Was den 2ten punct betreffe negiret Bekl. 3000 rtl. von Kl. geborget zu haben, dagegen erzählet er das factum folgender gestalt:

Kl. hätte Bekl. gebeten, ihm jouwelen zu bringen, welcher er bey gelegenheit einer vorzustellenden tragedie gebrauche. Bekl. hätte ihm die verlangte jouvelen gebracht, deren preiß nach des Bekl. rückkunft durch Reclam festgesetzet worden:

als für die größeste schleife	1150	rtl. —	gr.
für die kleine	850	„ —	„
für einen ring	320	„ —	„
für einen dergleichen mit einem orientalischen Topase	350	„ —	„
für einen flacon	16	„ 12	„
für eine kleine schleife zum Creutz . . .	190	„ —	„
	2876	rtl. 12	gr.

Kl. hätte dem Bekl. den von dieses Vatern auf 4430 rtl. an Capital und zinsen ausgestelleten und den 21ten Mart. c. erst verfallenen wechsel extradiret, davon wären an interusurio 103 rtl. 12 gr. abgerechnet

Digitized by Google

worden, und den reſt hätte Bekl. mit 1450 rtl. bezahlet, wodurch dieſes negotium gäntzlich abgemacht worden, und hätte Kl. den 16ten Dec. p. eine general qvitung ertheilet. Den folgenden tag nehmlich den 17ten Dec. hätte Kl. an ſtatt des ringes mit dem Topaſe etwas anderes haben wollen, und Bekl. welcher ſolchen ring zurück genommen, hätte dem Kl. dahingegen

einen ring mit des Königs portrait für . . . 450 rtl.
einen mit Brillanten viereckigt für . . . . . 350 „
einen granat mit brillanten a . . . . . 110 „
einen ring mit einem brillanten Hertz carmuſirt a 350 „
und einen gelben brillanten carmuſirten ring a 100 „

geliefert. Kl. hätte die beſtimmung des preiſes von einer zeit zur anderen verſchoben, und Bekl. den 27ten Dec. vergeblich zu ſich beſtellet, worauf Bekl. ihm den 28ten ejd. bekandt gemacht, daß er die ringe nicht wieder zurücknehmen wolle. Kl. hätte ihm wißen laßen, daß er einen tauſch mit ihm treffen wolle, er ſolte noch einen ſpiegel mitbringen. Kl. hätte ihn aber nicht einmahl in die Cammer gelaßen, ſondern mit ihm auf dem Saal gerebet, ihm einen ring a 350 rtl. mit gewalt vom finger gezogen und ihn zur thür hinausgeſtoßen. Bekl. fordert für dieſe jouwelen und den Spiegel noch 1400 rtl. weil ihm nicht zugemuhtet werden könnte, ſolche ringe wieder zurück zu nehmen, nachdem die beſte zeit zu derſelben verkauf wieder verſtrichen. Zugleich hat Bekl. einen zweifel geäußert, daß die jouwelen, welche Kl. in termino produciret hat, eben diejenigen ſind, welche Bekl. ihm gegeben, und ſich erklärt ſie zu agnoſciren, wenn Kl. verſichern könte, daß er die jouwelen nicht aus den Händen gegeben habe.

Ich finde nicht nöhtig, einen extract aus der replic und duplic zu machen, ſondern wende mich zur beurteilung der ſache.

Die opponirte exceptio cautionis dürfte meines erachtens wohl ohne grund ſeyn, denn ſo lange Bekl. die wechſel noch in Händen hat, kan er ſich daran halten, und wenn er ſolche zurück hat, kan er ſie allenfalß zu ſeiner ſicherheit ſo lange deponiren, bis ihm wegen ſeiner Forderungen ein genügen geſchehen.

Die Hauptſache betreffend, gehet der erſte Klage punct auf die ausandtwortung der wechſelbriefe a 10 000 rtl. Des Kl. fundament beruhet in dem agnoſcirten verſprechen vom 16ten Dec. 1750 und er iſt berechtiget, die retradition ſolcher wechſel zu fordern, Bekl. geſtehet ſolches auch, und erbietet ſich die wechſel zurückzugeben, ſo bald ſie ankommen. Er ſetzet aber entgegen, daß die wechſel erſt einen monaht a dato verfallen geweſen. Nun wären ſie den 23ten Nov. ausgeſtellet, folglich hätte die zahlung erſt den 24ten Dec. geſchehen müßen; vor dem

Digitized by Google

hätten sie von Paris nicht abgehen können, in 10 tagen etwa den 5ten h. hätten sie in Leiptzig seyn können, und den 8ten h. könte Bekl. sie erst zurück haben. Weil nun Kl. ihn arretiren laßen, ehe die rückunft der wechsel der natur der sache nach möglich gewesen, Kl. aber nicht darthun können, daß Bekl. sich wozu verbindlich gemacht, wie er in seinem libello angeführet hat; so scheinet das petitum ratione satisfactionis nicht ungegründet, der arrest aber nicht justificiret zu seyn.

Ich halte aber den arrest für justificiret. Denn obgleich die wechsel erst den 23. oder 24ten Dec. verfallen; so hat doch trassatus die acceptation schon den 12ten Dec. abgeschlagen, und die wechsel sind protestiret. Die wechsel haben also nicht bis den 24ten Dec. zu Paris bleiben dürfen sondern haben entweder mit dem protest zugleich oder doch den folgenden posttag remittiret werden müßen. Folglich hätten die wechsel zur zeit des angelegten arrests schon zurück seyn können und sollen. Bekl. gibt vor, daß er den Banquier Homann wegen des von ihm erhaltenen geldes schon wieder befriediget habe. Dieses würde er ohne extradition der wechsel oder wenigstens ohne qvitung nicht gethan haben. Es ist unglaublich, daß ein Jude dem Banquier die wechsel laßen auch das geld wieder bezahlen solte. Hätte aber Bekl. quitung oder revers von Homann erhalten; so würde er solche zu produciren nicht ermangelt haben. Da nun Bekl. vorgegeben, daß die Wechsel den 8ten h. zurückkommen würden, aber noch nicht angezeiget hat, daß er sie in Händen habe; so scheinet mir wahrscheinlich daß Homann die wechsel noch in Händen und das geld nicht zurück bekommen habe. Bey diesen umständen hat Kl. befugniß gehabt, arrest zu suchen, und Bekl. ist schuldig die wechsel in 8 tagen auszuandtworten, der arrest aber ist pro justificato anzunehmen, und Bekl. mit der gesuchten satisfaction abzuweisen. Hätte Bekl. sein vorgeben, daß trassatus verlanget, die wechsel bis zu einer zweyten ordre in Paris zu laßen, dargethan; so möchte seine exception grund haben. Hievon stehet aber nichts im protest, worauf sich Bekl. gleichwohl bezogen hat.

Was beyde partheyen von dem behuf wozu die wechsel gegeben sind, angeführet haben, ist zur endscheidung dieser sache unnütz. Ich habe nach allen regeln der wahrscheinlichkeit nicht den geringsten zweifel, daß Kl. sie dem Bekl. in der absicht gegeben, steuerscheine dafür zu erhandeln, und das vorgeben Diamanten und peltzwerck dafür zu kaufen ist so viel mehr lächerlich, als Kl. seinem vorgeben nach das stück zu 35 rtl. haben wollen, womit er das billet sub C zu erklären gesucht, worin ein qvantum von 35 stehet. Es fällt in die augen, daß man jeden Diamant und jedes stück peltzwerck nicht für 35 rtl. kaufet. Es komt aber wie vorerwehnet hierauf nicht an, nur will Bekl. eine Con-

Digitized by Google

vention, deren in der Beylage B[1]) erwehnet ist, zurück haben, weil er darin versicherung wegen der auf 10000 rtl. gegebenen wechsel gestellet haben soll. Zu diesem petito ist er befugt. Da aber Kl. dergleichen Convention nicht eingestehen will, gleichwohl das billet einer Convention gedencket, auch nicht glaublich ist, daß eines so wichtigen negotii halber, wozu Bekl. für 10000 rtl. wechsel bekommen, nichts schriftliches gezeichnet seyn solte; so bin ich der meynung:

daß Kl. schuldig sey, eydlich zu erhalten[2]), daß er die in dem billet sub B. erwehnte Convention nicht habe, auch nicht wiße wo sie sey, und daß er præstito hoc juramento zwar von der extradition zu entbinden, gleichwohl schuldig sey, dem Bekl. gegen extradition der wechsel einen schein über den empfang und versicherung zu geben, daß er wegen solcher wechsel und aus dem dieserwegen gehabten negotio keinen anspruch an ihn habe, und ihn von aller verbindlichkeit loßzähle.

Was den 2ten Punct betrift, bestehet des Kl. fundamentum actionis in einer vorgegebenen anleihe von 3000 rtl. und in einem errichteten pacto, daß Bekl. ihm dafür jouwelen nach ihrem innern wehrt und dem Karat gewicht geben wollen. Bekl. negiret beydes, und ist zu untersuchen, was Kl. durch die ad acta gebrachte beylagen bewiesen habe? Er will mit der beylage sub ☞[3]) den beweiß führen. Bekl. agnosciret nur das unterste dieser beylage, so er selbst geschrieben und unterschrieben, nicht aber, was oben von dem Kl. geständlich geschrieben worden. Kl. erbietet sich dagegen zum eyde, daß Bekl. ihm nach dem 16ten Dec. 3000 rtl. schuldig geworden, und das pactum mit ihm gemacht habe. Dieser eyd aber hat in propria causa ohne halben beweiß nicht statt. Es ist verdächtig, daß Bekl. welcher schreiben kan, und das unterste, so er agnosciret, geschrieben und unterschrieben hat, den größesten theil des scripti, was nehmlich oben geschrieben ist, durch Kl. soll haben schreiben laßen, und Kl. dürfte viel zu vorsichtig seyn, daß er wenigstens durch den juden nicht hätte attestieren laßen, daß dieser auch das oberste von Kl. geschriebene für richtig erkenne. Es geschiehet oft, daß auf ein zusammen gelegtes papier unten geschrieben wird. Die beyden schriften stimmen auch nicht überein, und insonderheit kommt des juden seine mit des Kl. vorgeben nicht überein. Denn der Bekl. hat sich verbindlich gemacht, den Topase mit 350 rtl. zu bezahlen, und die ringe, welche er von neuem gegeben, zurück zu nehmen, wenn sie sich über den preiß nicht vereinigen könten. Kl. gibt vor, daß die Diamanten taxirt werden sollen. Wäre dieses wahr, und hätte Kl. die Jouwelen

[1]) Nr. 15 B. [2]) Siehe S. 103, Anm. 8. [3]) Nr. 16 D.

Digitized by Google

nicht schon für einen gewißen wehrt angenommen gehabt, so hätte Bekl. den topase nicht mit 350 rtl. bezahlen und dadurch von Kl. wieder erkaufen dürfen, sondern es hätten die übrigen jouwelen taxirt, und das fehlende bezahlet werden müßen. Es reimet sich in dem Voltaireschen scripto nicht, daß er für 3000 rtl. jouwelen erhalten haben will, und doch die hernach gebrachte ringe zu bezahlung solcher 3000 rtl. mit angewandt werden sollen. Hiervon findet sich in des Bekl. scripto nichts, sondern er will nur 350 rtl. für den topase bezahlen, und die von neuem gegebene ringe zurück nehmen, wenn sie sich wegen des preises nicht vereinigen können. Aus diesen wiedersprüchen und der verschiedenheit der hände auch wie mich deucht der tinte würde ich wahrscheinlich muhtmaßen, daß Kl. das oberste nachher wieder willen des Bekl. geschrieben habe. Auch wiederspricht das attestatum sub ✝[1]) des Kl. vorgeben, daß das negotium nach dem 16ten Dec. vorgegangen sei, weil Reclam die jouwelen auf verlangen des Kl. den 16ten Dec. schon aestimiret hat, und zwar so wie Bekl. in exceptione angegeben hat.

Mit der beylage sub ♂[2]) kan meines erachtens nichts bewiesen werden, als worin nur die neuen und einige von den alten balancirt sind.

Endlich hat Kl. nach dem supplemento der replic eine beylage sub AA[3]) angefüget, welche den 19ten Dec. datiret ist, womit er die anleihe aus des Bekl. eigenem Geständnis beweisen will. Allein diese beylage wird von Bekl. abgeläugnet, es ist auch kein original produciret[4]) und scheinet daher verdächtig, weil sie den 19ten Dec. am Sonnabend datiret ist. Ich bin also der meynung, daß zu erkennen seyn würde: daß Kl. zu erweisen schuldig, daß er dem Bekl. 3000 rtl. nach dem 16ten Dec. p. geliehen habe, und sie sich vereiniget, daß Bekl. ihm dafür jouwelen nach dem innerlichen wehrt und gewicht in solutum geben solle.

Die von Bekl. dem Kl. aufs neue gegebene ringe und jouwelen imgleichen den spiegel muß Kl. dem Bekl. wieder zurück geben, und dieser ist schuldig, sie anzunehmen. Denn Kl. hat daran kein recht, indem er selbst saget, daß er sie nicht erhandelt, und daß er sie unrechtmäßiger weise unter dem vorgeben, einen tausch zu treffen, an sich genommen habe. Bekl. aber kan die bezahlung dafür nicht verlangen, weil sie wegen keines preises einig geworden, folglich kein kauf getroffen worden, wie er denn auch am 24ten Dec. sich verbindlich gemacht, diese sachen zurück zu nehmen, wenn sie sich deshalb nicht vergleichen könten. Bekl. hat zwar noch ein dubium gemacht, ob die jouwelen eben diejenigen sind, welche er geliefert hat, ich glaube aber, daß dieses dubium bey den ringen

[1]) Nr. 18 A. [2]) Nr. 16 A. [3]) Nr. 17 A. [4]) Das Original (siehe unser Facsimile von 17 A) hat Voltaire am 12. Januar herausgegeben. Siehe Nr. 20.

Digitized by Google

wohl nicht gegründet sey, weil ein anderer stein unmercklich nicht eingesetzet werden kan, allenfalß aber könte ihm der beweiß nachgelaßen werden: daß die jouwelen ausgetauschet worden.

Endlich hat der jude noch geklaget, daß Kl. ihm einen ring für 350 rtl. von dem Finger gezogen. Diesen ring finde ich in des Kl. specification nicht,[1]) und Kl. läugnet das factum, obwohl der Diener Picart es bejahete. Ich würde dem Bekl. den Beweiß nachlaßen:

daß Kl. ihm einen ring vom finger gezogen habe,

sententiam aber folgender gestalt abfaßen:[2])

Daß die von Beklagten opponirte exceptio Cautionis zu verwerfen, hauptsächlich auch der auf des Klägers Ansuchen wegen der dem Beklagten auf 10000 rtl. anvertrauten Wechsell verhängte personal Arrest pro justificato zu achten, und die von Beklagtens Vater gegen Aufhebung des personal Arrests bestelte Caution so lange hafte, bis Beklagter die original Wechsell herbeygeschaffet, und ad Depositum vor der Hand gebracht habe, als welches er binnen 8 tagen zu thun verbunden ist, Kläger also von des Beklagten Anspruch wegen Schadens und Kosten zu entbinden sey, dahingegen Kläger schuldig die Convention, deren in dem billet sub B gedacht ist, zu produciren, und gegen Aushändigung der original Wechsell zu extradiren oder eydlich zu erhalten[3]), daß dergleichen Convention schriftlich nicht gemacht und von beyden Theilen unterschrieben sey, oder daß er solche nicht habe, auch nicht wiße wo sie sey, oder eydlich anzuzeigen wo sie geblieben, und daß er præsitito hoc juramento dennoch verbunden, dem Beklagten bei extradition der Wechsell einen Schein über den Empfang, und versicherung zu geben, daß er wegen solcher Wechsell und aus dieserwegen gehabten negotio keine Ansprach an ihn habe, und ihn von aller daraus entstandenen verbindlichkeit loßzähle.

Den 2ten Klag-punct wegen der von Klägern prætendirten

---

[1]) Siehe Voltaires Erklärung hierüber S. 59.

[2]) Von dem folgenden (nicht publizierten) Erkenntnis liegt bei Löpers Relation eine gleichlautende Abschrift, welche mit folgenden Worten eingeleitet wird:

In Sachen des Königl. Cammerherrn v. Voltaire Klägern an einem entgegen und wieder den Schutz-Juden Abraham Hirschel Beklagten am andern Theil, erkennet die verordnete Commission für Recht und den Acten gemäß:

Auf der ersten Seite dieser Abschrift stehet unten von Coccejis Hand ‚Dieses muß in dem Archiv reponiret werden. D. 4(?) Febr. 1752. S. v. Cocceji.'

Eine spätere Hand hat oben auf der ersten Seite neben dem Vermerk ‚Churmarck von Voltaire betreff.' das Aktenstück fälschlich ‚den 4. Jan. 1751' datiert, weil daneben noch ein von Löper geschriebenes Protokoll vom 4. Jan. (unser Nr. 15) liegt.

[3]) Siehe S. 103 Anm. 3 und anderwärts.

Digitized by Google

Anleihe von 3000 rtl. und der dafür dem Angeben nach versprochenen Jouwelen betreffend, ist Kläger schuldig binnen 14 Tagen zu erweisen, daß er dem Beklagten nach dem 16ten Dec. pr. 3000 rtl. geliehen habe, und verabredet sey, daß Beklagter ihm dafür jouwelen nach dem Gewicht und innerlichen Wehrt zu liefern versprochen habe. Die nachher von neuem gelieferte Ringe als einen mit Sr. Königl. Majestätt Portrait, einen viereckigten mit brillanten, einen granat mit brillanten, einen Ring mit einem brillanten Hertz carmoisirt, und einen mit einem gelben brillanten carmoisirt, imgleichen den Spiegel ist Kläger dem Beklagten sogleich zu extradiren dieser aber zurück zu nehmen schuldig. Es liegt Beklagtem auch ob zu beweisen, daß Kl. ihm einen ring vom Finger gezogen habe.[1]) Die Unkosten werden bis hieher compensiret.

Anerwogen exceptionem Cautionis betreffend, des Beklagtens beträchtlichste Gegenforderung wegen angelegten personal[2]) Arrests hinwegfält, und er an den noch in händen habenden original Wechseln zureichende Sicherheit hat hauptsächlich aber in Confesso beruhet, daß Kläger dem Beklagten auf 10000 rtl. oder 40000 Livres Wechsell zu einem gewißen Negotio, es mag solches Steuerscheine oder einen Peltz und Diamanten Handel betroffen haben, anvertrauet habe, Beklagter sich auch den 16ten Dec. p. verbindlich gemacht hat, die Wechsell zu extradiren, solche extradition aber zur zeit des angelegten Arrests noch nicht geschehen war, da doch trasatus zu Paris schon den 12ten Dec. sich erkläret hat, daß er die Zahlung nicht verfügen werde, weil Kläger solche durch Briefe verboten habe, das Vorgeben aber, daß trasatus noch eine andere ordre abwarten wollen, aus dem protest vom 12ten Decembr.[3]) nicht erhellet, folglich die Wechsell mit dem protest zugleich an den Banquier Homann oder doch den folgenden Posttag remittiret werden müßen, und vorlängst in des Beklagten händen seyn können, wenn er dem Banquier Homann das geständlich empfangene Geld seinem Vorgeben nach zurück gezahlet hätte, wieder den Beklagten aber sich viel verdächtige Umstände äußern, da er nicht einmahl bescheiniget, daß er den Banquier Homann befriediget, ungeachtet er in ermangelung der Wechsell hierüber wenigstens eine versicherung bekommen haben müste, auch nicht bescheiniget daß die Wechsell an gedachten Homann aus Paris noch nicht remittiret, und in seiner Duplic auch nach der zeit anzuzeigen nicht vermocht, daß die Wechsell eingelaufen,

[1]) Dieser Satz ist in der Abschrift des Urteils zunächst aufgenommen gewesen, aber dann gestrichen, weil derselbe Punkt am Schlusse wiederkehrt. [2]) ‚personal' fehlt in der Abschrift. [3]) Nr. 15 D.

Digitized by Google

da er doch in exceptione selbst angegeben, daß sie den 8ten hier seyn könten, daß also Kläger sattsahmen Grund gehabt wieder den Beklagten welcher ihn aus den protestirten Wechselln aller Orten hätte belangen laßen können, personal Arrest zu suchen, Beklagter aber nicht berechtiget ist, die Erstattung des durch seine Schuld erlittenen Schadens zu fordern, vielmehr die Caution so lange stehen bleiben muß, bis die original Wechsell des Beklagten verbindlichkeit gemäß extradiret worden. Dagegen erhellet aus dem billet sub B daß eine Convention wegen der 10 000 rtl. und wie sie angewand werden sollen, getroffen sey. Ob nun wohl Kläger negiret, daß eine schriftliche Convention getroffen worden; so ist doch wieder alle Wahrscheinlichkeit, daß über ein so wichtiges negotium nichts zu Papier gebracht seyn, und Kläger wegen der Wechsell seine Sicherheit von Beklagten nicht genommen haben solte, und weil Beklagten allerdings daran gelegen, daß er seine darüber gegebene Versicherung zurück bekomme, so hat Kläger zu derselben extradition und allenfalls wegen der wieder ihn streitenden Vermuthung zum eyde, und hoc præstito zu dem übrigen was des Beklagten Sicherheit erfordert, vertheilet[1]) werden müßen.

Wegen des 2ten Klagpuncts negiret Beklagter, von dem Kläger 3000 rtl. geliehen und mit ihm verabredet zu haben, ihm dafür Jouwelen nach dem Gewicht und innerlichen Wehrt zu geben. Kläger hat solches auch nicht erwiesen, denn die Beylage sub ℭ vom 24ten Decembr. so weit solche Beklagter geschrieben und unterschrieben hat, enthält von dieser Anleihe und pacto nichts, sondern betrift allein den Ring mit dem Topase, welchen Beklagter zu bezahlen sich verbindlich gemacht und die zurück nehmung der nachher gelieferten Ringe und jouwelen. Was aber oben von Klägern selbst geständlich geschrieben worden, wird von Beklagten nicht agnosciret, kan auch wieder denselben nicht beweisen und so viel nicht würcken, daß Kläger ad juramentum in supplementum zu verstatten, weil scriptura privata [pro scribente][2]) nichts beweiset, auch selbst der Innhalt beyder Schriften, welche übereinstimmen sollen, und des Klägers Antrag, sich wiedersprechen, indem nach der obersten für 3000 rtl. Jouwelen gegeben und doch noch Ringe gebracht seyn und zur Aestimation gezogen werden sollen, nach der untersten aber der Topase dem Kläger mit 350 rtlr. bezahlet werden soll, welches vorausseţet, daß er vorhin deßen Eigenthum schon erhalten habe, mithin Aestimatio in solcher

[1]) Vgl. S. 104, Anm. 1. [2]) pro scribente ist in der Abschrift nachträglich zugefügt.

Digitized by Google

Abſicht nicht erſt geſchehen ſoll, Beklagter ſich auch erkläret, die nachher gelieferte Diamanten zurück zu nehmen, wenn ſie ſich über den Wehrt NB. nicht vereinigen könten, welche vereinigung der dem Vorgeben nach beliebten taxe wiederſpricht, da die taxe determinatio pretii in arbitrium tertii collata ſeyn würde, auch die Tinte beyder Schriften differiret. Die Beylage ♂[1]) enthält nichts, was zum Beweiſe des facti dienen kan, und die dem ſupplemento Replicae ſub AA. angefügte Handſchrift des Beklagten vom 19ten Dec. wird von Beklagten ſchlechthin negiret, und das Datum den 19ten Dec. als an einem jüdiſchen Sabbath nicht ohne Schein für verdächtig angegeben. wannenhero auf kein juramentum ſuppletorium erkannt, ſondern dem Kläger der Beweiß ſowohl der Anleihe als des pacti auferleget werden müßen, wozu er ſich der vermeinten Documenten bedienen kan. Endlich hat Kläger an den nachher gelieferten jouwelen kein Recht, ſondern geſtehet ſelbſt, daß er ſolche in die Hände zu bekommen geſucht habe, um ſich wegen der noch nicht erwieſenen Anleihe daran erholen zu können, welches ihm aber nicht gebühret, weil er ſein eigener Richter nicht ſeyn können, dagegen Beklagter dieſe jouwelen zurück zu nehmen ſich nicht entbrechen kan, weil geſtändlich keine vereinigung über derſelben Preiß geſchehen, und Beklagter ſich den 24ten Dec. verbindlich gemacht hat ſie zurück zu nehmen, wenn ſie ſich darüber nicht vergleichen könten, welche Bewandnis es auch mit dem ohne bedungenem Preis geliefertem Spiegel hat. Der Beweiß wegen des, des Beklagten vorgeben nach ihm de facto von Klägern abgezogenen Ringes hat dem Beklagten auferlegt werden müßen da Kläger ſolches factum negiret hat.

Berlin, den 9ten Jan. 1751. Löper[2])

---

[1]) Nr. 16 A. [2]) Datum und Unterſchrift fehlen in der Abſchrift.

Digitized by Google

Anhang II.

Fünf bisher ungedruckte Briefe Voltaires an Cocceji aus der Bibliothek Ernst Frensdorff, Berlin.

Diese Briefe Voltaires an Cocceji sind erwähnt von Horn, der sie früher besaß, in seinem Programm: Eine Episode aus Voltaires Leben (Brandenburg 1882). Auszüge davon hat ihr jetziger Besitzer, unser Verleger Herr Ernst Frensdorff im Katalog Nr. 8 seiner Privatbibliothek gegeben. Dieser hat sie mir in zuvorkommendster Weise zur Verfügung gestellt. Sie sind besonders interessant und charakteristisch für Voltaire, den wir hier im eingehendsten Verkehr mit seinem obersten Richter belauschen. Voltaire sucht Cocceji zu beeinflussen und für sich zu gewinnen, ja ihn mit seinem juristischen Rat zu unterstützen.

1.

Zur Datierung dieses Briefes kommen nur zwei Dinstage in Betracht, der 12. und der 19. Januar 1751. Denn am 22. Januar hat Hirschel bereits eingestanden, daß er den Schein vom 19. Dezember unterschrieben habe, und Voltaire spricht hier noch von seiner Ableugnung, die zuerst in Hirschels Duplik vom 11. Januar enthalten ist. Da sich der Brief auch auf das am 12. Januar erfolgte Verhör Picards bezieht, möchte ich eher für den 12. als für den 19. Januar mich erklären.

Eigenhändig.[1]

ce mardy au soir
[12. oder 19. (?) Januar 1751.]

Monseigneur
vous ne voulez plus recevoir de nouvaux memoires[2] sur mon affaire auec le juif. je ne vous fatigueray plus. mais je croi que votre excellence me permettra d'avoir l'honneur de luy écrire.

---

[1] Siehe das Facsimile. [2] Von vorausgehenden Memoiren, die Voltaire Cocceji überreicht habe, ist, außer den Akten, nichts bekannt.

Digitized by Google

vous savez que le juif hirshell a osé affirmer que je l'avois forcé a me donner une bague, que je luy avois pris cette bague au doigt, quil avoit eté outragé par moy, qu'il avoit jetté dans la chambre un billet décisif[1]) et important devant un nommé le Sr vigne[2]), et devant le nommé picart[3]).

le nommé picar l'a deja confondu, et quand votre excellence voudra faire paraitre le Sr Vigne, il le confondra de meme.

hirshel est donc deja convaincu de parjure. il ose ensuitte nier sa propre ecriture,[4]) quoy quelle soit tres aisée a reconnaitre. la datte les derniers chifres, le mot aprouvé sont de sa main. il ne faut que des yeux pour voir son horrible parjure.

il ose dire encor que les premieres lignes de ce billet du 19 decembre ne sont pas de ma[5]) main. il ose rejetter sur moy son' crime. qui ne voit que tout le billet est de ma main? il est visible que jay ecrit auec une méchante plume et qu'il a signé auec une meilleure. ce qui fait que son nom est ecrit plus coulamment que ce qui est de ma main. cela arrive tous les jours. votre excellence poura quand elle voudra confronter tout. jecriray vingt pages pareilles a celles du billet en question du 19 decembre. on verra que cest la meme main. qu'il ecrive son nom plusieurs fois aussi vite, que l'on confronte touttes ses signatures auec celle de ce billet du 19 X^{bre}, il ne sera pas possible de sy tromper. moy contrefaire son ecriture! quelle horreur! mais aufsi quelle justice ne doi je pas attendre?

touttes ses réponses ne sont elles pas d'un coupable? pourquoy ose t'il nier le billet du 27 Decembre qu'il a certainement entre les mains?

pourquoy ose t'il dire qu'il a ecrit une obligation au bas d'une page blanche?[6]) un enfant ne feroit pas cette faute. un juif la fera t'il?

nest il pas evident que cest un nouvau parjure? nest il

[1]) Offenbar der nachher erwähnte Schein vom 27. Dezember, der nicht erhalten iſt. Vgl. S. 92 Anm. 1 und die dort citierten Stellen. [2]) Vigne, Sekretär bei Darget, iſt nicht vernommen worden. [3]) Picards Verhör Nr. 21. [4]) Es handelt ſich um den Schein vom 19. Dezember, 17 A. Siehe unſer Facſimile. [5]) Voltaire ſchreibt deutlich ma, er will jedenfalls sa ſchreiben. Denn Hirſchel hat behauptet, daß Voltaire die erſte Zeile erſt nachträglich geſchrieben habe, während er den ganzen angeblich von Hirſchel geſchriebenen Schein überſchrieben habe, um ihn in derſelben Handſchrift wie die erſte Zeile erſcheinen zu laſſen. Vgl. unſer Facſimile von Nr. 17 A, ferner Nr. 27, 30, 33, 35, 37 und die Einleitung. [6]) Schein vom 24. Dezember, Nr. 16 D.

Digitized by Google

pas clair que cette obligation du 24 X^bre est entierement relative a ce qui est de ma main au haut de la page? enfin monseigneur votre equité pesera touttes ces raisons.

je scai que le juif a des protecteurs puissants, je scai que les diamants ne sont point a luy, je scai ses liaisons secrettes auec le S^r= recklam. et je recuse le S^r= recklam pour examinateur. j'accepte tous les autres que votre excellence voudra nommer et je la suplie surtout de considerer que si ma lettre de change ne m'est pas rendue je suis exposé a etre en prison dans touttes les villes de mon passage. enfin monseignr je me suis mis entre vos mains. je ne me serois pas compromis auec un juif sans de puissantes raisons je suis auec respect

de votre excellence
le tres humble et tres obeiss^t=
serviteur Voltaire

* * *

2.

Dieſer undatierte Brief iſt ſchwer zu datieren. Denn das ‚verleumderiſche Libell' Hirſchels, von dem Voltaire ſpricht, iſt nicht bekannt. Auch iſt nicht bekannt, wann der Beſuch Voltaires bei Cocceji ſtattgefunden hat, auf den ſich Voltaire bezieht. Der ‚Wuſt von Schriftſtücken' Hirſchels, deſſen Lektüre Voltaire Seiner Excellenz durch eine Abweiſung Hirſchels (fin de non recevoir) erſparen möchte, deutet auf ein ſpäteres Datum als den 11. Januar hin, das Datum von Hirſchels Duplik. Da nun der vorige Brief wahrſcheinlich vom 12. oder 19. Januar iſt, ſo muß dieſer Brief wohl ſpäter anzuſetzen ſein, alſo etwa 13.—27. Januar 1751.

Eigenhändig. [Vermutlich zwiſchen 13. und 27. Januar 1751.]

Monseigneur

je suis obligé d'avertir votre Exellence que le juif hirshell inonde Berlin d'un libelle diffamatoire, en forme de requete;[1]) cest un outrage a la justice, autant qu'a moy. et jespere que quand vous aurez jugé le procez, il me sera permis de vous dénoncer ce libelle que j'ay entre les mains.

il avance dans ce libelle que je dois perdre ma cause parceque je vous ay irrité; et il pretend que vous etes irrité, parceque je me suis plaint de ses chicannes.

[1]) Iſt nicht bekannt.

Digitized by Google

Si votre excellence etoit en effet fachée contre moy je n'en serois pas moins sur detre jugé auec equité. javoue meme que jay estimé assez votre Excellence pour luy dire naivement ma pensée, sans craindre de l'offenser.

je luy ay dit qu'apres une promesse, de restitution de lettres de change, et de restitutions[1]) de tous papiers, jetois etonné que le juif fut recu a discuter ces papiers meme, quil devoit rendre par sa promeſse. je vous ay dit hardiment que la fin de non recevoir[2]) eut prevenu touttes les chicannes de juif, et touttes les choses etrangeres quil a jointes au procez.

Le protocole ne portoit peutetre pas alors qu'il y avoit une quittance generale reciproque, passee entre le juif et moy auec la promeſse de me rendre mes lettres de change et tous mes papiers,

or cette quittance generale reciproque me sembloit detruire neceſsaire^{mt}, touttes les allegations du juif anterieures a cette quittance generale. tout son fatras d'écritures me paraiſsoit inutile. une quittance generale me paraiſsoit annuller tout ce qui s'est fait precedemment.

et cetoit en verité pour epargner a votre excellence L'ennuy de lire touttes ces inutilitez qui precedoient le fonds du procez, que je pris la liberté de vous parler de la fin de non recevoir.

si jay eu tort en cela de parler a votre excellence, des loix qui concourent a abréger les procez, je la suplie de me pardoner, je n'ay parlé ainsi, quanimé par lesprit meme de votre code que jay lu auec admiration. jay cru entrer dans vos prcpres vues. je n'ay point regardé si je plaidois ou non. jay eté enhardi par votre bonté et par votre équité. et j'ose crcire que votre excellence pense que dans toutte affaire ou il y aura quittance generale de part et d'autre, toutte promesse tous engagements tous marchez précédents seront aneantis de plein droit.

voyla quelle a eté ma pensée; et jay une admiration trop sincere pour la science et pour Le caractere de votre excellence; elle m'a inspiré trop de veneration et trop d'attachement pour que je puisse penser quelle soit irritée contre moy, comme le juif le dit dans son libelle. et quand il seroit vray que je vous eusse déplu, je ne craindrais pas que votre colere prevalut

[1]) sic mit s, vorher ohne s. [2]) Abweiſung des Klägers, d. h. hier der Klagen Hirſchels, des Beklagten.

Digitized by Google

sur votre équité. lhomme peut se facher, mais le réformateur des loix, le grand homme ne peut etre que tres juste.

ju suis auec respect

de votre Excellence
le tres humble et tres
obeiſsant serviteur Voltaire.

* * *

3.

Dieſer Brief enthält nochmals die Bitte um Vergebung, daß Voltaire dem Großkanzler juriſtiſche Ratſchläge mündlich oder ſchriftlich gegeben habe. Er gehört mit dem vorigen zuſammen und könnte auch vor dem vorigen geſchrieben ſein. Die Andeutung einer andauernden Verhinderung Bells rückt das Datum jedoch in die Nähe des folgenden Briefs, wo ſeine ‚Krankheit' erwähnt iſt. ‚Ce dimanche' beſchränkt unſere Datierung auf die Sonntage 17. und 24. Januar, falls wir mit der Datierung des vorigen Briefes 13.—27. Januar das Richtige getroffen haben.

Wunderbar iſt das Anſinnen, Cocceji ſolle ihm — vor Ablauf des Prozeſſes! — eine Art Unbeſcholtenheitszeugnis unterſchreiben, das Voltaire ſich ſelbſt ausgeſtellt hat und bedauerlicher Weiſe nicht erhalten iſt. Bekommen hat er es wohl ſchwerlich. Charakteriſtiſch iſt, daß Voltaire Coccejis Gerechtigkeit noch mehr zu verehren vorgibt, als der Großkanzler ihm nicht willfährt zu gunſten des Juden. Erwähnenswert iſt auch, daß Voltaire, in Ungnade gefallen, ſich hier nicht preußiſcher Kammerherr, ſondern ‚officier du Roy de France', nennt.

ce dimanche

Eigenhändig. [Vermutlich 17. oder 24. Januar 1751].

Monseigneur

voicy l'affaire dont je voulois parler a votre excellence. Le juif hirshell, ecrit contre moy dans toutte L Europe. il répand jusqu'en france par ses emissaires que je luy ay volé des diamants. et il fait passer en france la meme calomnie dont un laquais La convaincu en presence de votre excellence. je suis un étranger, officier du Roy de france, j'ay en france toutte ma famille, et je dois compte de mon honneur, au souverain sous lequel je suis né, et a ma famille qu'un juif deshonore.

je demande en grace a votre excellence qu'elle daigne me donner, ou me faire donner le certificat[1]) cy joint, signé

[1]) Liegt nicht bei und iſt nicht erhalten.

Digitized by Google

par elle meme, ou par un greffier de la chancelerie ou par un secretaire, afin que j'envoye en france ce certificat, entierement conforme a la plus exacte verité.

quant a La derniere conversation, je vous suplie de pardonner a un etranger qui ignore les loix et la langue, et qui par la, mérite votre indulgence. j'avoue que jay eté etonné que ma partie adverse ait eté reçue a produire des deffenses, vagues, et sans preuve, contre son billet formel portant quittance generale. cest moy meme qui ecrivis ce billet, et si javois pensé que ces mots quittance generale n'annulloient et n'aneantissoient pas tous engagements précedents, j'aurois employé des expreſsions plus fortes.

mais encor une fois pardonnez a mon ignorance. je ne pensois pas que le juif hirshell put jamais plaider contre une quittance generale. je conçois que Le desir de rendre une justice plus exacte, et d'etre mieux informé de tout, empeche votre excellence d'admettre la fin de non recevoir. jen revere davantage votre esprit de Legislateur; et j'en attends une decision plus favorable.

j'espere que mon avocat sera bientot en état de deffendre un étranger sans appuy. mais en attendant je suplie votre excellence de daigner m'acorder le certificat que je demande, et que je dois envoyer par un courier prest a partir

jay lhonneur detre respectueusement

de votre Excellence
le tres humble et tres
obeiſsant serviteur Voltaire.

* * *

4.

Ein klar ausgeſchriebenes Datum überhebt uns diesmal der Mühe des Datierens. Die Krankheit des Advokaten Bell nötigt Voltaire, ſelbſt die Akten in Coccejis Wohnung einzuſehen, um Hirſchel nochmals zu erwidern. Er braucht einen Dolmetſcher, den er dorthin mitnimmt. Es iſt, nach der Tradition der Leſſingbiographie (ſiehe z. B. Erich Schmidt, Leſſing), der Studioſus G. E. Leſſing, der auf dieſe Weiſe einen Einblick in die Akten erhält und ſich im wahren Sinne des Wortes ſeinen (in unſerer Einleitung abgedruckten) Vers dazu macht.

Eigenhändig. a son exellence Monseigneur le grand chancelier.

Dans Le desir que jay de terminer au plutot ce cruel procez, et de répondre aux volontez de son exellence qui

Digitized by Google

souhaitte rendre justice au plustot, je la supplie tres humblement de permettre que vers Les dix heures jaye lhonneur de me rendre chez elle auec un interprete pour consulter les actes du protocole, et pour prendre les documents necessaires pendant que mon avocat est malade. je ne génerai point son excellence, je serai en présence d'un de ses secretaires, et jauray fini en[1]) une demie heure.

je me flatte que son Excellence daignera m'acorder cette grace.

ce jeudy matin 28[2])
Voltaire

* * *

5.

Ein Begleitbrief zu Voltaires ‚Schlußnotdurft' (30), deren Inhalt hier angegeben ist. Daher kein Zweifel, daß der Brief vom 6. Februar ist.

Eigenhändig. a son Excellence Monseigneur le grand chancelier.
[6. Februar 1751].

je represente tres humblement a son Excellence qu'etant aussi malade que mon avocat, je n'ay pas laissé de dresser ce mémoire que je suplie son Excellence de lire.

si elle juge que ce mémoire soit dans la forme convenable, je feray signer vidi par mon avocat.

si le memoire est trop court et trop faible les lumieres de son Excellence et des juges y suppleeront.

tout ce procez est une matiere de fait, et peutetre le peut on juger sans la presence de mon avocat.

Messieurs le juges y verront huit faussetez criminelles du juif hirshell

1° sur les lettres de change qu'il devoit rendre immediatement apres le 16 Xbre
2° sur le billet du 27 Xbre[1]) qui le condamne et qu'il dit avoir jetté
3° sur la bague qu'il dit luy avoir eté arrachée par force
4° sur l'ecrit du 24 qu'il dit ecrit de ma part apres coup, et en fraude
5° sur le billet du 19 dont il a nié la signature

[1]) Im Ms. en en (verschrieben). [2]) Januar. [3]) Wie des öfteren erwähnt, nicht mehr erhalten.

Digitized by Google

6° Sur ce meme billet du 19 qu'il ose m'accuser d'avoir alteré

7° sur la pretendue attestation de Reklam que Reklam n'a pas donnee.

8° Sur la fausse datte inserée dans cette attestation

Reklam est a présent a Brunswik pour un mois, mais sa famille témoin de ce que javance est prete de faire serment

pour moy je suis prest a etre jugé et je consens de l'etre sans que mon avocat et moy soions presents men remettant uniquement a l'équité et aux Lumieres de messieurs les juges et surtout de son Excellence

Voltaire

tout ce que je demande instament c'est que hirshell avoue ses calomnies et me fasse une réparation convenable

Digitized by Google

Anhang III.

Zur Chronologie des Briefwechsels Moland 37, Nr. 2163—2209.

Die Akten setzen uns instand, den Briefwechsel während der Zeit des Prozeßes, Januar bis Februar 1751, Nummer 2163—2209 bei Moland, Band 37, besser zu ordnen.

Viele dieser Briefe sind von Anfang an ungenügend oder nur mit ‚ce mardi' oder ähnlichen kurzen Angaben datiert gewesen, und später auf gut Glück eingeordnet worden. Man wird aus den folgenden Zeilen ersehen, daß sie ganz anders geordnet werden müssen.

2163. Hier ist von Hirschels Verhaftung die Rede, die in der Nacht vom 1.—2. Januar 1751 stattfand, folglich ist der Brief frühestens vom 2. Januar 1751.

2164. Dieser Brief Lessings aus Wittenberg ist nach E. Schmidt, Lessing I, 211 vom 1. Januar 1752.

2165. Von Voltaire an Lessing nach Wittenberg adressiert, nach E. Schmidt, Lessing I, 211 vom Ende Dezember 1751.

2167. Von Preuß Oe 22, S. 258 richtig datiert:

Premiers jours de janvier 1751.

2172. Steht mit ‚ce mardi' jedenfalls falsch zwischen 6. und 9. Januar 1751. Dinstage waren der 5. und 12. Beide Tage würden möglich sein, der 5. ist vielleicht vorzuziehen, weil nach Nr. 2174 vom 12. Andromaque bereits gespielt ist, deren Spiel hier als bevorstehend erwähnt wird.

2176. ‚Janvier 1751' vermag ich nicht genauer zu datieren. Offenbar bald nach 2175 vom 18. Januar geschrieben, da der Inhalt nahezu derselbe ist.

2177. Desnoiresterres erkannte bereits, daß der Brief am Abend des Urteils, 18. Februar, geschrieben sein muß.

NB. S. 233 Zeile 12 v. u. muß Chasot gelesen werden.

2182. Auch dieser Brief gehört nicht in den Januar, sondern wie Preuß Oe 22, S. 259 bereits richtig datiert hatte in den Februar 1751, da er von dem (am 18. Februar) gewonnenen Prozeß spricht. Da er zugleich davon spricht, daß die Hefe des Prozeßes noch

Digitized by Google

getrunken werden muß, so ist er nicht später als 26. Februar (Tag des Vergleichs) zu datieren.

2183. ‚30. janvier' ist unbedingt falsch. Der Brief bezieht sich auf den vorigen ‚pleine de pourquoi', ist also nach dem vorigen geschrieben, vermutlich unmittelbar oder bald danach.

2185. Ist wahrscheinlich vor dem 18. Februar geschrieben, da der Prozeß noch nicht zu Ende ist und auch die ‚privation de la vue de Sa Majesté' noch andauert, deren Ende nach dem 18., wie z. B. in dem Brief Nr. 2183, bereits als bevorstehend in Aussicht genommen ist.

2190. Der hier Fredersdorff ausgesprochene Dank bezieht sich wahrscheinlich auf die Einrichtung des Marquisats in Potsdam. Die Erlaubnis dorthin überzusiedeln ist aber erst am 27. Februar erteilt, wie aus Nr. 2205 hervorgeht, folglich ist der Brief erst später geschrieben, wahrscheinlich am 28., dies wäre die einfachste Korrektur für 18.

2191. Dieser Brief ist allem Anscheine nach die Antwort auf Friedrichs Brief vom 28. Februar (2206) und wahrscheinlich derselbe Brief, von dem Voltaire in dem Brief an Darget ‚ce dimanche' (2204) spricht, also da der 28. ein Sonntag war, vermutlich vom 28. Februar.

2192. Vermutlich vom 27. Februar, da ‚samedi' darüber steht, und von dem Vergleich (25. Februar) die Rede ist. Der Schluß von ‚Le 18. Février' an gehört offenbar zu einem früheren Brief, da er von dem Urteil vom 18. Februar als von etwas Neuem spricht.

2197. ‚ce dimanche' führt zum 21. Februar, da das Urteil (18. Februar) gefällt ist, aber der Vergleich (26. Februar) noch nicht stattgefunden hat.

2201. Frühestens und vermutlich vom 26. Februar; denn der Prozeß ist ‚absolument fini'.

2202. Ist sicher *vor* dem 26. Februar geschrieben, zur selben Zeit wie der folgende, Nr. 2203.

2203. Antwort auf 2200 vom 24. Februar, wie aus der Erwähnung des russischen Gesandten Groß und der Frau von Bentinck hervorgeht, und *vor* dem Vergleich vom 26. Februar geschrieben, da Hirschel sich noch sträubt den Vergleich anzunehmen, also vermutlich vom 24. oder 25. Februar.

2204. Schließt sich an 2203 an durch die Bemerkung über das Marquisat. ‚Ce dimanche' weist dann auf den 28. Februar.

2205. ‚Ce samedi', ohne Zweifel vom 27. Februar.

2209. Wenn März richtig sein sollte, könnte es nur Donnerstag der 4. sein, da Voltaire am folgenden Donnerstag bereits in Potsdam war.

Digitized by Google

Anhang IV.

Vergleichende Tabelle der verschiedenen Schätzungen der Juwelen u. s. w. in Talern[1]).

Gegenstände	15 Hirschel im Verhör[2]) 4. 1. 51.	18 A Reclam 16. 12. 50.	17 A Voltaire — Hirschel 19. 12. 50.	16 A Voltaire — Hirschel ? 12. 50.	16 B Voltaire ? 12. 50.	2 D Grimberg 24. 12. 50.	2 B Luantin 27. 12. 50.	2 C Scheer 28. 12. 50.	2 E Baudesson - Collivaux 28. 12. 50.
Schleife 1	1150	1150	1150	1/2 ? 400	? 400 400	695	700—750	750	550
„ 2	850	850	850	850	850	500	500	550	350
„ 3	190	190	170		170	90	90—100	110	80
Ring 1	320	320	320		320	200	220	230	140
Topas	350	350	350	350					
Flacon	16 r 12 Gr.								
	2876 r 12 Gr.	*2860*		*1600*	*2140*				
Bild d. Königs	450		450	450		150	190	175	70
Ring 2	350		350	350		195	200	220	135
Granat	110			110		75	100—130	70	60
GelberBrillant	100			110 (100)		80	90—100	90	60
Herz	350			350		185	170	190	110
Ring 3	350			350					125
Spiegel	—			40					
Möbel									
	1710		3640	*1760*		2170 (5?)	2260—2360 (1960?)	2385	1680

[1]) Siehe Einleitung S. XII, Anmerkung. [2]) Vgl. auch Löpers Relation, Anhang I, S. 119 u. 120.

Digitized by Google

Monseigneur

vous ne vou
sur mon aff
plus. mais
d'avoir l'hon
vous savez
je l'avois f
avois pris

es im Besitz von Ernst

votre equité
je scai que le
je scai que les
je scai ses lia
recklam. et
examinateur.
votre excellen
et je la suplie
si ma lettre d
je suis exposé
les villes de m
je me suis m
pas compromi
raisons je su

Mangold, Voltaire's Rechtsstreit mit Hirschel.

Ernst Frensdorff, Ber

Digitized by Google

ne sera touttes ces raisons.
quif a des protecteurs puissants,
Diamants ne sont point a luy,
isons secrettes auec le sr
ie recuse le sr recklam pour
j'accepte tous les autres que
ce voudra nommer
surtout de considerer que
e change ne m'est pas rendue
a etre en prison dans touttes
on passage. enfin monseym
entre vos mains. je ne me serois
auec un juif sans de puissantes
s auec respect
de votre excellence
tres humble et tres obeissant

pour payement de 3000 R par moy dus,
j'ay vendu a m^r de voltaire au prix
coutant, par estimation et taxe avec deux
pour cent de comission ou gratification pour mon profit
les diamants, cy dessous taxables ——

une grande pandeloque	1150 ecus
une petite pendeloque	850 ecus
une bague entourée	320
un petit noeud avec un rubis de composition	140
une topaze entourée —	350 ##
le portrait du roy entouré,	450 —
une bague a double entourage quarée - - - -	350 ##
le tout estimé par moy et autres	3640

Sur quoy reçu de m^r de voltaire
la somme de deux mille neuf
cent quarante R et il m'a rendu la topaze
entourée avec soixante ecus pour
ma peine à Berlin ce 19 decembre
en valeur sur moy même 1750.

2940. aprouvé A: Hirschel
60
3000

n B. les dits diamants que hirschel confesse
avoir donné en payement pour valeur de 3000
ecus qu'il me doit, n'ont pas eté estimez 1200 R
et le total de ces bijoux, et de ce qu'il a
fourni depuis n'est pas estimé 2000 R

Der fragliche Schein vom 19. Dezember 1750, Nr. 17A.

Nach dem Facsimile der ‚Nachricht von dem Rechtsstreite des berühmten Voltaire wider den Juden Abraham Hirsch', Berlin 1790.

Digitized by Google

Digitized by Google

B

le Sr hersh moyant fourni des diamans

en tables a valeur intrinsèque en payement

Digitized by Google

Digitized by Google

B

le Sr hersh mayant fourni des diamans

[illegible] intrinsèque en payement

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library

or to the

NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

- 2-month loans may be renewed by calling (510) 642-6753
- 1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
- Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

AUG 1 5 2006

DD20 12M 1-05

Digitized by Google

YC 01597

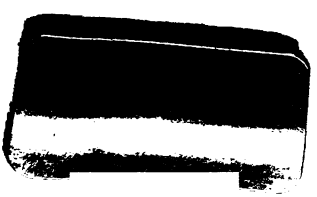

Digitized by Google